Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1879)

Rubrik: Einberufung des Grossen Rathes : Juni

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Cagblatt

des

Großen Nathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an

bie Mitglieder bes Großen Rathes.

Burgborf, ben 9. Juni 1879.

herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrath beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 30. Brachmonat einzuberusen. Sie werden demnach eingesladen, sich an dem genannten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, im gewohnten Sitzungstokale des Großen Nathes auf dem Rathhause in Bern einzusinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenftande find fol- gende:

A. Gefete und Defrete.

a. Gefete gur erften Berathung.

- 1. Gefet über Bereinfachung bes Staatshaushaltes.
- 2. Befet über bie Stempelabgabe.

b. Defrete.

- 1. Dekret über die Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien.
- 2. Dekrete zu ben SS 13 und 21 des Wirthschaftsgesetzes.

B. Vorträge.

- a. Des Regierungsprafibenten:
- 1. über eine Erganzungswahl in den Großen Rath.
- 2. über bie Volksabstimmung vom 18. Mai.

b. Der Direttion bes Innern:

- 1. über das Gesuch ber Herren Demme und Böhlen um Herabsehung ber Branntweinfabrikationsgebühren.
 - c. Der Direttion bes Gemeinbewesens:
- 1. über eine Beschwerbe ber resormirten Kirchgemeinbe von Münster gegen einen Entscheib bes Regierungsrathes bestressend die Verwendung der burgerlichen Dotationssumme.
 - d. Der Direktion ber Juftig und Polizei:
- 1. über Naturalisationsgesuche.
- 2. über Strafnachlaggesuche.

e. Der Finanzbirektion:

- 1. über Nachkreditbegehren (Gürbekorrektion).
- 2. Voranschlag ber Einnahmen und Ausgaben für bas Jahr 1879.

f. Der Direktion ber Domanen:

- 1. über Raufe und Berkaufe.
 - g. Der Direktion ber öffentlichen Bauten:
- 1. über Stragen= und Brückenbauten.

C. Wahlen:

- 1. eines Generalprokurators.
- 2. in bas bernische Kriegsgericht.
- 3. von Stabsoffizieren.

Für ben ersten Tag werben auf die Tagesordnung gessetzt: die Borträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen, sowie die Dekrete zum Wirthschaftsgesetz und das Dekret über die Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien.

Die Wahlen finden Mittwoch den 2. Juli statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grograthspräsident: Morgenthaler.

Erste Situng.

Montag den 30. Juni 1879.

Vormittags um 10 Uhr.

Unter bem Borfite bes Herrn Prafibenten Morgenthaler.

Kreisschreiben

an

bie Mitglieder bes Großen Rathes.

Burgborf, ben 24. Juni 1879.

Herr Großrath!

Da ber Gesetzentwurf betreffend Bereinfachung bes Staatshaushaltes nicht so vorbereitet ist, daß er in der bevorstehenden Großrathssession zur Berathung kommen kann,
so habe ich auf den Bunsch der zur Vorberathung desselben
niedergesetzen Kommission und im Einverständniß mit dem
Regierungsrathe vorläusig beschlossen, zur Behandlung dieses
Gegenstandes den Großen Rath auf Montag den 18. August
nächstänftig zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberusen.

Es wird seiner Zeit den Mitgliedern des Großen Nathes ein besonderes Traktandenverzeichniß für diese Session übermittelt werden. Dabei wird selbstverständlich dem Großen Nathe vorbehalten, bei seinem nächsten Zusammentritt in Betreff dieser außerordentlichen Session selbst das Geeignete befinitiv zu beschließen.

Infolge bessen wird die bevorstehende Session nur zur Behandlung der bringenosten Geschäfte abgehalten werden und sich beshalb auf wenige Tage beschränken. Dagegen wird in derselben ein neues, auf dem Traktandenverzeichniß nicht befindliches unausschbares Geschäft vorgelegt werden, nämzlich der Finanzausweis der Emmenthalbahngesellschaft für die Fortsetzung der Bahn von Burgdorf nach Languau.

Die Wahlen finden Dienstag den 1. Juli statt.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsibent: Morgenthaler.

Nach dem Namensaufruf sind 162 Mitglieder anwesend; adwesend sind 89, wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Althaus, v. Bergen, Burger, Bürki, Bütigkofer, Flück, Girardin, Hauser, Hossiketer, Jumer in Meiringen, Joost, Klening, Kohli, Koller in Münster, Matti, Maurer, Nägest, Prêtre in Sonvillier, Schaad, Schwab, Willi, Zeller, Zumwald, Jyro; ohn e Entschuldigung: die Herren Aellig, Afsolter, Aufranc, Bessire, Born, Bos, Brand in Ursendach, Bühlmann, Burren in Bümpliz, Burren in Köniz, Chappuis, Clémençon, Déboeuf, Eymann, Fattet, Fleury, Frutiger, Glaus, Grenouillet, v. Grünigen in Schwarzenburg, v. Grünigen Joh. Gottl. in Saanen, v. Grünigen Gabriel in Saanen, Hennemann, Herren, Hiltbrunner, Hornstein, Indermühle, Jodin, Jeli, Kaiser in Grellingen, Keller, Klaye, Kohler in Thunstetten, König, Lanz in Wiedlisdach, Lehmann-Cunier, Linder, Mägli, Keuenschwander, Obersi, Queloz, Reder in Niederdipp, Kebetez in Bassecourt, Kem, Kenser, Kiat, Kobert, Kolli, Kosselet, Kuchti, Schmid in Mühleberg, Schneider, Selhoser, Seßler, Thönen in Keutigen, Thönen in Krauchthal, Wegmüller, Wermuth, Wieniger in Kraustigen, Zaugg, Zingg.

Präsibent. Meine Herren Großräthe! Indem ich Ihnen vor Allem meinen verbindlichen Dank abstatte für die Ehre und das Vertrauen, das Sie mir erwiesen dadurch, daß Sie mich zum Präsidenten dieser hohen Behörde berusen haben, ersuche ich Sie, billige Rücksicht auf meine schwachen Kräste zu nehmen, da es das erste Mal ist, daß ich die Ehre habe, das Präsidium zu sühren. Ich gebe aber dabei die Versicherung, daß ich, so viel in meinen Krästen liegt, in jeder Hinscht meine Pflicht zu erfüllen suchen werde. Ich heiße Sie hiermit willkommen und erkläre die Session als eröffnet.

Herr Aellig erklärt burch Zuschrift vom 20. dies seinen Austritt aus bem Großen Rathe.

Tagesordnung:

Portrag über eine Ersatmahl in den Großen Rath.

Laut biesem Bortrag ist im Bahlfreis Laupersmyl zum Mitglieb bes Großen Rathes gewählt worben:

Herr Friedrich Babertscher, gewesener Gemeinds= prafitent, im Ebnit.

Da keine Ginsprachen gegen biese Wahl erfolgt sind und bieselbe auch sonst keine Unregelmäßigkeiten barbietet, so wird sie auf den Antrag bes Regierungsrathes als gultig erklärt.

herr Baberticher und herr Marti in Lobsigen, der in ber letten Session noch nicht anwesend war, leiften ben versfassungsmäßigen Gib.

Bereinigung des Craktandenzirkulars.

1. Das Gesetz über die Vereinfachung des Staatshaushalts, das noch nicht hinreichend vorberathen ist, sowie das Stempelgeset merden auf die nächtte Session perichofen

Stempelgesetz werden auf die nächste Session verschoben.

2. Die Dekrete über die firen Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien, sowie die zwei Dekrete zur Ausksührung des Wirthschaftsgesetzes werden an die alten Kommissionen, der Finanzausweis für die Emmenthalbahngesellschaft an die Staatswirthschaftskommission überwiesen.

Bericht über die Polksabstimmung vom 18. Mai 1879

betreffend den Bundesbeschluß über Abanderung von Art. 65 der Bundesverfassung (Todesstrafe).

Laut diesem Bericht ift der erwähnte Bundesbeschluß im Kanton Bern mit 28,668 gegen 22,579 Stimmen, ober mit einem Mehr von 6,089 Stimmen verworfen worben.

Das Resultat ber Abstimmung nach Amtsbezirken ift folgendes: *)

Amtsbezirke.					Stimmende.	Annehmende.	Verwerfende.		
Aarberg					1804	753	1018		
Narwange	n				2797	1429	977		
Bern .					6489	3354	3068		
Biel .					1236	215	1015		
Büren					868	317	537		
Burgborf	_				2481	900	1502		
Courtelan	ņ				3030	277	2757		
Delsberg					1814	1153	639		
C. Y. Y.					440	158	280		
Fraubrun					1243	433	791		
Freiberger					1096	773	310		
Frutigen					999	429	553		
Interlaker					3117	1704	1254		
Ronolfing					2436	1306	1090		
Laufen					982	529	446		
Laupen					$\boldsymbol{722}$	261	453		
Münfter					1579	603	950		
Neuenstad				٠	556	80	467		
Nibau					1263	29 0	965		
Oberhasle	:				427	170	239		
Pruntrut					3079	1377	1565		
Saanen					472	245	212		
Schwarzen	ıbu	rg		٠	690	387	291		
Seftigen					1634	797	829		
Signau	•				1713	479	1192		
Obersimm	ent	hal			915	161	748		
Niedersim	mei	nth	al		1000	355	624		
Thun .					2720	1354	1334		
Trachfelw	alb			٠	2316	1152	1 083		
Wangen			٠	•	1657	821	782		
Militär			•		1049	347	697		
	Zu	fan	ıme	n	52,324	22,579	28,668		

Bon biesem Resultat wird im Prototoll Vormerkung genommen.

Naturalisationen.

Auf ben Antrag des Regierungsrathes werben bei 121 Stimmenben mit ber gesetzlichen $^2/_3$ Mehrheit (82 Stimmen) in das bernische Landrecht aufgenommen:

- 1. Frau Elisabeth Rebmann geb. Altherr, Bernhards Bittme, von Friedrichshafen (Würtemberg), geb. 1820, und
- 2. Deren Sohn, Ludwig Alfred Rebmann, geb. 1857, stud. veter., in Bern, beibe in Bern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Gadmen, je mit 106 gegen 5 Stimmen.
- 3. Kaspar Streuli, von Wäbensweil, Kt. Zürich, geb. 1830, Handelsmann in Bern, verheiratet in zweiter She mit Anna Rosina Dürig, kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Gerzensee, mit 108 gegen 4 Stimmen.
- 4. Jakob Weil, von Wollwyler im Elsaß, geb. 1826, früher Rabbiner in Bern, nun Weinhändler, verheiratet mit Barbara Levy, Vater zweier Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Bremgarten-Herrschaft, mit 83 gegen 28 Stimmen.
- 5. Franz Göhringer, von Buhl, Großherzogthum Baben, geb. 1833, Caféwirth in Bern, verheiratet mit

^{*)} Die Resultate ber Bollsabstimmung in ber Eibgenossensschaft folgen als Anhang am Schluß ber Session.

Marie Stauffer von Steffisburg, Bater dreier Kinder, mit zugestichertem Ortsburgerrecht von Stettlen, mit 106 gegen 7 Stimmen.

6. Ernst Pétion, französischer Bürger, geb. 1837 zu Paris, Bergolder in Bern, verheiratet mit Alementine geb. Ortlieb, Bater zweier Kinder, mit zugesichertem Ortseburgerrecht von Kirchberg, mit 106 gegen 10 Stimmen.

Petition der Notharmenbehörden von Obersimmenthal,

mit bem Schluß, es möchte die Regierung angewiesen werben, die versallenen Staatszuschüsse an die Notharmenpflege bes alten Kantons auszurichten.

Scheurer, Regierungspräsibent. Ich will nur kurz mittheilen, daß diese Beiträge für die erste Hälfte bes Jahres 1879 angewiesen worden sind. Ob wir bann für die zweite Hälfte auch Gelb haben, wird sich allerdings noch fragen.

Im ober steg. Ich zweifle nicht, daß es sich so vershalte, da der Herr Regierungspräsident es selber sagt; aber am letzten Freitag ist noch nichts da gewesen; wenigstens hat man auf dem Regierungsstatthalteramt noch keine Kenntniß bavon gehabt.

Scheurer, Regierungspräsident. Die Auszahlung ist erst ganz jüngsthin geschehen, und es haben nicht nur Oberssimmenthal, sondern auch die andern Amtsbezirke warten müssen.

Die Petition wird sonach als gegenstandslos ad acta gelegt.

Der Prafident verliest folgenben

Anjug.

Der Unterzeichnete erlaubt sich, folgende Motion zu ftellen:

Der Berwaltungsrath ber Kantonalbank sei einzulaben, die 4 Millionen Franken Kantonalbankobligationen mit Gewinnantheil auf 6 Monate aufzukünden und zur Heimzah-lung und Konvertirung dieses Kapitals ein Staatsanleihen zu $4^{-1}/_2$ $^{0}/_0$ aufzunehmen.

Bürfi, Großrath.

Nachkredit für die Gürbekorrektion.

Auf ben Antrag bes Regierungsrathes und ber Staatswirthschaftskommission bewilligt der Große Rath zur Deckung eines Ausfalls in den Kosten der Gürbekorrektion für 1878 einen Nachkredit von Fr. 15,734. 44.

Strafnachlafgefuche.

- 1. Des Juftin Schaller, von Bermes, wegen Miß= handlung mit töbtlichem Ausgang zu $4^{1}/_{4}$ Jahren einfacher Enthaltung verurtheilt.
- v. Wattenwyl, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieses Gesuch ift dem Großen Nathe schon einmal vorgelegt, aber damals als versrüht abgewiesen worden. Diesmal wird es von der alten gebrechlichen Mutter des Berurtheilten erneuert. Es geht auf sofortige Begnadigung, also auf Erlaß von ungefähr einem Drittel der Strafe. Der Negierungsrath ist aber überhaupt der Ansicht, es solle ohne spezielle Gründe nicht mehr als ein Biertel der Strafe erslassen. Zu diesem Nachlaß glaubt er hingegen den Schaller empfehlen zu können, da derselbe nicht die Absicht hatte, zu tödten, und da er sich in der Strafanstalt gut aufsgesührt hat.

Genehmigt.

2. Des Peter Hoftettler in Guggisberg, wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über Veredlung der Pferdeund Kindviehzucht zur Zurückerstattung einer erhaltenen Viehprämie und zu Fr. 40 Buße verurtheilt.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Petent ist im Jahr 1877 für ein Stierkalb prämirt worden und hätte dasselbe nach Gesetz bei der nächsten Viehzeichnung wieder vorsühren sollen. Sein Sohn, den er damit zur Zeichnung schickte, stellte es aber an's unrechte Ort, so daß es dei der Kontrolirung übersehen wurde. In Folge dessen wurde Hettler angezeiat und zur Zurückerstattung der Prämie, so wie zu Fr. 40 Buße verurtheilt. Da der Petent nicht die Abstächt hatte, wider das Gesetz zu handeln, und er für seine Nachlässissischen genug bestraft ist, so beantragt der Bezahlung der Kosten genug bestraft ist, so beantragt der Regierungsrath, ihm die Buße zu erlassen.

Genehmigt.

3. Des Johann Gottfried Kropf, von Teuffenthal, am 21. Mai 1875 wegen Wordversuch an seiner Stiesmutter zu 8 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Berichterstatter bes Negierungsrathes. Der Petent ist wegen Mordversuch an seiner Stiesmutter, den er unter gravirenden Umständen begangen hat, verurtheilt worden. Wenn er in seinem Sesuche sagt, er würde blos wegen Todtschlagsversuch oder Mißhandlung verurtheilt worden sein, im Fall er einen Bertheidiger gehabt hätte, so ist dies zu bezweiseln. Er ist nämlich extra von Thun nach Bern gereist, um einen Nevolver und Munition zu kaufen, und ist also erst nach reislicher Ueberlegung zur That geschritten. Kropf macht weiter geltend, er sei dei den Weibergutsverhandlungen seines Baters sinanziell so sehr verkürzt worden, daß er keine rechte Existenz gehabt hade, und sei dadurch in einen sehr aufgereizten Semüthszustand gerathen, der ihn zur That getrieben hade. Allein es ist nicht richtig, daß das Verhältniß zu seiner Stiesmutter Schuld an seiner mistichen Lage war. Kropf war vielmehr schon früher als ein etwas roher und streitssüchziger Bursche bekannt und wurde mehrmals wegen Wißshandlung und Wirthshaussskandal bestraft. Er wurde in Folge davon bevogtet, ging nach Amerika, kehrte aber bald zu seinen Eltern zurück und sing sein Wirthshaus = und Nichtsthunsleden wieder an.

Der Betent fucht nun um Erlag bes Reftes feiner Strafe nach, von der er erst die Halfte ausgestanden hat. Der Regierungsrath kann biefes Gefuch aus ben angegebenen Gründen nicht empfehlen. Hingegen barf in Betracht gezogen werden, daß bas Gesuch von seinem Bater und seiner Stiefmutter sehr warm empsohlen wird, also Aussicht auf Wieberher= stellung eines freundlichen Familienverhältniffes vorhanden ift. Deshalb schlägt ber Regierungsrath bedingte Begnadigung vor. Kropf würde vorläufig seiner Haft entlassen und unter festzu= setzenden nähern Bedingungen ber Aufficht des Regierungsstatthalters und der Ortspolizei unterstellt. Wir haben zwar im Kanton Bern teine gesetzlichen Bestimmungen über folche bedingte Begnadigungen, indem bas Strafverfahren nur die Form der Begnadigungsgesuche vorschreibt. Sie werden sich aber erinnern, daß ich schon bei Gelegenheit der Umneftiefrage ben Standpunkt vertreten habe, daß der Große Rath in der Ausübung seines Begnadigungsrechtes an keine Form gebunden sei, sondern nach seinem freien Ermessen verfügen könne. Nun hat allerdings in der Kommission der Strafanstalt ein Mitglied bes Obergerichts den Ginwand erhoben, baß man kein Recht mehr haben würde, den Kropf wieder in's Zuchthaus zu führen, falls er fich der Gnade unwürdig erweise. 3ch glaube indeffen, gerade weil der Große Rath es in ber hand hat, Umnestie zu ertheilen, wie er will, habe er schließlich auch bas Recht, folche Begnabigungen an gemiffe Bedingungen zu knupfen, und es scheint mir also dieses Bedenken nicht stichhaltig genug, nm nicht mit dem System

ber bedingten Entlassung wenigstens eine Probe zu machen. Nun eignet sich der vorliegende Fall hiezu, wie nicht gerade einer, weil die Verhältnisse sich jo gestaltet haben, daß anzunehmen ist, es seien die Gründe zu serneren Mißhelligsteiten weggefallen. Der Regierungsrath würde also die Bedingungen der Freilassung noch genauer prüsen, und es ist nicht anzunehmen, daß man dabei von Seiten des Kropf auf Schwierigkeiten stoßen wird, indem sonst die Begnadigung einsach wegsiele. Ich empsehle Ihnen, ohne weitläusiger zu sein, den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Michel, Fürsprecher, als Berichterstatter ber Bittsschriftenkommission. Ich soll die Bemerkung vorausschicken, daß die Bittschriftenkommission sich mit den Strafnachlaßgesuchen, die gegenwärtig zur Behandlung kommen, nur mangelhaft befaffen tonnte, indem fie dieselben erft vor etwa einer halben Stunde behandeln mußte. Die Bittschriften= tommiffion hat bis dabin ftets ben Standpuntt eingenommen, baß fie fagte, ber Große Rath folle fich wohl huten, bei einer Begnadigung Grunde walten zu lassen, welche bereits vor bem gerichtlichen Urtheil zur Eriftenz gekommen find, da in einem solchen Verfahren ein Eingriff in die Kompetenz ber Gerichte liegen murbe. Im vorliegenden Falle wird nun namentlich ein Grund zur Begnadigung angeführt, ber nam: lich, daß ber Angeklagte vor ben Affifen nicht vertheibigt worden sei. Ich halte allerdings bafür und mit mir die ganze Bittschriftenkommiffion, biefer Grund verbiene etwelche Berucksichtigung. In berartigen schweren Fällen sollte ber Angeklagte doch gewiß einen Bertheidiger haben, ber ben Ge-schwornen die Grunde der Bertheidigung barlegt, und es ift anzunehmen, daß, wenn dieß nicht geschieht, ben Beschwornen vielleicht gewisse Bertheidigungsgründe, die sie sonst berncksichtigt haben murden, entgehen. Die Bittschristenkommission glaubt alfo, es durfe bier biefer Grund, ber zwar vor bem Urtheil zur Existenz gekommen ift, berücksichtigt werden. Es fprechen aber noch zwei weitere Grunde fur die Begnadigung. Der erste und Hauptgrund ist ber, daß ber Zweck ber Strafe, die Besserung des Verurtheilten, erreicht ist. Kropf ist bereits 4 Jahre im Zuchthaus und hat sich nach bem Bericht bes

Berwalters mährend ber ganzen Zeit musterhaft betragen. Der zweite Grund besteht barin, daß die Familie des Kropf, der Vater und namentlich die beleidigte Stiesmuster, auf welche Kropf geschossen hat, das Gesuch um Begnadigung dringendst empsiehlt und die Heinkehr des Sohnes dringend wünscht und erklärt, ihn wieder in ihren Schooß aufnehmen zu wollen.

Ich muß gestehen, daß die Art und Weise, wie die Re= gierung hier die Begnabigung eintreten laffen möhte, bie Mitglieder ber Bittschriftenkommission anfänglich etwas ge= stoßen hat. Wir haben uns gefragt, ob es rathsam sei, eine Begnadigung auf Wohlverhalten bin auszusprechen und eine neue Rlaffe von Staatsburgern, sogenannte provisorische Buchthäusler, provisorisch Berurtheilte zu schaffen. 23 r haben uns aber sagen muffen, daß es vielleicht in allen Fallen gut mare, die Begnadigung auf diefe Beife eintreten zu laffen. Wenn Giner sich dann nicht gut bewährt, so könnte man ihm fagen: bu kehrst wieder dahin zuruck, wo du vorher gemefen bift. Mit Rucksicht hierauf hat die Bittschriften= kommission einstimmig beschlossen, dem Antrage des Re-gierungsrathes beizupflichten. Die Frage, ob der Große Rath befugt sei, die Begnadigung in bieser Beise eintreten zu las-sen, kann nicht angesochten werben. Wenn der Graße Rath zur unbegrenzten Begnadigung befugt ift, fo muß er auch befugt fein, die Formalitäten ber Begnadigung zu bestimmen und eine folche nur provisorisch eintreten zu laffen.

Aus diesen Gründen und namentlich gestützt darauf, daß die Angehörigen des Kropf und besonders die beleidigte Stiesmutter ihm vollständig verzeihen und bereit sind, ihn wieder in den Schooß ihrer Familie aufzunehmen, dantragt die Bittschriftenkommission, dem Autrage des Regierungsrathes beizustimmen. Ich soll jedoch gegenüber dem Regierungsrathe den Bunsch aussprechen, daß die Beaussichtigung des Kropf, wie sie der Herr Justzdirektor in Aussicht gestellt hat, wirklich stattsinde. Es sollte von Zeit zu Zeit von der Gemeindsbehörde und von den Eltern Bericht einrerlangt werden. Wird Kropf wieder rücksälig, so soll die provisorische Begnadigung aushören und er wieder zurücksedracht werden.

Feller. Ich empfehle das Gesuch bes Kropf und ben Antrag des Regierungsrathes auf's Wärmste. Ich weiß, daß ber Bater Kropf seinem Sohne ein Geschäft errichten will, sobald der Große Kath dem Gesuche entsprochen hat. Der junge Kropf ist ein sehr tüchtiger, intelligenter und sleißiger Arbeiter. Er ist Sattler von Beruf und hat in den letzten vier Jahren als einer der besten Arbeiter im Zuchthause gezolten. Ich glaube, es wäre angezeigt, diesem jungen Wann Gelegenheit zu geben, sich wieder als ein guter Bürger beztragen zu können. Aus diesem Grunde möchte ich den Antrag des Regierungsrathes unterstützen.

Wyttenbach. Ich erlaube mir, ben Antrag bes Regierungsrathes zu bekämpfen. Es kommt mir etwas sonberbar vor, diese Form der Begnadigung vor dieser hohen Landesbehörbe zu mählen. Entweder ist Einer begnadigt oder nicht, entweder frei oder nicht frei. Wenn wir heute auf diesen Antrag eintreten, so werden wir in nicht langer Zeit eine große Zahl provisorischer Zuchthäusler haben, ich will es ausdrücken, wie der Herr Berichterstatter der Kommission. Wir haben bekanntlich besinitive genug und brauchen nicht noch provisorische, sonst werden wir in dem zur Berathung kommenden Taris der Amtsschreibereien noch besondere Aufseher zur Bewachung dieser Leute bestellen müssen. Unser bernisches Strafrecht kennt von diesem System der bedingten Entlassung nicht das mindeste. Das System der bedingten Entlassung steht im Strafgesehbuche des Deutschen Reiches.

Dort mirb ber betreffenden Legislative ausdrücklich das Recht eingeräumt, am Plat der befinitiven Begnadigung die provisorische auszusprechen. Im Kanton Bern aber ist kein Wort davon erwähnt, und wir haben das Recht dazu nicht. Ich spreche mich hier nicht subjektiv aus, ich kenne die betreffende Persönlichkeit nicht. Sie mag gut beseumdet sein. Aber ich stelle mich auf prinzipiellen Boden und sasse die Sache grundställich aus. Ich glaube, es ist nicht der Ort, hier so vorzugehen. Der Große Rath des Kantons Bern wird berusen sein, das Gesetz des Kantons Bern anzuwenden, und nicht das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches. Ich stelle den Antrag auf Nichteintreten.

Sahli. Ich bagegen möchte gerabe vom prinzipiellen Standpunkt den Antrag der Regierung empfehlen. Das Inftitut der Freilassung auf Wohlverhalten entspricht der neuern Anschauung im Strafrechte. Ich gebe zu, daß es nicht in unserm Strafgesehdiche eingeführt ist, aber Alle sind einig, daß, wenn man gegenwärtig ein neues Gesetz zu erlassen hätte, diese Frage ernstlich in Erwägung gezogen werden würde. Wan würde dann fragen, ob es nicht zwecknäßig wäre, wie im Deutschen Reiche die Entlassung auf Wohlvershalten hin zuzulassen. Wenn nun die Sache so basteht, so soll man nicht von vornherein den Stab brechen und sagen, wir wollen es nicht machen wie in Deutschland. Wie bewährt sich die Freilassung auf Wohlverhalten hin? Ich glaube, darüber herrsche nur eine Stimme, daß sie sich außerorbentlich gut bewährt. Ein Mann, der sonst für sein ganzes Leben verloren ist, hat da Gelegenheit, sich als braver Bürger zu zeigen. Also prinzipiell möchte ich der Freilassung auf Wohlsverhalten hin das Wort reden, und zwar in der Weise, daß, wenn wir eine neue Strafgesetzgebung einsühren, wir dann bieses neue Institut auch ausnehmen.

Bon biesem Gesichtspunkte ausgehend, fragt es sich, wie ber Große Rath sich zu dieser Frage stellt. Es ist allerdings richtig, daß wir uns da nicht auf eine bestimmte Gesetzes vorschrift stützen können. Das ist aber durchaus nicht nothwendig. Man ist einverstanden, daß das schöne Recht der Begnadigung für den Großen Rath ein durchaus illimitirtes ist, und daß er au eine Begnadigung die Bedingungen knüpsen kann, die er für angemessen erachtet. Wir sind nicht Strafrichter, wir haben nicht das Strafgesetzbuch auzuwenden, wie Herr Wyttenbach glaubt, sondern wir haben das Necht, die

Begnadigung auszusprechen.

Nun haben wir hier zu untersuchen, ob es nicht angezeigt sei, eine bedingte Begnadigung eintreten zu lassen. Ich begreife die Gründe, welche dafür angeführt werben, ganz gut. Ich mache auch barauf aufmerksam, daß der Große Rath schon in vielen Fällen eine bedingte Begnadigung ausgesprochen hat, indem er z. B. von einer Buße so und soviel nachließ ober fie gang schenkte unter ber Bedingung, bag bie Unzeigegebühr bezahlt werbe. Unter folden Berhaltniffen glaube ich, es follte ber Große Rath feinen Anftand nehmen, von feinem illimitirten Rechte hier in biefem Ginne Gebrauch zu machen. Der Petent gebort ber Ortschaft Thun an. Wenn nun Thun, welches bie Berhaltniffe tennt, und fagen murbe, wir sollen den Mann um Gottes Willen nicht freilassen, ba man sonft ristire, daß bie Sicherheit gefährdet werde, bann wurde sich die Sache ganz anders verhalten. So viel ich aber hörte, spricht sich die öffentliche Meinung in Thun für die Begnadigung aus, und wir haben foeben aus bem Munde eines Bertreters von Thun vernommen, daß man bort municht, Kropf, der durch eine unglückliche Verkettung von Umständen zu einem Berbrecher geworden ift, wieder unter bie bortigen Bürger aufzunehmen, unter ber bestimmten Erwartung, daß er sich aufführen werde, wie sich gebührt. Unter diesen Umständen und da auch die direkt betheiligten Eltern die Rückfehr des Petenten wünschen, soll man nicht aus formellen Gründen über einen jungen, wie man sagt hoffnungsvollen Mann den Stad brechen. Herr Wyttenbach ist sonst in Besynadigungssachen nicht so streng. Ich erinnere mich an einen Fall, wo er die Begnadigung befürwortete, obwohl sie nach meinem Urtheil besser hätte bekämpft werden können, als im vorliegenden Falle. Ich glaube nun nicht, daß Herr Wyttenbach wegen der damaligen Abweisung nun auch hier auf Nichteintreten angetragen habe. Ich habe keine materiellen Gründe gegen die Begnadigung des Kropf ansühren gehört, und sormelle können sür den Begnadigungsrichter nicht maßegebend sein.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich muß eine kleine Ergänzung zu bem Antrage bes Regierungsrathes anbringen. Es ist mir nämlich entgangen, baß ein Umstand hier nicht eintreten kann, der sonst bei jeder Begnadigung eintritt. Wenn wir nämlich heute dem Antrage des Regierungsrathes beistimmen, so müßte Kropf sosort entlassen werden. Das ist nun aber bei diesem Antrage nicht wohl möglich, sondern wir müssen die Bedingungen noch etwas näher untersuchen und die Sache so einleiten, daß man gegen die Folgen, welche allfällig eintreten könnten, gedeckt ist. Ich ergänze daher den Antrag des Regierungsrathes dahin, daß die Begnadigung erst auf 1. August ersolgen soll, wenn der Große Rath überhaupt auf dieselbe eintreten will.

Berichterstatter ber Bittschriftenkommission. Die Bittichriftenkommission kann sich mit dieser Erganzung best Antrages einverstanden erklaren.

Abstimmung.

1) Für Begnabigung überhaupt . . . 88 Stimmen. Dagegen 40 " 2) Für bebingte Entlassung auf 1. August nach dem Antrage bes Regierungs=

August nach dem Antrage bes Regierungs= rathes und der Bittschriftenkommission . . .

. Mehrheit.

4. Des Friedrich Mäber, von Agriswyl, wohnhaft in Gurbrü, wegen Angriffs auf die Schamhaftigkeit einer bei ihm im Dienst stehenden, noch nicht 16 Jahre alten Person zu 10 Monaten Korrektionshaus verurtheilt.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich hätte persönlich vorgezogen, diese Angelegenheit wäre nicht vor den Großen Rath gesommen, sondern in die Kompetenz des Rezierungsrathes gefallen. Letterer wäre, da in diesem Falle nur Korrektionshausstrase ausgesprochen worden ist, besugt gewesen, ein Viertel der Strafzeit zu erlassen. Da es sich aber um gänzliche Begnadigung für den Rest der Strafzeit von mehr als der Hälfe handelt, so mußte die Sache dem Großen Rath vorgelegt werden. Zu Gunsten des Petenten ist Vieles gesagt, geschrieben und gearbeitet worden, und ich nehme an, daß auch im Schooße dieser Behörde Mäder Verztheidiger sinden werde. Es ist allerdings richtig, daß er dis dahin ein durchaus undescholtener, beliebter und angesehener Mann war. Wenn man aber, nachdem er in diesen Fehler gefallen, behauptet, er sei das Opfer eines damals zwischen 14 und 15 Jahre alten Mädchens geworden, so ist das eine Behauptung, die nicht ernstlich ausgestellt werden kann. Aus der garzen Art und Weise, wie die Sache zugegangen ist, läßt sich leicht das Gegentheil nachweisen. Das Mädchen schein allerdings hübsch, ledhaster Natur und etwas anlässig gewesen zu sein, allein wenn man das ärztliche Zeugniß über die körz

perliche Beschaffenheit und Entwicklung bes Mabchens liest. fo tann man unmöglich zu ber lleberzeugung fommen, daß das Rind geschlechtlich bereits so entwickelt gewesen sei, daß es einen altern Mann wirklich hatte verführen können. Es hatte noch gar nicht menstruirt und war also eigentlich noch Es war bei Maber als Rindermagd angeftellt, und den betreffenden Akt beging er nicht etwa auf einem Heuhaufen ober in einem Stall ober Tenn, fondern er ging mit bem Mädchen in die Stube in das Bett. Er hat also mit voll. kommenem Vorbedacht und mit Ueberlegung gehandelt. Man tann baher nicht etwa einen rein momentanen Inftinkt an-Es wird nun allerdings geltend gemacht, bas Mädchen habe ihn immer gereizt, und endlich habe er sich in einem Momente, wo er etwas betrunken gewesen sei, zu bem Bergeben hinreißen laffen u. f. w. 3ch kann dieser Anschauungsweise und dieser Urt der Bertheidigung nicht beistimmen. Wenn man die Aften aufmerksam burchlieft, so kommt man zu bem Resultate, daß es ganz einfach ein Nothzuchtsfall war, und wenn das Gericht diese Frage verneint und nur Verletung ber Schamhaftigkeit angenommen hat, allerbings mit Gewalt, so war dies ein Spruch, der meiner Ansicht nach febr bebeutend mit bem Gefet im Wiberfpruch fteht. Nach dem, wie bie Sache zu= und hergegangen ist und nach bem Resultat ber Untersuchung des Madchens läßt sich nicht bezweifeln, daß es sich um einen einfachen Nothzuchtsfall handelt. Diese Frage ift indessen, wie gesagt, verneint und daher eine relativ sehr milbe Strafe, 10 Monat Korrektionshaus, ausgesprochen worben. Allerdings ift es richtig, baß ber Staatsanwalt in einer merkwürdigen Anwandlung von Milbe 30 Tage Gefangenschaft beantragte, allein die Kriminalkammer war anderer Ansicht und sprach die erwähnte Strafe aus.

Ob es nun ber Fall sei, vollständige Begnabigung eintreten ju laffen, mag ber Große Rath beurtheilen. Der Regierungs= rath konnte fich biefer Unschauungsweise unmöglich anschließen, und ich erlaube mir barauf hinzuweisen, zu welchen Konsequenzen es führen wurde, wenn man in folden Fallen Begnadigung für mehr als bie Salfte ber Strafzeit eintreten laffen murde. 3ch kann mich nicht enthalten, auch barauf aufmerksam zu machen, bag, wenn wir es hier auch mit einem beliebten, soust ehrenwerthen Manne von tabelloser Aufführung zu thun haben, benn boch biese Art von Verbrechen in den letzten Jahren in ganz bebeutender Weise zus genommen hat. Es ist so weit gekommen, daß 3. B. in Bern, wo mir als gewesenem Negierungsstatthalter biese Berhaltniffe fehr bekannt find, die meiften Eltern ihre größern Mädchen nicht mehr allein in die Schule schicken und heim= kehren laffen burfen. Wurde nun ber Große Rath in einem solchen Falle die halbe Strafzeit schenken, so murde dieß in ber ganzen Bevölkerung einen bochft bemuhenden und ungunftigen Gindruck machen. Es ift mir leib, bag es im vorliegenden Falle Berhältniffe trifft, die fehr trauriger Natur Es ist betrübend für den Familienvater, für die Frau und für die ganze Familie, allein das kann nicht maßgebend fein, sondern wir muffen die Sache grundfaglich entscheiden und nicht personliche Rucksichten walten laffen. 3ch kann baber nicht anders als im Namen bes Regierungsrathes auf Abweisung antragen.

Berichterstatter ber Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission stimmt bem Antrage bes Regierungs-rathes bei.

Der Antrag bes Regierungsrathes und ber Bittschriften= kommission wird genehmigt.

5) Des Jakob Mühle, in Wyfachengraben, wegen Mißhandlung, welche eine bleibenden Nachtheil zur Folge hatte, zu 20 Tagen Gefangenschaft verurtheilt.

Berichterstatter des Regierungsrathes. bem verlesenen schriftlichen Berichte vorläufig nichts beifugen. Der Hauptgrund, warum auf Abweisung angetragen wird, ift ber, daß man annimmt, es habe bas Gericht nach Prüfung aller Berhaltniffe geurtheilt, und es fei nicht Sache bes Großen Rathes, die Frage zu entscheiben, ob vieses Urtheil richtig sei ober nicht. Die Strafe an und fur sich ist höchst unbedeutend, 10 oder 20 Tage Gefangenschaft. Es handelt sich mehr um das Princip, ob die Gefangenschaftsftrafe ausgehalten werden solle oder nicht. Ich gebe zu, daß im vorliegenden Falle bedeutende Milderungsgrunde vorhanden find. Die Bersonen, um welche es sich handelt, find querft gemuthlich bei einem Glafe Bein gefeffen. Auf einmal aber wurden fie, Niemand begreift recht warum, uneine, es tam zu Thatlichkeiten, schlieglich maren Beibe auf bem Boben, mobei Der Gine ber Streitenben eine bebeutenbe Berletung am Finger, mahrscheinlich einen Big, erhielt. Es ift indeffen anzunehmen, daß, wenn diese Biswunde sofort richtig behandelt worben ware, die Sache feine weiteren Folgen gehabt haben würde. Allein der Berlette behandelte die Bunde mit Wagen= schmiere, bis die Berletzung einen gefährlichen Charakter annahm. Ich will gewärtigen, ob ein Gegenantrag gestellt werben wird.

Berichterstatter ber Bittschriftenkommission stimmt bem Antrage bes Regierungsrathes bei.

Heg. Weil ich Mühle nicht anbers kenne, als einen fehr braven Mann, ber als Familienvater, als Gemeinberath und als Geschworner in Burgborf seinen Pflichten stets nach= kam, und da ich von mehrern ehrenwerthen Männern aus ber Gemeinde und Umgebung ersucht worden bin, für ihn zu sprechen, ergreife ich das Wort, um über die Sache einige weitere mündliche Mittheilungen zu machen. Mühle ging zwei Tage nach der Sitzung des Geschwornengerichts in Burgborf um Bieh für seinen Hausbedarf aus. Abends kam er auf dem Heimwege nach Neuligen, welches ungefähr eine Stunde von feinem Wohnorte Wygachengraben entfernt ift. Er trank dort in ber Pinte ein Glas Wein. Auch die Milchträ= ger von Reuligen waren bort. Es ift üblich, daß man ihnen am Schluffe eines Quartals zu trinken zahlt. Es war auch ein gemiffer Steffen ba. Er ift, ich muß es fagen, ein Burger un= ferer Gemeinde. Der fragte nun Mühle: haft bu keinen Arbeiter nöthig? Dieser antwortete: ja. Nun wurden sie aber nicht einig mit bem Lohn; benn Steffen suchte Spektatel. Er fagte: ju einem solchen Schindbauer gehe ich nicht. Da ging bem Mühle die Gedulb aus, und er gab Steffen eine Ohrfeige. Dann ging's in die Stube hinaus, das Licht murbe geloscht, und Steffen erhielt in ber Rauferet ein Bigchen in den Zeige= finger. Eigentlich wurde er nicht einmal gebiffen, sondern mehr nur geklemmt. Muhle murbe beschuldigt, daß er das gemacht habe. Er erklärte vor Schwurgericht: es ift mog= lich, daß Steffen mir in ber Rauferei ben Finger in ben Mund gehalten hat; ich weiß es aber nicht bestimmt. Jebermann murbe, wenn ihm ein solcher "Sauniggel" ben Finger in bas Maul stecken murbe, gutlemmen. (Seiterkeit.) Run hatte Steffen, mas er munichte. Er fing an zu quacksalbern, brauchte Karrensalb und hatte nach 14 Tagen ben ben Arm so wie er es munschte. Dann ging er zu Dr. Diefer erklärte, daß er nichts mit ber Sache zu Willener. thun haben wolle, indem fie zu weit vorgeschritten fei. Steffen begab fich in die Rrantenanstalt jum Bezirksarzt, welcher

ihm ben Finger amputirte. Mühle murde zu einer Entschä-bigung von Fr. 500 und zu 10 ober 20 Tagen Gefangen= schaft verurtheilt. Es kann einer folden Familie gleichgultig sein, ob 10 oder 20 Tage. Die Ehre ist da in gleicher Weise im Spiele, und zwar nicht nur für den Bater, sondern auch für die Rinder, welche, wenn sie sich auf einem öffent= lichen Plate zeigen, gewärtigen muffen, Borwürfe zu hören. Steffen hat die Sache gesucht, und er murbe noch einen Finger für Fr. 500 geben. Es scheint mir nun, Mühle sei mit Diefer Entschädigung und Koften genug geftraft. Der Gemeinderath von Wygachengraben empfiehlt das Besuch; ja, sogar Steffen unterstützte es und erklart, daß er nicht verlange, daß Mühle weiter gestraft werde. Jebenfalls sieht Steffen, daß er baburch fein Gelb mehr betommt, fonft murbe er diese Erklärung nicht abgegeben haben. Ich finde, es sei bieß ein gravirender Fall, und ich glaube, die Strafe sei nur beswegen so hoch ausgesallen, weil Mühle nicht einen rechten Vertheibiger hatte. Es war vielleicht bem Vertheidiger mehr um das Gelb als um das Bertheidigen zu thun. Ich bean-trage also, man möchte dem Mühle die Gefangenschaftsstrafe erlassen. Ich möchte sie nicht in Gelb umwandeln; denn er hat bereits eine enorme Summe für eine solche Rleinigkeit bezahlt. Es ist wirklich traurig, daß ein Chrenmann mit solchen Subjekten so d'reinkommen kann. Wenn der Gemeinderathspräfibent von Wygachengraben, ber auch ein Rollege von und ift, ba ware, so hatte ich ihn ersucht, auch das Wort zu ergreifen. Ich stelle also den Antrag, es sei bem Mühle bie Befangenschaftsftrafe zu ertaffen.

Berichterstatter der Bittschriftenkommission. begreife gang gut, baß herr heß und die Gegend, in der er mobnt, es nicht gerne feben, wenn ein Mann, ber bis babin in allen Chren geftanben, eine Stelle als Gemeinberath bekleibet und unmittelbar vorher als Geschworner funktionirt hat, in Folge besonderer Berumständungen eine Strafe ausftehen muß, die in ber Boltsanschauung einigermaßen entehrend betrachtet wird. Ich möchte aber den Großen Rath davor warnen, berartige Rücksichten bei Begnadigungen als maßgebend anzunehmen. Wenn vom Gericht konstatirt wird, daß der Fall einer Bestrasung vorhanden ist, so soll der Große Rath sich nicht auf den Standpunkt stellen, die Strase sei beswegen aufzuheben, weil sie zufällig einen angesehenen und wohlhabenden Mann trifft, sondern er soll gegenüber Armen und Reichen die Spitzen gleich lang machen. Uebrisgens steht die Geschichte, wie sie Herr Heg erzählt, mit ben Alten total im Widerspruch. Es ist durchaus unrichtig, daß ber Petent provozirt worben sei; es ift vielmehr von Zeugen ausgesagt worben, ber Streit habe bamit begonnen, bag Mühle dem Steffen Bagant gesagt habe. Zudem sind alle Milderungsgründe, die ihre Existenz vor dem Urtheil gehabt haben, von den Geschwornen und gewiß auch von dem Assisch-hose genugsam berücksichtigt worden, und der Große Rath dasse daher nicht mehr nachschauen, ob zu hart gestraft worden ift ober nicht, wenn er sich nicht eines Eingriffs in die Straf-justig schuldig machen will. Daß nicht zu hart gestraft worden ist, beweist schon der Umstand, daß angesichts der benn boch groben Berletzung, einer Berletzung, die den Berluft eines Fingers zur Folge hatte, keine höhere Gefangenschaftsstrafe ist ausgesprochen worden. Ich halte personlich eine Mißhand-lung durch Biß immerhin für gravirend. Das Maul ist bem Menschen nicht zum Beißen gegeben, sondern zum Offen und zur Mittheilung seiner Gebanken, und berjenige, ber es, namentlich angriffsweise, zum Beigen braucht, macht fich bamit mehr ober weniger zum Thier. Ich wenigstens wurde als Richter biesen Umstand als gravirend ansehen und eine hartere Strafe aussprechen.

Hauert unterstützt den Antrag auf Abweisung. (Das Rähere war wegen der im Saale herrschenden Unruhe nicht verständlich.)

Abstimmung.

Für Gewährung des Gesuchs. . . . 28 Stimmen. Für Abweisung 79 "
1 Stimmzedel ist leer.

Auf den Antrag der Regierung und der Staatswirths schaftskommission wird für die herstellung der Rutti-Plotschbrücke über das Schwarzwasser ein Nachkredit von Fr. 9500 bewilligt.

Schluß ber Sitzung um 1 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Bweite Situng.

Dienstag den 1. Juli 1879. Bormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Prafibenten Morgenthaler.

Nach bem Namensaufruse sind 200 Mitglieder anwesend; abwesend sind 50, wovon mit Entschuldigung: die Herren Burger, Bütigkoser, Feune, Girardin, Hauser, Hes, Hössteter, Karrer, Kilchenmann, Kohli, Koller in Münster, Matti, Maurer, Nägeli, Prêtre in Sonvillier, Schaad, Schwab, Zeller, Zumwald, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Bessire, Boh, Burren in Köniz, Clemençon, Fleury, Frutiger, Glaus, Grenouillet, v. Grünigen Gabriel in Saanen, Häberli, Hennemann, Indermühle, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Keller, Lanz in Wieblisbach, Linder, Mägli, Moschard, Patrix, Rebetez in Bassecourt, Rem, Riat, Risschard, Rosselet, Ruchti, Selhoser, Seßler, Thönen in Reutigen, Wegmüller.

Das Protokoll ber letten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Cagesordnung.

Wahl des Generalprokurators.

Vorschläge des Obergerichts:

- 1. Herr Friedr. Gottlieb Wermuth, Bezirksprokurator in Bern;
- 2. Herr Abolf Frêne, Bezirksprokurator in Courtelary.

Vorschläge bes Regierungsrathes:

1. Herr Frêne;

2. herr Karl Jahn, Fürsprecher in Sumiswald.

	Von	109	9 S	tim	nten	den	er	hal	ten	im	er	ften	Wahlgang:
Herr	Wer	mut	(f)								٠	60	Stimmen.
"	Frêi	ne.		٠			•				٠	1 5	"
"	Jah												"
"	Raft	hof	er	. •			٠	٠	٠		•	12	"
"	Saff											6	"
. "	Fatt	et	•							•		1	
Leer								•			•	3	Stimmzebbel.

Somit ift gemählt : Berr Bezirksprokurator Wermuth.

Wahl des Stellvertreters des Großrichters,

am Plate bes auf seinen Wunsch in ber üblichen Beise entlassen Herrn Stabshauptmanns Alb. Zeerleber.

Mit 101 Stimmen von 123 Stimmenden wird im ersten Wahlgang gewählt:

Heriger Zweiter Ersatmann. Spann Spar, in Bern, bis=

Wahl des zweiten Ersakmannes des Kriegsgerichtes

am Plate bes obgenannten herrn Gygar.

Mit 84 Stimmen von 85 Stimmenden wird im ersten Wahlgange gewählt:

herr hauptmann Karl Stoof in Bern.

Wahl von Majoren der Infanterie.

Es werben im ersten Wahlgange bei 85 Stimmenben gewählt:

1. Herr Hauptmann Gottl. Friedrich Gribi, von

Buren, in Burgborf, mit 83 Stimmen;

2. Herr Hauptmann Karl Rubolf Schmib, von Thun, in Steffisburg, mit 81 Stimmen.

Das Wort erhält:

Brunner, Präsibent der Kommission zur Vorberathung des Gesetzesentwurfs über Bereinsachung des Staatshaushaltes. Die Vorlage über Vereinsachung des Staatshaushaltes ist wichtiger, als die meisten von Ihnen annehmen. Obgeeich dieselbe vom Regierungsrathe noch nicht vorberathen ist, hat man es doch für passend erachtet, die betreffende Kommission zu versammeln, um zu seigen, wie man vorgehen wolle. Um Ihnen nun zu zeigen, mit was für Schwierigkeiten die Vorberathung bieses Gegenstandes verbunden sein wird, din ich so frei, Ihnen den Inhalt der Vorlage kurz zu stizziren.

Es sind darin drei sehr verschiedene Materien behandelt. Vorerst solche, die die Versassungsrevision in Aussicht nehmen oder geradezu voraussetzen. Damit setze ich auch sofort in Verbindung die Revision des Referendumsgesetzes, das, wenn auch nicht ein Theil der Versassung, doch die Ausführung einer sehr wichtigen Bestimmung derselben ist, und dem man, wie Sie wissen, namentlich die Einführung des vierjährigen Voranschlags als Hauptmangel vorgeworfen hat. Es ist nun klar, daß man über solche wichtige Fragen, die die Versassungtangten, sich etwas besprechen muß, und daß also die Kommission darüber nicht von einer Woche zur andern bestimmte

Unträge bringen fann.

Noch viel eingreisenber sind aber die Fragen, die die Berwaltung betressen. Ich entnehme in dieser Hinsicht aus dem vorliegenden Projekte Folgendes: Aussedung der Amtseblattverwaltung und der Papterhandlung, Publizirung der Berhandlungen des Großen Kathes in anderer Weise als disher, nämlich nur in den betressenden Sprachen, in welchen die Keden gehalten worden sind, Aussedung des Zentralspolizeibüreaus, Aenderung der Bestimmungen detressend die Ausgaden des Staates für das Löschwesen, Aushedung des statistischen Büreaus, Aenderung der gegenwärtigen Organisation der Direktionen, vollständige Aushedung des Gesetze über die Schützengesellschaften, Aushedung der Staatsapotheke, Aushedung der Bezirkshelsereien, Abhahsfung einer Keihe von Stellen, wie des geomedtre-conservateur im Jura, der Grundsteueraussensen der Kommission gerne hören, was man das die Mitglieder der Kommission gerne hören, was man darüber sagt, und daß es unmöglich ist, sich über so wichtige Fragen in alzu kurzer Zeit ein abschließendes Urtheil zu bilden.

Aber nun fonmt noch das Allerweitgehendste. Man hat in der Borlage auch eigentlich juristische Fragen behandelt, und zwar, um nur die beiden Hauptpunkte anzusühren, die Revision des Straf= und die Civilprozesses; denn die Art. 20 und 21 des Entwurfs verdienen keinen andern Namen, als den einer Revision. Ich gebe zu, daß diese Revision auf der gegenwärtigen Gerichtsorganisation basirt; dessen ungeachtet aber, oder vielleicht gerade deshalb ist sie mit Schwierigkeiten verbunden, die theoretisch nicht da wären, wenn man tabula

rasa machen könnte.

Sie muffen nun unter allen Umftanden ber Rommiffion zu einer richtigen Vorberathung die nöthige Zeit laffen. Vorerft ift ber Regierungsrath mit seiner Vorberathung noch nicht fertig. Wann dies ber Fall sein wird, weiß ich nicht : ich nehme an, er werbe dahinter geben, wenn ber Große Rath außeinander gegangen ist; aber jedenfalls wird er noch eine ziemliche Zeit damit zu thun haben. Nachher wird der Gegenstand an die Kommission gelangen, die auß 9 Mitgliedern besteht. Diese 9 werden natürlich jeden einzelnen Punkt genau zu untersuchen haben, und bies nimmt wieder Zeit weg. Wenn man im Zivil= und Strafprozeß etwas Richtiges machen will, bas bas Bublitum wirtlich erleichtet, fo muß man redigiren, und bekanntlich redigirt man nicht von einem Tag auf ben andern, sondern man muß darüber schlafen und die Rebaktion zwei, breimal vornehmen. Das Alles kann man ichon machen; aber es braucht Zeit, selbst wenn man nichts Un= beres zu thun hatte. Allein bie Mitglieber ber Kommiffion haben noch andere Sachen zu thun, obschon sie entschlossen find, sich der Angelegenheit vollständig zu widmen, und so muffen fie von Ihnen bie Indulgenz beanspruchen, nicht allzusehr gedrängt zu werden, wenn sie nicht eine blos ober= flächliche Arbeit vorlegen follen.

Die Rommission hat auch nicht im Sinn, oberflächlich zu arbeiten, und beshalb hat sie gestern beschlossen, sich in drei Sektionen zu theilen. Die eine Sektion ist die juristische und foll bie Borlage untersuchen in Beziehung auf die Fragen ber erfassungsrevision und ber Reform bes Civil- und Strafprozesses. Wenn diese Sektion eine Vorlage bringen will im Sinne bes Projekts bes Herrn Regierungspräsidenten Scheurer, so wird sie jedenfalls gang genug zu arbeiten haben und wiederholt nachschauen muffen. Eine zweite Sektion ift beftellt für die Revifton des Referendumsgesetzes. Sie haben hieruber in der Maisession einen Antrag des herrn Groß: rath Rugbaum erhalten, und ich nehme an, daß berfelbe bei biesem Anlag erledigt werben muß. Gine britte Sektion endlich ift bie abministrative, wenn ich sie so nennen kann, welche speziell bie fammtlichen Berwaltungsfragen behandeln foll. Wenn nun diese Settionen fertig find, so wird fich die Gesammtkommiffion versammeln, ihren Rapport anhören und sich über die ganze Vorlage schlüssig machen. Damit ift es aber noch nicht gethan, sonbern es wird dann auch noch bie Staatswirthschaftstommission ihr Wortchen bazu sagen wollen, indem man weiß, daß die Borlage an ben einen Orten Ersparniffe bezweckt, dafür aber vielleicht an anderen Mehrkoften herbeiführt. Die Staatswirthschaftstommission wird also auch ihr Gutachten abgeben, und schließlich wird wahrscheinlich auch noch die Regierung auf verschiedene Bunkte ihrer ersten Vorberathung zurückfommen.

Nur wenn man auf biefe Weise breispännig fährt und bie Sache von allen Seiten anschaut, glauben wir, konne man zu einer guten Vorlage gelangen, mit ber wir uns zeigen, und zu ber wir bann auch vor bem Bolke ftehen burfen. Das Alles ist Grund genug für die Kommission, Sie zu bitten, man möchte ihr nicht einen bestimmten Termin ftellen, bis mann fie fertig fein und referiren muffe. Man hat an= fänglich ben 18. August im Sinne gehabt, ift aber bann einstimmig zu der Ueberzeugung gekommen, daß dieser Termin zu nahe gegriffen sei. Es hängt Alles ab von dem Umfang, ben die Reform annimmt; wir miffen auch nicht, wie bie Regierung sich dazu verhalten wird, und so konnen wir ge= genwärtig unmöglich fagen, bis mann bie ganze Sache fertig fein wirb. Daher mare es ein gang falsches Prozedere, einen bestimmten Termin festzusetzen und vorzuschreiben, bis bann und bann muffe bie Sache im Reinen und por bas Bolf gebracht sein.

Mein Antrag geht also Namens ber Kommission lediglich

bahin, Sie möchten ihr allerdings möglichste Beförberung anempsehlen, aber keinen bestimmten Zeitpunkt sestspen. Sie können versichert sein, daß wir Alles thun werden, um möglichst rasch zu arbeiten; aber eben so wichtig, als die Raschbeit, ist die Gründlichseit der Vorberathung. Ich bemerke nur noch, daß ums bereits von verschiedenen Seiten in Ausssicht gestellt worden ist, daß noch viele und noch viel weitergehende Anträge kommen werden. Es wird zwar auch hier dasür gesorgt sein, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen; allein immerhin werden diese Anträge auch behandelt sein müssen. Wenn man im Volke rust, da und dort seien noch Uebelstände, die sortgeschafft werden sollten, so müssen wir ihm doch sagen, entweder warum man sie nicht sortsschaften kann, oder wie sie beseitigt werden können, und auch hiezu bedarf es Zeit. Nur auf diese Weise werden wir dem Volke gegenüber die Verantwortlichseit sür die Vorlage überznehmen können.

Scheurer, Regierungspräsibent. Ich soll Namens ber Regierung barauf antragen, bag die in Aussicht genommene Sitzung auf ben 18. August ober spätestens auf acht Tage barauf festgesetzt werbe, jum Zwecke ber ersten Berathung bes Gesetzes, von bem man nun schon so lange gerebet hat. Wenn die Kommission beantragt, mit Rudficht auf die Schwierigkeit ber Sache keinen Zeitpunkt in Aussicht zu nehmen, sonbern zu marten, bis die vorberathenden Behörben fertig sind, so begreift bies Niemand besser als ich selber, ber ich als Rebattor bes erften Entwurfs mit der Arbeit nicht weiter gekommen bin, und es liegt eine gemiffe Satisfaktion für mich barin, daß nun die Kommission, in ber die hervor-ragenbsten Köpse bes Großen Rathes siben, selber so große Schwierigkeiten in ber Arbeit erblickt. Aber ich glaube boch, es sei nach Allem, was gegangen ift, nicht wohl zulässig, biesen Gegenstand in alle endlose Zukunft zu verschieben, sondern man muffe, wenn man zu Ende kommen und das Gesetz in nächster Zeit dem Bolke vorlegen will, einen bestimmten Zeitpunkt in Aussicht nehmen, an dem der Große Rath fich allen Ernstens mit der Sache befaffen wird. Wenn man diesen Zeitpunkt auf Mitte oder Ende August ansetzt, fo foll und muß es ben Behörden bis bahin möglich fein, bie Borlage zu bereinigen.

Ich glaube nämlich, man solle sich hüten, eine Berein= fachungsreform zu machen, die fehr komplizirt wird, und namentlich davor, im Rechtswesen bei biesem Unlag eine große, grundsätzliche Reform vorzunehmen, sondern man solle nicht aus den Augen verlieren, daß es fich nur um eine finanzielle Revision handelt, wobei man gewisse Auswüchse im Interesse ber Finanzen beseitigen will. So ist es namentlich nicht nothwendig, und fogar nicht zuläffig, in ben Civilprozeß tief einzugreifen, fondern man muß sich auf Dasjenige beschränten, mas man beseitigen tann, um Roften zu ersparen. Für bie Revision bes Prozefiganges und ber Gerichtsorganisation ist bekanntlich eine 15gliedrige Kommiffion erwählt, und biefe hat eine Rebaktionskommission ausgeschossen. Man ift überhaupt start mit dieser Arbeit beschäftigt, und beshalb hat auch der Große Rath im letten Büdget einen Kredit von Fr. 6000 für diese Kommission aufgenommen. 3ch glaube nun nicht, baß man bei bem gegenwärtigen Anlaß Dasjenige thun foll, was biefer Kommission anheimgegeben ift, sonbern man soll einfach einzelne ber allergrößten Uebelstände in unserem Prozeßmefen beseitigen.

Wenn man also eine einfache, und nicht eine komplizirte Bereinfachung machen will, so glaube ich, es sollten dis Ende August alle vorberathenden Behörden zu ihren Entschlüssen kommen können. Wenn man noch weiter hinausschiedt und keinen Termin sestsetz, so fürchte ich, das Volk möchte miß-

trauisch werben. Schon jetzt hört man bei jedem Anlaß von gewisser Seite sagen, es sei dem Großen Rath und der Resierung durchaus nicht Ernst mit der Vereinsachung des Staatshaushalts, von der man schon so lange geredet habe. Schiebt man nun noch weiter hinaus, so wird diese in's Volt gesäete Mißtrauen immer mehr Nahrung bekommen. Ich halte dafür, es sei möglich, trotz aller Vorschläge, die von allen Seiten kommen werden, meinetwegen die Ende August das Gesetz vorzuarbeiten und dannzumal dem Großen Rathe vorzulegen, und ich soll deshald Namens der Regierung beantragen, daß die außerordentliche Session zur Berathung dieses Gesetzes auf den 18. oder 25. August angesetzt werde. Wenn die vorderathenden Behörden wissen, daß dann die Arbeit sertig sein muß, so wird man eher fertig werden, als wenn man eine unbestimmte, unendliche Zeit dafür in Aussicht nimmt.

v. Sinner, Eduard. Ich möchte, so viel an mir, auch den Antrag der Regierung unterstützen, und zwar namentlich deshalb, weil ich fürchte, wenn in ber jetigen warmen Jahreszeit die Rommiffion keinen Termin vor fich hat, bis zu welchem sie das Gesetz vorlegen muß, so werbe die Berathung sich fehr weit hinausschieben. Wenn bas Gesetz allein in Frage tame, so wurde ich es als tein großes Ungluck ansehen, die Berathung um einen oder zwei Monate hinauszu= Schieben, es find aber damit noch alle möglichen anbern Borlagen verbunden. Die Regierung geht, wie sie wenigstens ber Staatswirthschaftstommission mitgetheilt hat, von ber Unficht aus, es solle keine weitere wichtige Vorlage vor das Volk gebracht werben, bis das Bereinfachungsgesetz vorgelegt sei. Man hat allseitig das Gefühl, und ich benke, es wird bas-selbe auch in diesem Saale getheilt werden, daß es nicht richtig mare, weitere entscheibenbe Borlagen por bas Bolt gu bringen, bis man auch Gelegenheit hat, ihm Renntniß gu geben von bem, mas es in erfter Linie auftrebt, nämlich von bem Bereinfachungsgesetz. Es ist baber Pflicht des Großen Rathes, der Regierung dankbar zu sein, daß sie mit aller Energie und möglichst rasch aus der gegenwärtigen mehr oder weniger budgetlofen Zeit herauswill, und von diefem Standpunkt aus mochte ich munschen, daß er sich bem Untrag ber Regierung anschließe.

Brunner. Ich habe vorhin ber Stimmung Ausbruck gegeben, wie sie gestern in ber Kommission gewaltet hat. Der Berr Prafibent ber Regierung ift im Irrihum, wenn er glaubt, bag die Borichlage feines Entwurfs nur fo gang provisorischer Natur find; fle greifen vielmehr zum Theil febr tief ein und bedürfen baber einer einläglichen Erwägung. Allerdings wird die Hauptreform anderswo vorbereitet und tann voraussichtlich noch einige Zeit warten; allein auch die vorläufigen Magnahmen und Aenderungen, die die Regierung im Civil: und Strafprozeß beantragt, mussen genau geprüft sein. Wenn man nur diejenigen Partien bes Borschlags vornehmen wollte, die ganz liquid sind oder in kurzer Zeit liquid gemacht werben konnen, so hatte ich am Ende perfonlich nichts bagegen, bag man die Sitzung auf Ende August bestimmt; allein dann mußte die Kommission sich erlauben, bie Partien, die das Strafverfahren und den Civilprozeß beschlagen, abzutrennen und später besonders vorzulegen, mas übrigens ganz zulässig mare, ba diese Materie mit ben andern burchaus in teinem innern Zusammenhang steht. Hingegen ben Entwurf in seiner Totalität bis zum 18. August vorzuberathen, halte ich für unmöglich.

Bühlmann. Ich glaube in ber That auch, daß es zweckmäßig sei, bem Antrag ber Kommission beizupflichten.

Die Bestimmungen bes Enimurfs sind so tief eingreisend, daß eine gründliche Vorberathung absolut nöthig ist. Zubem ist der vorgeschlagene Zeitpunkt ohnehin der Art, daß die meisten Mitglieder des Großen Rathes verhindert sein werden, sängere Zeit an den Berathungen Antheil zu nehmen. Ich habe aber das Wort deshalb ergriffen, weil ich den Bunsch aussprechen möchte, daß der Entwurf den Mitgliedern möglichst bald mitgetheilt werde. Man hat nun schon lange in der Presse davon gelesen, ohne eigentlich zu wissen, um was es sich handelt, und wie weit die Sache gehen soll, und es ist durchaus am Plat, daß der Rath, bevor er sich ausspricht, spezielle Kenntniß davon erhalte, was eigentlich vorgeschlagen wird.

Michel, Fürsprecher. Ich glaube, es sei eigentlich zwischen ben Antragen ber Regierung und ber Kommission keine wesentliche Differenz. Die Kommission ist auch ber Unsicht, man folle nicht bem Berbachte Unlag geben, als wolle man die Sache auf die lange Bant fchieben; aber ich bin nach ber angehörten Diskusstan zu der Ueberzeugung gekom= men, daß gerade ihr Antrag der geeignetste ist, um jede Ber= schleppung zu verhindern. So viel ich weiß, ist das Gesetz noch nicht einmal im ersten Entwurf fertig und baber auch nicht von der Regierung vorberathen. Dann muß der Entwurf erst gedruckt und den Mitgliedern der Kommission zugestellt werden. Die Sektionen muffen fich versammeln, und erft wenn biese fertig find, tann bie Berathung im Blenum ftatt= finden, worauf das Resultat berselben ber Regierung noch einmal vorzulegen ift. Das Alles braucht bebeutende Zeit, und ich glaube, der Große Rath solle nicht wegen acht ober vierzehn Tagen ristiren, einen Gegenstand von so ungeheurer Wichtigkeit mangelhaft vorberathen zu bekommen. Auch die Mitglieder bes Großen Rathes haben, wie herr Buhlmann richtig bemerkt hat, ein Interesse baran, die Borlage nicht nur zwei, brei Tage vor ber Sigung zu erhalten, fie muffen vielmehr Zeit haben, ben Entwurf zu ftudiren, um fich bar= über schlussig machen zu können. Es scheint mir überhaupt, ber August sei gerade der

Es scheint mir überhaupt, ber August sei gerabe ber ungeeignetste Zeitpunkt für eine berartige Borlage. Gegen Ende dieses Monates erreicht die Fremdensaison ihren Höhe=punkt, und es wird um diese Zeit kein einziges der ziemlich zahlreichen Mitglieder, die damit zu thun haben, an der Sitzung theilnehmen können. Es ist aber wünschenswerth, daß eine möglichst große Zahl von Mitgliedern bei der Berathung anwesend sei, und deshald wäre der Anfang September viel geeigneter. Ich stelle also den Antrag, es solle der Große Rath den Wunsch aussprechen, daß die Regierung und der Großrathspräsibent den Großen Rath einberusen, sobald die Borlage sertig ist und den Großrathsmitgliedern ausgetheilt werden kann. Auf diese Weise wird gerade jeder

Berschleppung vorgebeugt werben.

v Büren. Ich trage Allem bem Rechnung, was über das Bedürsniß einer gründlichen Borberathung gesagt worden ist, glaube aber, man sollte boch eine Grenze setzen, innerhalb deren der Große Rath einzuberusen ist, nicht zu nah, aber boch so, daß man weiß, daß die Sache nicht auf die lange Bank geschoben wird. Ich stelle demnach den Zusapantrag, der Große Rath solle spätestens Ende September zusammensberusen werden.

Abstimmung.

2. Definitiv, für ben Termin bis Enbe Mehrheit. Für Berichiebung nach bem Untrag ber Minderheit. Rommission

Expropriationsbegehren des Gemeinderathes der Stadt Bern für die Stadterweiterung.

Sahli stellt ben Antrag, biefes Geschäft einer vom Bureau zu bestellenden Kommission von drei Mitgliedern zu überweisen.

Der Große Rath ift hiemit einverftanden.

Perkauf eines Cheiles der Pfrunddomane Wynigen.

Der Regierungsrath stellt ben Antrag, es seien 7 Grund: ftude ber Pfrundbomane Wynigen im Totalhalte von 8 Jucharten 20,333 'an die 7 Höchstbietenden um die Total-summe von Fr. 15,956 hinzugeben.

Scheurer, Domanendirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Pfrundbomane Wynigen besteht außer bem Pfarrhaus und Umschwung aus 7 verschiebenen Grundstücken, welche vom Pfarrhaus und auch unter sich selbst ge-trennt sind. Einzelne bieser Grundstücke liegen in ziemlicher Entfernung vom Pfarrhause, eine Viertelftunde und noch weiter. In Bezug auf bas eine diefer Grundstücke, bas sogenannte Allmendrechtsamestud, ift vor einiger Zeit von den anstoßenben Grundeigenthumern an den Staat das Begehren gestellt worden, er möchte sich an einem Korrektionsunternehmen zum Zwecke der Entsumpfung des Rompleres betheiligen, ober aber bas Grundstuck ben Unftogern verkaufen Der Staat hatte ba für ein nicht sehr großes Grundstück eine Ausgabe von einigen hundert Franken machen muffen, und was den Berkauf betrifft, so konnte ber Staat barauf nicht eintreten, ohne eine öffentliche Steigerung abzuhalten. Durch biese Veranlassung ift man dahin gelangt, alle Grundftucke ber Pfrund Wynigen, welche von ber Domane felbst abgetrennt und entfernt gelegen find, an eine öffentliche Steigerung zu bringen, um ben Bersuch zu machen, sie günstig zu verkaufen. Eine solche Stelsgerung hat bereits 1876 stattgefunden, ist aber trotz der das maligen höhern Güterpreise ohne günstiges Resultat abges laufen. Die diesmalige Steigerung hat ein günstigeres Re-sultat gehabt. Es sind auf eine Reihe Grundstücke, deren Grundsteuerschatzung sich auf Fr. 10,360 beläuft, Angebote im Belause von Fr. 15,956 gemacht worden. Von Allen, mit benen ich in Berührung gekommen bin, und welche bie Berhaltniffe kennen, wird behauptet, es fet der Preis ein fehr hoher zu nennen; benn auch in Wynigen habe man, wie an anbern Orten, die Staatsgrundstücke bei ber Zumeffung ber Grundsteuerschatzung möglichst hoch bedacht. Unter diesen Umständen trägt der Regierungsrath darauf an, die betreffenden Grundftuce ben Hodiftbietenden hinzugeben. Sämmtliche Höchftbietende sind habhaft und haben die gesetzliche Sicherheit geleistet.

Bor einiger Zeit ift im Großen Ratge ber Anzug geftellt worden, es möchte bei der Beräußerung ber Pfrund: domanen, welche man geforbert hat, barauf geachtet werben, baß nicht eine Berftummelung berfelben ftatifinde, und baß namentlich nicht solche Grundstücke veräußert werben, welche mit bem Gebaube felber in natürlichem Zusammenhang fteben und deren Beräußerung dasselbe entwerthen würde. Dieser Anzug ist erheblich erklärt worden. Ich din mit seiner Tendenz vollständig einverstanden, und es ist demselben im vorliegenden Falle Rechnung getragen worden. Beim Pfarrhaus befindet sich ein schöner Umschwung, bestehend aus einer Hofstatt, welche nicht veräußert worden ist, trotzem von gewisser Seite ber Domanendirektion gesagt worden ift, es konne füglich eine Jucharte abgetrennt werden, da immer noch Land genug für ben Pfarrer bleibe und die Jucharte einen bedeutenden Geld= werth habe. Mit Rudficht auf ben Bunich bes Großen Rathes hat man beschlossen, diesen Bestandtheil noch zu behalten. Was dagegen die andern verstückelten Grundstücke betrifft, so wird vom Regierungsrath mit Rücksicht auf ben gunftigen Berlauf ber Steigerung auf Singabe angetragen.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt bem Antrage bes Regierungsrathes bei.

Der Antrag bes Regierungsrathes wird genehmigt.

Der Präsibent theilt mit, bag bas Büreau bie Rommission für das Expropriationsbegehren der Stadt Bern bestellt habe aus ben herren Fürsprecher von Ranel, Burgi und Lubwig Grieb.

Strafnachlaßgefuche.

Auf ben Antrag bes Regierungerathes mird bem Sip= polyte Aubry von Muriaur bas lette Viertel ber ihm megen Tobschlags und Mighandlung auferlegten fechsjährigen Bucht= hausstrafe erlaffen.

Dagegen werben ebenfalls auf den Antrag bes Re= gierungsrathes abgewiesen:

1. Friedrich Schlatter, von Signau, wegen Dieb= stabls zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

2. Rudolf Rrahenbuhl, von Zäzimyl, megen Brandstiftung zu 8 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

3. Johann Egger, von Aarwangen, wegen Brandstiftung zu 9 Jahren Zuchthaus verurtheilt;
4. Bitus Erzin ger, aus dem Kanton Schaffhausen, wegen Diebstahls, Wißhandlung und Raub zu 15 Monaten Buchthaus verurtheilt;

5. Johann Ulrich Burthardt, von huttmyl, gemesener Angestellter ber Jurabahn in Biel, wegen Diebstählen zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

Defretsentwurf

über

die Geffnungs: und Schließungsflunde der Wirthschaften, über das Canzen und die übrigen össentlichen Belustigungen iu den Wirthschaften.

(Siehe Beilage zum Tagblatt von 1879, Nr. 10.)

Präsibent. Das Neglement sieht nicht vor, daß zuerst über das Eintreten diskutirt werden solle. Ich werde daher die Eintretensfrage nicht mehr stellen, sondern wir werden jeweilen sosort den Art. 1 derartiger Vorlagen in Berathung nehmen. Will dann Jemand die Eintretensfrage stellen, so hat er bei jedem Artikel das Necht, dies in Form einer Ordnungsmotion zu thun.

§ 1.

v. Wattenmyl, Direktor ber Juftig und Polizei, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Es ist gewiffer= maßen bemühend, daß man fich hier mit einer folden Materie beschäftigen muß. Wenn ber einzelne Burger an feinen Berftand, an feine Befundheit und an feinen Gelbiactel appelliren wurde, so murben wir gar nicht in ben Fall kommen, mit einem Gegenstand, wie ber, welcher ben Inhalt bieses Detrets betrifft, uns zu befassen. Aber leider find die Berhaltniffe nun einmal fo, daß man berartige Borfichtsmagregeln treffen muß, und wenn wir aufrichtig sind, so muffen wir uns sagen, daß wir selbst vielleicht nicht immer mit bem guten Beispiel vorangehen, bas wir als Landesväter dem ganzen Volke geben sollten. Es handelt sich da um eine Frage, welche lebhaft besprochen wird und ganz sicher in der jüngsten Zeit, namentlich auch in ben Wirthschaften, vielfach ventilirt worden ift. Es ift auch zu gewärtigen, bag in biefer Berfammlung fich vielfach verschiedene Unfichten geltend machen werden. Sa, ich glaube, daß sogar bas schone Geschlecht sich mit biefer Frage lebhaft beschäftigt hat ober noch beschäftigen wirb. Es ift mir nicht bekannt, ob vielleicht die Herren Großräthe baorts Inftruktionen erhalten haben, aber foviel ift ficher, daß, wenn je die Hausfrauen die Großrathsverhandlungen lesen, dies hier ber Fall sein wird, da sie ein wesentliches Interesse baran haben, mas wir in diefer Richtung beschließen.

Zur Sache selber übergehend, bemerke ich, daß sich in dieser Materie zwei Strömungen kundsegeben haben. Die eine ist die, welche in der gauzen Materie mehr Freiheit walten lassen oder boch wenigstens die Entscheidung aller dieser Fragen, Polizeistunde, Tuzzbewilligurgen u. i. w. in die Hände der Ortspolizeibehörden legen möchte. Ich sage aufzrichtig, daß ich grundsätlich dieser Anschauungsweise sehr gerne beigepslichtet hätte. Ich halte nämlich dafür, daß das eigentslich ganz korrekt wäre, weil die Ortspolizeibehörden das wesentlichste Interesse daran haben, wie diese Frage entschieden und wie die Sache ausgeführt und gehandhabt wird. Diese Ansicht ist um so mehr gerechtsertigt, als es ungemein schwierig ist, im Oekret überall solche Vorschriften auszustellen, welche für alle Landesgegenden passen, und wenn vielsleicht das Dekret, wie es nun vorliegt, manchen Wünschen und Ansichten nicht ganz entspricht, so liegt der Grund darin, daß wir solche Bestimmungen ausstellen mußten, die auf das ganze Land angewendet werden können. Wir hätten gerne

einzelne Bestimmungen anders ausgenommen, es wäre das aber nicht anders möglich gewesen, als daß man die einzelnen Landesgegenden und Ortschaften nicht gleich behandelt bätte. Solche Ausnahmsbestimmungen sind aber außerordentlich gestährlich und grundsählich, man kann wohl sagen, verwerslich. Ich din der Ansicht, daß wir in unsern gesetzgeberischen Arbeiten alles vermeiden sollen, was irgend welchen Unterschied zwischen Stadt und Land, zwischen altem und neuem Kantonstheil oder zwischen diesen oder jenen Gegenden ausstellt. Das sind die Gründe, weshalb das Dekret so, wie es vorliegt, entsworsen worden ist.

Was die Tendenz überhaupt betrifft, diese Sachen durch ben Staat regeln zu laffen, fo fann man ba Borgange aus andern Kantonen anführen. Wir haben einen Kanton, wo dese ganze Angelegenheit in die Hände ber Ortspolizei= behörden gelegt worden ist. Der Kanton Zürich hat die Festsetzung der Polizeistunde, der Tanzbelustigungen u. s. w. den Gemeinden überlaffen; ber Staat befaßt fich bort nur ausnahmsweise, aus Grunden der öffentlichen Ordnung oder rekursweise, mit der Sache. Die große Mehrzahl ber Ran= tone bagegen, wenigstens berjenigen, von denen ich Gelegensteit hatte, die daherigen Gesetze und Dekrete zu lesen, hat die staatliche Aussicht beibehalten. Sowohl für die Polizeistunde als für das Tanzen nähern sich fast alle ungefähr den Bestimmungen, welche wir die dahin im Kanton Bern auch hatten, und welche im frühern Wirthschafisgesetze und in verschiedenen Kreisschreiben, Dekreten u. f. w. enthalten waren. Ich murbe, wie gesagt, bem System, die Sache ben Gemeinden anheimzuftellen, auch beiftimmen; allein es fett bas voraus, bag' bie Gemeindepolizei fo organifirt fei, daß fie im Stande ift, basjenige auszuführen und zu beauffichtigen, mas mir in ihre Bande legen murben. Run miffen Sie aber wohl, daß mit Ausnahme weniger Ortschaften unsere eigent= liche Orispolizei nicht bazu eingerichtet ift, eine folche Aufficht zu führen. Es mußte baber, wenn man biefes Suftem befolgen wollte, die ganze Ortspolizei reorganifirt werben. Wir mußten zu bem Zwecke mehr ober weniger auch das Gemeinbegesetz abandern; denn mit Ausnahme der Bestim-mungen, welche wir im Armenpolizeigesetz haben, haben wir keinen gesetzgeberischen Alt, welcher ber Ortspolizei die Rompetenz einraumt, die man ihr in biefem Falle vielleicht batte einraumen muffen. Gelbft mit bem Urmenpolizeigefet geht es manchmal bos genug. Es ist eine notorische Thatsache, daß ganze Reihen von Gemeinden äußerst saumselig sind in der Aussührung der gesetzlichen Bestimmungen über die Armenpolizei. Wie es vielsach aussieht mit den Landpolizeibienern 2c. ist den Herren bekannt. Es find in ber Regel altere Manner, welche als Weibel bes Gemeindsprafibenten genügen, benen aber ber Charafter, als eigentliche Polizei= leute aufzutreten, abgeht. Ich halte baber bafur, bag bei ber gegenwärtigen Organisation ber Polizei, wie sie im ganzen Kanton mit Ausnahme weniger Gemeinben besteht, die Uebergabe bieser Befugnisse an die Gemeinden nicht statthaft sei. Diese Ansicht ist auch im Regierungsrathe burchgebrungen.

Ich gehe nun über zu § 1, der Bezug hat auf die Polizeistunde. Da sind die Ansichten auch etwas auseinander gegangen. Zuerst hat man die Polizeistunde auf 11 Uhr festgesett, indem man grundsätlich beschlossen hat, es solle eine Polizeistunde beibehalten, also nicht vollständige Freigebung ausgesprochen oder die Sache dem Beschluß des Gemeinderathes oder der Einwohnergemeinde überlassen werden. Man hat gesunden, die Stunde von 11 Uhr sei namentlich sür die Landgemeinden passender, als diesenige von 12 Uhr. Man hat sich jedoch nicht verhehlt, daß in den größern Ortschaften, namentlich in den Städten, es schwierig sein werde, die Stunde von 11 Uhr durchzusühren, und daß es immerhin

bedenklich sei, Bestimmungen aufzustellen, von benen von vornherein mehr ober weniger angenommen werden muß, daß sie nicht durchgeführt werden konnen. Es ist aber geltend ge= macht worden, daß eine Polizeiftunde um 12 Uhr in Gegen-ben, wo die polizeiliche Ueberwachung schwierig ist, unter Umftanden einer Aufhebung jeglicher Polizeistunde ungefähr gleich kommen könnte. In rein landwirthschaftlichen Gegenden, wo man gewohnt ift, frube aufzustehen und auch frube Feier= abend zu machen, hatte sogar eine Polizeiftunde von 10 Uhr motivirt werden können. Damit nun aber die Stunde von 11 Uhr wirklich durchgesuhrt werden könne und namentlich in ben Städten und größern Ortschaften ba nicht Unordnung entstehe, hat der Regierungsrath in § 1 ursprünglich folgenden Schlußsatz aufgenommen: "Der Regierungsrath kann durch besondere Beschluffe die Schließungsftunde für einzelne Ortschaften zeitweise verlängern." Es hätte also ber Regierungs= rath auf das Gesuch von Gemeinberäthen oder von Gin= wohnergemeinden und auf den Bericht bes Regierungsftatt= halters bin in gewiffen Fallen Ausnahmen gestatten und für gewiffe Ortschaften bie Schließungsftunde auf 12 Uhr hin= aussetzen konnen. Es hatte bas aber verschiebene Nachtheile mit sich gebracht. Vor Allem aus ist es stoßend, in einem folchen Defrete Ausnahmen aufzustellen und ben Regierungs= rath zu ermächtigen, für einzelne Ortschaften besondere Beftimmungen zu erlaffen. Solche Ausnahmsbeftimmungen geben in ber Ausführung ftets zu Schwierigkeiten Unlag und werden vielfach falsch ausgelegt. Dieser Gedanke hat auch gestern in ber gemeinschaftlichen Berathung mit ber Kommission durch geschlagen, und es hat dieselbe beschloffen, die Bolizeiftunde aufrecht zu erhalten, allein sie für bas ganze Land auf 12 Uhr festzusetzen und bann bie Schlugbeftimmung bes § 1 zu streichen. Der Regierungsrath erklart sich mit dieser Un-schauungsweise einverstanden und schließt sich bem Antrage ber Rommiffion an. Gine kleine Differeng war in der Redaktion des ersten Alineas, wo es hieß: "Um 11 Uhr Nachts sollen alle Wirthschafislokalitäten geschlossen und von da hinweg weber Speisen noch Getranke mehr verabreicht wers ben." Dieser Satz ist aus dem alten Wirthschaftsgesetze her= übergenommen worden. Es ist nun im Schoofe der Kom= mission bemerkt worden, daß diese Bestimmung nicht genüge, indem fie leicht in der Beise umgangen werben fonnte, daß sich die Gafte vorher eine Anzahl Flaschen und fogar Fagden geben laffen und bann, wenn die Bolizeiftunde ba ift, fagen würden, sie wollen noch austrinken. Die Kommission hat nun beschlossen, zu fagen: "follen alle Wirthschaftslotalitäten geschlossen und von den Gaften verlassen sein." Auch biefer Redaktionsveranderung hat sich ber Regierungerath angeschloffen. Gine Differenz ist im ersten Sate, wo ber Grundsatz aufgestellt ift: "Der Wirth ist verpflichtet, die Wirthschaft von 6 Uhr Morgens an bis Abends um 10 Uhr offen zu halten. Bei vorhandenem Bedürffniffe kann die Deffnung ber Birthschaft schon um 4 Uhr Morgens stattfinden." Während man einerseits dem Wirthe das Recht gibt, bis 12 Uhr zu wir= then, will man ihm anderseits auch gestatten, früher aufzushören. Es gibt viele Wirthe, welche gar kein Bergnügen daran finden, bei einigen Gästen, die vielleicht ein paar Glas Bier ober einen Schoppen Wein trinken, der möglichermeise schon eine halbe Stunde bafteht, auszuharren und Licht zu verbrennen, weil biefe Gafte im Wirthshause vielleicht warmer haben als zu Hause, sondern weiche gerne die Wirthschaft früher ichließen mochten, bamit fie und ihre Dienerschaft bie nöthige Nachtruhe finden. Da foll ber Wirth bas Recht haben, früher zu schließen, immerhin besondere Berhältniffe vorbehalten; allein wenn solche Berhältniffe ba find, so wird es dem Wirth felbst in den Sinn kommen, seine Wirthichaft nicht früher zu schließen. Ich könnte einen Wirth in Bern

anführen, der bei der alten Polizeistunde sich nicht darum bekümmerte, wer in der Wirthschaft war, seien es Regierungszäthe oder Regierungsstatthalter, sondern der einsach die Stüble auf den Tisch stellte und die Wirthschaft schloß. Das bei ist der Betreffende reich geworden und gesund geblieben. Wan verlangt, daß für die Eisenbahnangestellten zo. die Arbeitszeit verkürzt werde, damit sie die nöthige Ruhe sinden können. Dieses Wotiv muß auch hier in's Auge gefaßt wersden. Das Dienstpersonal in einer Wirthschaft hat das gleiche Recht, wie der Fadrikarbeiter. Das sind die Gründe, welche zu diesem ersten Satze geführt haben. Die Regierung möchte da an der Redaktion festhalten, während die Kommission vorsschlägt zu sagen: "Der Wirth ist verpstichtet, die Wirthschaft von sechs Uhr Worgens an offen zu halten," und dann am Schlusse des ersten Lemma's beizusügen: "Der Wirth kanu jedoch die Wirthschaft auch früher schließen." Ich halte dafür, es sei logischer, wenn man den Grundsak voranstellt und dann die Polizeistunde nachher sessiehen korrekter.

Bon biefer Hauptbestimmung, welche die Polizeistunde für das ganze Land auf 12 Uhr sestgesetzt, werden nun Außnahmen gemacht, wie dieß schon im frühern Gesetze der Fall war. Es sollen nämlich von dieser Borschrift ausgenommen sein die Reisenden und die im Hause selchst Beherbergten, serner geschlossene Gesellschaften die außerordentlichen seistlichen Antässen, wie Hochzeiten, Tausen u. z. w. Im Weitern könen die Regierungsstatthalter Bereinen, Gesellschaften, Behörden außnahmsweise Freinachtsbewilligungen ertheilen, wossur eine Gebühr von Fr. 2 bezahlt werden soll. Eine solche Bestimmung war bereits im früheren Gesetze enthalten, doch bezog discher der Amtsschweißer an den meisten Orten nur eine Gebühr von Fr. 2 etwas hoch erscheinen. Indessen ist in der Borberathungskommission sür den Tarif über die Gebühren der Amtsschweibereien diese Gebühr von Fr. 2 einstimmig gutgeheißen, und auch in der Berathungskommission für die Ferdenmission für diese

Dekret ist dieselbe nicht angefochten worden.

Im Weitern wird in § 1 bestimmt, daß die Kellers wirthschaften um 9 Uhr geschlossen werden sollen. Diese Bestimmung hat nur auf die Stadt Bern Bezug, und ich kann beifügen, daß die Tendenz obwaltet, diese Wirthschaften nach und nach gang eingehen zu laffen. Es find nämlich bieselben der Beaufsichtigung schwer zugänglich, sie haben meist eine mangelhafte Beleuchtung und sind gefährlich für solche, welche zu lange in ihnen verbleiben; denn es sind schon Unglücksfälle vorgekommen. Die Regierungsftatthalter follen auch befugt fein, Wirthschaften, welche zu Rlagen Anlaß geben, um 9 Uhr schließen zu laffen. Die Regierungsftatthalter werden von diesem Rechte nicht häufig Gebrauch machen, und follten fie allfällig zu eilfertig berartige Berfügungen treffen, so steht dem betreffenden Wirthe das Rekurgrecht an ben Regierungsrath offen, ber ichon dafür sorgen wird, baß solche Verfügungen Seitens ber Regierungsstatthalter nicht zu rafch gefaßt werben. Inbessen ist es nothig, eine solche Be-stimmung aufzustellen, damit auch innerhalb einer Beriode gegen einen Wirth energisch eingeschritten werden kann, welcher zu Klagen Anlaß gibt. Ich kann mich nicht erinnern, daß ein Gericht, dem nach bem frühern Gesetze bas Recht ge= geben war, eine Wirthschaft zu schließen, sich zu einer solchen Magregel entschließen konnte. Weil nun solche Verfügungen schwer zu erreichen find, fo ift es nöthig, daß dem Regierungs= statthalter eine solche Kompetenz gegeben werbe.

Lindt, als Berichterstatter ber Kommission. Nach der sehr einläßlichen Berichterstattung des verehrten Herrn Justigs direktors kann ich mich darauf beschränken, Ihnen die Ans

schauungen der Kommission über die Hauptpunkte des Dekrets auseinanderzusetzen. Man hat es seiner Zeit nicht für op= portun gehalten, die Polizeiftunde in das Wirthschaftsgeset selbst aufzunehmen, sondern die Erledigung bieses Bunties bem Detret reservirt, und wir werben daher jett die pringipielle Frage zu entscheiben haben, ob man in einem freien Lande eine Polizeistunde will oder nicht. Es können barüber verschiedene Ansichten walten. Man follte annehmen können, bag in der Periode der Civilifation, in der mir leben, solche Wegweisungen für ben freien Bürger eigentlich überflüffig seien. Allein Sie wissen, daß bas Attraktionsvermögen bes Wirthshauses, bes Schoppens, ber Wirthshausgesellschaft, bes Spiels im Wirthshaus u. f. w. für Viele schwer zu überwinden ift, und so hat man boch bis bahin in vielen Ländern, und auch in der Schweiz, es für paffend erachtet, eine kleine Mahnung eintreten zu laffen, wenn die Bürger etwas zu schwach sind. Aber nicht nur burch die Rücksicht auf ben einzelnen Bürger wird die Polizeistunde befürwortet, sondern viel mehr noch durch die Rücksicht des Staates auf die Familie, indem der Staat nicht müßig zuschauen kann, wenn eine Anzahl von Familien durch den Mißbrauch des Wirthshauslebens in Armuth und Elend verfinkt. Der Staat hat es zu büßen, wenn Hausväter nicht die nöthige Selbstüberwindung haben, er muß einstehen für die verarmten Gemeinden, er muß also auch ein gewisses Recht haben, zu sagen: bis bann und bann barf man vernünftiger Weise im Wirthshaus sein; mas darüber ist, das ist vom Bosen. Endlich ift es auch die Rücksicht auf die sehr vielen Angestellten in den Wirthschaften, die einen gewissen Schutz verlangt. Ungestellten leiden schwer unter dem Ueberhandnehmen bes Wirthens bis in die Nacht hinein, und es wird in ihnen baburch ber Keim zu vielen Krankheiten gelegt. Wenn nun in ber gegenwärtigen Zeit für die Fabrikarbeiter ein sehr kräftiger Schutz des Gesetzest gegeben ist, so ist es wohl auch am Platz, den Angestellten in den Wirthschaften einen gewiffen Schutz zu gewähren, daß sie in ihrer Gesundheit nicht gang ruinirt werben.

Die Kommission ist baber mit Mehrheit zu ber Ansicht gekommen, daß es ja freilich auch in Zukunft zuträglich sei, eine Polizeistunde aufzustellen. Was ist nun aber die richtige Zeit dazu? Wie Sie aus ber Vorlage entnehmen, hat die Regierung 11 Uhr vorgeschlagen. Wenn nun auch ein großer Theil unserer Bevölkerung zur Landbevölkerung gehört, die gewöhnlich am Morgen sehr früh aufsteht und daher auch bas Bedürfniß hat, am Abend früher zu Bette zu geben, als in ber Stadt, so haben wir boch auch fehr viele größere Ortschaften und Städte, wo nun einmal die Lebensgewohnsheit dahin geht, etwas länger aufzubleiben, wo man leider immer mehr dazu kommt, aus Tag Nacht und aus Nacht Tag zu machen. Es ift bies ein Zug ber Zeit, ber nament= lich in den großen ausländischen Städten in fehr hohem Maße sich kundgibt und auch seine Einwirkung auf alle größeren und kleineren Städte der Schweiz geübt hat. Man kann sich daher fragen, ob es zweckmäßig nub ausführbar ware, die Polizeiftunde auch in den Stadten auf 11 Uhr anzusetzen, und man ift so ziemlich allgemein zu ber Ansicht gekommen, daß es nicht möglich sei, in den größeren Ortschaften um 11 Uhr alle Wirthschaften zu räumen. Man hat gesagt, es würde ein völliger Sturm dagegen ausbrechen namentlich unter der jungen Bevölkerung, die an eine folche Behandlung nicht gewöhnt sei. Es gibt viele Vereine, die Verhandlung haben vielleicht dis um 9 oder 10 Uhr, und die dann noch etwas trinken und sich gesellschaftlich unterhalten wollen. So ift 11 Uhr da, man weiß nicht wie, und wenn dann Feierabend geboten wird, so gibt es Krieg und Unzufriedenheit. Daber hat man geglaubt, wenn man die

Polizeiftunde irgendwie handhaben wolle, so müsse man weiter hinausgehen. $11^1/2$ Uhr ist eine krumme Sache; eine halbe Stunde wird doch nicht innegehalten, und so hat man sich von Seiten der Kommission entschlossen, auf 12 Uhr anzutragen, aber in dem Sinne, daß dann diese Stunde unerbittlich gehandhabt und nicht noch mit dem Räumen der Botale lange Federlesens gemacht werde. Diese Bestimmung soll natürlich nicht die Meinung haben, daß dem Bolke empsohlen werde, ja dis 12 Uhr aufzubleiben und hinter dem Glase zu sitzen. Die Bernünstigen werden von selbst zu rechter Zeit heimgehen, und die, die keine Uederwindung haben, müssen es um 12 Uhr unerdittlich thun. Ich gebe zu, daß von Vielen diese Stunde als weit hinausgeschoben kann betrachtet werden; allein es ist anzunehmen, daß der gesunde Sinn des Bolkes das Richtige tressen und 12 Uhr nicht werde zur Gewohnheit werden lassen.

Wenn man biese Stunde annimmt, so fällt das letzte Allinea des Artikels dahin, indem es dann nicht nöthig ist, darüber hinaus dem Regierungsrathe Kompetenz zu noch weiteren Hinausschiebungen der Polizeistunde zu geden. Wan hat sich eben auch gesagt, man wolle lieder die Stunde weiter hinausschieben, als sofort durch das letzte Alinea den ganzen Beschluß über die Festsehung der Stunde wieder durchlöchern. Rähme man dieses Allinea an, so würden sicher eine ganze Reihe von Gemeinden sich für Verlängerung melden; wir hätten dann an den einen Orten diese, an den andern jene Bolizeistunde, und es käme dadurch eine große Unsichereit

in die Handhabung ber Ordnung.

Endlich hat die Kommission auch geglaubt, es solle die Rebaktion bes ersten Alineas in der Weise abgeändert werden, daß man nicht sage, von der Polizeistunde hinweg solle der Wirth keine Speisen und Getränke mehr veradreichen, sondern daß man geradezu außspreche, daß die Gäste das Lokal zu verlassen haben, damit man sich nicht durch ein Hintersthürchen kurz vor dem Schlag der Polizeistunde noch mit Speisen und Getränken versehen könne, um dann die ganze Nacht hindurch zu pokuliren. (Vicepräsident Kuhn übernimmt den Vorsitz.) Wer läuger ausbleiben will, z. B. Vereine bei gemissen Anlässen, kann besondere Bewilligungen bekommen, wie es dis dahin der Fall war.

bekommen, wie es bis dahin der Fall war.

Bas die Differenz zwischen Regierung und Kommission betrifft, daß diese die Worte "dis Abends um 10 Uhr" streichen und dann am Schluß des ersten Alineas beifügen will: "Der Wirth kann jedoch die Wirthschaft schon früher schließen," so hat man dies gethan, damit z. B. ein Wirth an einem abgelegenen Ort auf dem Lande, der wenig Besuch hat und vielleicht während den großen Feldarbeiten gern früher mit seiner Haushaltung zu Bette gehen möchte, auch vor 10 Uhr schließen kann, ohne in die durch Artikel 4 vor

gesehene Strafe zu fallen.

Reisinger. Es scheint mir, der erste Satz sei für die Wirthe zu strenge gesaßt, wenn es heißt, sie seien verspsichtet, die Wirthschaft von 6 Uhr Worgens dis 10 Uhr Abends offen zu halten. Nachdem man den Wirthen durch das neue Sesetz bedeutend höhere Patentgebühren auserlegt hat, sollte man sie nicht in einem so untergeordneten Punkt noch stärker belasten, als es nothwendig ist. Nehmen Sie an, eine Bierwirthschaft solle im Winter schon von 6 Uhr an offen sein. Dazu ist nothwendig, daß die Bedienung schon einige Zeit vorher aufsteht, das Lokal aufräumt und sich parat stellt, Gäste zu empfangen. Dies ist doch gewiß nicht nothwendig. Ich glaube daher, man sollte ungefähr so redigiren: "Der Wirth ist verpflichtet, von 6 Uhr Worgens dis 10 Uhr Abends Säste aufzunehmen und zu bewirthen."

aufthun; aber man soll ihn nicht bei Strafe zwingen, um 6 Uhr zu öffnen, wenn vielleicht zwei, brei Stunden lang kein einziger Gast kommt. (Präsident Morgenthaler

übernimmt wieder ben Borfit.)

Ferner erlaube ich mir, in Betreff des dritten Sates folgende Redaktionsabänderung vorzuschlagen: "Um 11 Uhr (ober 12 Uhr) Nachts sollen die Gäste die Wirthschaftstokale verlassen haben und lettere geschlossen sein." Wenn man sagt, um 11 oder 12 Uhr sollen die Lokale geschlossen werden und die Gäste dieselben verlassen, so versließt immerhin wieder eine ziemliche Zeit, dis dies erequirt ist, und es tritt der Uebelstand ein, daß die Gäste, z. B. einer sehr zahlreich besuchten Wirthschaft, alle miteinander das Lokal verlassen. Da ist es sast nicht anders möglich, als daß Nachtlärm entsteht und die Ruhe der Nachdaren gestört wird. Deshald ist es zwecknäßiger, es so einzurichten, daß die Wirthschaft nach und nach verlassen wird. Der Wirth wird dann schon dasür sorgen, daß zu rechter Zeit gemahnt wird, damit das Lokal um 11 oder 12 Uhr geschlossen werden kann.

Präsibent. Regierung und Kommission stellen im Sinne bes Herrn Reisinger den Antrag, zu sagen: "Um 12 Uhr Nachts sollen alle Wirthschaftslokalitäten geschlossen und von den Gästen verlassen sein." Ich will Herrn Reisinger anfragen, ob er damit einverstanden sei.

Reifinger. Ich bin ganz einverstanden; dieser Anstrag ist mir eben nicht vorgelegen.

Hofer in Wynau. Ich glaube, es sei am Ort, noch beizufügen: "außerordentliche Ereignisse vorbehalten." Sie wissen, daß hin und wieder bei Brandfällen die Mannschaften halbe Nächte hindurch arbeiten mussen. Wenn sie nun nach Mitternacht nirgends etwas zur Stärkung bekämen, so wäre dies manchmal sehr unliebsam. Darum möchte ich diesen Fall mit ein paar Worten vorsehen.

Liechti. Ich möchte den Antrag der Regierung und ber Kommission, die Polizeistunde auf 12 Uhr zu stellen, warm unterstützen. Wenn z. B. Gesangvereine zusammenstommen, so beginnen sie ihre Uebungen in der Regel erst um 8½ ober 9 Uhr, üben sich dis 10 oder 10½ Uhr und wollen dann etwa noch ein Glas Bier trinken, so daß es nicht wohl möglich ist, um 11 Uhr zu schließen. Wenn wir durch das neue fiskalische Wirthschaftsgesetz von den Wirthen verlangen, daß fie mehr bezahlen, fo follen wir ihnen auch Belegenheit geben, eine gewisse Zeit lang zu wirthen. Allerdings foll nach meiner Auffassung ber Wirth nicht genöthigt sein, wegen ein paar Schnapsern bis um 12 Uhr zu wirthen, sondern er foll, wenn es ihm beliebt, schon fruber schließen durfen. Erlaffen mir ein Defret, bas ftreng gehalten merben tann, und machen wir es nicht, wie bis bahin, wo die Polizeistunde auf 10 Uhr festgesetzt war und gleichwohl überall bis um 12 Uhr gewirthet wurde. Auch mit der Ansicht, es solle der lette Satz gestrichen werben, bin ich völlig einverstanden. Wir follen nicht einzelne Ortschaften begunftigen, sonbern für Stadt und Land die gleichen Borfchriften aufftellen.

Friedli. Es ist Ihnen gewiß allen bekannt, daß auf bem Lande schon seit vielen Jahren die größte Klage ist und in der Synode, den Kirchenvorständen, den Gemeinderäthen u. s. w. ausgesprochen wird über die schlechte Wirthschaftspolizei, das lange Ueberwirthen, das viele Trinken und die Saufgelage aller Art. Jedermann, der mit der Landbevölkerung nur ein wenig vertraut ist, muß zugeden, daß die Festsehung der Polizeistunde auf 12 Uhr große Unzusriedenheit

erregen wird. Man erwartet auf dem Lande, es werde endlich einmal Ordnung geschafft, und sindet, die um 11 Uhr könne man lange genug im Wirthshaus sein. Herr Lindt hat zwar bemerkt, die Vernünstigen werden wohl früher heimzehen; aber das Gesetz muß eben auch auf die vielen Unsvernünstigen Rücksicht nehmen. Deshalb trage ich darauf au, bei der Polizeistunde von 11 Uhr zu bleiben. Hingegen möchte ich auch den von Herrn Hofer gemachten Zusatz vorsbehalten.

Boivin. Der Wirthshausbefuch ift ein großes Uebel unserer Zeit. Die Familienwäter werben ihre Sohne nicht mehr zurückhalten können, wenn Sie die Schließungsstunde ber Wirthschaften auf 12 Uhr festsetzen. Wenn ein junger Mann um Mitternacht aus dem Wirthshaufe fommt, wirb er auf die Borwurfe feines Baters einfach antworten, daß er sich nicht gegen bas Gefet verfehlt habe. Man gibt ba ber Jugend gemiffermaßen eine Direktion. Ich glaube, es fei im Intereffe ber Moralität, strengere Bestimmungen aufzustellen. Ratürlich follten biefe Bestimmungen beffer ausgeführt werben, als diejenigen des frühern Birthschaftsgesetzes. Da es fich hier um eine Frage bes offentlichen Bobles handelt, fo wirb ber Staat icon die nothige Macht zur ftrengen Durchführung ber im Defret aufzustellenden Borfchriften finden. Es murbe bem Lanbe zum großen Nachtheile gereichen, wenn man eine zu späte Polizeistunde festsetzen wurde. Wer nicht vor gu späte Bolizeinunde jejejeven warde. Mitternacht zu Bette geht, findet nicht die nöthige Rube und kann am folgenden Tage nicht gut arbeiten. Wer bagegen früh sich schlafen legt, kann gehörig ausruhen und wird am folgenden Tage gut zur Arbeit aufgelegt sein. Es ift noch ein anderer Buntt bier zu ermähnen. Das alte Befet beftimmt, daß ber Wirth um 10 Uhr die Gafte fortmagnen, ihnen von da hinweg weder Speisen noch Getranke mehr verabreichen und um $10^1/_2$ Uhr die Wirthschaft schließen solle. Ich glaube, es sollte die Bestimmung, wonach der Wirth eine halbe Stunde vor Schluß der Wirthschaft nichts mehr verabreichen foll, auch in das vorliegende Detret aufgenommen werben. Wenn ber Wirth nicht bas Recht hat, ben Gaften weiteres Berabreichen von Getranten zu verweigern, so werben die Gafte, wenn die Schliegungestunde ba ift, nicht bereit sein, die Wirthschaft zu verlassen. Ich stelle daber den Antrag, es follen bie angeführten Beftimmungen bes fruhern Wirthschaftsgesetzes aufgenommen werden. Indessen kann ich mich auch dem Antrage anschließen, die Polizeiftunde auf 11 Uhr zu firiren. 12 Uhr bagegen ift zu spat, und lieber wollte ich dann gar nichts bestimmen.

Gfeller. Ich glaube, die Stunde zwischen 11 und 12 Uhr sei viel wichtiger, als die vorher und nachher. Jedermann begreift, daß es einen sehr bösen Effekt macht, wenn man von Jemand sagt: er kommt erst am Worgen heim. Wenn man nun die Polizeistunde erst auf 12 Uhr stellt, so wird eben ein solcher liederlicher Kerl erst am Worgen heimkommen; wenn man hingegen 11 Uhr nimmt, was namentlich auf dem Lande lang genug ist, so ist es doch möglich, daß er wenigstens vor Witternacht daheim ist. Ich halte also an 11 Uhr sest.

Berger, Fürsprecher. Herr Friedli hat gesagt, man sei auf dem Lande mit der Festsetzung der Polizeistunde auf 12 Uhr nicht einverstanden, und es sei für das Land ein Bebürsniß, sie auf 11 Uhr zu setzen. Nun din ich Gerichtspräsident in einem ländlichen Bezirk gewesen, von dem nicht bekannt ist, daß er etwa speziell liederlich sei; allein durch die Ersahrungen, die ich und meine Amtsvorgänger dort gemacht haben, hat es sich erwiesen, daß es unmöglich ist, die Schließungsstunde von $10^{1}/_{2}$ oder 11 Uhr aufrecht zu ers

halten, und es hat fich nur noch barum gehandelt, ob man die gesetzliche Stunde ganz ignoriren, oder sie von sich aus hinausschieben wolle. Wenn nämlich ein Wirth vom Landjäger angezeigt worben ist, so hat er einsach gesagt: Haben wir benn nicht das gleiche Recht auf dem Lande, wie in Bern, wo bekanntlich von der Schließung um 11 Uhr gar keine Rede ift? So ist g. B. folgender Fall vorgekommen, und zwar noch unter bem früheren Gefet. Gin neu eintretender Regierungsstatthalter hat den Landjägern strengen Befehl gegeben, von nun an wieber Anzeigen zu machen, wenn überwirthet werbe. Dies ift benn auch gefchehen; aber ber Gerichtsprafident hat gefagt: Es ift notorisch, bag in Bern und an einzelnen andern Orten die Polizeiftunde gar nicht gehandhabt wird: ich ftrafe beshalb nicht und will es barauf ankommen laffen. Die Sache wurde hierauf nach Bern berichtet; aber es kam keine Antwort zuruck, und da man annahm, daß keine Antwort auch eine Antwort sei, so find von der Zeit an gar keine Anzeigen mehr gemacht worden. Die Behörden haben aber gefunden, daß eine Schließungs-ftunde der Wirthschaften boch wirklich im öffentlichen Interesse sei, und so haben sich Regierungsstatthalter und Gerichts-präsident dahin geeinigt, sie auf 12 Uhr zu stellen. Diese ist dann auch gehandhabt und respektirt worden; man hat bei vorkommenden Anzeigen mit gutem Gemiffen strafen können; das Unfehen des Gefetes und ber Behörden, sowie das öffentliche Interesse sind gewahrt geblieben; kurz man ist auf diese Weise allseitig gut gefahren. Ich sage "rundement", als ich den Entwurf in die Hand nahm und sah, daß die Schließungsstunde auf 11 Uhr bestimmt ift, habe ich sogleich das Gefühl gehabt, daß dies nicht gehe, und wenn es nicht icon gefcheben mare, fo hatte ich ben Untrag geftellt, fie auf 12 Uhr zu setzen. Uebrigens ift es auch im Interesse ber Rechtseinheit, bag ber Burger auf bem Lande gleich gehalten werbe, wie der in der Stadt. Sett man die Polizeiftunde auf 11 Uhr, so kann man gewiß sein, daß sie nicht nur in ben Städten, sondern im einem großen Theil des Kantons nur auf dem Papier steht. Es gibt aber nach meinem Dafürshalten kein größeres Unglück für ein Land, als Gesetze, die nur auf dem Papier stehen. Lieber gar kein Gesetz, als eines, bas nicht beobachtet wirb.

Friedli. Ich weiß wohl, daß eine Zeit war, wo man gar keine Ordnung haben wollte, und die Polizeistunde von vielen Gerichtspräsidenten ignorirt wurde. Aber ich frage: Will auf den heutigen Tag der Große Rath eine Ordnung, oder will er keine mehr? Wenn keine Ordnung mehr sein soll, dann weiß man, woran man ist; wenn aber eine Polizeistunde sein soll, so behaupte ich, müssen wir sie auf 11 Uhr stellen, und nicht auf 12 Uhr. Wer recht denkt und für seine Haushaltung sorgen will, der thut gescheiter, um 11 Uhr heimzugehen, und wenn Einer noch mehr Durst hat, so kann er am Morgen wieder kommen. Es ist besser, zwei Schoppen in zwei Tagen, als drei auf einmal (Heiterkeit); lieber dreis mal wohl, als einmal "sturm".

Kuhn. Die gefallenen Boten veranlassen mich, meinen Standpunkt auch auseinander zu setzen. Die Kommission ist in ihrem Antrag nicht ganz einstimmig gewesen. Zwar hat sich die Minderheit dem Antrag angeschlossen, die Polizeistunde auf 12 Uhr zu setzen; es waren aber drei Mitglieder, die eigentlich gar keine Polizeisstunde wollten, und unter ihnen auch ich. Ich glaube, hier nicht erklären zu müssen, daß auch ich zu denen gehöre, die gerne Ordnung haben; ich din aber eben der Meinung, daß man dieses Ziel mit der Festsehung der Polizeistunde auf 12 Uhr nicht erreicht, und da man auf der andern Seite so ziemlich einig geht, daß die Polizeistunde

von 11 Uhr nicht burchführbar ist, so komme ich zu bem Schluß, daß es am Ende besser ist, gar keine seszusezen. Stellt man sie auf 12 Uhr, so ist damit boch offenbar gesagt, dis 12 Uhr sei es erlaubt, zu trinken und draußen zu sein, und so stimulirt man sogar die Familienväter und die jungen Leute, draußen zu bleiben, während, wenn man nichts sessische Weinung und der Einsluß der Famile sich geltend macht, und die Söhne des Hauses nicht sagen können: Ich bin geblieben dis zur Polizeistunde. Was hat überhaupt die Polizeistunde, wie man sie jetzt glaubt handhaben zu können, für eine Bedeutung? Fast in jeder Wirthschaft ist neben dem gewöhnlichen Lokal noch ein kleineres pour les intimes vorhanden. Dorthin ziehen sich die habitués nach der Polizeistunde zurück, die Polizei hat dort keinen Zutritt, die Oeffentlichkeit auch nicht, es wird hoch gespielt, und Gott weiß was noch getrieben, und die Leute bleiben dis am Morgen. Wer also trinken und sich nicht gut aufführen will, hat in gewissen Wirthschaften die beste Gelegenheit. Ich glaube deschalb, es seit viel gescheiter, keine Polizeistunde zu haben und die Kontrole der öffentlichen Meinung und den Hausvätern zu überlassen, die mit dem guten Beispiel vorangehen sollen.

Man hat entgegnet, dann musse das Wirthschaftspersonal die ganze Nacht aufbleiben, und so gut man ein Fabrikgeset gemacht habe, um die Arbeiter gegen Ueberanstrengung sicher zu stellen, habe man auch die Pflicht, das Wirthschaftsperssonal davor zu schützen. Es ist aber im Dekret die Bestimmung ausgenommen, daß der Wirth um 10 Uhr, oder wenn keine Säste mehr da sind, schließen darf, und von dieser Bestimmung wird ein rechter Wirth, der Ordnung haben will, jedensalls Gebrauch machen. Man sagt auch, die Nachbarn würden dadurch belästigt, wenn die ganze Nacht hindurch in den Wirthschaften gekneipt werde. Ich glaube, wenn die Polizeistunde auf 12 Uhr sessenze wird, und dann ganze Schaaren von Gästen miteinander die Wirthschaft verlassen, so macht dies in der Umgegend mehr Lärm, als wenn sich die Wirthschaft successive leert. Aus diesen Gründen erlaube ich mir den Antrag, es sei keine Polizeistunde sesstause

Flüdiger. Ich muß ben Antrag des Herrn Oberft Ruhn entschieben bekampfen. Es ift bekannt und wird Land auf Land ab geklagt, wie viel nicht nur an Gelb, sonbern auch an Familiengluck und Gesundheit zu Grunde geht bei bem überhandnehmenden Wirthshausleben. Wer einen Blick auf die Ergebniffe unferer Strafjustizverwaltung wirft, wird fich schnell überzeugen, daß auch schon mit ber Abkurzung ber nächtlichen Trinkgelage um eine Stunde eine Unzahl von Bergehen und Berbrechen verhütet werben können. Eine Polizeistunde, die auf 12 Uhr festgesetht wird, hat in meinen Augen
eigentlich gar keinen Sinn mehr; denn um 12 Uhr beginnt
ber folgende Lag, und kein Wirth ist gehindert, seine Wirthschaft sosort nach 12 Uhr zu öffnen. Der Wortlaut des Defrets wenigstens hindert keinen baran. Es ist eine all-gemeine Klage, besonders der ländlichen Bevölkerung, daß B. Dienstboten am Montag in ber Regel nicht mehr ver= 3. B. Dienstvoren am weoning in ver vieger nicht mehr berfügbar sind, und es hat mir erst heute ein großer Landwirth mitgetheilt, es mache ihm das beinahe das Bauern unmög= lich. Es scheint mir benn boch, die gegenwärtige Situation wäre besser bazu angethan, daß der Staat Anlaß bieten würde zur Häuslichseit und Sparsamkeit, statt die Gelegenheiten zum Leichtstinn und zur Liederslichseit noch zu verwehren. Schließlich liegt für mich auch noch ein maßgebendes Motiv barin, daß wir vor Allem Rücksicht nehmen follen auf die solibere Bevölkerung, die regelmäßig arbeitet und beshalb auf Nachtruhe Anspruch haben soll. Wir wissen wohl, daß in der Regel, besonders auf dem Land, wenn sich die Wirthschaften zur Nachtzeit leeren, dieß nur zu oft mit gewaltigem

Spektakel geschieht. Dies sind in kurzen Worten bie Grunde, worum ich ben Vorschlag empfehle, die Polizeistunde auf 11 sestzusetzen.

Steck. Ich möchte auch noch ein Wort sprechen, und zwar für die vollkommene Freiheit, für die, glaube ich, unfer Bolk reif ist. Wenn ich mich beshalb gegen bas ausspreche, was Ordnung genannt wird, so thue ich es doch in einem Sinne, ber mir nicht ben Vorwurf zuziehen soll, ein Feind ber Ordnung zu sein, in bem Sinne namlich, daß ich glaube, es sei beffer, teine bloge Reglementirerei auf bem Bapier zu haben, die man nicht handhaben kann. Die Polizeistunde hat bekanntlich bis jetzt nichts genützt; benn man hat sie nicht gehandhabt, sondern sie auf 11 Uhr und selbst sogar auf 11¹/₂ Uhr ausgedehnt. Nun meint man, wenn man sie noch um eine Stunde weiter hinausschiebe, werbe bas Alles ändern, und die Ausführung auf einmal eine durchaus ideale werden. Ich hingegen glaube, es werde fich zeigen, daß auch biese, wie die frühere, illusorisch ist, und es werde nicht manches Jahr gehen, bis man den Grundsatz anerkennt, daß in diesem Gebiet nichts Anderes das Richtige ist, als volltommene Freiheit für Wirthe und Gafte. Ich mochte auf ber einen Seite auch die Wirthe nicht zwingen, in einer beftimmten Zeit zu wirthen, sondern einfach auf bem Boben ber Gewerbefreiheit die Konkurrenz walten laffen, die von selbst das Richtige findet. Gin richtiger Wirth, ber rechte Bafte haben und feine Wirthschaft nicht zu einem Ort bes Berberbens für Familienväter und junge Leute machen will, wird bann schon barauf halten, daß sich feine Wirthschaft zu einer bestimmten Zeit leert. Also Freiheit für die Wirthe, aber auch für die Gäste, so wird sich die Sache durch das Interesse des Wirthes einerseits und dem gesunden Sinn des Volkes andererseits von selbst regeln. Ich stelle beshalb ben Antrag, den Artifel 1 gang einfach zu streichen.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Erlauben Sie mir einige Bemerkungen auf die gefallenen Abanderungsanträge. Was vor Allem den Antrag des Herrn Reisinger
betrifft, der eigentlich nur eine Redaktionsabänderung ist, so
halte ich bafür, daß die Fassung der Regierung und der Rommission die korrektere sein dürste. Es handelt sich nämlich nicht nur um die zweibeinigen Gäste, sondern auch um
die einzustellenden Pferde, und in dieser Beziehung ist für Fuhrleute und Reisende mit Fuhrwerk das größere Bedürsniß
vorhanden, daß die Wirthschaft zu einer gewissen Stunde geössent, der Gerner soll der Gast dis zu einer gewissen Stunde
des Abends kommen können, ohne läuten oder sonst Spektakel
machen zu müssen.

Herrn Liechti kann ich bestätigen, das Kommission und Regierungsrath über die Polizeistunde von 12 Uhr einig gehen, und in Folge dessen der Schlußsatz selbstverständlich wegfällt. Sollte die Versammlung wirklich 11 Uhr beschließen, so mütte ich den Schlußsatz wieder aufnehmen, weil ich unbedingt der Ansicht bin, daß in den größeren Ortschaften die Polizeistunde von 11 Uhr nicht durchzusühren ist, und also dem Regierungszath vorbehalten werden muß, Ausnahmen zu gestatten.

Hingegen möchte ich vor dem Antrag des Herrn Hofer warnen. Es versteht sich von selbst, daß dei außerordenlichen Anlässen, wie Feuersdrünften u. s. w., es Niemand einsallen wird, die Polizeistunde im strengen Sinne zu handhaben. Die maßgebenden Personen, wie Negierungsstatthalter, Gemeindspräsident u. s. w. sinden sich gewöhnlich selbst dabei ein, und ich habe nie gehört, daß ein Wirth bei solchen Anlässen Schwierigkeiten gemacht hätte, oder daß es einem Gerichtspräsidenten in den Sinn gesommen wäre, ihn zu strassen. Wenn man hingegen den Ausdruck "außerordentliche Anlässe"

aufnimmt, so schwächt man die ganze Geschichte vollständig ab, und öffnet ein Hinterthürchen zur Umgehung der Polizeiftunde überhaupt. Da wird jeder Richter, der prinzipieller Gegner der Polizeistunde ist, sich an den Wortlaut anklammern, und man wird jedesmal ganz leicht nachweisen können, daß

es ein außerordentlicher Fall gewesen sei.

Herr Boivin möchte auf bas alte Gesetz zurückkommen, wonach eine halbe Stunde vor dem Schluß gemahnt wird. Ich müßte mich auch dagegen aussprechen; benn man hat die Ersahrung gemacht, daß diese halben Stunden nichts nütsen, und nicht durchsührbar sind. Wenn das Bierfäßchen noch halb voll ist, so wird es eben gerne geleert; oder wenn der eine Gast noch etwas im Glas hat, und der andere nichts, so möchte jener auch noch austrinken und einen frischen Schoppen haben. Es ist daher besser eine Stunde festzusetzen, und zu dieser Zeit fertig zu machen. Dann ist es Sache des Wirths, daß er vor der Stunde den Schlüssel dreht und sagt: ich gebe nichts mehr. Ueber die Hauptsrage selbst will ich mich nicht aussprechen: die Herten haben hierin wahrscheinlich alle schon eine vorgefaßte Weinung.

- v. Wattenwyl in Rubigen. Ich war leider gestern durch eine Sitzung der Staatswirthschaftskommission verhindert, der Wirthschaftskommission beizuwohnen, und hatte daher keine Gelegenheit, meine Meinung zu äußern. Wir stehen gegenwärtig wieder vor einem Zwiespalt städtischer und ländlicher Interessen. Für die Städte lasse ich den Grundsat des Herrn Steck gelten: Freiheit über Alles. Unsere Professionisten sind jeht gewohnt, daß ihre Leute am Worgen blau machen, sie lassen beim Stück arbeiten, und es ist ihnen daher ziemlich gleichgültig, ob die Arbeiter die ganze Nacht hindurch lumpen, oder nicht. Für die Stadt ist es die Hauptsache, daß die Leute ohne Spektakel heimgehen, und dafür ist keine Polizeisstunde nöthig. Für das Land ist die Sache anders. Es ist nicht gleichgültig, ob der Welker, der um drei Uhr ausstehen und füttern muß, dis um zwei Uhr in der Kneipe hockt und binoggelt, od die Buben vom Haus die ganze Kacht im Wirthshaus sitzen, oder nicht, wenn sie um drei Uhr mähen sollten. Vor acht Tagen ist in meinem Dorfe ein Hausvater um 10 Uhr mit der Laterne in's Wirthshaus gegangen und hat seine Leute heimgejagt, indem er sagte: wir haben morgen zu arbeiten, ihr habt nichts mehr da zu thun. Wenn man also sur bie ländlichen Interessen forgen will, so muß zur rechten Zeit Feierabend gemacht werden. Ich bin deswegen so frei, zu beantragen, daß man die Schließungsstunde auf 11 Uhr seite und der Regierung das Recht gebe, wo die drilichen Verhältnisse es verlangen, dis auf 12 Uhr zu gehen.
- v. Büren. Es ist in der Diskussion wiederholt gesagt worden, die Polizeistunde von 11 könne nicht gehandhabt werden. Aber das Bedürsniß, in der Regel länger zu wirthen, ist von Niemanden nachgewiesen worden. Herr Berger hat gesagt, seine Ersahrungen sprechen dafür, daß es sehr schwerdzusühren sei, und daß es viel glatter und leichter gehe, wenn man weiter hinaus schiede. Ich din auch der Meinung, daß es mit 12 Uhr viel glatter geht, und daß eine ziemliche Anzahl meiner Mitbürger in der Stadt gern länger als 11 Uhr im Wirthshaus sitzen; aber ich din nicht überzeugt, daß es gut ist, ich din vielmehr vollständig überzeugt, daß es viel besser wäre, wenn sie früher heimgingen. Man ist auch in der Stadt im Falle, früh auszustehen, wenn man etwas ausrichten will. Wenn wir also etwas machen wollen, was für unser ganzes Volk wohlthätig ist, so ist es besser, die Polizeistunde auf 11 Uhr zu sehen, diese dann durchzusühren, und für außerordentliche Anlässe Ausnahmen zu gestatten, wosür ja durch besondere Bewilligungen reichlich gesorgt ist.

Ich bin mit Herrn v. Wattenwyl nicht einverstanden, und glaube auch, es fei ihm nicht so gang Ernft, wenn er fagt, es sei gleichgültig, ob man so lang theipe und ben Tag barauf blau mache; ich halte es umgekehrt für ein Ungluck. 3ch wurde mich sehr gerne bem Antrag bes herrn Steck anschließen und sagen: volle Freiheit; das ist ber schönfte, ibealste Stand= punkt, und es ware gut, wenn man ihn eben bazu benutzte, um früher aus dem Wirthshaus zu gehen. Aber wir kennen boch ben immer mehr übermuchernden Sang ber Leute, bis in die tiefe Nacht hinein im Wirthshaus zu sigen. Halten wir das für gut, so lassen wir's gehen; halten wir es aber für ein Berberben, so ist es unsere Pflicht, ihm entgegen= zutreten und zu machen, was wir können. Wenn die Kraft bazu nicht mehr ba ift, so sollen wir uns gestehen, daß wir in Buftanden sind, wo wir dem Schlimmen nicht mehr wehren tonnen, und bann tommt es allerdings auf bas Gleiche ber= aus, ob auf bem Papier etwas festgesett ift, ober nicht. Wollen Sie diesen Standpunkt einnehmen, so kommt mir das fast vor wie eine Erklärung des Bankrotts der öffentlichen Zusstände. Ich glaube, wir sollen diese Stellung nicht einnehmen, sondern wenigstens noch den Willen haben, burchzuführen, was zum Wohl bes Volkes dient. Ich stimme deshalb zu 11 Uhr. Für einzelne Lotalitäten die Stunde auf 12 Uhr zu setzen, halte ich nicht für nöthig, indem die Ausnahmen durch die außerordentlichen Bewilligungen hinlänglich ge= mabrt find.

Liechti. herr Friedli und Andere fagen, es ware für die Landbevölkerung wünschenswerth, daß die Wirthschaften um 11 Uhr geschlossen werden. Das hat mich noch nicht überzeugt; denn es ist Niemanden vorgeschrieben, daß er bis 12 Uhr in ber Wirthschaft bleiben solle. Es ift allerbings munichenswerth, bag die Bevolkerung die Birthichaften fruber verlasse. Es wird hier bestimmt, daß der Wirth verpflichtet sei, die Wirthschaft dis 10 Uhr offen zu halten. Er kann also die Wirthschaft bereits um 10 Uhr schließen. § 1 sieht also Alles vor. Nun ist es immer schwierig, wenn man burch gesehliche Bestimmungen die Bevölkerung auf einen gewissen Boben bringen will. Man sollte durch Belehrung vorgehen können. Die Herren Friedli und Gseller sagen, wenn ein Knecht bis 11 Uhr im Wirthshause bleibe, so könne er nicht am folgenden Morgen um 3 Uhr maben. Das ift richtig, allein so ift die Sache bis dabin nicht praktizirt worben. In unserer Gegend wenigstens sind die rechtschaffenen Leute nicht gewohnt, bis 12 Uhr im Wirthshause zu bleiben. Aus-nahmen gibt es natürlich schon, wo man gerne etwas langer verweilt. Wenn nun ein paar Schnapser in einer Wirthschaft fiben, so gibt bas Detret bem Wirthe bas Recht, bas Wirthshaus um 10 Uhr zu schließen. Salten wir an ber Stunde von 11 Uhr feft, so wird biefe Klasse ber Bevolkerung in bie Privathäuser geben, und es werden bann größere Uebel= stände eintreten, als wenn man 12 Uhr als Schließungs-ftunde annimmt. Ich habe mich also durch die gefallenen Boten nicht überzeugen konnen, daß die Stunde von 11 Uhr vorzuziehen sei, und ich ftimme mit voller Ueberzeugung zu 12 Uhr.

Abstimmung.

1. Der Antrag ber Kommission, am Schlusse best ersten Lemma's zu sagen: "von ben Gästen verlassen sein" wirb, weil nicht bestritten, als angenommen betrachtet.

Für ben Antrag Reifinger . . . 58 "
3. Eventuell, für die Rebaktion bes ersten Lemma's nach dem Antrage der Kommission Mehrheit.

Für die Redaktion des Entwurfs	Mi	nderheit.
4. Eventuell, für den Antrag Hofer .		hrheit.
5. Für eventuelle Wiederaufnahme bes		7-7
gestrichenen letzen Lemma's		hrheit.
	witt	gryen.
6. Eventuell, für ben Antrag Boivin,	~~ .	
eine Mahnung an die Gafte aufzunehmen .	With	nder he it.
7. Eventuell, für die Polizeiftunde von		
12 Uhr	100	Stimmen.
ğür 11 Uhr	83	
O	-	"
Boivin erklärt, bag er nun seinen Un-		
trag auf Festsetzung der Polizeistunde auf $10^{1/2}$		
Uhr fallen lasse.		
8. Eventuell, für Festhalten an ber		
Polizeistunde von 12 Uhr	129	Stimmen.
Gegen Aufstellung irgend einer Polizei-		•
	20	
stunde (Antrag Kuhn)	29	"
9. Definitiv, für ben § 1, wie er aus		
ber Abstimmung hervorgegangen ist		"
Für Streichung besfelben nach Antrag		
Stedl	21	
	~-	"

O'An Cla Makatilan Cas Mutun

§ 2.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Auch hier mare es rationeller, wenn die ganze Angelegenheit ben Ge= meinden hatte übergeben werden konnen und der Staat sich möglichst wenig mit ber Sache hatte beschäftigen muffen. Allein weber die Regierung noch die Kommission konnten sich entschließen, gegenwärtig einen folchen Untrag bier zu bringen, fondern fle glaubten, es muffen auch in Butunft bie Tangtage staatlich geordnet werden, und zwar in dem Sinne, eine gewisse Beschränkung eintreten zu lassen. Es war auch ba nicht ganz leicht, Bestimmungen aufzustellen, welche für die verschiedenen Landesgegenden passen. Es hat sich auch hier wieder gezeigt, daß die Gebräuche namentlich des neuen und bes alten Kantonstheils wesentlich verschieben finb, so bag man, wenn man einheitliche Bestimmungen aufstellen will, bie frühern Vorschriften etwas modifiziren muß. Sie werden daher bemerken, daß ber § 2 im zweiten Alinea nicht mehr wie früher bestimmt, es werden sechs ordentliche Tanzsonn= tage festgesett, sondern daß es einfach heißt: Tanztage. Das ist vielleicht ber wesentlichste Unterschied zwischen ben bis= herigen gesetzlichen Bestimmungen und bem § 2, wie er hier vorliegt. Die Regierung ist zu dieser Bestimmung gekommen, weil man die Ansicht sesthält, daß die Gründe, welche früher dazu führten, gewisse Tanzsonntage zu gestatten, immer noch vorhanden find. Wenn an gewiffen Sonntagen im ganzen Lanbe getanzt wurde, so konnten die jungen Leute, welche bazu Luft hatten, sich in ihrer Ortschaft beluftigen. Dadurch wurde das Herumziehen und das Begeben in Nachbargemeinden, woburch vielfach Streitigkeiten und Schlägereien hervorgerufen werben, vermieben. Es murbe benn auch eine gegentheilige Methobe, die Aufhebung firer Tanzsonntage, bazu führen, daß fozusagen alle Sonntage in einer größern Anzahl Ortschaften Tanzbelustigungen wären, indem sich die Wirthe bahin verständigen würden, daß sie nicht an den gleichen Sonntagen tanzen ließen. Dazu glaubte der Regierungsrath nicht Hand bieten zu sollen. Er ist der Ansicht, es set besser, wenn ba gemissermaßen ein Riegel gestoßen und die öffent-lichen Tanzbelustigungen nicht zu sehr erleichtert werben.

Anderseits sand man aber, es liege gewissermaßen etwas nicht ganz Moralisches darin, wenn von der Behörde aus sogenannte sechs Tanzsonntage sestgesett und gleichsam ein Obligatorium eingeführt wird, welches die Leute zu dem Glauben verleitet, sie müssen an diesen sechs Sonntagen tanzen. Die Regierung glaubt daher, die Sache so abändern zu sollen, daß man es nicht gewissermaßen als eine Pflicht gegenüber der Obrigkeit ansehen könne, zu tanzen. Man sagte deshalb statt "Tanzsonntage" einsach: "Tanztage". Diese Tanztage können je nach Bedürsniß, je nach den Gebräuchen der betressenen Gegenden, auf Sonntage oder auf Werktage sallen. Darin liegt nun allerdings, wenn man will, eine Art Beschränkung, indem disher der Wirth, abgesehen von den sechs Tanzsonntagen, auch in der Zwischenzeit an Werktagen ohne große Schwierigkeit Tanzbewilligungen erhielt. In Zufunst dagegen sollen die Tanzgelegenheiten an den Werktagen in

ben sechs Tanztagen inbegriffen fein.

Um nun biese Bebenten zu beben, ift die Bestimmung in bas Defret aufgenommen worben, bag auf begründete Besuche hin die Regierungsstatthalter auch für andere Tage öffentliche Tanzbewilligungen gegen eine Gebühr von Fr. 20 ertheilen konnen; boch follen an benfelben Wirth innert Jahresfrist nie mehr als zwei außerorbentliche öffentliche Tanzbewilligungen ertheilt werben. Die Kommission schlägt por, die Zahl auf vier zu erweitern, und bie Regierung schließt sich biesem Antrage an. Es kann also jeder Wirth an sechs Tagen gegen eine Gebuhr von Fr. 5 tanzen lassen; außerbem tann ibm ber Regierungsftatthalter an vier weitern Tagen gegen eine Gebühr von Fr. 20 eine Tanzbewilligung ertheilen. Es murde also die Bahl der Tanztage sich auf 10 belaufen. Es murde nun richtig bemerkt, daß außer diesen gewöhnlichen Tanzbelustigungen je nach den Landesgegenden es noch andere Gelegenheiten gebe, welche gewöhnlich jum Tanzen benutt werben. In den Rebgegenden wird z. B. an ben fogenannten Lefersonntagen getangt. Auch im Emmenthal haben wir gewisse Tage, an benen immer getanzt worben ift. Die andern Landesgegenden haben ebenfalls ihre Tage, an benen ftets getangt murbe.

Um nicht hier eine lange Verhandlung über die Tanztage zu haben, glaubte der Regierungsrath, es sei zweckmäßiger und könne den einzelnen Landesgegenden besser Rechnung getragen werben, wenn die Festsetung dieser Tanztage durch eine Verordnung des Regierungsrathes geschehe. Der Regierungsrath wird dann aus allen Landesgegenden Berichte einziehen, um zu erfahren, welche Tage man am liebsten sestigest wissen möchte. Er wird da, wo möglich, allen Wünschen Rechnung zu tragen im Falle sein. In der gleichen Versordnung wird dann der Regierungsrath auch die in den verschiebenen Landesgegenden nach altem Hersonmen üblichen Tanzbelustigungen sessten. Es werden also die Tanzgelegenheiten noch durch diese vermehrt. Unter solchen Umständen glaubt man, daß dissentiche Tanzgelegenheiten genug vorhanden seien, und daß die Herren Wirthe sich zuspeieden geben können.

Im Gegensat zu bieser rein öffentlichen Tanzerei, welche früher gewissermaßen einen obligatorischen Charafter hatte, tommen nun geschlossene Tanzgelegenheiten. Das sechste Alinea bes § 2 bestimmt, daß die Regierungsstatthalter besugt seien, an Bereine und Gesellschaften bei Anlaß von Jahresssehen, größern Musitaufsührungen, Freischießen, Turn-, Gesang= und Schulsesten und ähnlichen besondern Gelegenheiten Tanzbewilligungen gegen eine Gebühr von Fr. 5 zu ertheilen. Die Kommission hat gewünscht, es möchte diese Aufzählung wegsalten und einsach gesagt werden: "an geschlossene Gesellsschaften," da es manchmal etwas schwierig sein dürste, zu unterscheiden: was ist ein Verein, was ein Jahressest oder nicht. Es wäre also Sache des Regierungsstatthalters, zu

entscheiben, ob es wirklich eine geschlossene Gesellschaft sei; die sich um eine solche Bewilligung bewirdt. Daß der Regierungsstatthalter wohl daran thun wird, da etwas auszupassen, kann ich aus eigener Ersahrung sagen. Es ist häusig vorgekommen, daß in Form einer geschlossenen Gesellschaft ein Wirth prodirte, öffentlich tanzen zu lassen. Er läßt vielleicht eine Liste bei Leuten, die möglicherweise gar nie in einem Verein waren, cirkuliren, um eine Tanzbewilligung zu erhalten. Der Regierungsstatthalter muß daher da die Augen offen halten.

Das folgende Alinea bestimmt, daß bei militärischen Uebungen die Tanzbewilligungen nur im Einverständniß mit dem Militärkommando ertheilt werden sollen. Diese Bestimmung ist auch im frühern Gesete enthalten und hat sich dis dahin als nothwendig erwiesen. Würde bei größern Truppenzusammenzügen der Regierungsstatthalter nicht im Einverständniß mit dem Militärkommando die Sache an die Handnehmen, so könnte die Disziplin im höchsten Grade darunter

leiden.

Eine Neuerung im vorliegenden Dekret ist die Bestimmung, daß für die öffentlichen Tanzdelustigungen die Zeit von 3 Uhr Nachmittags dis 11 Uhr Abends setzgesett, jedoch der Negierungsstatthalter ermächtigt wird, von dieser Frist-bestimmung unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Ausnahmen zu gestatten. Bisher war bekanntlich die Schlußstunde schon früher, indem man schon um 7 oder 8 aufhören sollte. Es hat sich aber auch da, wie dei der Polizeistunde, gezeigt, daß diese Bestimmung nicht mehr durchsührbar, und daß es besser ist, eine spätere Zeit sestzuseten, sie dann aber

auch durchzuführen.

Die solgende Bestimmung des § 2 wird wahrscheinlich zu einiger Diskussion Anlaß geben. In frühern Wirthschaftsgesetzen und namentlich in den Berordnungen und Kreisschreiben, welche zu fehr verschiedenen Zeiten erlaffen worben find, g. B. in ben Zwanziger- und in ben Bierzigerjahren, ift auch die Beftimmung enthalten, daß an hohen Festtagen und vorher nicht getanzt werden solle, wenigstens nicht in den Wirthschaften. Es hat sich nun gezeigt, daß die frühere Bestimmung, welche durch ein Kreisschreiben von 1841 babin verschärft worden ist, daß 14 Tage vor den Kommunions= tagen gar keine Bewilligung ertheilt werden soll, in der Praxis nicht mehr genugend beobachtet worden ift. Die Regierung glaubte nun, es solle zwar die Bestimmung grundfählich aufrecht erhalten, jedoch bas Berbot auf 8 Tage beschränkt werben. Sie ging von ber Ansicht aus, wenn man das ganze Jahr vielsach Gelegenheit habe, zu tanzen und sich lustig zu machen, so sei es nicht zu viel verlangt, wenn an den hohen Festtagen und 8 Tage vorher die Gemüther sich etwas zur Ruhe legen und sich des Gedankens an das Tanzen entschlagen. Man kann ba verschiedener Unficht fein. Man fann die Ansicht bes Herrn Steck vertreten, daß ba vollständige Freiheit beffer sei als irgend welche Borichriften. Das mag unter Umständen richtig sein. Wenn man die Garantie hätte, daß diese Freiheit überall richtig ausgelegt murde, so könnte man einer solchen Ansicht beistimmen. Allein die Ersahrung beweist, daß mir leiber noch nicht auf diesem Boben stehen, sondern daß es nothwendig ift, die Sache von oben herab zu ordnen und gewisse Grundsate festzuhalten. Die Beschränkung, die da aufgestellt wird, ift doch sicher das Wenigste, was man verlangen tann. Bekanntlich finden vor den hoben Festtagen oft Unterweisungen, Admissionen u. s. w. statt, und da ist es doch am Plate, daß nicht Tanzbelustigungen statt= finden. Nun kommt aber da ein besonderer Umstand hinzu. Es hat sich nämlich gezeigt, daß im Jura, namentlich in ben katholischen Bezirken besselben, die Auffassung dieser hohen Festtage nicht die gleiche ist, wie bei uns. Die Festtage

werden zwar auch als solche anerkannt, allein in mehr frohlicher, freudiger Weise gefeiert, mährend bei uns die Feier Es liegt bas nun einmal im Charakter eine stille ift. namentlich ber frangösischen tatholischen Bevolterung. Franzosen sind lebhafter als die Deutschen. Man muß solchen Rundgebungen etwas Rechnung tragen. Dazu kommt, daß die katholischen Landestheile auch gemisse Orisfestlichkeiten haben, balb zu biesem, bald zu jenem Zwecke, Berehrung von Heiligen u. s. w. Solche Festlickkeiten fallen manchmal auch in die heilige Zeit, und da es althergebrachte Uebung ift, an biesen Tagen zu tanzen, so würde die Aufstellung eines all= gemeinen Verbotes dort Anstoß erregen. Um nun, wo mög= lich, für den ganzen Kanton gleichmäßige Borschriften aufzustellen, diesen besondern Rücksichten aber boch Rechnung zu tragen, hat man bie Beftimmung aufgenommen, daß an den hohen Festtagen sowie 8 Tage vorher in den protestantischen Gemeinden gar teine Tanzbewilligungen ausgestellt werden burfen. Es ware also ben katholischen Gemeinden überlaffen,

die Sache zu halten, wie sie es für gut finden. Die weitere Bestimmung bes Entwurfs, bag in größeren Bab- und Ruranftalten, sowie in Frembenpenfionen mahrend ber sogenannten Fremdensaison unter vorheriger Anzeige an ben Regierungöstatthalter ohne Bezahlung einer Gebühr unter ben Gaften fleine Tangbeluftigungen abgehalten merben burfen, ift eine Neuerung. Es hatten nämlich früher gewisse Baber bas Recht, im Laufe bes Sommers auch außer ben gewöhn= lichen Tanzsonntagen tanzen zu lassen. Ich glaube zwar, es sei dies nicht ein eigentliches Recht, aber wenn es auch eins mare, so murbe es boch nur bie menigen Badwirth= schaften betreffen, die es ursprünglich geltend gemacht haben, und beren 3ahl 4 ober 5 beträgt. Dieses Borrecht, bas den betreffenden Babwirthichaften gemahrt worden ift, mirtte an= fteckend, und es entstanden mit ber Zeit eine Anzahl fogenannte Badanstalten, welche aber mit einem Bad feinen Bu= sammenhang haben. 3ch bin überzeugt, bag, wenn man im größten Theile dieser Baber eine Babefur machen wollte, ber Birth in ber größten Berlegenheit mare, mas er mit seinen Badgaften anfangen sollte. Nicht nur find teine besondere Baffer ba, ober nicht gefaßt, sondern auch die Ginrichtung ber Babtaften ift nicht eine folde, daß von einem eigentlichen Babe die Rede sein kann. Die Anstalten haben sich biesen Namen einfach angeeignet, um von biesem Rechte Gebrauch zu machen. Es ift baber am Plate, baß biefer Migbrauch aufhore. Dagegen foll es in ben eigentlichen Ruranftalten, in benen Gafte, die eine eigentliche Gefundheitstur durch= machen, oder auch nur Pensionare sich befinden, diesen mach= rend der Fremdensaison gestattet sein, unter sich zu tanzen, ohne jedesmal Bewilligung einzuholen oder zu bezahlen. Es batten bie betreffenden Wirthe nur am Anfange einer Saifon bem Regierungsstatthalter anzuzeigen, daß unter ihren Rurgasten von Zeit zu Zeit solche Tanzbeluftigungen abgehalten werben. Dafür soll keine Gebühr bezahlt werben. Es wäre eine eigentliche Plackerei, wenn ein Sasthof, in bem sich ein paar Frembe befinden, die bei schlechtem Wetter eine Tanz-

Endlich ist noch das letzte Alinea zu erwähnen, welches den schulpflichtigen Kindern den Zutritt zu den öffentlichen Tambalustiannage unterlagt

beluftigung abhalten wollen, porber eine Bewilligung einholen

Tanzbeluftigungen unterfagt.

müßte.

Das sind die Grundsätze, welche den Regierungsrath geleitet haben. Es war nicht leicht, Bestimmungen aufzusstellen, welche für alle Landesgegenden gleichmäßig passen. Er glaubt aber, den Weg gefunden zu haben, um auch in Bezug auf das Tanzen eine einheitliche Gesetzgedung aufzusstellen, so das man nicht nöthig hat, verschiedene Bestimmungen für die einzelnen Landestheile aufzustellen. Ich will mich

vorläufig auf das Gesagte beschränken und gewärtige, ob alls fällig in Bezug auf einzelne Punkte Anfragen gestellt werben.

Berichterstatter ber Kommission. Die Rommission ift mit ben im Entwurf niedergelegten Bestimmungen ein= verstanden und empfiehlt fie zur Annahme. Sie hat nur gewünscht, daß etwas mehr Latitube für Ertrabewilligungen gegeben werde, und dieser Wunsch ist auch von der Regierung berücksichtigt worden, indem sie nun demselben Wirth nicht blos 2 außerordentliche Tanzbewilligungen ertheilen will, fondern 4. Es ift im Allgemeinen auch die Ansicht ber Rommiffion, daß diese öffentlichen Beluftigungen einigermaßen reglirt und in gewiffen Schranken gehalten werben muffen, daß man aber auch ben alten Gebräuchen und Anschauungen bes Volkes möglichst Rechnung zu tragen suchen soll. Die einzige Differenz zwischen Regierung und Kommission bezieht sich auf das Berbot, Tanzbewilligungen auszustellen für die hohen Festtage Oftern, Pfingsten, Bettag und Weihnachten, sowie 8 Tage vorher. Die Regierung will diese Bestimmung nur für die protestantischen Gemeinden gelten laffen, mabrend bie Kommission ber Ansicht ift, es solle diese Unterscheidung fallen gelaffen werben. Es tann gewiß auch für die tatho= lifche Bevolkerung begrundet werben, daß man an diefen hohen Festtagen etwas ernster leben und sich sammeln foll, und es würde auch den unter ihr lebenden protestantischen Familien Aergerniß geben, wenn gerade an folden Tagen oder unmittelbar vorher in öffentlichen Lokalitäten getanzt und jubilirt murbe. Man fagt freilich, es feien im Jura gemiffe Festlichkeiten gebrauchlich, die vielleicht gerade in Diese 8 Tage fallen; allein nach einem kurzen Uebergang würde fich gewiß die neue Sitte eben fo gut einleben, und man hatte bann boch nicht die Fatalität, daß bie beiben Landestheile in biefer Sache verschieden gehalten werden. Die Kommission municht also, daß in Alinea 9 die Worte "in den proteflantifchen Gemeinben" geftrichen werben.

Liechti. Ich glaube, es sei nicht richtig, die Wirthe in Bezug auf die Zahl ber außerordentlichen Tanzbewilligungen so sehr zu beschränken. Ich mache ausmerksam, daß im ganzen Dekret nichts vorgesehen ist für die Markttage, wo doch in den meisten Wirthschaften, z. B. in Burgdorf, Sumiswald, Bern u. s. w. getanzt wird. Man kann die Gebühr von Fr. 20 auf 25 erhöhen; aber dann soll man es dem Rezierungsstatthalter frei lassen, wie viele Tanzbewilligungen er geben will. Wenn man von den Wirthen so viel verlangt, als es nach dem neuen Gesetz geschieht, so soll man ihnen auf der andern Seite auch Gelegenheit geben, Einnahmen zu machen. Die Gesahr, es möchte dann in jeder Kneipe getanzt werden, fürchte ich nicht; denn es wird einem kleineren Wirthe nicht in den Sinn kommen, jeden Augenblick eine Bewilligung für Fr. 25 zu nehmen.

Willi. Ich halte bafür, Herr Liechti sei im Irrthum, wenn er meint, die Jahrmärkte seien von den Tanztagen getrennt. Es heißt im Gegentheil in Lemma 4: "Die einzelnen ordentlichen Tanztage werden durch eine besondere Berordnung des Regierungsrathes sestgesetzt, ebenso die in den verschiedenen Landesgegenden nach altem Hersonmen üblichen Tanzbelustigungen." Im Ferneren mache ich ausmerksam, daß das Dekret zwei Arten von Tanzbewilligungen vorsieht, nämlich solche für die gewöhnlichen Tanzsonntage, wie sie schon im alten Gesetz vorgesehen sind, und dann wieder außerordentsliche, besonders einzuholende. Ich sinde diesen Unterschied sehr gerechtsertigt. Wenn man den Wirth, abgesehen von den gewöhnlichen Tanzsonntagen, noch besondere Tanzbelustigungen anstellen lassen will, so ist es recht, wenn er dafür mit einer

bebeutenben Gebühr belastet wird; benn bie Tendenz bes Gesetzes ist die, dem Bolke nicht zu viel Anlaß zu solchen Belustigungen zu geben. Dagegen halte ich es nicht für recht, für die gewöhnlichen Tanzsonntage eine höhere Gebühr sestzusetzen, als dis setzt. Man hat die Wirthschaften durch das neue Gesetz nach zwei Richtungen höher belastet, erstens durch die Erhöhung der Patenttaren, und zweitens durch die Aufstedung der Begünstigung, die Patentzebühr von der Ginzkommensteuer abzuziehen. Deshalb sollte man an der dis herigen ordentlichen Tanzgebühr von Fr. 2 festhalten und sie nicht um mehr als das Doppelte erhöhen.

Was das letzte Allinea betrifft, so din ich mit dem Grundsat völlig einverstanden; dagegen din ich nicht einverstanden damit, daß man die Wirthe verantwortlich machen will. Wer hat die Pflicht, über das moralische Wohl der Kinder zu wachen? Die Eltern und Pflegeeltern, und also sollen diese gestraft werden, wenn sie pflichtvergessen sind, und nicht der Wirth. Dieser kann nicht Wächter an die Thüre stellen, um zu schauen, ob die Mädchen abmittirt sind oder nicht, er kann es unter Umständen auch nicht wissen, ob die

Eltern babei find ober nicht.

Im ober steg. Ich muß diese letzte Bemerkung untersstützen, um so mehr, da ich selbst lange Wirth gewesen bin. Es wäre die größte Ungerechtigkeit, den Wirth zu verpflichten und zu strafen; denn es ist diesem rein unmöglich, darüber zu wachen. So lange die Eltern selbst dabei sind, kann man die Kinder nicht fortjagen, und der Wirth läßt tanzen um des Erwerds willen, und nicht daß er Schaden habe.

Dann habe ich fragen wollen, wie es im brittletten Alinea mit der Zeit nach den Festtagen gemeint sei. Es wäre doch etwas grell, acht Tage vorher nicht tanzen zu dürfen, aber dann schon den andern Tag wieder. Ich stelle best halb den Antrag, daß bis vier Tage nach den Festtagen auch

teine Bewilligungen gegeben werben burfen.

Bühlmann. Nachbem Sie die Polizeistunde auf 12 Uhr gesetzt haben, halte ich es für zweckmäßig, daß man für das Tanzen keine andere Zeit sestsetzt. Es würde dies die polizeiliche Kontrole erschweren, und es ist kein vernünftiger Grund vorhanden, warum es dem einen Theil der Gäste erlaubt sein sollte, dis 12 Uhr zu singen, zu jodeln und zu lärmen, während der andere Theil nur dis 11 Uhr tanzen darf. Ich möchte daher beantragen, die Zeit des Tanzens auch dis auf 12 Uhr sestzusezen.

Gfeller beantragt, das Berbot betreffend die schulpflichtigen Kinder auch auf die Regelschieben auszubehnen.

A. Kohler. Ich erlaube mir, hier einen Antrag zu erneuern, ben ich bereits in ber Kommission gestellt habe, wo ich aber in ber Minberheit geblieben bin. Der § 2 bestimmt, daß an den hohen Festragen Ostern, Pfingsten, Bettag und Weihnachten, sowie acht Tage vorher in ben protestantischen Gemeinben gar keine Tanzbewilligungen ausgestellt werben dürsen. Die Kommission hat gefunden, und vielleicht mit Recht, es wäre besser, hier keinen Unterschied zwischen dem protestantischen und bem katholischen Kantonstheile zu machen, und sie stellt baher den Antrag, die Worte "in den protestantischen Gemeinden" zu streichen. Ich glaube nun, einen Ausweg gesunden zu haben, der Jedermann besriedigen kann. Die hier genannsen Festrage Ostern, Pfingsten und Weihenachten werden auch bei uns geseiert, und die denselben vorbergehenden acht Tage sind auch im Jura heilige Wochen. Es ist daher nicht schwierig, in dieser Beziehung für beide Kantonstheile einheitliche Bestimmungen aufzustellen. Es bleibt

nun noch die Woche vor dem Bettage. Es gibt Bezirke, und Pruntrut gehört auch dazu, wo in einzelnen Gemeinden in dieser Woche das Jahressest gefeiert wird. Dabei wird in den ersten Tagen der Woche getanzt. Nach der von der Kommission vorgeschlagenen Redaktion wäre das nicht mehr gestattet. Ich möchte aber, daß das Verbot des Tanzens sich nicht auf die ganze Woche, sondern nur auf den Tag vor dem Bettage beschränken würde. Würde der Artikel in diesem Sinne modisiziert, so könnte Jedermann ihm beistimmen, man hätte nicht mehr nöthig, einen Unterschied zwischen beiden Kantonsetheilen zu machen, und würde eine bedauerliche Meinungsverschiedenheit vermeiden. Ich schlage daher solgende Redaktion vor: "An den hohen Festtagen Ostern, Psingsten und Weihnachten, sowie acht Tage vorher, ferner am Bettage und am Tage vorher dürsen gar keine Tanzbewilligungen ausgestellt werden."

Bo ivin. Ich unterstütze ben Antrag bes Herrn Kohler. Inbessen ist es nothwendig, einen Unterschied zwischen dem protestantischen und dem katholischen Kantonstheil zu machen. Was die katholischen Bezirke betrifft, so weiß ich, daß es gegen ihre Gebräuche verstoßen würde, wenn man das Lanzen in der Woche vor dem Festtage im September verdieten würde. Dagegen möchte ich im protestantischen Kantonstheile das Lanzen 14 Lage vor dem eidgenössischen Bettage verbieten. Es wäre ein wahrer Skandal, wenn man gestatten würde, an einem Kommunionstage zu tanzen. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Rohler, jedoch mit der Modissikation, daß in Bezug auf den Bettag ein Unterschied in der angegebenen Weise zwischen dem protestantischen und dem katholischen Kantonstheile gemacht werde.

Hofer in Dießbach. Bekanntlich wird zu Oftern, Pfingsten und Weihnachten, sowie acht Tage vorher Kommunion abgehalten, beim Bettag hingegen an den zwei vorhergehenden Sonntagen, und man könnte daher leicht die Redaktion des Alinea 9 dahin ausbeuten, daß es am ersten heiligen Sonntag vor Bettag erlaudt wäre, Tanzbewilligungen auszustellen. Das wird man nun nicht wollen, und ich wünsche beshalb, daß man sage, es sollen 14 Tage vor den Festagen, sowie allsältig 8 Tage nachher keine Bewilligungen gegeben werden. Dies würde dem Bolksgefühl am besten entsprechen, und auf der andern Seite auch dem Gebrauch der sogenannten Betreibungsserien und Rechtsstillständen im Prozespwesen.

Nußbaum in Worb. Ich habe schon bei Anlag ber Berathung eines frühern Entwurfs über bas Wirthschafts= wesen ben Antrag gestellt, daß die Berechtigung zum Tanzen= laffen blos einer gemiffen Rlaffe von Wirthschaften möchte eingeräumt werden, und bamals murbe von Seite bes Bericht= erstatters ber Regierung barauf hingewiesen, daß diese Auß-nahmsbestimmung besser in das Vollziehungsbetret passe. 3ch erlaube mir nun, diesen Antrag wieber aufzunehmen und vorzuschlagen, es sei ber erste Satz von Art. 2 zu streichen und zu ersetzen durch die Worte: "Das Recht tanzen zu las= fen wird nur ben Inhabern von Patenten mit Beherbergungsrecht und nur mit Bewilligung bes Regierungsftatthalters eingeräumt." In der Stadt bringt bas Beherbergungsrecht etwas ein, auf dem Lande aber ift es fast mehr eine Pflicht, indem damit für die Wirthe die große Unannehmlichkeit ver= bunden ift, die vielen herumfahrenden Reisenden gegen eine gang minime Gebühr ober umfonft beherbergen zu muffen, wobei sie oft noch von reisenden Handwerksburschen geschädigt werben, die, um nicht der öffentlichen Wohlthatigkeit anheim= zufallen, irgendwo untergebracht werben muffen und zum Dant bafur dem Wirth Bettftucke, Rleiber u. bgl. wegnehmen.

Wenn nun der Große Rath nicht burch Vollziehungsbekret biefer Rlaffe von Wirthen eine Berechtigung einraumt, die die anbern nicht haben, so werden wir bazu kommen, bag vom Reujahr an eine fehr große Zahl von folchen Patentinhabern ihre Gesuche blos fur Speisewirthschaften ohne Beherbungsrecht einreichen, und bies wird bann den großen Rachtheil haben, daß auch Leute, die fauber find und gerne für die Beherber= gung bezahlen murben, nicht mehr Unterkunft finden.

Im Weitern bin ich mit Herrn Willi einverstanden darin, daß man den Wirthen nicht allzuhohe Tanzgebühren für die ordentlichen Sonntage auferlegen foll. Indessen scheint mir die bisherige Gebühr angesichts unserer Finangverhältnisse boch zu niedrig, und ich mochte baber beantragen, statt Fr. 5 zu setzen Fr. 3. Sbenso bin ich mit der Kom-mission einverstanden, daß man in Bezug auf die hohen Fest= tage für die fatholischen Bemeinden feine Ausnahme mache, und ich glaube, daß diese sich in kurzer Zeit gang gut barein finden werden, die gleichen Tanzsonntage zu haben, wie die protestantifchen.

Endlich möchte ich auch noch eine Aenberung zum zweit= letten Alinea vorschlagen. Wenn man die Finanzen äufnen will, so sollte man auch für die Tanzbeluftigungen in größeren Bad= und Kuranstalten, woran viele und oft sogar alle Gäste theilnehmen, eine kleine Gebühr beziehen. 3ch schlage beshalb vor, statt: "ohne Bezahlung einer besondern Gebühr" zu setzen: "und gegen Bezahlung einer besondern Gebühr von Fr. 2."

Willi. Ich will mich in Bezug auf die Gebühr für die ordentlichen Tanzbewilligungen dem Antrag des Herrn Nußbaum anschließen. Ferner möchte ich auch seinen Antrag, bie Tanzbewilligungen nur solchen Wirthen zu verabreichen, bie ein Gaftwirthichafterecht haben, warm unterftuten. Wenn man gemisse Lokalblätter zur Hand nimmt, so findet man zu gewissen Zeiten ganze Seiten voll Ankundigungen von Tanzbelustigungen, und zwar größtentheils nicht von Gast-bosen, sondern von sogenannten Kinten in kleineren Lokalitaten. Es ift aber im Intereffe bes Bolkes, folche Belustigungen nicht zu fehr überhandnehmen zu laffen.

Ferner bin ich bamit einverstanden, daß man die Beschränkung ber Tanzbewilligungen nicht nur auf ben protestantischen Lanbestheil erstrecken, sondern auch auf ben Jura. Wir streben schon lange die Rechtseinheit an für ben ganzen Ranton und sollen uns daher huten, in jedem einzelnen Gefet wieder Verschiebenheiten aufzustellen, besonders da derartige Ausnahmen gar nicht nothwendig sind. Auch müßte eine solche Ausnahme für die im Jura wohnenden Protestanten nach ihren religiösen Begriffen sehr stoßend sein.

Schließlich möchte ich in Bezug auf bas zweitlette Alinea aufmerksam machen, daß es besser ware, das Wort "größere" zu streichen; benn es ist möglicherweise sehr schwer zu ent= scheiben, welches größere und welches kleinere Etablissemente sind, und man konnte so zu Ungleichheiten gelangen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es sind in ben gefallenen zahlreichen Bemerkungen theilweise Migver= ftandniffe untergelaufen. Bas ben Antrag bes Herrn Liechti betrifft, so murben allerdings kleine Wirthe weniger bavon Gebrauch machen tonnen, aber bagegen vielleicht Besitzer von besser besuchten Tanzböben für Fr. 20 fortwährend und über= mäßig viel tanzen lassen. Dies ware nun nicht ganz billig und zweckmäßig. Ich könnte daher Namens der Regierung biesen Antrag nicht zugeben. Den Antrag sodann, die Gebühr für die ordentlichen Tanzbewilligungen auf Fr. 2 herabzuseten, mußte ich vom finanziellen Standpunkt aus befampfen.

Herr Willi beantragt, im zweitletten Alinea bas Wort "größere" zu ftreichen. Dieses Wort hat aber seine Bebeu= tung; benn wir wollen bamit, wie ich schon im Unfang gejagt habe, bie migbrauchlich entstandenen Babanftalten ausschließen. Es kommt nicht auf große Bauten an; aber es foll fich nicht jede beliebige Wirthschaft ben Titel Badanftalt qu= legen, um sich so Rechte anzumaßen, die ihr nicht gebühren. Die Regierungsftatthalter werben bann icon beurtheilen konnen, auf welche Etabliffemente biefe Bestimmung Anwendung finden soll.

Der Wunsch, man solle nicht die Wirthe, sondern die Eltern für die Rinder verantwortlich machen, ift icon und gut; aber wenn bie Rinber hinter bem Rucken ber Eltern auf den Tanzboben gehen, so kann man doch nicht die Eltern dafür verantwortlich machen. Die Kinder selbst kann man auch nicht hernehmen, und also muß man sich an den Wirth halten, der Mann's genug ist, ihnen zu sagen: abmarschirt! ihr habt hier nichts zu thun! Wenn dann der Wirth nach= weist, daß er bem Unfug mit aller Energie entgegengetreten ift, so wird es ihm auch nicht so bos gehen. Etwas muß über die Berantwortlichkeit gesagt sein; sonst hat die Polizei

feine Gewalt mebr.

Was die Antrage bezüglich auf die hohen Festtage be= trifft, so ist schon bemerkt worden, daß nach früherer Uebung das Tanzen jeweilen 14 Tage vor den hoben Festtagen verboten war, also am Festiag selber, am Kommunionssonntag vorher und acht Tage vorher. Es ist ganz interessant, wie diese Vorschrift in den vierziger Jahren motivirt wurde, und ich möchte Sie alle einladen, das betreffende Kreisschreiben noch einmal nachzulesen. Nun hat sich aber herausgestellt, bag diefe Borfdrift, namentlich in gemiffen Sahreszeiten, nicht mehr festgehalten worden ift. Go weiß ich, bag, wenn ich als Regierungsstatthalter die Gesuchsteller abwies, bann sehr häufig die Justizdirektion Bewilligungen ertheilte, und es läßt sich auch allerdings etwas dafür sagen, indem sonst z. B. in ber Bettagszeit brei Wochen lang nicht hatte getanzt werben burfen, mahrend bies gerade bie Zeit ift, wo bie meiften Ausschießet stattfinden, weil nach bem Bettag die Tage ichon bebeutend turger find. Go find die Schupengesellschaften mit Besuchen für ihre übungsgemäßen Tanzbeluftigungen getommen, und auf diese Weise sind die 14 Tage vor dem Bettag nach und nach auf acht zusammengeschmolzen. Aehnliches ist zur Beibnachtszeit vorgekommen, besonders feit die beutsche Sitte, Weihnachten zu feiern, auch bei uns eingeführt murbe. Während fich bie Ginen mit einem ichoren Weihnachtsbaum begnugen und Kinder dazu einladen, verbinden andere Tanzbeluftigungen damit, mas allerdings eine merkmürdige Art ist, Weihnachten zu feiern. Dies find bie Grunde, warum die Regierung gefunden hat, man solle allerdings die im Volksbewußtsein eristirende Achtung für die heiligen Zeiten nicht ganz aus bem Defret streichen, aber fie auf das Ausführbare beschränken. Dem Herrn Hofer bemerke ich noch, daß ber Synobalrath beantragen wird, in Zukunft ben ersten Kommunionssonntag vor Bettag megfallen zu laffen und bie Kommunion auf ben Bettag felber zu verlegen, fo bag also bann ber Bettag in biefer Beziehung gleich gehalten murbe, wie bie andern Festtage.

Berr Kohler will die Bestimmung über das Tanzen an den hohen Festtagen auf den katholischen Landestheil anwenden, soweit es Oftern, Pfingsten und Weihnachten betrifft, nicht aber in Beziehung auf ben Bettag. Ich weiß aber nicht, ob dies ohne Anstog burchginge; wenigstens habe ich Stimmen gehört, welche bie gleiche Freiheit auch für Weihnachten wollen. Deshalb halte ich es noch immer für zwedmäßiger, die Re= battion bes Regierungsrathes beizubehalten. Wenn man fieht, daß Reibungen und Berlegenheiten nicht umgangen werben

könnten, so ist es besser, ihnen von vorn herein ben Faden

abzuschneiben.

Die Ansicht ber Herren Smobersteg und Hofer, man solle auch 8 Tage nach den hohen Festen teine Bewilligungen geben, mare, glaube ich, noch viel schwieriger burchzuführen. Sch gebe gerne zu, daß es ein Widerspruch ist, wenn man 8 Tage vor einem solchen Fest nicht tanzen darf, und dann am andern Tag schon wieder Alles erlaubt sein soll. Allein es ift nun einmal so, und wir konnen hier keine neuen Beschränkungen einführen, ohne in der Ausführung auf vermehrte große Schwierigkeiten und Berlegenheiten zu ftogen. Es ware g. B. absolut undurchführbar, bas Tangen am Oftermontag auszuschließen, ober an ben großen Markten, bie vielerorts gerade die Woche nach ben Festiagen stattfinden.

In Bezug auf ben Untrag des Herrn Buhlmann bemerke ich, daß das Canzen burchaus etwas vor ber Polizeistunde zu Ende gehen muß, weil sonst diese gar nicht innegehalten wird. Alle Tanzenden haben ihre Tische mit Wein und andern Sachen, und wenn sie erst um 12 Uhr aufhören, so könnte ber Wirth sein Haus nie vor 1 Uhr leeren. Zubem erhitzen sich bekanntlich die jungen Leute an den Tanzsonntagen leicht, besonders wenn Jalousie hinzukommt, es entsteht oft Streit, und diese Gefahr wird um jo größer, je weiter man ben

Schluß des Tanzens hinausschiebt.

herr Gfeller municht, daß ben Kindern auch bas Betreten der Regelspiele verboten werde. 3ch hatte nichts bagegen; es gebort bas aber nicht in's Wirthichaftsgeset, sonbern in's Gefet über Spielen, das allerdings heute anders aus-fallen wurde, als es im Jahr 1869 ausgefallen ift. Wir

muffen also warten, bis biefes Gesetz revidirt wird. Run noch ein Wort über den Antrag des Herrn Ruß= baum beireffend die Beschräntung ber Tanzbewilligungen auf bie Gaftwirthschaften. Dies hatte allerbings außerorbentlich viel für fich und ware schon vom polizeilichen Standpunkt fehr berucksichtigenswerth. Denn einerseits murbe es viele unnute Tangereien beseitigen und andererseits bas Tangen auf einen befferen Boben bringen, inbem man annehmen tann, bag in ber Regel in Gastwirthschaften bessere Ordnung ist. Der ganze Untrag ist sowohl in ber Regierung, als in ber Rommission lebhaft und reiflich besprochen worden. Wenn man schließlich davon abstrahirt hat, so ist der Grund der, daß er gegenüber den bestehenden Verhältnissen nicht mehr burchzuführen mare. Es find in ben letten Sahren faft in allen größeren Ortichaften größere Speisewirthichaften, Reftaurants, besonders Bahnhofrestaurants, entstanden, die gerade für solche Tanzbelustigungen eingerichtet und mit großen Tanzfälen versehen sind, und wenn man nun alle diese Etablis= semente ploplicy ausschließen und dadurch sozusagen ruiniren wurde, so gabe bies einen mahren Aufruhr im Lande.

v. Werdt. Ich erlaube mir eine Bemerkung über das zweitletzte Alinea. Ich nehme hier zwei Fälle an. Entweber hält der Wirth einer solchen größeren Anstalt, z. B. des Gurnigel ober einer Pension in Interlaten einen Ball ab, und bann fallt biefes unter bie Beftimmung von Alinea 6, wonach eine besondere Bewilligung eingeholt und eine Gebühr von Fr. 5 bezahlt werden muß. Wenn es fich aber nur um eine Tanzbelustigung handelt, die von ber Babegesellschaft veranstaltet wird, und wo man z. B. nach einem Rlavier ober einer Biolin tangt, so follte es nicht nothwendig fein, vorher noch im Bezirkshauptort um Bewilligung anzufragen, und eben so wenig, wenn z. B. auf der Bielerinsel Bereine ober junge Leute mit ihren Frauen und Schwestern eine Tanzbelustigung improvisiren. Ich schlage beshalb vor, im zweitletzten Alinea zu setzen: "ohne vorherige Anzeige an ben Regierungsftatthalter und ohne Bezahlung einer besondern

Nugbaum in Worb. Es icheint mir, die von herrn Juftizdirektor ermähnten Stabliffemente konnten fich mit ber Musnahmsbeftimmung begnügen, wonach für Bereine und Gefellschaften bei Unlaß von Festen und ahnlichen Gelegen-heiten gegen eine Gebühr von Fr. 5 besonbere Bewilligungen gegeben werben. Zubem follen wir hier bas Intereffe bes ganzen Kantons im Auge haben und nicht blos bas einzelner Privaten. Wenn man meinen Antrag nicht annimmt, so werden eine große Anzahl von Wirthen vom 1. Januar 1880 an das Beherbergungsrecht nicht mehr verlangen, und es werben dann bie vielen herumreisenden Sandwerksburschen ihre Unterfunft bei Privaten suchen muffen, mas fur Diefe fehr laftig fein wird. Es gibt icon jest Gemeinberathe, die in ihren Vorschlägen an der Hand best neuen Gesetzes für Wirthe, wenn sie bas Beherbergungsrecht nehmen, eine niedrigere Gebühr beantragen, als wenn fie es nicht nehmen, Alles mit Rucficht auf biese flottante Bevollerung, bie nolens volens irgendwo untergebracht werben muß. Ich möchte Ihnen baber nochmals meinen Untrag empfehlen.

Flück. Sinige Worte ber Erwiberung an bie Herren Rußbaum und Willi. Hunderte und Hunderte im Kanton nehmen ein Patent fur bas Wirthen, und im Wirthschafts: gesetz ift bas Tanzen auch vorgesehen. Diese Wirthe haben Sale u. f. w. für bas Tanzen einrichten laffen im Glauben, man werbe gegen sie so gerecht sein wie gegen Unbere, ba auch sie bas Batent bekommen und dafür bezahlt haben. Run fagt der Große Rath plotlich, von nun an konnen biefe Hunderte nicht mehr tanzen lassen, sondern nur diejenigen, welche beherbergen. Ich hoffe, der Große Rath werde das nicht beschließen; denn es ware gegen alle diese Wirthe eine Ungerechtigfeit.

Bürki. (Schluß! Schluß!) Nur zwei Worte zur Unterftutung bes Untrages bes herrn v. Werdt. 3ch halte dafür, es fei bie Fassung bes zweitletten Alinea's eine exorbitante. Benn es ben fremben Gaften auf Beatenberg, Murren u. f. w. in ben Sinn tommt, am Abend nach bem Rlavier zu tangen, fo mußte man nach biefem Paragraphen zuerft bem Regierungsftatthalter in Interlaten bavon Unzeige machen. Das tann boch nicht biefen Sinn haben. Ich glaube baber, es folle die Fassung acceptirt werben, wie sie herr v. Werbt vorgeschlagen hat.

Abstimmung.

Erstes Alinea.
1. Für die Fassung des Entwurfs 79 Stimmen.
Für ben Antrag Rußbaum 20 "
Zweites Alinea.
2. Für die Gebühr von Fr. 5 Mehrheit.
Für Fr. 3
Fünftes Alinea.
3. Für die Gebühr von Fr. 20 Mehrheit.
Für Fr. 25
4. Für Beibehaltung des zweiten Sates Mehrheit.
Sechstes Alinea.
5. Für die Gebühr von Fr. 5 Mehrheit.
Für Fr. 3 Minderheit.
Achtes Alinea.
6. Für die Tanzzeit bis 11 Uhr Mehrheit.
Bis 12 Uhr Minderheit.

Neuntes Alinea.	
7. Für das Verbot des Tanzens 8 Tage	
vor Oftern, Pfingften und Weihnachten (gegen=	
über dem Untrage, bas Berbot auf 14 Tage	
auszudehnen)	Mehrheit.
8. Für das Verbot des Tanzens 14 Tage	• •
vor bem Bettage (gegenüber einer fürzern	
Frist)	Minderheit.
9. Für das Berbot des Tanzens 8 Tage	
vor dem Bettage (gegenüber 1 Tag)	Mehrheit.
10. Für das Berbot des Tanzens 14 Tage	
nach ben 4 Festtagen (gegenüber einer fürzern	
Frist)	Minberheit.
11. Für das Verbot des Canzens 8 Tage	
nach ben 4 Festtagen (gegenüber einer kurzern	
Frist)	"
12. Fur das Verbot des Lanzens 4 Lage	
nach ben 4 Festtagen (gegenüber 1 Tag) .	"
13. Für das Verbot des Tanzens 1 Tag	
nach ben Festtagen (gegenüber keiner Frist)	"
14. Für Beibehaltung der Worte "in den	
protestantischen Gemeinden"	"
Zehntes Alinea.	
15. Für Beibehaltung des Wortes "größern"	59 Stimmen
"größern"	44
16. Für Nichtaufnahme einer Gebühr .	62 "
Für eine Gebühr von Fr. 2	36 "
17. Für die Worte "unter vorheriger	<i>"</i>
Anzeige an ben Regierungsftatthalter"	47
Für den Antrag v. Werdt	46 "
Elftes Alinea.	T 0 "
18. Für die Redaktion bes Entwurfs	
(gegenüber bem Antrage Gfeller)	Mehrheit.
19. Für Beibehaltung bes Schlußsates	
O	"

Sier bricht ber Prafibent die Berathung ab.

Schluß ber Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:

Fr. Zuber.

Dritte Sikung.

Mittwoch den 2. Juli 1878.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borfige bes herrn Brafibenten Morgenthaler.

Nach bem Ramensaufruse sind 137 Mitglieder anwesend; abwesend sind 112, wovon mit Entschuldigung: die
Herren Althaus, Ballif, Burger, Bütigkoser, Feune, Girardin,
Hartmann, Hauser, Heß, Hossetter, Jmer, Jmmer, Karrer,
Kilchenmann, Kohlt, Koller in Münster, Watti, Maurer,
Meyrat, Nägeli, Prêtre in Sonvillier, Roth, Schaad, Schwab,
Seiler, Walther in Landerswyl, Willi, Zeller, Zumsteg,
Zumwald, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Amstuh,
Arm, Aufranc, Badertscher, Bangerter in Langenthal, Berger
auf der Schwarzenegg, Bessire, Blösch, Boß, Bühlmann,
Carraz, Chappuis, Clémençon, Cuenin, Déboeuf, Eberhard,
Fattet, Fleury, Folletête, Francillon, Frutiger, Geiser, Glaus,
Grenouillet, Gruber, v. Grünigen in Schwarzenburg, v. Grünigen Gabriel in Saanen, Gurtner, Häberli, Hennemann,
Herren, Hiltbrunner, Hoser in Wynau, Hosmann, Hornstein,
Indermühle, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Klave,
Lanz in Wieblisbach, Lanz in Stessisburg, Ledermann, Lehmann-Cunier, Lenz, Linder, Mägli, Meyer in Gondiswyl,
Mühlemann, Oberli, Patrix, Prêtre in Pruntrut, Queloz,
Racle, Rebetez in Bruntrut, Rebetez in Bassecourt, Kem,
Renser, Riat, Ritschard, Roll, Rossetz in Bassecourt, Rem,
Renser, Riat, Ritschard, Roll, Rossetz in Bassecourt, Rem,
Renser, Riat, Ritschard, Roll, Rossetz in Bassecourt, Tem,
Renser, Riat, Ritschard, Roll, Rossetz in Bassecourt, Tem,
Renser, Riat, Ritschard, Roll, Rossetz in Bassecourt, Tem,
Renser, Riat, Ritschard, Roll, Rossetz in Bassecourt, Rem,
Renser, Riat, Ritschard, Roll, Rossetz in Bassecourt, Rem,
Renser, Riat, Ritschard, Roll, Rossetz in Bassecourt, Rom,
Renser, Riat, Rossecurity in Bassecurity in Book,
Rossecurity in Rossecurity in Rossecurity

Das Protokoll ber letten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Prafibent theilt ein Schreiben bes herrn Dr. Bahler in Biel mit, woburch berfelbe seinen Austritt aus bem Großen Rathe erklart.

Tagesordnung.

Defretsentwurf

über

die Geffnungs: und Schließungsstunde der Wirthschaften, über das Canzen und die übrigen öffentlichen Gelustigungen in den Wirthschaften.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1879, Rr. 10.)

Fortfetung ber Berathung.

Siehe Seite 185 hievor.

§ 3.

v. Wattenmyl, Direktor ber Justiz und Polizei, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Dieser Abschnitt bes Defrets mar im alten Wirthichaftsgesetze nicht in Diefer Ausbehnung enthalten. Das alte Geset enthielt über biesen Buntt wenig ober gar nichts. Einerseits burch bas Haustr= gesetz und anderseits burch Bunfche, welche bei ber Berathung bes Wirthschaftsgesetzes ausgesprochen worden sind, hat sich bie Regierung veranlaßt gesehen, etwas näher auf diese soge-nannten Musikaufführungen und Schauvorstellungen in diesem Artikel einzutreten. Sie hatte aber dabei nicht ganz freie Sand, indem fie fich an bas Saufir- und an bas Spielgefet anlehnen mußte, beren Bestimmungen nicht burch ein einfaches Defret aufgehoben ober modifizirt werden konnten. Im Gegensate nun zu den beiden andern Punkten, Polizeistunde und Tanzbewilligungen, glaubte man, daß es für diese Musikaufsührungen und Schauvorstellungen der Fall sei, in erster Linie die Ortspolizeibehörden beschließen zu laffen und ihnen ba einen bedeutenden Spielraum einzuräumen. Es mare im höchsten Grade störend, ja unmöglich, zu verlangen, daß die betreffenden Leute, seien es Fremde oder Einheimische, stets zuerst zum Regierungsstatthalter sollten, um die Bewilligung zu erhalten, etwa Abends mit einer Geige, einem Klavier ober einer Harmonika zu musiziren, ober einen Affen ober ein Kameel u. bgl. zu zeigen. Es ist um so mehr geboten, da ben Ortspolizeibehörben einen gewissen Spielraum zu geben, als das Hausirgeset bereits auf diesen Grundsätzen beruht. Es sieht vor, daß allen solchen Leuten ein Patent von ber Centralpolizei ertheilt, daß aber biefes jeweilen von ber Ortspolizeibehorbe vifirt werbe und es diefer lettern freistehe, von demselben Gebrauch machen zu laffen ober nicht. Wenn also die Ortspolizeibehörde nicht will, bag ein solcher Mann oder eine Gesellschaft an einem Orte auftrete, so hat sie das Recht, es zu verweigern. Daber mußte man bas bier auf: nehmen. Nur glaubte man, es fei bem Regierungsftatthalter das Recht zuzugestehen, aus Gründen der Ordnung und Sittlichkeit solche Vorstellungen zu untersagen. Ich habe seit Inkrafttreten des Hausirgesetzes zu bemerken geglaubt, daß den Beamten der Ortspolizei eine solche Bestimmung ganz angenehm mare. Sie wiffen naturlich nicht immer jum Boraus, mas für eine Bewandtniß es mit ben betreffenden Buben hat, und es ist schon mehrmals vorgekommen, daß man nach-her bitter bereute, solche Bewilligungen ausgestellt zu haben. Gerabe in solchen Fällen kann sich ein Polizeibeamter hinter ben Regierungeftatthalter ftecken und burch ihn bie Schauvorstellung verbieten laffen. Es hat bas namentlich Bezug auf die Tingeltangel und Cafés chantants. Wenn man zwar ben Leuten von Tingeltangel rebet, so sagen sie, es sei gar

nichts; benn man finde bieses Wort in keinem Dictionnaire. Das ist richtig, aber es ist ein Wort, das neu aufgekommen ist, und diese Sache ist ziemlich verbreitet. In der Regel ist es gut, daß man da einschreiten, und daß der Regierungssstatthalter Halt gebieten kann, wenn er es für nöthig ersachtet.

Im zweiten Alinea ift bestimmt, bag Personen, welche ein Saufirpatent besitzen, feine weitern Gebuhren, als bie im Batente ausgesetten, zu bezahlen haben. Neu ift die Bestimmung, daß für alle Belustigungen, zu welchen die Wirthe öffentlich einladen ober einladen lassen, dieselben, sofern nicht die Bestimmungen des Spielgesetzes zutreffen, beim Regierungsftatthalteramt eine Bewilligung gegen Bezahlung einer Gebuhr von Fr. 5 auszuwirken haben, und daß ber Regierungsflatt= halter befugt sei, diese Bewilligung zu verweigern. Wir be= absichtigten anfänglich, am Plat bieser Bestimmung ein Berbot gemiffer Beluftigungen aufzunehmen, man fanb aber, es sei schwierig, ba eine bestimmte Grenze zu ziehen, mas man eigentlich als anständig und unanständig, als sittlich und unsittlich, als roh und nicht roh bezeichnen solle; es sei baher beffer, nicht in diese Details einzutreten. Man hatte g. B. Ganfetopfeten, Barenjagben, Ratenftrecketen, Mefferzwicketen unbebingt unterfagen konnen, mabrend anberfeits Gierauflefet und Sackgumpet als mehr unschuldiger Urt hatten beibehalten werben konnen. Das hatte aber die Folge gehabt, bag wir in unserer Gefeteefammlung ein Detret gehabt hatten, in welchem alle biefe Spiele aufgezählt genesen waren. Bielleicht hatte sich auch im Schoose ber Behörde eine lange Diskussion barüber entsponnen, welche biefer Boltsbeluftigungen gulaffig feien ober nicht. Man glaubte baber, die Sache turg fo faffen zu follen, daß für alle folden Beluftigungen, und zwar nicht nur für diejenigen, welche der Wirth ansett, sondern auch für die, wo er nur das Bindeglied ist und die Gesellschaft selbst einladet, eine Bewilligung vom Regierungsstatthalter ausgewirft und bafür eine Gebühr von Fr. 5 bezahlt werden muß. Dann foll der Regierungsftatthalter auch bas Recht haben, die Bewilligung zu verweigern. Man muß also auch da bem Takt ber Regierungsstatthalter etwas anheimstellen. Sie können am besten beurtheilen, was in bieser ober jemer Lanbesgegend üblich ist ober nicht. Es ist besser, wenn man ba nicht in alle Details hinein reglementirt. Daß aber über biefe Beluftigungen eine etwas icharfere Aufficht gehalten werde, ist burchaus am Plate, und es ist auch bereits bei ber Berathung bes Wirthschaftsgesetes vom Großen Rathe gewünscht worden.

Das Schlufalinea bestimmt, baß an den hohen Festtagen sowie den Abend vorher in oder bei den Wirthschaften weder Schauvorstellungen und öffentliche Spiele zu Erwerdszwecken, noch andere Bolksbeluftigungen abgehalten und bewilligt werben sollen. Es ist das eigentlich mehr oder weniger schon im Haustressen, indem es die Ortspolizeibehörden in der Hand haben, Fremden, solchen wenigstens, die kein Haustrepatent besitzen, so etwas zu untersagen. Es sind schon Klagen bei mir eingelangt, daß an heiligen Sonne und Festtagen solche Borstellungen stattgefunden hätten. Ich habe aber einsach geantwortet, sie hätten gar nicht stattsinden können, wenn die Ortspolizei das Visum verweigert hätte. Indessen schae es nichts, wenn man die Sache einsach verdietet. Ich glaube, diese Einschränkung sei durchaus am Plate und werde die

Buftimmung bes Großen Rathes finben.

Lindt, als Berichterstatter ber Kommission. Die Kommission ist mit ben in Art. 3 niedergelegten Anschauungen ganz einverstanden. Es könnte vielleicht auffallen, daß nach bem ersten Alinea die Bewilligung ber Ortspolizeibehörben für Musskaufführungen und Schauvorstellungen vorgeschrieben

ift, und bann boch ber Regierungsstatthalter das Recht hat, solche zu untersagen. Es erklärt sich dies daraus, daß man annimmt, es werden hie und da Ortspolizeibehörden sich den unverschämten Zumuthungen wandernder Gesellschaften nicht gut entziehen können und Mißgriffe machen, so daß dafür ein Remedium von höherer Instanz am Platz wäre. Perssönlich möchte ich noch beantragen, daß im letzten Alinea vor "Bolksbelustigungen" eingeschaltet werde "Musikaufführungen oder", damit nicht im Lokal lärmende Musik erkönt, und das durch die Nachbauschaft belästigt und geärgert wird.

Reisinger. Nachbem wir bie Polizeistunde auf 12 Uhr festgefett haben, und im Wirthschaftsgeset blos fteht, ber Wirth solle teinen Nachtlarm dulben, Musikauffuhrungen, Gefang u. bgl. aber bis babin nicht als Rachtlarm betrachtet worben find, mahrend boch bie Unwohner von Wirthichaften baburch bebeutend gestört werben, glaube ich, es sei nothswendig, auch in dieser Beziehung für Nachtruhe zu sorgen. Wir haben in Bern Wirthschaften, in benen einen und alle Abende Mufikaufführungen ftatifinden. Wenn nun die Polizeiftunde bis 12 Uhr bauert, so tann leicht die Anschauung Plat greifen, es seien auch alle biefe Musikaufführungen, Regelten u. f. w. bis 12 Uhr gestattet. Es ift in biefer Beziehung in unserer Stadt ganz bebeutend geklagt worden. Man wird vielleicht sagen, ba bas erste Alinea ben Orts polizeibehörben die Befugniß gebe, Bemilligungen zu ertheilen, so haben sie bamit auch die Befugniß, eine bestimmte Zeit vorzuschreiben. Allein ich mache aufmertsam, baß sie nur Bewilligungen ertheilen für Musikaufführungen und Schauporftellungen zu Erwerbszwecken, mahrend andere Aufführungen, 3. B. von gefchloffenen Bereinen und Gefellichaften, nicht barunter fallen und folglich die Bewilligung ber Ortspolizei= behörbe nicht nothig haben. Ich erlaube mir beshalb folgenden Zusatsantrag zu Art. 3: "Die Ortspolizeibehörben find befugt, biejenige Nachtstunde vorzuschreiben, nach welcher — besondere Bewilligungen vorbehalten — Musikaufführungen oder geräuschvolle Spiele und Beluftigungen nicht mehr ftattfinden durfen." Naturlich find dann biejenigen Tangbeluftigungen, Musikaufführungen u. J. w., bie besondere Bewilligung vom Regierungsstatthalter betommen haben, aus-genommen. Allein biese storen nur vorübergehend, mahrenb es, wie gefagt, Mufitaufführungen und Beluftigungen gibt, die alle Abende portommen.

Flückiger. Bei ber Berathung bes Wirthschaftsgesetes ift beschlossen worden, im Vollziehungsdekret auf einen Antrag Rücksicht zu nehmen, wonach bie sogenannten Rilben, als schäbliche Beluftigungen, die namentlich Rinder und Dienft= boten gur Lieberlichkeit verleiten, befinitiv unterbruckt merben sollen. Dies ift nun aber nach bem Inhalt von Urt. 3 nicht geschen; im Gegentheil ruft man recht eigentlich folchen Beluftigungen, inbem man eine Gebühr bafur vorsieht. Freilich gibt man hintennach ben Regierungeftatthaltern bie Er= mächtigung, Bewilligungen zu verweigern. Allein so lange bie Bezirksbeamten in ihrer Wahl vom Volksvorschlag abhangig find, wird es ihnen gar oft an ber nothigen Gelbst= ftandigkeit gebrechen, besonders gegenüber ben Wirthen, bei benen junachst ja ihre Bahlvorschlage diskutirt werden. 3ch will Sie mit ber Beschreibung ber Rilbenen und ihrer Folgen nicht aufhalten. Ich erwähne nur, baß sie sich von ben Grenzen bes Kantons Luzern in's Oberaargau und von ba auch in's Emmenthal und Mittelland verbreitet haben, und bag man sich bis jest an vielen Orten von Seite ber Urmenund Gemeinbsbehörden umfonst bagegen gestemmt hat. Ohne weitläufiger zu sein, stelle ich ben Untrag, es sei am Schluß bes zweiten Alineas eine Klaufel beizufügen bes Inhalts: "Für sogenannte Kilben und ahnliche Anlaffe burfen teine Bewilligungen ertheilt werben."

Hofer in Diesbach. Wenn ich ben Herrn Berichterstatter bes Regierungsrathes richtig verstanden habe, so hat er gesagt, es sei den Ortsbehörden gestattet, für ihre Bewilligungen eine kleine Gebühr zu bestimmen. Ich sinde aber, so wie das zweite Alinea redigirt ist, sei dies ausgeschlossen; benn im Patent ist nur die Staatsgebühr ausgesetzt. Ich glaube also, es sollte der erste Sat des zweiten Alineas anders redigirt werden und möchte deshalb vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes Auskunft erwarten.

Dann möchte ich im letzten Alinea die Worte "zu Erwerbszwecken" streichen. Wenn man z. B. um Wein kegelt
oder Karten spielt, so geschieht dies nicht zu Erwerszwecken,
man verbraucht im Gegentheil dabei Geld; aber es ist an den
heiligen Tagen störend. Es sollten also überhaupt alle öffentlichen Spiele und Schauvorstellungen verboten sein, und da
es nur die hohen Festtage betrifft, so glaube ich, es habe sich
Niemand zu beklagen.

Berger, Fürsprecher. Es handelt sich hier nicht um Karten= oder Regelspiel oder andere berartige Bolksbelustigungen und Unterhaltungen, sondern blos um musikalische Vorstellungen. Zur Regelung jener andern Unterhaltungen haben wir ein eigenes Spielgesetz, und wenn der Antrag des Herrn Hofer angenommen würde, so wäre dies eine Aenderung des Gesetzes. Man kann aber nicht durch bloßes Großrathsbekret Gesetze, die das Reserendum passirt haben, umwersen oder verändern.

Nußbaum in Worb. Ich möchte im zweiten Alinea ben Regierungsstatthaltern bie Latitübe geben, unter Umständen bis auf Fr. 10 zu gehen. Es gibt Wirthe, die sehr zudringlich sind und bem Regierungsstatthalter keine Ruhe lassen, bis er die Bewilligung ertheilt. In solchen Fällen soll er sagen durfen: Ich will dir die Bewilligung geben, aber du mußt dann Fr. 10 bezahlen.

Liechti. Herr Flückiger will alle Kilben verbieten. Ich halte nun bafür, dies gehe zu weit. Wenn ben Ortspolizeibehörden und den Regierungsftatthaltern das Recht zusteht, die Bewilliqungen zu verweigern, so können wir schon so viel Zutrauen zu ihnen haben, daß sie davon Gebrauch machen werben, im Falle sie glauben, daß gewisse Belustigungen über das Maß hinaus gehen. Ich stimme also mit voller Ueberzeugung zum Artikel, wie er von Regierung und Kommission vorgeschlagen wirb.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Herr Lindt hat beantragt, im letten Alinea neben ben Schauvorstellungen und Spielen auch die Musikaufsührungen aufzunehmen. Es ist nun aber in der Borkonferenz von einigen Regierungsstatthaltern ganz entschieden betont worden, man möchte die Musikaufsührungen nicht einschließen. Man hat dabei geltend gemacht, nachdem der Schluß der Wirthschaften an den heiligen Tagen und das Bettagsverbot dahingefallen sei, sei es am Ende besser, wenn sich die Gäste dei anskändiger Musik unterhalten, als bei lärmenden Spielen oder unanskändigen Gesprächen.

Was ben Antrag bes Herrn Reisinger betrifft, so ist zu bemerken, daß ich im ursprünglichen Projekt einen solchen Zusatz aufgenommen hatte, übereinstimmend mit dem, was in andern Städten, z. B. in Basel gilt. Basel hat die Polizeistunde aufgehoben; aber es hat eine ausgezeichnete Polizei und in seinem Polizeiminister einen allmächtigen Mann,

bessen Kompetenz sogar soweit geht, daß er von sich aus eine Wirthschaft auf 3 Monate schließen kann. Dort ist nun vorgeschrieben, daß von 10 Uhr an keine Musikaussührung und von 11 Uhr an kein Gesang stattsinden soll, ausgenommen auf eingeholte Bewilligung sür geschlossene Gesellschaften. Dem entspeckend hatte ich, mit Rücksicht auf die Polizeistunde von 12 Uhr, beantragt, es solle in den Wirthschaften nach $10^{1}/_{2}$ Uhr keine Musik, und nach 11 Uhr kein Gesang mehr stattsinden. Es ist notorisch, daß die Leute, die das Unglück haben, neben oder über einer Wirthschaft zu wohnen, auch in gesunden Tagen und bei den stärksten Nerven durch das halbe Rächte hindurch währende Klavierklimpern u. dgl. schauberhaft belästigt werden, von Kranken und kleinen Kindern gar nicht zu reden. Wenn jetzt diese Bestimmung nicht in's Dekret ausgenommen worden ist, so liegt der Grund darin, daß man schließlich die Polizeistunde von 11 Uhr vorschlug, und daß ich mir dachte, wenn die Ortspolizeibehörden das Recht haben, Bewilligung zu ertheilen, so sei es selbsteverständlich, daß sie auch bestimmen können, wenn die Sache aushören soll. Wenn aber Herr Reisinger glaubt, es sei im Interesse der Behörden selbst, darüber etwas auszunehmen, so habe ich nichts dagegen einzuwenden.

Den Antrag bes Herrn Flückiger haben wir auch besprochen; allein er ist nicht burchzusühren einsach beshalb, weil der Ausdruck "Kilben" in den verschiedenen Landessegegenden eine ganz verschiedene Bedeutung hat. In der Gegend des Herrn Flückiger mögen damit allerdings verschiedene Mißbräuche verbunden sein; in andern Gegenden aber wird jede Tanzgelegenheit oder Markt mit unschädlichen Landesspielen als Kilbe betrachtet. Wenn solche Kilben wirtslich zu Klagen Anlaß geben, so ist, wie schon Herr Liechtirichtig bemerkt hat, durch den Artikel den Ortspolizeibehörden und Regierungsstatthaltern hinlänglich Besugniß gegeben, um

ben Unfug abzustellen.

Gegen ben Antrag bes Herrn Rußbaum habe ich nichts einzuwenden; was hingegen die Anfrage des Herrn Hofer betrifft, so mache ich aufmerksam auf das Geset über das Haustrwesen. In Art. 6 desselben heißt es ausdrücklich: "Der Patentiräger hat in jeder Gemeinde, in welcher er sein Gewerbe ausüben will, zuvor das Visum der Ortspolizeideshörde einzuholen. Die Gemeinden sind berechtigt, von dem unter § 3, Ziff. 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Haustrern prorata der Zeit eine Tare zu erheben im gleichen Betrag wie die staatliche Patentgebühr, im Minimum von 20 Rappen." Es sollte sich also von selbst verstehen, daß diese Gebühren auch die der Ortspolizei zu bezahlenden umfassen. Wenn aber Herr Hofer glaubt, man könne darüber noch im Zweisel sein, so könnte man im zweiten Alinea das Wort "ausgesetzten" vertauschen mit "vorgesehenen", womit dann jeder Zweisel gehoben wäre. Es wäre nun nicht billig, die Leute, welche der Gentralpolizei und der Ortsbehörde hohe Gebühren bezahlt haben, noch einmal zu besteuern, wenn sie nun wirklich ihr Gewerbe in der Wirthschaft ausüben.

Bas die Streichung der Borte "zu Erwerbszwecken" im letten Alinea betrifft, so muß ich baran erinnern, daß wir durch das Spielgesetz gebundene Hände haben. Es ist eine allgemeine Klage darüber, daß an den heiligen Festtagen während des Gottesbienstes neben der Kirche gekegelt werden darf, sobald es angeblich nicht zu Erwerbszwecken geschieht. Es ist dies sehr zu bedauern; aber wir können es nicht ändern, sondern wir müßten das Gesetz über das Spielen

abandern.

Berichter ftatter ber Kommission. Die Kommission hat den Antrag des Herrn Reisinger nicht behandeln können; ich möchte aber persönlich diesen Zusatz sehr warm empfehlen.

Es gibt hier in Bern gewisse Lokalitäten, die den Hauseigensthümern und Bewohnern das Leben völlig unerträglich, ja fast unmöglich machen durch die Musikaufführungen, die in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft, gegenüber und ringsum manchmal fast die ganze Nacht hindurch stattsinden.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Herr Präsibent macht mich aufmerksam, daß in der gebruckten Borlage eine Redaktionsabänderung nicht vorgesehen ist, die von der Regierung im Einverständniß mit der Kommission angenommen wurde. Es soll nämlich im zweiten Satz des ersten Alineas heißen: "solche Musikaufführungen und Borstellungen." Dies mit Kücksicht namentlich auf die Casés chantants, wo so ein Kerl sagen könnte, er gebe keine Borstellung, sondern nur eine Musikaufführung.

Abstimmung.

Alinea 1.

Angenommen, mit der unbeanstandet gebliebenen Redaktionsabänderung, am Schluß nach "solche" einzuschalten: "Wusikaufführungen und Schau(vorstellungen)." Alinea 2.

1. Die Vertauschung des Wortes "ausgesetzten" mit "vorgesehenen" ist unbeanstandet geblieben und sonach angenommen.

2. Für eine Gebühr von Fr. 5 . . . Minderheit. 3. Für den Antrag Flückiger Minderheit. Allinea 3.

Unverändert angenommen.

Alinea 4.

ulinea 4.	
1. Für Beibehaltung der Worte "zu	
Erwerbszwecken"	Mehrheit.
2. Für Aufnahme ber Worte "Musik-	
aufführungen oder"	34 Stimmen.
Dagegen	65 "
Alinea 5 (Antrag Reisinger).	
Für diesen Zusatz	Mehrheit.

Art. 4.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. In den Strasbestimmungen ist ganz neu die Vorschrift, daß bei Widerhandlungen gegen die Polizeistunde nicht nur der Wirth, sondern eventuell auch die Gäste gestraft werden sollen. Es ist nicht billig, daß der Wirth allein Schuld sein soll, wenn seine Gäste mit aller Gewalt nicht gehen wollen. Diese Bestimmung ist übrigens keine neue Ersindung, sondern sie ist auch in Basel, Solothurn und wahrscheinlich noch in andern Kantonen eingesührt. Es ist keine Gesahr, daß zu viel davon Gebrauch gemacht werde; aber wenn Gäste vielleicht halb "sturm" bei Schnapsgläschen sitzen bleiben und der Aufsorderung bes Wirths nicht gehorchen wollen, so ist es ganz am Blatz, sie anzuseigen und zu bestrasen.

Play, sie anzuzeigen und zu bestrafen.

Mehr nur der Deutlichkeit halber ist sodann im zweiten Alinea die Bestimmung aufgenommen, daß der Wirth, der ohne Bewilligung tanzen läßt, neden der Buße jeweilen auch die Gebühr nachbezahlen soll. Seit dem Kreisschreiben der Regierung von 1877 über die Extratanzdewilligungen ist es vielsach üblich geworden, daß die Wirthe keine Bewilligung genommen haben, sondern sich einsach haben düßen lassen. Diese Buße betrug Fr. 5, dazu kamen etwa noch Fr. 3

Roften, und fo machte ber Wirth gegenüber ber Extragebuhr von Fr. 15 immer noch einen reinen Profit von Fr. 7 und schickte bann einfach einen Landjäger, um die Buße zu begablen. Es war allerdings ein Fehler von ben Gerichtsprafibenten, die Sache so aufzufassen; aber da im Gesetz von der Nachbezahlung ber Extragebuhr nichts fteht, so ist es nothwendig, dies jest im Detret ausbrücklich zu facen, damit solche raffinirte Spekulationen nicht mehr ftattfinden konnen.

Berichterstatter ber Kommission. Auch die Kom= miffion glaubt, es fei billig und zweckmäßig, nicht nur ben Wirth, sondern auch die Gafte zu strafen, wenn fie bem Geset nicht nachleben wollen und, vielleicht sogar der Aufforderung des Wirthes zum Trot, sitzen bleiben. Die Bestimmung, daß das Dekret auf 1. Juli in Kraft treten soll, ist natürlich nicht mehr ausführbar, und man schlägt baher vor, den Termin auf den 1. August hinauszuschieben.

Fried li. Ich stelle den Antrag, es solle hier beigefügt werden, daß dem Verleider ein Drittel der Buge zukommt. Wenn dies nicht geschieht, so wird nur geklagt, aber keine Anzeige gemacht, oder der Wirth gibt dem Landjager zwei, drei Schöpplein, und diefer schweigt. Wenn hingegen Un= zeigen kommen, fo kann ber Berichtsprafibent ober Regierungsstatthalter ber Sache nicht mehr fo gleichgültig zusehen, wie

Burti. Ich erlaube mir ben Untrag, es follen bie Bugen von Lemma 2 benen in Lemma 3 gleichgestellt werden. Einerseits febe ich keinen Grund, worin man bei abnlichen Vergehen wider das Gesetz eine andere Buße aufstellen will, und andererseits muß man, wenn der Zweck der Strase erreicht werden soll, über Fr. 30 gehen; denn es kann ein Wirth bei einer Tanzbelustigung seine Fr. 500 und mehr Gewinn machen, und so würde er bei Fr. 30 Buße und Fr. 5 einmaliger Gebühr immer noch ein gutes Geschäft machen.

Nußbaum in Worb. Ich beantrage, im ersten Alinea die Buße für die Gäste ber für die Wirthe gleichzustellen. Ich sehe keinen Grund, warum Gäste, die sich z. B. gegen den Wirth renitent zeigen, weniger gestraft werden sollen, als der Wirth selber. Wenn der Wirth Alles gethan hat, um die Polizeistunde einzuhalten, aber burch die Renitenz der Gafte baran verhindert wird, so ware er eigentlich gar nicht einmal strafbar. Ich habe zwar im Interesse ber Finanzen bes Staates nichts bagegen, wenn er gebüßt wird; aber bann follen bie Bafte, bie eigentlich im Fehler find, gleich geftraft merben.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Dem Un= trage bes Herrn Friedli ift gerabe baburch Rechnung getragen, daß über den Berleiderantheil nichts gesagt ist; benn so macht bas allgemeine Gesetz Regel, wonach ein Drittel bem Berleiber, ein Drittel ber Armenkasse und ein Drittel bem Staate jufällt. Bas die Antrage auf Erhöhung der Bugen betrifft, jo überlasse ich es bem Großen Rathe, wie er entscheiben will.

Friedli. Wenn ber Große Rath es fo auffassen will, so bin ich einverstanden. Ich habe aber beim früheren Wirthschaftsgeset den gleichen Antrag gestellt, und es ist auch erstannt worden. Dann hat es aber einen so großen Lärm gegeben, daß ich froh war, nicht hier über Nacht gewesen zu sein, und den andern Tag ist es wieder aberkannt worden. Man follte wenigstens das Gesetz von 1851 anführen.

v. Steiger, Regierungerath. 3ch mache aufmerkfam, daß das Wirthschaftsgesetz vom 4. Mai 1879 in § 38 be= ftimmt: "Die Bugen, welche in Anwendung biefes Gesetzes gesprochen werden, find nach bem Gefet über die Bertheilung der Gelbstrafen vom 6. Oktober 1851 zu verwenden." Ich benke, es sei kein Zweifel, daß auch das Dekret hier zur Ausführung dieses Gesetzes gehört, und also die im Dekret bestimmten Bugen nach diesem Grundsat vertheilt werben

Friedli erklärt sich befriedigt.

Abstimmung.

1. Die Buße ber Gaste nach bem Entwurf auf Fr. 2-10 Mehrheit.

78 Stimmen. 27

§ 5 (Bon ben Worten "Dieses Detret" an). Mit dem Termin bes 1. August genehmigt.

Präsibent fragt an, ob man auf einzelne Artikel zurückzutommen muniche.

Berichterstatter ber Kommission. Ich stelle ben Antrag, auf ben Artitel 1 zuruckzukommen und ben gestern angenommenen Zusats "außerordentliche Ereignisse vorbehalten" wieder zu streichen. Es ist mir von mehreren Seiten mit: getheilt worden, daß die Abstimmung nicht richtig aufgefaßt worben sei. Mehrere Mitglieder glaubten, es handle sich um ben gegentheiligen Antrag, um das Festhalten an der Redaktion der Regierung und der Kommission. Man war bei ber Abstimmung etwas unaufmerksam, und man kann fagen, es sei dieselbe irrig vor fich gegangen.

Ein Mitglied stellt den Antrag, nicht auf den Artikel 1 zurückzukommen.

Abstimmung.

Mehrheit. Kür das Zurückkommen

Berichterstatter ber Kommission. Nachdem man bie Bolizeistunde auf 12 Uhr festgesetzt hat, ift es wirklich nicht rathfam, noch Ausnahmsfälle zu ftatuiren, welche bann leicht zu Migbräuchen führen konnten, so daß sogar die spate Polizeiftunde von 12 Uhr noch illusorisch gemacht wurde. Es ist selbstwerständlich, daß bei besondern Anlässen, wie Feuersbrunften, öffentlichen großen Kalamitäten, dem gesunden Berftanbe bes Richters, bes Regierungsftatthalters ac. fo viel zugetraut werden barf, baß ba nicht von Strafen bie Rebe sein kann, wenn ein Wirthshaus geöffnet ift. Es ist bies dann vielmehr eine öffentliche Leiftung, welche mit Dank an-genommen werben muß. Wird aber diese Ausnahme im Gesetz zugelassen, so wird ber Bolkswitz alles Mögliche auffinden, um die Polizeiftunde illuforisch zu machen. baber ben Antrag, die Worte "außerorbentliche Greigniffe porbehalten" zu ftreichen.

Friedli. Ich bin einverstanden. Wenn ich glaubte, es wäre Aussicht dazu vorhanden, daß ein solcher Antrag angenommen würde, so würde ich den Antrag stellen, man möchte auch auf die Polizeistunde zurücksommen. Indessen ist dieser Punkt gestern erörtert und mit großer Wehrheit entschieden worden. Herr Lindt hat bereits bemerkt, daß mit der Bestimmung betreffend Ausnahmsfälle Mißbrauch getrieben werden könnte, und daher stimme ich seinem Anstrage bei.

v. Buren. Ich unterstütze ben Antrag bes Herrn Lindt. Nur möchte ich nicht, baß man aus ber gegenwärtigen Distussion etwa ben Schluß ziehe, es sei nicht mehr gestattet, auf bie Polizeistunde zurückzukommen. Ich glaube, abgesehen von bem, was jetzt beschlossen wird, solle es immer noch vorbehalten sein, daß ber Antrag gestellt werden könne, auf bie Polizeistunde zurückzukommen.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich unterstütze lebhaft ben Antrag bes Herrn Lindt. Ich will nicht wiederholen, was gestern gesagt worden ist, sondern nur betonen, daß es außerordentlich gesährlich ist, solche Ausnahmsbestimmungen in das Geset aufzunehmen. Die Hauptsache ist, daß man bestimmte, klare Vorschriften hat, welche nicht wieder durch zweideutige Zusätze entkräftet werden. Die Gründe, welche den Antragsteller bewogen haben, diesen Zusatz vorzuschlagen, sind durchaus nicht stichhaltig. Es versteht sich von selbst, daß in denjenigen Fällen, welche er im Auge hat, von einer Polizeistunde nicht die Rede sein kann. Würde aber dieser Zusatz ausgenommen, so würde sicher vielsach Wißbrauch damit getrieben werden.

Abstimmung.

Für den Antrag des Berichterstatters der Kommission Wehrheit.

v. Graffenried. Ist es gestattet, auf die Polizeisftunde zurückzukommen?

Präsibent. Wenn einmal beschlossen ist, auf einen Artikel zurückzukommen, können nach bem Reglement versichiebene Anträge, welche auf diesen Artikel Bezug haben, gestellt werden.

v. Graffenrieb. In biesem Falle möchte ich beantragen, daß man auf die Abstimmung betreffend die Polizeisfunde zurückkomme und zwar in dem Sinne, daß wir dieselbe auf 11 Uhr sestseten. Es scheint mir, daß in einer Zeit, wo namentlich geklagt wird über den Mißbrauch der Nachtgelage, über zu großen Verbrauch und zu geringe Sparssamkeit und über die Zunahme von Verbrechen, wodei es bekannt ist, daß eine große Zahl derselben in der Ueberstreibung des Wirthshausbesuches ihren Grund hat, in einem Augendlicke, wo es sich darum handeln könnte, selbst die höchste Strase in unserm Lande einzusühren, es gewiß am Orte ist, daß wir eher palliativ als korrektiv auftreten und unser Möglichstes thun, um die wirksamste Duelle der Verbrechen, die zu späte Wirthshausstunde, möglichst zu verstopsen und wenigstens unsern guten Willen an den Tag zu legen, da abzuhelsen. Es ist Ihnen gestern vorgestellt worden, wie auf dem Lande die Tagesarbeit unter der zu großen Verlängerung der Nachtgelage leibet. In der Stadt verhält es

sich gleich, wie auf bem Lande. Es ist nicht im Interesse ber arbeitenden Bevölkerung, so spät in die Nacht hinein an Gelagen Theil zu nehmen, wodurch die Leute am solgenden Tage zur Arbeit unsähig gemacht werden. Man entgegnet, die Polizeistunde werde nicht gehandhabt, und baher solle man keine ausstellen. Den gleichen Grund könnte man aber gegen jedes Polizeigeseh, gegen jedes Strasgeseh ansühren Man könnte jede polizeiliche Maßregel aus dem gleichen Grunde ausheben und unnöthig erklären. Ich glaube, wir handeln im Interesse und im Sinne der sollen Wehrheit des Bolkes, wenn wir unsern ernsten Willen an den Tag legen, die Nachtgelage möglichst zu beschränken, indem wir die Polizeistunde auf 11 Uhr sessen.

Im ober steg. Ich muß ben Antrag bes Herrn v. Graffenried bekämpfen. Der Beschluß ist gestern von einer Bersammlung gesaßt worden, welche vielleicht doppelt so zahlzreich war, als die gegenwärtige. Es scheint mir nicht passend, daß ber so wenig zahlreich versammelte Große Rath den gestrigen Beschluß umstoße.

Abstimmung.

Für Festsetzung ber Polizeistunde auf 11 Uhr 57 Stimmen. Für 12 Uhr 54 "

v. Werdt. Da man gestern die Polizeistunde auf 12 Uhr festgesetht hat, ist der Schlußsatz des § 1 weggesallen, welcher lautet: "Der Regierungsrath kann durch besondere Beschlüsse die Schließungsstunde für einzelne Ortschaften zeitzweise verlängern." Nachdem man nun die Polizeistunde auf 11 Uhr sestgesetzt hat, wird es der Fall sein, diesen Schlußsatz wieder aufzunehmen. Ich stelle den Antrag, es möchte dies geschehen.

Abstimmung.

Für ben Antrag v. Werbt 57 Stimmen. Dagegen 44 "

v. Werdt. Ich stelle den Antrag, man möchte auf § 2, Lemma 10, zurückkommen, welches von den größern Bad= und Kuranstalten handelt.

v. Büren. 3ch ftelle ben Gegenantrag.

Abstimmung.

Für ben Antrag v. Werbt Minderheit.

Es folgt die

Sefammtabftimmung.

Expropriationsgesuch des Gemeinderathes von Bern behufs der Stadterweiterung.

Regierungsrath und Kommission stellen ben Antrag, es sei der Einwohnergemeinde Bern für die Erwerbung des im vorliegenden Plane bezeichneten Terrains der Herren Konrad und Wyder, innerhalb des sestgestellten Straßenalignementes, zum Zwecke der Verlängerung der Gesellschaftsstraße das Expropriationsrecht in dem Sinne zu ertheilen, daß die Verlängerung der Gesellschaftsstraße dem übrigen Theile ausgestührt werden solle.

Stockmar, Baubirektor, Berichterstatter des Regierungs= rathes. Der Regierungsrath hat den Antrag, den er gestern gestellt hatte, modifizirt und sich bem Antrage ber Kommission angeschlossen. Gestern hat er einfach beantragt, der Gemeinde Bern das Expropiationsrecht für zwei den Herren Konrad und Wyder angehörende Parzellen unter ben üblichen Bedingungen zu ertheilen. Die Herren Konrad und Wyder verlangen, daß an die Ertheilung bes Expropriationsrechtes bie Bedingung geknüpft werbe, daß bie Gemeinde Bern ge-halten fei, die Gesellschaftsftraße, welche sie auszuführen beabsichtigt, bis zur Mittelftraße fortzusegen und diese lettere ju forrigiren und zu übernehmen. Die Baudirektion und ber Regierungsrath haben fich auf ben Standpunkt geftellt, daß keine Bedingung an die Ertheilung des Expropriations= rechtes zu knüpfen sei. Nachdem man aber einen Augenschein abgehalten, dem auch die Kommission beigewohnt, hat man fich überzeugt, daß eine ber von ben herren Konrad und Wyder geftellten Bedingungen einerseits von zu geringer Bebeutung ift, als daß sie eine Ginsprache von Seite der Ge= meinde rechtfertigen könnte, und daß dabei anderseits öffent-liche Interessen im Spiele sind, welche die Fortsetzung der Straße bis in die Mittelstraße verlangen. Es brauchen nur einige Meter mehr expropriirt zu werben, damit die zu er= ftellende Strafe in die Centralftraße ausmünden kann. Aus biefem Grunde hat ber Regierungsrath ben Untrag ber Rommission angenommen und stellt heute den Antrag, es sei ber Gemeinde Bern das Expropriationsrecht für zwei ben Herren Konrad und Wyder gehörende Parzellen zu ertheilen unter der Bedingung, daß die Strafe bis zur Mittelftraße zu erstellen sei Bas die Hauptbedingung, welche die Berren Konrad und Wyder stellen, betrifft, so beantragt der Regierungs= rath, berfelben nicht zu entsprechen.

v. Kånel, Berichterstatter ber Kommission. Nachdem Ihre Kommission die Sache gestern Nachmittag in Begleitung des Herrn Baudirektors an Ort und Stelle in Augenschein genommen hat, ist sie einstimmig zu dem Antrage gekommen, der Ihnen heute gestellt wird und der nun auch von der Regierung angenommen worden ist. Die Gemeinde Bern beabsichtigt, auf dem Terrain außerhalb der großen Schanze die sogenannte Gesellschaftsstraße, welche in dem früher durch den Großen Rath genehmigten Alignementsplan vorgesehen ist, nunmehr auszusühren. Theilweise ist die Straße bereits erstellt. Diese Straße ist eine Parallesstraße mit der Länggasse und liegt zwischen der Zähringerstraße, die ebensalls bereits erstellt ist, und der Sichringerstraße, die ebensalls bereits erstellt ist, und der Sichringerstraße, die ebensalls bereits erstellt ist, und der Sichringerstraße werbindet. Die sogenannte Mittelstraße, welche eine Querstraße bildet und die Länggasse mit der Zähringerstraße verbindet. In ihrer östlichen Abtheilung ist die Gesellschaftsstraße bereits ausgesührt; dagen sehlt noch das westliche Stück dis zur Einmündung in die Mittelstraße. Es eristirt dort nur ein Fußweg. Die Gemeinde wünscht nun, wie gesagt, die Straße

auszuführen und zwar im Einverständnisse mit den dortigen Hausdesitzern. Es stehen nämlich bereits eine Anzahl Gebäude im Alignement dieser Straße. Die Gemeinde konnte das nöthige Terrain, welches im Privatbesitze ist, theils unentzeltlich, theils gegen eine mäßige Entschädigung erwerden, mit Ansahme zweier Parzellen, die den Herren Baumeistern Konrad und Wyder gehören. Die eine, die westlichst gelegene, ist Gartenland. Auch weiter herwärts gegen die Hallerstraße ist eine kleine Parzelle Gartenland. Der eine der Herren Associes wäre einverstanden gewesen, dieses Terrain der Einswohnergemeinde zum Zwecke der Aussiührung der Straße zu überlassen; allein der andere, Herr Konrad, opponirte dazgegen. Er stellte zuerst dem Einwohnergemeinderathe die Bedingung, daß er vorher andere Straßen mit öffentlicher Gasbeleuchtung versehe und mit Wasser versorge, ein Gegenstand, welcher natürlich mit dem gegenwärtigen in durchaus keiner Berbindung steht, und auf den man nicht wohl eingehen konnte.

Nachbem ber Einwohnergemeinberath das Expropriations= gesuch gestellt hatte, ift basselbe nach gesetlicher Vorschrift Herrn Konrad mitgetheilt worden. In einer Gegeneingabe wibersetzte er sich der Ertheilung des Expropriationsrechtes grundsählich nicht, verlangte aber, daß die Bedingung daran geknüpft werde, daß die Gesellschaftsstraße in ihrer ganzen Länge bis zur Ausmündung in die Wittelstraße erstellt, und daß die Mittelstraße, von welcher er behauptet, sie genüge nicht, um den Verkehr aus der Gefellschaftsftraße aufzunehmen, von der Gemeinde übernommen und korrigirt werde. Die erfte Bedingung, Ausführung ber Strafe bis in die Mittelstraße, wurde im ersten Antrage der Regierung nicht acceptirt. Die Kommission hat aber gefunden, es set diese Bedingung berart, daß sie acceptirt werden solle, da sonst die Gesell= schaftsstraße eine Sachgasse bleiben und ungefähr 70—80 Fuß vor ihrer Einmundung in die Mittelstraße aufhören wurde. Die Gemeinde Bern verlangt zwar auch für dieses westlichste Stud bas Expropriationsrecht, und ich glaube in ber That, ber Gemeinderath habe die Absicht gehabt, Dieses Stud auszuführen. Allein Herr Konrad beruhigte sich damit nicht, sondern fagte, und zwar mit Grund, bas Expropriationsrecht, welches ber Gemeinde ertheilt werbe, schließe noch nicht die Pflicht in sich, die Straße auszuführen. Er mag vielleicht zu Diefer Anficht gekommen fein burch einen ungeschickten Baffus, ber im Expropriationsgesuch ber Gemeinde enthalten ift, inbem dort gesagt ift, man konnte von der Expropriation bes weftlichen Stückes bes Terrains ber Herren Konrad und Wyder absehen.

Um nun sowohl Herrn Konrad als auch den betheiligten Gebäudebestigern längs der Straße die gewisse Garantie zu bieten, daß die Straße wirklich ganz außgeführt werde, saßte die Kommission den Antrag, wie er jetzt vorliegt, indem sie nämlich das Expropriationsrecht ertheilen möchte in der Weise, daß die Gemeinde Bern verpslichtet würde, die Straßenkorrektion dis zu ihrer Einmündung in die Mittelstraße durchzussühren. Es ist möglich, daß man sich diesem Antrage widersetzen wird, allein die Kommission glaubte, man sei diese Beruhigung dem Opponenten schuldig, auch hänge für die Einwohnergemeinde Bern nicht eine bedeutende Folge daran, da es sich nur um ein ganz kurzes Stück handelt, so daß die Kosten nicht bedeutend sein können. Die ganze Straße wird zweckmäßiger und praktikabler, wenn sie dis zur Mittelstraße durchgeführt wird, als wenn sie 80 Fuß vorher stecken dleibt und dort in einen bloßen Fußweg endet. Dagegen sand die Kommission edenfalls einstimmig, man solle davon absehen, die Gemeinde Bern zu zwingen, sofort auch die Mittelstraße werde dann nicht im Stande sein, den Berkehr zu bewältigen, der sieh aus der Gesellschaftsstraße in sie ergießen

werde. Ob bas ber Fall sein wird ober nicht, kann ich nicht beurtheilen. Indeffen ift bie Mittelftrage ziemlich breit, und es wollte uns baber scheinen, es sei die Besorgnig bes herrn Ronrad nicht begründet. Wenn bas aber mirklich eintreten follte, fo hat die Regierung bann bas Recht, die Gemeinbe anzuhalten, alle nöthigen Borkehren zu treffen, die erforderlich find, damit ber Berkehr nicht gefährbet werbe. Wenn also die Gefellschaftsftrage einen folden Berkehr in Die Mittelftrage wirft, daß die Kommunikation erheblich gehindert wird, so braucht es nicht einmal einen Beschluß bes Großen Rathes, sondern die Regierung findet im Gesetze von 1868 die Bollmacht, von der Einwohnergemeinde Bern zu verlangen, daß fie bie Strafe forrigire und fie breiter mache. Es glaubte baber die Kommission, es sei nicht nothwendig, hier auf diese zweite Bedingung des Herrn Konrad einzugehen. Der Untrag geht also dahin, bas Expropriationsrecht zu ertheilen unter ber Bedingung, bag bie Gemeinde Bern die Strafe bis zur Einmundung in die Mittelftraße durchführe. Wie bereits erwähnt, hat sich die Regierung bem Antrage ber Kommis= fion angeschloffen.

v. Buren. Jedes Erpropriationsgesuch, auch wenn es nur ein kleines Stud Land betrifft, hat seine Wichtigkeit für Diejenigen, welche es betrifft. Daber wird es auch ber Fall fein, die gegenwärtige Angelegenheit, welche bereits von ber Regierung und ber Kommiffion einläglich befprochen worben ist, noch weiter zu beleuchten, indem einige Bunkte ba find, von denen ich glaube, es sei gut, daß der Große Rath vollständige Renntniß der Berhältnisse hat. Bereits vor einer Reihe von Jahren hat die Gemeinde Bern, in Boraussicht ber Nothwendigkeit ber Stadterweiterung, einen Alignementsplan festgestellt und für benfelben bas Expropriationsrecht verlangt und erhalten. Diefer Alignementsplan mar aber auf eine bestimmte Zeitdauer limitirt, auf fünf Jahre von ber Genehmigung des Planes hinweg. Diese fünf Jahre sind weissossen, und während der ganzen Zeitdauer hatte die Gemeinde Bern nie nothig, das Expropriationsrecht anzuwenden, indem man jeweilen burch freies Ginverftandnig mit ben Betheiligten Straßen eröffnete, und zwar weit mehr, als man bamals geglaubt hatte, daß werden ausgeführt werden. Eine Reihe Bedenken sind beseitigt worben durch die Thatsache ber Musführung ber neuen Bertehrsabern. Seitbem Die Grift ausgelaufen ist, ist die Gemninde zweimal nacheinander in ben Fall gekommen, vom Großen Rathe die Ertheilung des Expropriationsrechtes zu verlangen. Das eine Mal mar es für die Berlängerung der Bundesgasse, und das zweite Mal betrifft den heutigen Fall. Diese Angelegenheit ist eine ganz eigenthümliche, und ich glaube, es schade nichts, wenn der Große Rath etwas genauer wisse, wie der Borgang ist.

Wir sind Jahr um Jahr bestrebt, soweit es unsere finanziellen Berhältnisse gestatten, an der Stadterweiterung zu arbeiten und diesenigen Straßenstücke auszuführen, welche als dringend bezeichnet sind. Für das laufende Jahr konnte man aber nicht mehr auf das Büdget bringen, als was nöthig war für die enormen Opfer, welche die Efsingerstraße (verlängerte Bundesgasse) ersorderte. Doch wurde der Gemeindsbehörde ein Kredit zur freien Verfügung gegeben, mittelst dessen die im Laufe des Jahres entstehenden Bedürfnisse befriedigt werden sollen. Man hat sich zuerst gefragt, welche Unternehmen an die Hand genommen werden können. Bon Seite der Baukommission ist sehr warm die Ausführung der Gesellschaftsstraße empsohlen worden. Allein der Gemeinderath sagte, erstens können wir nicht die ganze Summe für diese Straße verwenden, da noch andere Bedürfnisse kommen können, und zweitens soll bei der gegenwärtigen arbeitslosen Zeit das Gelb für solche Straßen verwendet werden, wo es nicht

großentheils für ben Antauf bes Terrains, sonbern für ben Bau selbst gebraucht werden tann, wo man also bas Terrain gratis betommt. Es ift nun beschloffen worben, bas verfüg= bare Geld auf die Gesellschaftsstraße zu verwenden. Dazu haben die Hh. Konrad und Wyder selbst ben erften Anstoß gegeben, indem fie bort braußen neben andern Sauferreiben, welche früher erfiellt wurden, auch biejenige hinter ber haller= ftraße bauten. Als Zugang best einen Theils ber Sauferreihe murbe es außerordentlich nöthig, bas erfte Stud ber Gefell-ichaftsftrage zu benuten Unfere Beamten glaubten zur Zeit, biefe Deffnung werbe gang leicht gemacht werben fonnen, und es werden von Seite ber andern betheiligten Besither feine Schwierigkeit gemacht werben. Als man aber zur Ausführung fcritt, fagten die Eigenthumer des Borterrains: ja, mir benuten das Terrain viel zu fehr, man geht nicht nur hindurch, man läßt Wagen stehen. (Einige Worte werden hier wegen Geräusch nicht verstanden.) Da handelte es sich darum, mit dem Besither bes anliegenden Grundstückes, welches ben Bugang zu ben Saufern öffnen konnte, fich zu verständigen, und freundliches Entgegenkommen ermöglichte bies. glaubten aber, daß überhaupt die Erstellung der Gesellichafts= straße fehr munschbar, und bag es beffer fei, statt langer zu marten, diese Strafe zur Ausführung zu bringen. Wir haben nun mit ben Grundbefitern unterhandelt, über beren Land bie Strafe geführt merben muß, und von allen mar freund= liches Entgegenkommen erhältlich und ber Preis murde ge= ringer angenommen, als fie fruber verlangt hatten. Wir waren aber überrascht, bei den HH. Konrab und Wyder einen Anstand zu finden. Ich muß bekennen: Ist es möglich, daß die gleichen Herren, welche auf Erdsfnung des Zuganges zu ihren Häusern drangen und großen Werth darauf legten, daß diese Straße gemacht werde, so zwar, daß sie in ihrem Schreiben erklarten, wenn fie nicht gebaut werde, habe jebes ihrer Saufer einen Minberwerth von vielen taufend Franken, nun dieses kleine Stucklein Land nicht abtreten wollen und bie Gemeinde nothigen, bas Expropriationsrecht zu verlangen? Mit den andern Besitzern haben wir einen Bertrag gemacht, und die Gemeinde verpstichtete sich, das Straßenftuck dis Ende Oktober auszusühren. Dieses Stück reicht dis in die Gärten der hintern Besitzer, der Herren Konrad und Wyder. Wir haben gesunden, wir können es nicht dabei bewenden lassen, eine Straße anzulegen, welche dann in einen Fußweg ausmundet, sondern wir muffen das Expropriationsgesuch fo ftellen, bag die Strafe bis in bie Mittelftrage ausgeführt werben kann. Als die Angelegenheit vorgelegt murde, stellte ich an ben Gemeinderath auf das Bestimmteste die Anfrage: Hat es den Sinn, daß wir blos bauen bis an die Gärten oder daß wir das Expropriationsrecht verlangen bis an die Mittelstraße und bann die Strecke auch ausführen? Da murde die Antwort gegeben: Ja.

Wir sind also vollständig einverstanden mit der Vorlage bis auf einen Punkt, und dieser betrifft das Wort "gleichzeitig". Unsere Geldmittel reichen so weit, daß wir die Straße bis an die Gärten ausstühren können, daß wir aber in Verlegenheit wären, wenn wir zu gleicher Zeit weiter gehen sollten. Ich möchte daher den Antrag stellen, das Wort "gleichzeitig" zu streichen. Damit man aber nicht glaube, man wolle die Sache auf die lange Bank schieden, so seiten Sie dafür einen Termin die Straße gemacht werden muß. In Bezug auf die Abtretung des Stückleins Land sollte man glauben und hoffen, daß die Herren Konrad und Wyder dassselbe sehr gerne billig und vielleicht sogar unentgeltlich abtreten würden, da sie in ihrer hinterliegenden Häuserreihe gewinnen werden. Wenn die Besorgniß ausgesprochen wird, infolge der Verlängerung der Gesellschaftsstraße bis in die

Mittelstraße werbe ber Verkehr dort so groß sein, daß diese Straße ihn nicht zu bewältigen vermöge, so halte ich dafür, die Sache sei gerade umgekehrt. Der Verkehr der Mittelstraße wird durch die Gesellschaftsstraße abgezogen gegen die Stadt zu und außerordenlich erseichtert. Die Wittelstraße bekommt einen reellen Gewinn für den Verkehr, und es sollten die Betreffenden sagen: wir wollen nicht, daß man uns für den Vortheil, den wir haben, noch zahlt, sondern wir wollen die Sache unentgeltlich hergeben. Nur auf diese Weise können solche Arbeiten außgeführt werden, nur wenn alle nach Verhältniß beitragen. Ich verdanke den vorberathenden Behörden ihre einläßliche Untersuchung und rasche Besörderung. Ich bitte also, daß man die Worte "gleichzeitig mit dem übrigen Theile" ersetze durch: "bis Ende Jahres 1880." Wenn die Herren Konrad und Wyder entgegenkommen, so ist es vielsleicht möglich, die Sache auch gleichzeitig zu machen.

Präsibent. Ich möchte die Redner ersuchen, sich mögslichst turz zu fassen, weil die Zeit vorgerückt ist und wir sonst mit unsern Geschäften heute nicht fertig werden.

Berichterstatter ber Kommission. Der Streit ist an und für sich nicht von Bebeutung. Die Kommission ver= langt, daß die Gesellschaftsftraße in ihrer ganzen Ausdehnung gleichzeitig durchgeführt werbe, mas offenbar das rationellste ift, mahrend herr v. Buren im Intereffe ber Ginwohnergemeinde verlangt, daß ftatt bes Wortes "gleichzeitig" eine Frist bis Ende bes nächsten Jahres gesetzt werde. Er motivirt biesen Antrag durch die finanziellen Berhaltnisse ber Stadt Bern. Es scheint mir aber, das Stud fei von jo geringer Bedeutung, es handelt sich nur um 80', daß die Gin= wohnergemeinde Bern kein so großes Gewicht barauf legen sollte. Es ist richtig, daß die Herren Konrad und Wyder durch die Erstellung der Straße bedeutend gewinnen, und ich begreife, daß die Gemeindsbehörden verlangen, daß sie auch irgendwelche Opfer bringen. Das tann aber vorgesehen werden bei der Bestimmung der Entschädigung. § 7 bes Expropriationsgesetzes sagt: "Wertherhöhungen und Vortheile welche dem Expropriaten für ben nicht in Anspruch genom= menen Theil eines Grundstückes infolge des Unternehmens unmittelbar und sofort zu Theil werben, konnen bei Bestimmung ber Entschädigung in billige Berücksichtigung ge-zogen werben." Diese Vorschrift wird hier sicher berücksichtigt werben, aber bas ift nicht unfere Sache, sonbern Sache ber Experten. Im Namen der Kommission muß ich am Untrage berselben festhalten. Es ift rationell und geboten, bag die Arbeiten vollständig und mit einem Male burchgeführt werden. Es entsteht baburch fur die Besther ber anstoßenden Saufer ber Bortheil, daß ste nicht nur gegen die Stadt gu eine Rommunikation haben, sondern auch westlich in die Mittel= ftraße, und fur die Bewohner biefer lettern Straße entfteht der Bortheil, daß sie dieses Stuck im Berkehr gegen die Stadt zu benuten konnen.

Reisinger. Die Vortheile, welche ber Berichterstatter ber Kommission für die Herren Konrad und Wyder und ihre Hausseute erblickt, werben sicher besser erreicht, wenn ber Antrag des Herrn v. Büren, als wenn berjenige der Kommission angenommen wird. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat das Expropriationsgesetz in die Hand genommen und sieht also selber vor, daß die Herren Konrad und Wyder vielleicht, und ich sage wahrscheinlich, sich nicht auf gütliche Weise mit der Gemeinde absinden werden. Nun ist bekannt, daß die Expropriation lange Zeit in Auspruch nimmt, so daß die Aussührung der Straße lange auf sich warten lassen müßte. Es wäre das wirklich nicht im Interesse bes

betreffenden Quartiers; es liegt eher in seinem Interesse, daß die Straße wenigstens bis in die Gärten der Herren Konrad und Wyder gemacht, als daß gar nichts gethan werde. Ich empsehle daher den Antrag des Herrn v. Büren, der es ermöglicht, die Straße in diesem Jahre bis an die Gärten auszusühren und sie im nächsten Jahre zu vollenden.

Berichterstatter ber Kommission. Wenn es so wäre, wie Herr Reisinger sagt, so ließe sich die Sache hören, aber so ist es nicht. Es muß auch östlich von den Herren Konrad und Wyder ein Stück expropriirt werden, und es müssen daher auch da die gleichen Vorkehren stattsinden. Es geht gewiß fürzer, wenn man gleichzeitig beide Stücke expropriirt, als eines nach dem andern.

Abstimmung.

Finanzausweis der Emmenthalbahngesellschaft für die Fortsehung der Bahn von Burgdorf nach Aangnau.

Regierungsrath und Staatswirthschafts = tom mission empsehlen die Annahme des zu diesem Zwecke vorgelegten Beschlußentwurfs. Derselbe lautet wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern, nach Prüfung der von der Emmenthalbahngesellschaft vor= gelegten Aften bezüglich der Fortsetzung der Bahn von Burgdorf nach Langnau,

borf nach Langnau, in Erwägung bes Artikel 9 bes Beschlusses betreffend bie Betheiligung bes Staates an bem Bau neuer Gisenbahn=

linien vom 28. Februar 1875,

auf ben Untrag bes Regierungsrathes,

beschließt: Art. 1.

Der von ber Emmenthalbahngesellschaft geleistete Finanzausweis für bie Fortsetzung ber Bahn von Burgborf nach Langnau ist genehmigt.

Art. 2.

Diefer Beschluß tritt sofort in Rraft.

Stockmar, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der vorliegende Beschlüßentwurf ist die erste und vielleicht die letzte Anwendung des Dekrets vom 3. Dezember 1874 betreffend die Betheiligung des Staates an dem Baue neuer Eisenbahnlinien. Dieses vom Bolke am 28. Februar 1875 genehmigte Dekret ist gewissermaßen analog mit dem Dekret von 1868 über die Bolkendung des kantonalen Straßennetzes. Die Straßen werden ausgeführt, das gegen ist zu befürchten, daß die vorgesehenen Eisenbahnen nicht vollendet werden können. Ich will hier den Jussionen der damaligen Zeit keine Grabrede halten; allein ich glaube, es schade nichts, zu konstatien, daß die Konsequenzen dieses Dekrets nicht so weitgehend und zesährlich sind, wie man dei bessen Berathung glaubte.

Die im Defret von 1875 gemährten Subventionen be-

treffen folgende vier Sauptlinien:

1. Brienz über Meiringen und ben Brünig nach bem Vierwalbstättersee, Subvention Fr. 2,500,000;

2. Thun-Konolfingen, Subvention Fr. 800,000;

3. Lyg-Zofingen, Subvention Fr. 2,000,000; 4. Burgborf-Langnau, Subvention Fr. 800,000.

Außerdem sicherte das Defret ben zu Erganzung bes kantonalen Gifenbahnnetzes zu erstellenden Linien eine Gubvention von Fr. 50,000 per Kilometer zu. Diese Linien sind:

Bern-Thun burch ben Amtsbezirk Seftigen,

Thun-Därligen, Interlaten=Brienz, Thun=Bulle, Huttmyl Sumismald Goldbach, Langenthal-Huttmyl, Cornaux=Muntschemier-Marberg, und

Müntschemier=Laupen=Thörishaus.

Bon den vier im Dekret bezeichneten hauptlinien ift es einzig die zweite Sektion ber Emmenthalbahn, die Linie Burgdorf-Langnau, welche hoffen konnte, ihren Finanzausweis vor dem festgesetzten Termine von 1881 vorlegen zu können. Mit diefer Linie haben wir uns heute zu beschäftigen. Das Dekret knüpft folgenbe Bedingungen an die Zuerkennung ber Sub-vention. Der Sit der Gesellschaft foll im Kanton Bern sein. Der Staat ernennt 1/5 ber Mitglieder des Verwaltungsrathes. Diese beiben Bedingungen sind erfüllt, die erste durch Beschluß der Emmenthalbahngesellschaft, deren Generalversamm= lung am 10. April 1879 ihren Sitz auf Burgdorf zu ver-legen beschlossen hat, die zweite durch die Revision ter Sta= tuten im Sinne ber Bermehrung ber Mitglieber bes Berwaltungsrathes auf fünf und durch die stattgefundene Er= nennung dreier dieser Mitglieder burch die Regierung. Gine weitere Bestimmung bes Dekrets von 1875 setzt fest, daß bie Subvention des Staates zur Halfte in Nachgangs = und zur Halfte in Prioritätsaktien zu bestehen habe. Die Einzahlung ber Subvention geschieht nur auf speziellen Beschlug bes Großen Rathes und erft wenn bie Linie bem Betriebe über= geben ift. Jedoch wird von ber Bollenbung bes Unterbaues an ber Gesellschaft von zwei Dritteln ber Aktiensumme ein Zins von 5%, per Jahr zu gut geschrieben. Endlich wird als Hauptbedingung bestimmt, daß die Gesellschaft bem Großen Rathe das Budget für ben Bau ber Linie vorlegen solle, und daß die Arbeiten nicht begonnen werben durfen, bevor der Große Rath den Finanzausweis genehmigt hat; bei Nichteinhaltung biefer Borfchrift fällt bie Betheiligungszusage für die Linie babin. Der Berwaltungerath ber Gefellschaft legt nun bem Großen Rathe den Finanzausweis zur Prufung und Genehmigung vor. Die übrigen im Defret vom 28. Februar 1875 aufgestellten Bedingungen find mehr allgemeiner Natur und beziehen sich auf alle vorhin genannte Bahnlinien. Die Linie Burgborf-Langnau wird eine Betriebslänge von

21 Kilometer haben. Indessen wird die Linie nur auf eine Länge von ungefähr 18 Kilometer gebaut werben mussen, da fle auf eine Stricke von 2751 Meter bie Schienen ber Bern= Luzernbahn benuten wird. Bon Burgborf wird die Linie bem Thal ber Emme auf beren linken Ufer bis oberhalb Goldbach folgen, da die Emme überschreiten und fich langs bes rechten Ufers bis Obermattt fortsetzen, wo sie sich mit ber Linie Bern-Luzern vereinigt. Es werden funf Zwischenftationen erstellt: Oberburg, Hasli-Rüegsau, Lügelfluh Goldbach, Ramsei-Sumiswald und Zollbrück. Das Trace ber ersten Sektion (Burgdorf-Oberburg) ist noch nicht befinitiv festgestellt. Es bestehen zwei Projette, bas eine für eine Linie östlich und bas andere für eine folche weftlich von Burgdorf, die fogenannte Steinhof= und die Schützenhausvariante. Ueber einige andere, unwichtige Varianten haben sich bie Organe ber Ge= seuschaft noch nicht ausgesprochen. Die Bereinigung mit ber Bern-Luzernbahn wird oberhalb Emmenmatt ftattfinden, und zwar wird Vorsorge getroffen werben, daß ber Betrieb voll-ständig gesichert ist. Man wird wie auf dem Wyler bei Bern

am Bereinigungspunkte eine Telegraphensignalstation errichten und überhaupt alle üblichen Vorsichtsmaßregeln treffen. Die Bedingungen ber Benutzung ber gemeinschaftlichen Strecke und des Bahnhofes in Langnau werden burch einen Spezialvertrag zwischen der Bern-Lugernbahn und der Emmenthalbahn geregelt werben, und man wird suchen, den Schwierigkeiten von vornherein zu begegnen, welche die Bern Luzernbahn in Betreff ihrer mit ber Centralbahn gemeinschaftlich benutten Strecken zu erfahren hatte. Bon ben Runftbauten ift die be= beutenbste bie Emmenbrücke in Goldbach. Auch werben längs ber Ufer ber Emme zahlreiche Schwellenarbeiten zu machen sein. Was bie technischen Verhältnisse bes Baucs betrifft, so werben auf furgen Strecken von 200-700 Meter bie Befälle auf 10—15 % ansteigen, und es werben im gewöhn= lichen Betriebe keine Zugkreuzungen stattfinden. Für Extrazüge kann Kreuzung bei ber Station Lützelssüh-Golbbach Plat greisen, wo eine Strecke von 306 Meter Länge zu biesem Zwecke eingerichtet werden wirb. Alle übrigen Stationen werden einfach ein Ausweich: und Manövrirgeleise erhalten, welches bei Volksfesten 2c. auch zu Zugkreuzungen benutzt werben kann. Die Gebäube werben erstellt wie diejenigen ber Linie Solothurn Burgdorf. Es wird für alle Klaffen nur ein Wartsaal eingerichtet. Jebe Station wird eine kleine Wohnung und einen Guterschuppen von 60—100 Quadrat= meter erhalten. Das Betrichsmaterial ift in mehr als ge= nügenber Weise berechnet.

Der Finanzausweis der Gesellschaft zerfällt in zwei Theile. Zuerst ist zu prüsen, ob das Büdget richtig und ob nicht zu befürchten sei, daß die vorgeselzenen Ausgaben überschritten werden, ohne durch die Einnahmen entsprechende Deckung zu sinden. Sodann haben wir zu unterstuten ab die Ausstliche wirklich im Wille der Die Ausstliche der fuchen, ob die Gesellschaft wirklich im Befite der Mittel fei, welche in ihrem Bübget figuriren. Mit der Brüfung der ersten Frage murbe der Herr Oberingenieur des Kantons beauftragt. Herr Ganguillet hat ben Devis und die Plane untersucht und hierauf einige Bemerkungen gemacht, welche im Prinzipe von ber Gesellschaft angenommen worben sind. Diese Bemerkungen beziehen sich mehr auf Details als auf das Ganze der Plane. Das Resultat des Devises ist folgen-des: Die Bahn wird Fr. 2,650,000 oder Fr. 146,566 per Rilometer tosten. Wir glauben übrigens nicht, bag der Große Rath auf die technischen Details des Baues und auf die Brufung bes Devises im Ginzelnen eintreten wolle, und zwar um so weniger, als die Gesetzgebung jett diese Prufung ber Eidgenoffenschaft vorbehält, welche sich über die Genauigkeit ber Berechnungen ber Gefellichaft enbgultig auszusprechen haben wird. Der Bericht des Herrn Oberingenieurs enthält namentlich folgende Bemerkungen: Das befinitive Tracé murbe forgfältig ftubirt, und man bat bei beffen Aufstellung die größtmögliche Dekonomie im Auge gehabt. Es ist der Fall, in Bezug auf bas zu häufige Borkommen ber Steigungen, namentlich in Bezug auf Diejenige von 15 % bet ber Station Zollbruck Borbehalte zu machen. Indessen macht bie Lage ber Station biese Steigung nothwendig, weil ber Fluß daselbst oft große Verheerungen anrichtet. Man konnte baher biese Steigung nicht vermeiden, und auf einer Linie, beren Berkehr nicht groß ist und auf welcher die Fahrge= schwindigkeit diejenige großer Bahnen nicht erreicht, durfte sie gestattet werden. Herr Ganguillet bemerkt im Weitern, es werden nach dem Baue der Linie einige Straßen weniger leicht befahren werden können als gegenwärtig. Dieser Uebelftand tritt aber bei jebem Gifenbahnbau ein. Rach ber Un= ficht des Herrn Oberingenieurs follten mehrere Niveanüber= gange, namentlich berjenige in Ralchofen praktikabler angelegt werben. Der Durchmeffer der Wafferleitungeröhren in Cement ift zu klein. Die Plane seben sieben Deffnungen für die

Brücke bei Goldbach vor, was für die Hochwasser ber Emme viel zu viel ist; die Zahl der Deffnungen sollte daher auf brei reduzirt werben. Alle diese Bemerkungen find, ich wieder= hole es, von der Gesellschaft angenommen worden. Die Gin= heitspreise sind genügend. Einige Unternehmer haben sowohl auf den Einheitspreisen als auf ihren Angeboten à-forfait Reduktionen von 10-12 % offerirt. Zudem hat man eine Reserve von mehr als 10 % vorgesehen, welche die Summe von Fr. 300,000 übersteigt. Angesichts dieser Reserve und ber Abgebote ber Unternehmer wird ber Devis voraussichtlich nicht überschritten werden, wenn wenigstens nicht ganz außer= ordentliche Ereignisse eintreten. Ich füge noch bei, daß die vorgesehenen Summen auf jedem einzelnen Abschnitte bes Devises höher find als die Ausgaben für ben Bau der ersten Sektion der Emmenthalbahn (Solothurn-Burgdorf). Der Bau dieser Sektion kostete Fr. 2,450,000 oder Fr. 131,939 per Kilometer, während die zweite Sektion auf Fr. 146,566 per Kilometer bevifirt ift, obwohl die Materialpreise und die Arbeitslöhne heute niedriger find als zur Zeit des Baues ber ersten Sektion. Man kann baber annehmen, die Ausgaben werben mit der budgetirten Summe beftritten werden können.

Wir haben nun noch zu untersuchen, ob die Gesellschaft wirklich über die Mittel verfügt, welche sie für den Bau der Bahn nöthig hat. Der Finanzausweis der Gesellschaft ist so einfach, daß man auf den ersten Blick konstatiren kann, ob sie die nöthigen Mittel besitzt. Die Summe, weiche sich in den Händen der Gesellschaft besindet, beläuft sich auf Fr. 2,737,750 und zerfällt in das Aktien= und in das Obligationenkapital. Ich demerke, daß keine Gesellschaft sich in Bezug auf das Berhältniß des Aktienkapitals zum Obligationenkapital in einer so günstigen Lage besindet. Das letztere erreicht nämlich nicht einmal den fünsten Theil der Gesammtsumme. Die andern Gesellschaften haben ein Obligationenkapital, das dem Aktienkapital wenigstens gleichsommt, oder es sogar übersteigt. Die Aktien zersallen zur Hälfte in Prioritäts= und zur Hälfte in Subventionsaktien. Das Aktienkapital ist solgendermaßen zusammengesett: Der Staat Bern hat . Fr. 800,000 zugesichert, die Eentralbahn Fr. 500,000. Heute ist die Betbeiligung der Centralbahn auf

zusammengesett: Der Staat Bern hat . . . zugesichert, die Centralbahn Fr. 500,000. Heute ist die Betheiligung der Centralbahn auf gestiegen. Sie hatte zuerft Fr. 500,000 ge= zeichnet unter ber Bedingung, daß ihr die Ronzession für die Linie Utenftorf Schonbuhl abgetreten werde. Spater erhob fie in Bezug auf ihre Aftienübernahme Schwierigfeiten. Die Sache tam por das Bunbeggericht, und in Folge eines Bergleiches im Wafferfallenbahnprozesse zog die Centralbahn ihre Oppofition juruck und bestätigte ihre eingegangenen Berbindlichkeiten. Der Wafferfallenbahnvergleich legte ber Centralbahn auch eine Summe von Fr. 77,500 auf, welche von einigen Ge= meinden auf den für die Emmenthalbahn ge= zeichneten Aftien noch zu bezahlen war. Die bei der Linie betheiligten Gemeinden zeichneten wovon Fr. 410,000 Subventions= und Fr. 293,500 Prioritätsaktien. Ginige Gemeinben machten ihre Betheiligung von einigen un= wichtigen Bedingungen abhängig, welche von

ber Gesellschaft angenommen worden sind. Die Zeichnungen der Privaten belausen sich auf Die Gemeinden im Gau, Büren und Leuzisgen, zeichneten im Jahre 1873

unter ber Bedingung, daß die Gäubahn gesbaut werbe. Diese Bedingung ist erfüllt,

und es find baber diese Aftien fällig. Alle diese

Zeichnungen machen zusammen die Summe von

, 703,500

, 36,000

Fr. 2,259,750

aus. Das Obligationenkapital beträgt Fr. 478,000. Zwei Gemeinden haben da Bedingungen gestellt, welche von der Gestelltschaft

sellschaft angenommen worden find.

Die Originalzeichnungen wurden von der Staatswirthsschaftskommission geprüft und richtig gefunden. Man kann sich fragen, od die Unterzeichner solvadel seien. Was die Centralbahn betrifft, so wurde ihre Solvadilität letzthin dei Genehmigung des Finanzausweises für die Gotthardbahn vom Bundesrath anerkannt, und ich denke, der Große Rath werde sich nicht strenger zeigen wollen. Auch die Solvadilität der Gemeinden kann nicht in Frage gestellt werden, und diesenige der Privaten ist bekannt, namentlich dem Herrn Finanzbirektor. Uedrigens werden die Zeichnungen noch dem Bundeszathe zur desinitiven Verisikation unterbreitet werden.

Ich schließe dahin: Da das Aktienkapital Fr. 2,259,750 und das Obligationenkapital 478,000 beträgt, so verfügt bie Gesellschaft über eine Fr. 2,737,750 **"** 2,650,000 welche auf devisitrt ift. Die Gesellschaft hat daher einen Ueberschuß von . 87,750 Fr. Rechnet man dazu die im Devis vorgesehene Reserve von 240,000 so ergibt sich ein versügbarer Salbo von . Fr. 327,750 ober 12 % bes Devises, welcher für alle Eventualitäten genügt.

Gestützt auf diese Erwägungen empfiehlt die Regierung im Einverständnisse mit der Staatswirthschaftskommission dem Großen Rathe die Genehmigung des Finanzausweises der Emmenthalbahn für den Bau der Eisendahn von Burgdorf

nach Languau.

Rummer, Direktor, als Berichterstatter ber Staats= wirthschaftstommission. Sie erinnern sich an ben großen Eisenbahnbeschluß von 1875. Damals hat man erstlich für vier Linien, nämlich die Brunigbahn, die Nationalbahn, die Linie Thun-Konolfingen und die Linie Burgdorf-Langnau eine Subvention von zusammen Fr. 6,100,000 zugesichert, und zweitens fur acht andere Linien, fur die aber noch nicht eigentliche Plane vorlagen, eine folche von ungefähr 1/4 ber Baukosten, jedoch nicht mehr als Fr. 50,000 per Kilo= meter, wobei man ebenfalls hoher als auf 6 Millionen ge= fommen mare. Man hat damals fehr schone Rentabilitäts= berechnungen aufgestellt und babei im Großen Rathe gefagt, es sei dies noch das Mindeste, man habe das Gefühl, daß bie Rendite eher höher sein werde. So hat man in ber Botschaft für die Linie Bern-Langnau nicht weniger als 3,8 % Ertrag der Aktien angegeben, und zwar obschon damals der Bau auf 31/2 Millionen, also eine Million höher veranschlagt war, wodurch auch die Obligationenschuld etwa um eine

Million höher hatte zu stehen kommen müssen.

Benn es aber auf der einen Seite nicht so schön gekommen ist, wie einzelne sich vorgestellt haben, so ist es auch nicht so schlimm gegangen, als andere besürchtet haben. Die Emballage des Beschlusses, die Botschaft und die Berechnungen alle haben viel bloße Zierrath gehabt, aber der Beschlusses ihn annehmbar gemacht und ihm dei uns kaliblütigen Bernern im Großen Rathe und im Bolk die Mehrheit verschafft hat, ist das gewesen, daß man sich weder durch diese Kentavilitätsberechnungen, noch durch sene Besürchtungen hat scheu machen lassen, sondern daß man sich gesagt hat: Entweder sind diese Sachen wahr oder nicht; aber wir können in beiden Fällen dassür stimmen, weil die Brivatapitalien in viel größerem

Maße dabei betheiligt sind, als ber Staat.

Der Grundsat, der dem Beschlusse von 1875 zu Grunde lag, ist nicht zu früh gekommen, sondern viel zu spät. Wir wären wohl daran gewesen, wenn es Jemand schon vor zwanzig Jahren in den Sinn gekommen wäre, ein Gesetz wie das von 1875 vorzuschlagen; aber in jener Zeit war man immer noch in der Jdee des Staatsdaues besangen und meinte, wenn der Staat die Sache mache, so komme sie viel besser heraus, und wenn sie etwas abtrage, so habe dann der Staat auch den Bortheil davon. Nach und nach ist man hingegen auf den Brundsatz gekommen, der Staat solle blos einen Theil übernehmen und den größeren den Privaten überlassen, und dann brauche er nicht mehr halb so erakt nachzuschauen: wenn die Sache Boden habe, so komme sie zu Stande, und wenn sie Sache Boden habe, so hat man auch dei der Redaktion dieses Beschlusses kalkulirt, und insofern ist der Beschluß selber viel gesunder und gescheidter gewesen, als was man darüber sogar von beiden Seiten geredet hat.

Der Beschluß setzt voraus, daß wenigstens für die Häifte bes Baukapitals Aktien genommen werden müssen, von welcher Hälfte man dann dem Staate wieder die Hälfte gabe, und daß erst der Rest durch Obligationen aufzubringen sei. Es hat schon damals Leute gegeben, die sagten, aber es bei dem im Großen Nathe und bei den Wortsührern herrschenden Optimismus nicht so laut sagen dursten: Das geht allweg noch lange, dis diese Linien alle gedaut sind, wo dis jetzt die Post gesahren ist; wir können es schon abwarten und

wollen schauen, wer zuerst fommt.

Run ift die Linie Burgdorf-Langnau zuerft gekommen, nach vier Jahren, wie Sie sehen, und auch erst, nachdem est ihr gelungen ist, ben damaligen Baudevis um eine Million herabzubringen. Daß bies möglich und keine Täuschung ift, tann man daraus feben, daß die eigends gebaute Linie Golothurn-Burgdorf bei ungefähr ber gleichen Länge von 18 Rilometern nur Fr. 2,450,000 gefostet hat, mahrend jest für ein ungefähr gleich langes Stück Fr. 2,650,000, Fr. 200,000 mehr vorgesehen werden. Ungefähr gleich lang, sage ich; benn es kommt jest noch barauf an, ob man das Trace vom Bahnhof Burgdorf aus östlich ober westlich um Burgdorf herum wählt. Wählt man es östlich, näher der Emme, fo hat es 17,7 Kilometer Länge, westlich aber etwas über 18 Kilometer. Man hat also, wie gesagt, Fr. 200,000 mehr angenommen, ober wenn man den Detail des Devis anschaut, so hat man, noch günstiger, Fr. 240,000 in Reserve, und awar in ber eigentlichen Meinung, man wolle sie nicht verbrauchen, sondern in Kaffa behalten, um auch für die erften Betriebsjahre geruftet zu fein, indem im Devis bei ben einzelnen Abschnitten auch wiederum jeweilen Prozente für Unvorhergesehenes inbegriffen sind.

Sind nun diese Fr. 2,650,000 gebeckt? Die Staatswirthschaftskommission hat die betreffenden Zeichnungen geprüft und gefunden, daß mehr als das gedeckt ist, nämlich Fr. 2,737,000, also Fr. 87,000 mehr, als devisirt sind, oder wenn man die Fr. 240,000 Reserve als nicht nothwendig dazu nimmt, Fr. 327,000 mehr, als der eigentliche Baudevis. Ich darf nun sagen, daß gegenüber diesem Baudevis bereits niedrigere Angebote vorhanden sind. Auch ist hiebei eine Summe von Fr. 45,000 nicht eingerechnet, welche einen Beschluß der Gemeinde Rüegsau betrifft, der aber etwas widersprechend ausgefallen ist, oder eigentlich mehrere Beschlüsse, so daß man nicht recht weiß, wie viel eigentlich

Rüegsau geben mirb.

Was nun speziell die Beträge betrifft, so sind Fr. 478,000 Obligationen vorhanden, vorzüglich durch Gemeinden gezeichnet, und Fr. 2,259,750 Aktien, und zwar beinahe erakt zur Hälfte Prioritäts- und zur andern Subventionsaktien. Es

ist bies also so zu verstehen, daß die eine Hälfte vor Allem aus — bas heißt nach den Obligationen — einen Zins von 4 % bezieht, und wenn dann noch barüber ein Ertrag vorhanden ift, fo tritt die andere Salfte auch ein und zieht bis 4 %, und nachher gleichweise. Diese Fr. 2,259,000 Aftien zerfallen folgendermaßen: Ginerfeits ift ber Staat gerechnet mit Fr. 800,000 und dann die Centralbahn mit Fr. 500,000. Diese hat sich schon im Jahre 1873 dazu verpflichtet. Sie hat sich damals gleichzeitig mit der Emmenthalbahn um eine Konzession für die Strecke Solothurn = Schönbühl beworben. Die Emmenthalbahn verlangte und erhielt nun die Ronzession für Solothurn-Langnau mit einer Abzweigung von Utenftorf nach Schönbubl, verzichtete aber gegenüber ber Centralbahn auf diese Konzession gegen die Zusicherung, daß biese auf ihre Linie Fr. 500,000 Aftien nehme. Diese Fr. 500,000 find auch feither bei bembekannten Wafferfallenbahnvergleich be= stätigt worden, und außerdem hat die Centralbahn in diesem Vergleich noch Fr. 300,000 übernommen, die von Gemeinden gezeichnet waren, und bazu noch Fr. 77,000. Rur diese find hier angeführt, die andern fallen den Gemeinden auf; porläufig aber wird die Centralbahn sie einzahlen.

Die Gemeindesubventionen betragen Fr. 703,500, wosür wir die Zeichnungen hier haben. In wie weit die Centralsbahn dafür eintritt, geht uns nichts an; uns gegenüber sind die Gemeinden verpstichtet, mit Ausnahme der schon erwähnten Fr. 77,000. Endlich sind private Zeichnungen vorhanden im Betrag von Fr. 142,750. Auch dafür ist das Berzeichniß hier; übrigens sind die Unterzeichnungen der Privaten selber zur Hand für jeden, der nachschauen will. Die Staatswirthschaftstommission hat das gesammte Attenmaterial vertheilt, durchgesehen, einiges ausgewechselt und sich überzeugt, daß die

Beichnungen richtig find.

Bei den Zeichnungen der Gemeinden sind einige Vorsbehalte. So wie die Sachen stehen, haben blos diesenigen Bedeutung, die sich auf die Lage und die Namen gewisser Stationen beziehen. Es kann blos bemerkt werden, daß diese Bedingungen keine Schwierigkeit haben. Dazu kommen dann noch solche Bedingungen, die sich darauf beziehen, daß die Landentschädigungen als Subvention gerechnet werden sollen. Auch dies hat keine Schwierigkeit. Wan kann im Segentheil, im Unterschied von andern Bauten, namentlich der Langnau-Luzernlinie, konstatiren, daß sich diese Landentschädigungen günstig gestalten werden, indem man sieht, daß sehr annehms dare Offerten kommen, und man damit nicht zu hoch hineinsgerathen wird.

Schließlich find noch Fr. 36,000 von Gäubahngemeinben, nämlich der Einwohner- und Burgergemeinde Büren und der Gemeinde Leuzigen schon im Jahre 1873 gezeichnet worden, unter der Bedingung, daß die Gäubahn, die jetzt fährt, zu Stande komme, und diese Gemeinden erkennen auch die

Schuld an.

Es wäre also nicht nur bas nöthige Attien= und Oblisationenkapital gezeichnet, sondern noch eine hinlängliche Summe darüber, und es darf somit der Große Rath ganz herzhaft erklären, es sei der Finanzausweis geleistet, und damit die Bedingung von Art. 9 jenes Beschlusses von 1875 ersfüllt, wo es heißt: "Bevor der Bau einer Linie begonnen wird, ist dem Großen Rathe ein Finanzausweis einzureichen, und es darf mit dem Bau erst dann begonnen werden, wenn dieser Finanzausweis vom Großen Rath als genügend anserkannt ist. Wird dieser Vorschrift keine Folge gegeben, so fällt die Betheiligungszusage für die betreffende Linie dahin." Sie sehen also, daß der Finanzausweis hat vorgebracht und genehmigt werden müssen, und deshalb hat dieses Geschäft wo möglich noch in dieser Session seine Erledigung sinden müssen.

Bei diesem Anlag ift aber doch zu bemerken, daß fataler= weise bas Gesuch selber erst am letten Samstag ber Regierung ist eingereicht worben, und bag man erft noch die Beilagen, die natürlich auch dem Bundesrath gutommen muffen, im Bundesrathhaus hat verlangen muffen, um zu untersuchen, ob wirtlich alle die angegebenen Zeichnungen stattgefunden haben. Nun aber ist das untersucht, und wir durfen mit gutem Gemiffen fagen, daß ber Finanzausweis geleiftet ift. Mehr haben wir heute nicht zu beschließen, über bas Gefet von 1875 haben wir weiter nicht zu disputiren, und es liegt auch nicht sonderlich daran, daß wir uns weiter um das Eisenbahntechnische bekümmern; denn bafür soll ber Bundes= rath forgen, daß nicht Bahnen gebaut werden, die den Bor= schriften, die vom technischen Standpunkt aus verlangt werben muffen, wiberfprechen.

Steiner. Der Beschluß, ben Sie heute fassen, wirb mit großer Befriedigung aufgenommen werden von der Bevölkerung langs ber Emme, mit geringerer von ber Gesammt= heit des Bernervolkes. Ich habe bei Unlag der letzten Volks= abstimmung die Bemerkung gemacht, daß diese Frage schlimm eingewirkt hat auf einen großen Theil der Stimmen im Ranton. Wir find vor einigen Wochen bei einander gewesen, haben uns die größte Mühe gegeben, die Finanzen zu rekonftruiren, haben Ersparniffe angeftrebt bei Aufftellung bes vierjährigen Budgets, haben unfere Bedürfniffe bemeffen und beim Bolte Genehmigung eines Anleihens von 8 Millionen beantragt. Das Alles ist verworfen worden; aber ich sage: eingewirkt hat bei vielen Bürgern, die sich mit den öffentlichen Fragen beschäftigen, dieses plögliche Auftauchen eines neuen größeren Finanzbedürfnisses für die Subventionirung der Bahn Burgdorf-Langnan. Man hat geglaubt, sich mit den 8 Millionen behelfen zu konnen; hier im Großen Rathe und in den vorberathenden Behörden ift mit keinem Worte diefes neu auftauchende Bedürfnig ermähnt worben, und plöglich, wie man aus ber Seffion heimgekehrt ift, taucht in ber Preffe bie Mittheilung auf, es werbe nächstens ber Finanzausweis für Diefe Bahn geleistet werden, und am Staate werbe es fein, bie Subventionsauszahlung zu beschließen. Das hat viele Bürger sehr beunruhigt, es haben sich viele gesagt: Eisensbahnersahrungen und Eisenbahnlasten haben wir schon genug, und es ist höchst beunruhigend, wenn von der Rahl von 12 neuen Gisenbahnprojekten jest in diesem Moment der höchsten Bedrängnig ein neues, freilich ganz berechtigtes Begehren sich geltend macht.

Meine Herren! Wir haben erft bei Anfang diefer Sef= sion gehört, daß Bertreter bes Oberlandes sich veranlaßt ge= feben haben, zu reklamiren zu Gunften der Auslieferung ber Unterftützungssummen für bas Armenwesen. Es sind ben Gemeinden des alten Kantons diese verfassungsmäßigen Zuschüsse nicht ausbezahlt worden, und erst ganz in den letzten Tagen ist diese Auszahlung ersolgt. Da liegt der Borwurf nahe: für das Urmenwesen hat man kein Gelb, für neue Gifenbahnen hat man foldes. Das find Ginwurfe, Die nicht ohne Weiteres beseitigt werden können, und ich will offen gestehen, daß meine Ansicht dahin geht: wenn wir heute auf ben Subventionsbeschluß zurückkommen könnten, der am 28. Februar 1875 feine Annahme burch bas Bolt gefunden hat, so murde diefer Beschluß weder hier, noch im Bolke mehr möglich sein. Kaum wurde nach den Erfahrungen, die man seither zu Genüge gemacht hat, ber Staat neuerdings einen so weit tragenden Beschluß für Subventionen in hohem Maße zu Gunsten von 12 neuen Eisenbahnlinien fassen können.

Wenn wir nun einigermaßen unseren Blick auf die Un= ternehmung werfen, um die es sich heute handelt, so muß ich gesteben, daß sie mir ziemlich unbekannt ift, und daß ich davon

nur weiß, mas mir gelegentlich durch bie Presse zugekommen ift. Wir haben nicht Gelegenheit gehabt, und in ber Staatswirthschaftskommission nach ber finanziellen Situation bes Unternehmens zu erkundigen. Ich weiß z. B. nur so viel, daß die bisherige Emmenthalbahn Burgdorf-Solothurn Mühe hat, ihre Obligationen zu verzinsen. Man wird sagen, die Berlangerung einer Bahn habe zu allen Zeiten die Bahn verbeffert. Es ist bies ein Sat, ben man über bie Bank weg im Gifenbahnwesen als mahr annimmt; aber wir haben in unferer kleinen Praxis ichon bas Gegentheil erfahren. Hat etwa die Bern Luzernbahn sich durch die Verlängerung nach Luzern verbeffert? Sie ift schlechter geworben, als früher. Wenn die Linie Solothurn-Burgdorf in der Rendite nicht brillant ift, so wird die Berlängerung nach Langnau ihr auch nicht viel helfen. Ginmal Rull ift Rull, und wenn die Bahn sich verdoppelt, so ist zweimal Rull auch Rull. (Heiterkeit.) Eine noch schlimmere Epoche wird für dieses Unter=

nehmen, das ich nicht anfeinden will, kommen, wenn ber Zeitpunkt der Erneuerung des Oberbaues heranrückt. Dar= über haben wir auch Erfahrungen. Wir waren mit der Nendite ber Staatsbahn gelangt bis auf 3/4 Millionen, und als der Zeitpunkt der Ernenerung bes Oberbaus heranrudte, faut fie auf Fr. 500,000 und barunter, zu einer Zeit, wo wir die Einnahmen ungeheuer nothig hatten. Go wird es wahrscheinlich auch ba geben. Es ist mir ganzlich unbekannt, ob die Emmenthalbahn im Stande gewesen ift, einen Oberbauerneuerungsfond anzulegen. Wenn ja, so ift es gut; ich zweisse aber, ob er in gehörigem Maße ist angelegt worden. It teiner da, so ist es um so schlimmer für die Zukunft ber neuen Unternehmung.

Ich gönne ber betreffenden Landesgegend diese Gelegen= heit, zu einer Bahnverbindung zu kommen; ich zähle unter ihren Mitgliedern manche, die mir lieb und werth find, und möchte ihnen nicht entgegentreten. Das Glück ber Berhaltniffe ift ihnen gunftig; in einer fehr folimmen Zeit erlangen fie ben ausgezeichneten Borifeil, zur Berlängerung ihrer Linie zu kommen. Aber wir wollen und nicht verhehlen, und wir follen es für den Rest bes Bernervolkes nicht verhehlen, daß ber Staat dabei ein ichlechtes Geschäft macht. Die Fr. 800,000, die wir einzahlen werden, wenn der Bau vollendet ist, sind nach meinem Dafürhalten rein verloren. 3ch bin tein Erperte, und man mag meine Meinung bestreiten, aber ich glaube, daß wir nie keinen Zins und keine Rückzahlung ershalten werden. Ein fernerer Umstand, der hier in's Gewicht sallen würde, wenn wir heute noch auf die grundsähliche Frage zurücksommen könnten, ist der, daß die Berlängerung der Line von Burgdorf nach Langnau der Staatsbahn Bernstruck gewant gewort gewaltigen Albertat kurt. Luzern gewaltigen Abbruch thut. Alles, was von baber an Ruben irgend einer bestehenden Bahn zukommt, fallt ber Centralbahn zu. Ift Ruten da, so hat fie ihn; ift Schaben, so wird ihn zweifelsohne die Linie Bern-Luzern haben.

Wenn man alle biefe Berhältniffe ber Leiftung von Fr. 800,000 entgegenhält, so mag das billig im Bernervolt Aufsehen und Beunruhigung erwecken. Der bernische Staats= burger leiftet von feiner gesammten birekten Steuer die Balfte an die Berginfung unferer bestehenden Gisenbahnschulden. Unsere Eisenbahnschuld erheischt zu ihrer Berzinsung mehr als Fr. 1,700,000, und diese Summe ift gerade ber Ertrag von 1 % ber biretten Steuer bes ganzen Kantons. Das ist ein bedenkliches Faktum, und mancher Staatsburger wurde fich fagen: es ift genug an bem, namentlich ber Landwirth, bem es nicht gegeben ift, beliebig viel aus seinem Boden ber= auszuschlagen. Der Gewerbsmann kann burch größere Thatig= teit größern Erwerb erzielen, nicht aber ber Landwirth. Sein Fleiß bringt auch noch eine gewisse Frucht; aber er ist an gemiffe natürliche Schranken gebunden. Leiber aber fällt

alles bas Gesagte heute nicht in Betracht. Wir haben heute nicht mehr barüber zu entscheiden; der Beschluß ist im Sahr 1874 vom Großen Rathe gefaßt und am 28. Februar 1875 burch Bolksentscheib sanktionirt worden, und es ist tein Buruckfommen darauf möglich. Wenn heute der Finanzausweis gehörig geleiftet wirb, so haben wir nur zu genehmigen und tonnen den Bau, ber mit großen Opfern verknüpft ift, nicht hindern.

Wenn es sich nun barum handelt, ben Finanzausweis zu prüfen, so muß man namentlich nach zwei Richtungen untersuchen. Man muß erstens schauen: ift ber Baudevis richtig? und zweitens: ift bas nothwendige Baukapital vorhanben? Bas nun ben Baudevis betrifft, fo konnte man einigermaßen stutig werben burch ben Umstand, daß berselbe in den letten Zeiten um eine ganze Million heruntergesett worden ist. Ich bin aber weit entfernt, darin eine Kunstelei zu erblicken, sondern ich gebe zu: auch hier kommen die Chancen ber Zeit bem Unternehmen zu gut. Das Bauprojekt ift ver= einfacht worden, die Baupreise und Arbeitslöhne sind gefunten, die Gifenbahnschienen kauft man wohlfeiler, als früher, und also halte ich diese Ermäßigung, so viel ich davon verstehe, für gerechtsertigt. Zudem deckt uns nach dieser Seite bas Gutachten bes Herrn Kantonsingenieurs Ganguillet, bas für mich beruhigend ift, und dem ich vollen Glauben beimeffe. Ich greife somit ben Finanzausweis nach biefer Seite

Ein anderer Punkt ist bas Baukapital, die Zahlungs= fähigkeit und Zahlungswilligkeit der Berpflichteten. Es find Berpflichtungen im Original vorgelegt, die verschiedene Kategorien von Unterzeichnern betreffen. Zuerst Brivate. Da find Beträge vorhanden von Fr. 140 bis 150,000, herruhrend zum großen Theil von den solibesten und zahlungsfähigften Leuten, so daß ich nicht den mindeften Zweifel darein sete, daß sich diese fammtlich eine Ehre daraus machen werben, ihrem Worte Statt zu thun und ihre Beitrage einzubezahlen. Einzelne Posten mögen zurückbleiben; aber es ift dies nicht Grund genug, um den Finanzausweis zu beanstanden. Es erscheinen ferner als Unterzeichner Gemeinden. Da haben wir bereits von einer Gemeinde gehört, die sich renitent zeigt. Man soll es keiner Gemeinde übel nehmen, wenn sie sich Bedenken macht, ihr Geld in Gifenbahnunternehmungen zu werfen; benn es sind zu abschreckende Exempel im lieben Schweizerland aufzuweisen, die jede Gemeinde rechtfertigen tonnen, wenn fie fich sperrt gegen finanzielle Betheiligung an Run ift diese betreffende Gemeinde mit ihrem Gisenbahnen. Betrag nicht eingerechnet, aber es erscheint noch eine andere Rategorie von Gemeinden, die man besonders gesetht hat, und ich weiß nicht, ob auch diese richtig einzahlen werden. Ich will ihrer Shrenhaftigkeit vertrauen und annehmen, es geschehe.

Es folgt bie Centralbahn mit bem ftartften Betrage von Fr. 880,000. Zwar ift nicht biese ganze Summe in Frage, weil bereits Fr. 300,000 pon Gemeinden geleistet wird, und biefe nur ein Ruckforderungsrecht an die Centralbahn geltend zu machen haben. Das Unternehmen ist also nur für die reduzirte Summe von ungefahr Fr. 580,000 auf die Central= bahn angewiesen. Es fteht mir nicht zu, die Zahlungsfähig= feit der Centralbahn zu bezweifeln. Der Bundesrath hat fie erst letihin angenommen, ja sogar auch die der Nordostbahn, und hat den Finanzausweis der Gotthardbahn trot der von bort zu erwartenden Millionen genehmigt. Aber bas läßt sich immerhin anführen, daß, wenn man diesen Finanzauß= weis vor einem ober zwei Jahren vorgelegt hätte, boch diese Frage der Zahlungsfähigkeit der Centralbahn mit bedeutendem Achselzucken mare beantwortet worden. Ich erhebe indessen, wie gefagt, feinen Ginfpruch; ich hielt es nur fur nothwen=

dig, die Berfammlung über biefe Bunkte aufzuklaren, bamit Jeder weiß, was er thut.

Nun kommt ber Staat Bern mit Fr. 800,000. Dieser ist, wollen wir annehmen, unzweifelhaft zahlungsfähig; aber es besteht eine formelle Schwierigkeit. Wie wenn wir heute ben Finanzausweis genehmigen, und bas Bolk aargauert fort (Beiterkeit), beharrt in ber Tendenz, dem Großen Rathe feine Kredite mehr zu öffnen, genehmigt kein Unleihen mehr? wo wollen wir dann das Gelb hernehmen? Diefe Frage wird heute nicht gelöst; ich gebe sie Jebem zur Lösung auf den

Beimmeg.

Wenn genügenber Grund zu irgend welcher Beanftanbung des Finanzausweises vorgelegen wäre, so glaube ich, ich hatte mich nicht gescheut, biefen Grund zur Geltung zu bringen. Aber ich muß fagen: Die Sache ift in Ordnung; es find übrigens zu gewiegte Leute, ju gute Finangmanner, zu viel Orbnungsfinn und Geschäftstüchtigkeit an ber Spite, um uns etwas Schiefes und Unvollständiges vorzulegen. Ich habe einfach bas Wort genommen, bamit bas Bolt nicht irre merbe am Großen Rathe und an einzelnen Mitgliebern besselben. Es wird fich Mancher, ber mit diesen Gifenbahnver= haltniffen nicht vertraut ist, fragen: wie kommt ber Große Rath bazu, im Moment ber größten Gisenbahnkalamitat eine neue Linie zu erkennen? und beghalb bin ich einigermaßen in die Sache eingetreten, um, wenn das Wort, bas ich ge= sprochen habe, nach außen bekannt wird, beruhigend auf die Bevölkerung eingemirtt zu haben, damit sie weiß, daß nicht alle wenigstens jet in diesem Eisendahnschwindel Handgeld genommen haben, sondern daß der Große Kath so handelt, weil er gefaßten Beschlüssen Folge geben und eingegangene Bersprechungen einlösen muß. Die Genehmigung wird mussen ausgesprochen werben, und ich muß dazu ftimmen, so sehr ich gewünscht, es ware gegeben, querft die Finanzen zu rekon= ftruiren, bevor man an das Bolk herantritt mit bem Be= gehren um Befriedigung neuer Gifenbahnbedurfniffe. Ich habe geschloffen.

Schmib in Burgborf. Ich bante bem Borredner für feinen Schlug, muß mir aber auf einige feiner Bemertungen ein paar Worte der Erwiderung erlauben, indem ich finde, daß man sonft die an der Sache Betheiligten zu sehr deprimirt aus dem Saale scheiden lassen wurde. Insbesondere mochte ich die Behauptung des Vorredners, daß die Fr. 800,000 Staatssubvention für jest und immer verloren seien, in verschiedener Beziehung bestreiten. Ich gebe zu, daß keine große Rendite zu erwarten ift, und es ist auch die Behauptung nicht zu bestreiten, daß die jett bestehende Emmenthalbahn nur mit Muhe bie Obligationszinse ausbringt und mahr= scheinlich kein Rapital zur Erneuerung bes Oberbaus auf Die Seite legt. Die gegenwärtigen schlimmen Zeiten wirken auf alle Eisenbahnen so, daß allerdings kleine Bahnen die größte Muhe haben, fich nur zu erhalten. Sie burfen aber nicht aus den Augen verlieren, daß die untere Strecke bei einem Baukapitai von $2^{1}/_{2}$ Millionen 1 Million Obligationen und 11/2 Millionen Aftien hat, die neu projektirte hingegen mehr als 2 Millionen Aftien und nur Fr. 400,000 Obligationen. Die gegenwärtigen schlimmen Verkehrskonstellationen werden sicher= lich für die Emmenthalbahn so gut wie für die andern Bahnen, die jest knapp leben, auch andern, und es ift demnach Aussicht vorhanden, daß man neben ber Bestreitung der Obligationszinse ja wohl in Zukunft auch etwas Weniges an Aftienzinsen und Dividenden vertheilen fann. Wenn übrigens auch keine Zinse heraussehen wurden, so werden beswegen die betreffenden Landesgegenden burchaus nicht finden, daß bas Gelb verloren fet, und ich will die Herren, die Gemein= ben ber unteren Linie repräsentiren, fragen, ob sie bie gegen=

wärtig bestehende Linie zurückgeben würden, wenn man ihnen ihren Beitrag an Aktienkapital zurückerstattete. Daß sie allersdings lieber Zins nehmen würden, als keinen, ist selbstversständlich.

Ferner kann ich auch die Bemerkung entschieden nicht als richtig anerkennen, daß in Folge der neuen Linie die Bern Lugernbahn einen großen Theil ihres Berkehrs zu Gunften der Centralbahn einbugen werde. Der Berkehr zwischen Langnau und Bern wird allerdings etwelche Berminderung erfahren; aber dieser Berkehr kommt jebenfalls ber Centralbahn nicht zu gut, sondern zur Laft. Bis dahin hat fie ben Bertehr zwischen Langnau und Bern z. B. nach Basel auf ihre Linie Bern-Burgdorf bekommen; in Zukunft aber wird ihr dieser Berkehr entgehen, und sie den Berkehr von Langnau nach Basel eift in Burgborf in Empfang nehmen. Die Luzern= Bernbahn hingegen wird babei entschieden nicht in Nachtheil tommen, weil es eine anerkannte Sache ift, daß jede bestehende Bahn, wenn sie mit Alimentationsbahnen verbunden wird, an Berkehr nicht einbüßen, sondern nur gewinnen fann. Wenn schon die Bern Luzernbahn theilmeise geschädigt wird, jo wird fie hingegen für die Fortschung besonders nach bem Gotthard eine nicht unbedeutende Alimentation in Aussicht

Steiner. Ich kann biese Entgegünng nicht ganz unbeantwortet lassen. Herr Stämpfli hat einmal gesagt, auf Rentabilitätsberechnungen gebe er nichts, sie seien einsach Sache bes Einbrucks. Herr Schmib wird für seine Ansicht auch seine Gründe haben; mein Eindruck und bersenige vieler sehr kompetenter Leute geht dahin, daß die Bern-Luzernbahn eher verliert, und wenn Jemand gewinnt, es die Centralbahn ist, die freilich dann ihre sehr große Leistung in die andere Wagschale legen muß.

Was ben ersten Punkt betrifft, so wäre die Behauptung bes Herrn Schmid burchschlagend, wenn die obere Linie aparte Rechnung machen könnte, und die Aktionare berselben einzig auf die Rendite ber obern Linie ausgewiesen murden. bas Unternehmen ift verschmolzen, und somit muffen die Aftionare der obern Linie auch vom Ertrag derfelben her= geben, um das große Obligationenkapital ber untern verzinsen zu helsen. Ich gebe zu, daß die Anwohner ber untern Linie die Bahn nicht mehr hergeben wurden. Man gibt Eisenbahnen, die man einmal hat, nicht gerne weg: Sie feben ja g. B., wie große Unftrengungen die Dorfer langs ber Nationalbahn machen, um den Betrieb dieser Linie zu behalten. Das ist überall so, und wenn man hier je Eisen-bahnsubventionen beanstandet hat, so hat man immer mit dem Argument der Bolkswohlfahrt entgegnet, die alle, auch die ungemeffensten Opfer entschuldige. Nun haben wir so viele Volkswohlfahrt geschaffen, daß wir balb baran zu Grunde geben (Beiterkeit) in Folge der Berginfung enormer Gifen= bahnschulben. Darum bunkt es mich, wir seien auf bem Bunkte angelangt, wo bieses Schaffen von Bolkswohlfahrt aufhören follte; benn man kann es auch hier zu weit treiben. Dies meine Entgegnung.

Die Antrage bes Regierungsrathes und ber Staats= wirthschaftskommission werben ohne Widerspruch genehmigt.

Der Präsibent schlägt vor, hier abzubrechen und in einer Nachmittagssitzung fortzusahren. Aus der Mitte der Bersammlung fällt bagegen der Antrag, den Nest der Ge-

schäfte morgen zu erledigen, was ber Große Rath mit Mehr= heit zum Beschlusse erhebt. Die Sitzung dauert sonach fort.

Defretsentwurf

über

das Verfahren bei Festlehung der Vergütungen für die durch das Gesek über das Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 4. Mai 1879 aufgehobenen konzessionirten Wirthschaften.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1879, Nr. 12.)

§ 1.

v. Steiger, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungrathes. Wir haben die Aufgabe, die Art. 13 und 14 des Wirtsschaftsgesetzes vom 4. Mai zur genauern Ausführung zu bringen. Bekanntlich ist in diesem Gesetz denzenigen Wirhen, die disher ihren Beruf ausgeübt haben auf Grund von Konzessionen oder Titeln, oder unvordenklichem Herkommen, aus Billigkeitsgründen eine Verzütung in Ausssicht gestellt worden, die sich je nach dem Werthe der detressenen Wirthschaft richtet, und für die als Maximum der 15sache Betrag der Patentgedühr ist angenommen worden, die die Wirthschaft nach dem disherigen Gesetz hätte bezahlen müssen. Art. 1 des Dekrets präzisirt nun dieses grundsätliche Anerdieten genauer. Bereits das Gesetz hat einen Termin aufgestellt, dis zu dem die betreffenden Wirthschaftsinhaber sich erklären sollen, od sie sich überhaupt dem schiedsgerichtlichen Versahren unterziehen wollen, oder nicht. Es soll durchaus Niemand gezwungen sein, sich auf die Basis des Gesetzes zu stellen, sondern er soll wählen können zwischen dem gütlichen Weg, der hier anerboten wird, und dem ordentlichen Prozesweg. Es ist aber sür den Staat durchaus nothwendig, daß die Erklärung der Annahme des gütlichen Versahrens den betreffenden Ansprecher auch bindet. Er soll nicht versuchen können, wie viel er etwa durch das schiedsgerichtliche Versahren bekomme, und dann, wenn ihm das nicht zusagt, nachber dennoch den Prozesweg einschlagen, sondern er soll sich entschein, oder barauf verzichten will.

Zu diesem Zweck ist dies wiederholt, daß die betreffenden

Zu diesem Zweck ist hier wiederholt, das die betreffenden Wirthschaftsinhaber (die also meistens Privaten sind, aber auch zum großen Theil Gemeinden, die ihre Wirthschaften wieder vermiethet haben) dis zum 31. Christmonat eine Erstlärung abzugeben haben, die natürlich nach einheitlichem Formular und in rechtsverdindlicher Form abgefast sein muß und für den Aussteller die Wirkungen eines Kompromisses hat. Wir haben bereits in unserer bestehenden Prozesordnung sür verschiedene Fragen das Institut der Schiedsgerichte. Bevor nun ein Schiedsgericht überhaupt in Thätigkeit treten kann, sollen bekanntlich die Parteien sich durch Kompromiß verpslichten, ihre Sache einem Schiedsgericht zu übergeben. Dieser Kompromiß ist also noch nicht der eigentliche Bergleich, es wird darin noch nichts über die Lösung der Streitspage gesagt, keine Entschädigungssumme sestigesetzt, sondern es wird einsach von den Parteien erklärt, daß sie neben diesem Schiedsgericht nicht noch irgend einen andern Rechtsweg einschlagen wollen. Es ist, wie gesagt, durchaus nothwendig, daß die

Erklärung diesen Charakter habe, damit derjenige, der einmal dem Schiedsgericht sich unterzieht, auch an den Urtheilsspruch des Schiedsgerichtes gebunden sei. Gibt ein Wirthschaftseinhaber diese Erklärung innerhalb der bestimmten Frist nicht ab, so versteht es sich von selbst, daß er auf die vom Gesetz anerbotene Wohlthat verzichtet, und es ihm überlassen ist, seine Ausprüche auf anderem Wege geltend zu machen. Es ist dies nicht ein Verzicht auf seine Rechte überhaupt, die er zu haben meint, sondern blos auf dieses Versahren; aber allerdings steht dann der Staat ihm auch vollständig frei gegenüber, er hat keine Verpssichtung mehr gegen ihn, er hat ihm gar nichts versprochen, sondern steht zu ihm nur, wie eine Partei in irgend einem Streitsall der andern gegenzüber steht.

Ich glaube, wir dürfen uns bei diesem Anlaß wohl fragen, ob der Weg, den der Große Rath bei der Annahme von § 13 und 14 des Gesetzes eingeschlagen hat, ein glücklicher oder unglücklicher gewesen ist. Ueber das desinitive Resultat dieses Versahrens können wir natürlich heute noch kein Urtheil abgeben; aber das darf der Große Rath sich heute doch schon sagen, daß durch dieses theilweise Entgegenskommen gegenüber den Konzessionswirthen unzweiselhaft wenigstens die Annahme des Wirthschaftsgesetzes möglich geworden ist. Ich habe gar keinen Zweisel, daß bei der kleinen Mehrheit, die das Geseh merkwürdiger Weise am 4. Wai bekommen hat, eine Opposition der Konzessionsinhaber, wenn ihnen gar nichts angeboten gewesen wäre, unbedingt das Geseh auch diesenal zu Tall gebracht hätte, während so doch eine ziemliche Anzaht von Inhabern beigestimmt und andere wenigstens von einer prinzipiellen Opposition abstrahirt haben. Es ist dies ein Grund, warum wir den disher eingeschlagenen Weg nicht als einen ganz unglücklichen ansehen dürfen.

Wenn ein Theil der Konzessionswirthe, wie wir in diesen Tagen lasen, sich in Opposition stellen und einen Returs an das Bundesgericht beschlossen haben, um das Geset in seiner Ausstührung zu sistiren, so dürsen wir uns darüber gar nicht wundern. Es zeigt das nur, daß wir in unseren Anerdietungen nicht zu weit gegangen sind, daß der Staat nicht unbesonnen, in undegrenzter Freigebigkeit den Wirthen eine Entschädigung andietet, wie sie sie gerne wollen, sondern daß wir so ziemlich die Grenze gesunden haben zwischen dem, was dilligerweise angeboten werden kann, und den Ansprüchen, die unmäßig, ohne Rücksicht auf den doch immerhin verzgänglichen Charafter vieler solcher Rechte von einem Theil der Wirthe gemacht werden. Wir können, wie gesagt, jeht nichts Anderes thun, und sollen nichts Anderes thun, als im Bewußtsein, das Nichtige getroffen zu haben, loyal, aber klug und besonnen, dieses Wert auszusühren suchen, das nicht leicht, aber möglich ist, und zwar in einer Weise, die dem Staat schließlich nicht zum Schaden gereichen wird. Ich empsehle den Art. 1 zur Annahme.

Linbt, als Berichterstatter ber Kommission. Die Kommission ist mit Art. 1 einverstanden. Er gibt den Konzesssonsinhabern Selegenheit, sich zu erklären, ob sie sich dem Spruch eines Schiedsgerichts unterziehen wollen oder nicht. Wollen sie nicht, so können sie ihre Ansprüche vor Gericht geltend machen und müssen gewärtigen, was dieses ihnen spricht, während dann von weiteren Vergütungen von Seiten des Staates keine Rede mehr sein kann.

Genehmigt.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Dieser Artikel ift von ber Regierung angenommen worben, weil es ihr ge= schienen hat, er sei eine ganz logische Erganzung zu Art. 1. Wir haben und gejagt, wenn es bem Ronzeffionsbesitzer frei stehe, ben Kompromiß einzugehen, so sollte es auch bem Staat, als der andern Partei, freistehen, ob er sich überhaupt auf den Kompromiß einlassen wolle, respektive ob er überhaupt die Wirthschaft des betressenden Ansprechers als eine solche anerkenne, die unter § 13 des Gesetzes falle. Wir haben uns nämlich die Möglichkeit gedacht, es konnten folche Un= sprecher auftreten, bie im Grunde gar nicht unter Art. 13 des Gesetzes fallen, indem es sich vielleicht bei näherer Prufung zeigen konnte, daß sie gar kein Recht zur Ansübung ihrer Wirthschaft gehabt haben, daß fte z. B. ein nur für bestimmte Zeit ertheiltes und bereits erloschenes Recht später unter. Benutzung von gunftigen Zeitumftanben wieber auszuüben angefangen, ober daß fie etwa aus einer Konzestion, den eigenen Wein auswirthen zu dürfen, unvermerkt und all-mälig das Recht, überhaupt zu wirthen, abgeleitet haben. Man hat Anhaltspunkte, daß es solche Fälle gibt; zahlreich sind sie nicht, aber es hat uns geschienen, es sollte für solche Fälle auch bem Staate bas Recht eingeräumt werben, ben Rompromiß abzulehnen, wobei es allerdings bem Betreffenden, wenn er wirkliche Ansprüche zu haben glaubt, frei gestellt bliebe, sie auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Ich muß nun aber mittheilen, daß die Kommission die Streichung dieses Artikels beschlossen, und die Regierung diesem Antrag beigestimmt hat. Die Kommission sürchtet, es möchte einen schlechten Sindruck machen und Mittrauen erzeugen, wenn man neben dem billigen Anerdieten des Gesetzes sich nun hier wieder vorbehalte, einen Theil der Inshaber auszuschließen. Wenn man das besürchtet, so ist es besser, den Artikel zu streichen und es dem Schiedsgerichte zu überlassen, solche völlig undegründete Ansprüche einsach abzusweisen. Die Regierung stimmt also der Streichung bei, des hält sich aber vor, damit doch das Recht des Staates irgendwie gewahrt sei, bei Art. 4 und 8 nach der jetzigen Rumsmerirung einen kleinen Zusat zu machen.

Berichterstatter ber Kommission. Die Kommission hat geglaubt, es sei nicht ganz in Uebereinstimmung mit dem Geset, wenn die Regierung sich nun in diesem Dekrete vorschalte, irgend einer Wirthschaft gegenüber zu erklären, man erkenne sie von vornherein nicht an, und trete vor Schiedszericht nicht ein. Das Schiedsgericht ist gegenüber allen discher anerkannten Konzessionswirthschaften als Regel angenommen worden, und es wäre nach der Ansicht der Kommission kein ganz songles Versahren, da Ausnahmen zu machen. Wenn Usurpationen stattgefunden haben, so ist es am Schiedszericht, dem Rechnung zu tragen, und nöthigensalls in der Werthung der Konzession die Auslichten Standpunkt auch eingenommen hat.

§ 2 wird somit geftrichen.

§ 3 (nunmehr 2).

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Benn mir nun näher auf bas Berfahren eintreten, bas für die Festsetzung

ber Vergütungen angewendet werben foll, so geht ber Wunsch sicher bei Allen bahin, bag man die Sache möglichst einfach und ohne tomplizirte Rechtsvorkehren erledigen tonne. Es ift beshalb auf Grund von § 13 bes Gesetzes hier noch ein boppelter Weg für die Erledigung ber Ansprüche in Aussicht genommen, nämlich ber Weg bes gutlichen Vergleichs, und ber Weg, ber jum Schiedsgericht führt. Es läßt fich hoffen, baß man mit manchem Konzessionsinhaber gar nicht vor bas Schiedsgericht zu gehen braucht, sondern daß man auf bem Wege personlicher Unterhandlung mit ihm zu einem gutlichen Bergleich über bie zu bezahlende Bergutungefumme gelangt, und wenn bies möglich ist, so muffen wir es begrüßen als große Bereinfachung und als Mittel, burch bas natürlich bas Verfahren auch bebeutend billiger wird. Es schwebt uns hier einigermaßen bas Berfahren vor, bas fcon bie und ba bei Eisenbahnerpropriationen ist angewendet worden, wo auch die Unsprüche der betreffenden Landabtreter durch Schiedsgerichte erledigt werden, aber wo es auch möglich ist, die Expropria= tionssumme auf bem Wege bes gutlichen Bergleichs zu ver= einbaren. Wir denken uns, es werde ungefähr fo geben, daß, wenn einzelne Fälle durch bas Schiedsgericht entschieben worben sind, dann immer eine größere Anzahl Fälle ungefähr gleicher Art sich nachher burch gütlichen Vergleich reglire. Es ist sogar munschenswerth für beibe Theile, daß man aus jeder Rategorie, die es geben wird, einzelne Fälle vor das Schiedsgericht bringt, bamit man einen Magstab habe, nach bem man auch die übrigen gleichartigen Fälle beurtheilen kann. Der Artikel ist also nicht so gemeint, als ob man versuchen sollte, alle Falle zuerst durch gutlichen Vergleich zu entschetzen, und erft, wenn dieser Versuch gescheitert ist, sie vor das Schiedsgericht brachte, sondern man murbe sofort wo möglich von jeder Art, die da in Betracht kommt, einen Fall, der sich nicht gutlich hat ausmachen lassen, vor das Schiedsgericht bringen, damit man etwas an ber Sand habe, um in ben übrigen Fallen einen gutlichen Bergleich abzuschließen. Das nabere Verfahren auf diesen beiben Wegen wird in bem fol= genden Baragraphen bestimmt.

Berichterstatter ber Kommission. Es liegt im alls gemeinen Interesse, daß man zuerst eine gutliche Berständigung versucht, bevor man vor das Schiedsgericht geht, und wir wollen hoffen, daß dieser Bersuch in recht zahlreichen Fällen gelingen möge.

Genehmigt.

SS 4 und 5 (nunmehr 3 und 4)

werden auf den Antrag bes Berichterstatters ber Regierung zusammen in Berathung gezogen.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. In diesen beiben Artikeln ist die Aufgabe vorgezeichnet, die dem Kommissätzuschaft, der vom Regierungsrathe mit den Unterhandslungen zu Andahnung des gütlichen Bergleichs beauftragt wird. Es ist nämlich unumgänglich nothwendig, daß für die Liquidation der ganzen Konzessionsangelegenheit eine bestimmte Persönlichkeit gesucht und beaustragt werde, das Material zu sichten und die einzelnen Ansprüche nach ihrem größeren oder geringeren Werth abzuwägen, zugleich aber auch als Vermittler zwischen dem Staat und den betreffenden Konzessionsbesitzern zu unterhandeln.

In Folge ber Streichung bes Art. 2 muß nun tonfe= quenter Beise auch ber Zwischensat: "sofern ber Staat den Rompromis überhaupt nicht ablehnt" gestrichen werben, ba gestrichen werden, ba ber Staat jest ben Rompromig mit Jebem annehmen muß, feinerseits die Erklärung abgegeben hat. Singegen hat doch bie Kommission des Großen Rathes selber bas Bedurf= niß gefühlt, daß der Staat mit ber Unnahme bes Rompromiffes und ber Anknüpfung der Unterhandlungen nicht bahin und baweg verkauft sein solle, nun unbebingt jedem Unsprecher, auch wenn ihm gar nichts gehört, eine Entschädigung schuldig zu sein. Es wird beshalb beantragt, nach ben Worten "Namens des Staates" folgenben Zusat einzuschal= ten: "bie erhobenen Unsprüche zu prufen, nach vorläufiger Schlugnahme bes Regierungsrathes über bie Berechtigung der Eingaben mit den Ansprechern zu unterhandeln und einen Bergleich u. f. w." Die Aufgabe des Kommissärs wäre demnach die, die eingelangten Ansprüche zu prüsen, ihre Frundlage, sei es altes Herkommen, sei es Konzessionen, Urkunden ober Rechtstitel zu untersuchen, und barüber bem Regierungsrathe Bericht zu erstatten, ber nun vorläufig be= schließen murde, wie und auf welchem Fuße der Bermittler mit bem Betreffenden unterhandeln und wo möglich einen Bergleich abschließen foll. Es ist flar, baß biefer Kommissär ben Bergleich nicht gultig abschließen kann ohne Bestätigung bes Regierungsrathes, und es wird also biefer Bergleich dann noch dem Regierungsrathe zu unterbreiten fein.

Der folgende Artikel nimmt den Fall in Aussicht, daß ein solcher Bergleich nicht zu Stande kommt. Wenn die Ansprücke des Konzessionsbesitzers und die Offerte des Staates zu weit auseinander gehen, so wird der Kommissär die Unterhandlungen abbrechen und dem Regierungsrathe davon Mittheilung machen, worauf die Direktion des Janern den Fall dem Schiedsgericht zuweist, mit dem Ersuchen, nun das in den solgenden Paragraphen vorgesehene Versahren zur Anwendung kommen zu lassen. Wir haben die Uederzeugung, daß die ganze Lösung der Angelegenheit sehr viel von der Wahl eines geeigneten Vermittlers abhängt, daß, wenn es uns gelingt (was zwar schwer ist), die tüchtige und richtige Personlichkeit zu sinden, die sowohl mit den nöthigen Rechtskenntnissen ausgestattet ist, als auch das praktische Seschick hat, mit den Leuten umzugehen, wir die meisten Fälle durch diesen Kommissär glücklich werden erledigen können, und nur die übrigen wirklich vor das Schiedsgericht zu bringen brauchen

brauchen.

Berichterstatter ber Kommission. In bem Artikel, wie er nun vorgeschlagen wirb, wird die Aufgabe des Kommissiärs etwas deutlicher präzisirt, als in dem ursprünglichen Antrage, wie er gedruckt vorliegt. Der Kommissär soll zuerst die erhobenen Ansprüche prüsen und dem Regierungsrathe Bericht erstatten. Dieser hat dann Gelegenheit, ihm Weisung zu geben, wie er weiter progrediren soll, und erst dann kommt die Ausgabe, mit den Betreffenden zu unterhandeln. Ich empsehle Ihnen die neue Redaktion.

Die beiben Paragraphen werben mit den vorgeschlagenen Modifikationen genehmigt.

§ 6 (jett § 5).

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Es muß sich fragen, wie und burch wen das Schiedsgericht,

welches endgültig über bie betreffenben Falle zu entscheiben hat, bestellt werden solle. Das Gefet bestimmt hierüber nur Folgendes: "Die Festsetzung der Vergütung geschieht durch ein kantonales Schiedsgericht, über beffen Ernennung und Berfahren ein Bollziehungsbefret bie nahern Beftimmungen enthalten wirb." Es ift alfo ein fantonales Schiedsgericht in's Auge gefaßt, womit man ohne Zweifel sagen wollte, daß nicht für jeden einzelnen Fall ein befonderes Schiedsgericht aufgestellt werden, sondern daß basselbe in allen Fällen, welche überhaupt infolge ber Aushebung ber Konzessionen zur Beshandlung tommen, sprechen soll. Es wird vorgeschlagen, dieses Schiedsgericht aus einem Präsibenten und 4 Mitgliedern zu bestellen. Man hat auch gebacht, man könnte es nur aus 3 Mitgliebern bestehen lassen, wie bies häufig bei Schiebs: gerichten der Fall ift. Wenn 5 Mitglieder vorgeschlagen werben, fo lag ber Grund barin, daß man es für wünschens= werth hielt, daß im Schiedsgericht sowohl Rechtsgelehrte als auch andere erfahrne, fachfundige Leute vertreten seien. Wir benten une, ohne bag es bereits bindend hier vorgeschlagen wird, es follen ber Prafibent und 2 Mitglieder Rechtsgelehrte, 2 andere Mitglieber aber andere sachkundige, praktische Männer fein. Rebst diefen 5 Mitgliedern werden im Entwurfe noch 4 Suppleanten vorgeschlagen; indessen hat sich die Regierung bem Antrage ber Kommission angeschlossen, nur 2 ständige Suppleanten zu bestellen, wie es bei ben Amtsgerichten auch ber Kall ift. Man hat nämlich mit Grund gesagt, wenn zu viel Suppleanten feien, so werben die orbentlichen Schieds= richter es mit ben Abmesenheiten eber leicht nehmen, und es sei doch zu wünschen, daß, wo möglich, in allen solchen Fällen die gleichen Leute sprechen, damit einheitlich vorgegangen werbe. Es wird ferner ein Busat vorgeschlagen, lautend: "Bur Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit des Prafidenten nebst 4 Richtern erforderlich." Es soll also nicht blos etwa

bie Mehrheit des Gerichtes beschlußfähig sein. Wer soll nun das Schiedsgericht bestellen? Da gibt es verschiedene Wege. Es kommt vor, daß die Parteien ein Schiedsgericht bestellen. Das ware hier nicht möglich gewesen, weil sonst in jedem einzelnen Falle ein anderes Schiedsgericht funktionirt hatte, es auch nicht möglich gewesen ware, alle diese Ansprecher in eine Korporation zu vereinigen und dieser bie Wahl eines Theiles der Richter zu überlassen. Es ist sicher der Wunsch Aller, daß das Schiedsgericht über den Parteien siehe und nicht von ihnen gewählt werde, sondern von einer Behörde, welche als unbetheiligt dasteht. Wir glauben, die geeignetfte Beborbe fei ber bernische Appellations= und Kaffationshof, diejenige Gerichtsbehörbe, welche vollständig unbeiheiligt ift und bas Unsehen eines unparteiischen Gerichtes genießt. Man hat auch vom Bunbesgericht gesprochen, um bie Sache ben kantonalen Kreisen zu entziehen. Allein bas Bundesgericht steht der Sache boch zu fern, es ist ihm der Charafter der ganzen Angelegenheit nicht in allen seinen Witgliedern prasent, und es könnte ihm auch die nothige Personalkenntniß abgehen, um die richtigen Personen zu wählen. Man könnte, wie auch schon geäußert worden ift, die Aufgabe bem Uppellations= und Rassationshof selber zuweisen und ihn als Schiedsgericht anerkennen, allein die Menge der Arbeit, welche er ohnehin hat, würde die möglichst rasche Lösung der Frage beeinträchtigen. Daher wollen wir lieber davon abstrahiren und ihm einfach die Wahl des Schiedsgerichts Diefes murbe bann feinen Prafibenten unb überlaffen. Sekretar selber mablen. Im letten Sat bes § 5 mird bestimmt, daß Rekusationsfälle nach ben geltenben gesetzlichen Bestimmungen erledigt werben. Ich empfehle ben § 5 gur Unnahme mit ben erwähnten Abanderungen.

Berichter ftatter ber Kommission. Der Mobus ber

Zusammensetzung und Wahl bes Schiebsgerichtes, wie er vorgeschlagen wird, hat der Kommission so einsach und unparteilich und loyal geschienen, daß sie sich dem Borschlage anschloß. Wir sollen der obersten richterlichen Behörde das Zutrauen schenken, daß sie eine zweckmäßige Wahl tressen werde. Der Zusatz, welchen die Regierung vorschlägt, wird von der Kommission unbeanstandet angenommen.

Mit den vorgeschlagenen Modifikationen genehmigt.

§ 7 (jest § 6).

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Dieser Artikel war vielleicht am schwersten zu redigiren, und es mag manchem der Anwesenden vorkommen, er laute etwas unbeftimmt, und es follte das Berfahren etwas präzifer vorgezeichnet werben, welches vom Schiedsgericht eingeschlagen werben soll. Es ist aber die Fassung, wie sie vorliegt, das Resultat einer genauen und grundlichen Erörterung und Besprechung, welche wir mit Beiziehung von tüchtigen Rechtsgelehrten und Richtern haiten. Es ist da mit Recht barauf aufmerksam gemacht wor= ben, daß die Falle, welche bem Schiedsgericht zur Beurtheilung porliegen, ungeheuer mannigfaltig find. Biele Falle mogen sehr einfach sein, andere aber sind komplizirter. Es wird baher nicht möglich sein, überall ein und dasselbe gerichtliche Versahren vorzuschreiben, sonbern es muß gewünscht werden, daß dem Schiedsgericht darin einigermaßen freie Hand gelaffen werde, mit dem Vertrauen, daß es das richtige Ber= fahren finden werde. Man hat daran gedacht, überhaupt nur das mündliche Verfahren vorzuschreiben und gar keine schriftlichen Vorkehren zuzulassen. Bon anderer Seite ist gesagt worden, es solle nur das schriftliche und gar kein mundliches Berfahren geftattet werben. Das Resultat war, bag man fich fagte, man konne nichts Unberes machen, als bem Schiedsgericht anempfehlen und ihm als leitenden Grund= sat an die Hand geben, das Berfahren in der Regel mundlich und möglichst summarisch zu halten. Man wurde da in den meisten Fällen das Berfahren vor Amtsgericht als Muster nehmen, allein angesichts ber Falle, welche boch verwickeltere Untersuchungen nöthig machen, glaubte man, man burfe nicht ganz verwehren, ausnahmsweise auch schriftliche Vorkehren zu treffen, immerhin jedoch so, daß das Schiedsgericht es in der Sand hat, sich auf das Allernothwendigste zu beschränken. Ebenso glaubte man, es sei recht und billig, daß man ben Parteien geftatte, fich durch Anwälte vertreten zu laffen. Wenn ein Fall komplizirt und schwierig ift, wird Mancher nicht im Falle sein, ihn selber plaidiren zu können, sondern er wird sich Hulfe suchen bei einem Anwalte. Wir sind ihm bies schuldig. Wir sollen überhaupt bafür sorgen, daß die= jenigen, welche biefes Berfahren einschlagen, nicht bas Gefühl erhalten : mir fonnen nicht bie Mittel anwenden, welche nothig find, um unfere Unsprüche geltend zu machen.

Der letzte Satz entspricht ganz dem Charafter, dem Grundgedanken des Gesetzes selbst. Man stellte sich im Gesetze nicht auf den ganz streng formellen Boden, sondern auf den Boden der Billigkeit. So soll auch das Gericht nicht urtheilen mussen nach streng erwiesenen Thatsachen, sondern es soll urtheilen können nach seiner Ueberzeugung, indem der Fall vorkommen kann, daß Einer vielleicht nicht die Beweismittel zur Hand hat, welche ein Anderer besitzt, während er doch im gleichen Falle ist. Es können Zwei ursprünglich ganz die gleiche Konzession gehabt haben und

bas gleiche Recht besitzen. Während aber ber Eine seine Beweismittel vollständig hat, ist dies beim Andern nicht der Fall. Da wäre es nicht recht, wenn das Gericht an die Beweismittel gebunden wäre, sondern wenn es die Ueberzeugung hat, Einer habe das gleiche Recht wie der Andere, so soll es auch Beide gleich behandeln. Es wäre also dem Schiedsgericht etwas Aehnliches anheimgegeben, wie den Schwurgerichten.

Genehmigt.

§ 8 (nun § 7).

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der erste Sat wiederholt blos, mas bereits bas Gesets enthalt. Dasselbe fagt in § 13, a: "Das Maß der Vergutung wird unter Berücksichtigung aller einschlagenden Faktoren festgesetzt." Sie erinnern sich, daß in der Berathung im Großen Rathe bereits barauf aufmerksam gemacht worden ift, bag ber Werth einer Wirthschaftskonzession von allen möglichen Umständen abhänge, daß man nicht blos auf ben frühern Erwerbspreis ober auf ben frühern Charakter ber Wirthichaft, auf ben großen Betrieb, ben sie entweder jett hat ober früher hatte, seben konne, sondern daß alle Faktoren in Berücksichtigung gezogen werden muffen, um die für jett billige Bergutung auszumitteln. Die Re-gierung beantragt nun aber infolge ber Streichung bes § 2, baß auch hier darauf hingewiesen werbe, daß allfällig ganz unbegrundete Unspruche auch noch vom Schiedsgericht beurtheilt werben follen. Sie schlägt baber folgende Redaktion vor: "Das Schiedsgericht hat bei Beurtheilung ber Ansprüche und bei Festsetung der Vergütung alle einschlagenden Faktoren zu berücksichtigen." Es soll also das Schiedsgericht zuerst den Anspruch selber prüsen und untersuchen, ob der Ansprecher zu Denen gehöre, denen die Wohlthat des Gesetzes zusließen tann, oder ob er nicht dazu gehöre und es sich nur um einen usurpirten Anspruch handle. Erft wenn der Anspruch als solcher zugelaffen werben tann und anerfannt ift, murbe bas Schiedsgericht auf die Festsehung der Vergütung eintreten. Das zweite Alinea spricht aus, daß das Schiedsgericht nicht an die 40tägige Frist gebunden sein solle, welche von der Annahme bes Geschäftes dis zur Urtheilseröffnung sonk Schiedsgerichten vorgeschrieben ist. Diese Bestimmung ist angesichts der verschiedenen Falle nothig; benn es fann Falle geben, wo die Sache längere Zeit in Anspruch nimmt. Das Schiedsgericht soll zu todter Hand, endgultig entscheiden, so daß von seinem Spruche keine Appellation an eine andere Beborbe ftattfinden tann.

Berichterstatter ber Kommission. Auch die Kommission hat gefunden, es sei da eine kleine Ergänzung munschensemerth, nachdem Art. 2 fallen gelassen worden ist. Ich kann mich daher dem Antrage des Herrn Berichterstatters des Resgierungsrathes anschließen.

Mit ber vorgeschlagenen Ginschaltung genehmigt.

§ 9 cjetst § 8).

Berichterstatter bes Regierungsrathes. § 9 regelt bie Rosten bes ganzen Berfahrens. Es ist eine nothwenbige

Ronsequenz des Grundsates, den Sie mit dem Gesetze angenommen haben, daß der Staat die Kosten tragen soll, welche für das Bersahren unerläßlich sind, daß also derzenige Konzesssicher, der nicht von sich aus besondere Schwierigsteiten macht, nicht Kosten haben soll, um zu seiner Bergütung zu gelangen. Deshald wird vorgeschlagen, daß der Kommissär, welcher den Bermittler zwischen Staat und Konzessionsänhaber bilden soll, und ebenso der Schretär des Schiedsgerichtes durch eine sire Besoldung entschädigt werden sollen. Diese beiden Persönlichkeiten werden vom Zeitpunkt, wo das Bersahren beginnt, anhaltend beschäftigt sein. Das Schiedsgericht dazgegen soll durch Sitzungsgelber und Reisevergütungen entschädigt werden. Diese Kosten also würde der Staat tragen, weil sie nothwendig sind, um überhaupt das Gesetz auszussühren. Die Parteikosten dagegen möchten wir jeder Parteiselbst aussezung verhütet. Ich glaube, es sei nicht unbillig, wenn eine Partei, welche viele Kosten macht, welche einen Anwalt braucht und vielleicht große Arbeiten einzibt, diese Kosten selber trägt. Wenn sie den ordentlichen Rechtsweg einschlagen würde, so müßte sie ja auch riskiren, vielleicht noch größere Parteisosten zu tragen.

Benehmigt.

§ 10 (nunmehr § 9)

wird ohne Bemerkung angenommen.

Brafibent stellt bie Anfrage, ob man auf einzelne Artikel zuruckzukommen munsche.

Riemand meldet fic.

Befammtabftimmung.

Schluß ber Sitzung um 1 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Da nur 50—60 Mitglieber anwesend sind, so verschiebt der Präsident die Anhandnahme der Geschäfte bis 9 Uhr.

Pierte Sihung.

Donnerstag ben 3. Juli 1879.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Prafibenten Morgenthaler.

Rach bem Namen saufrufe sinb 93 Mitglieber anwesend; abwesend sind 146, wovon mit Entschildigung: die
Herren Abplanas, Althaus, v. Bergen, Brunner, v. Büren,
Burger, Bürfi, Bütigkoser, Fenne, Flück, Girardin, Gouvernon, Hartmann, Hauser, Hening, Rohlt, Koller in
Rünster, Matti, Maurer, Meyrat, Nägeli, Pretre in Sonvillier, Schaad, Schwad, Seiler, Stämpsti in Bern, Walther
in Landerswyl, Zeller, Zumsteg, Zumwald; ohne Entschuldigung: die Herren Amstug, Arm, Aufranc, Babersscher,
Bangerter in Lyß, Bangerter in Langenthal, Berger auf der
Schwarzenegg, Besseren Amstug, Virm, Aufranc, Babersscher,
Bampetter, blösch, Born, Boß, Botteron, Brand
in Ursendach, Brand in Vielbringen, Bühlmann, Burren in
Bümplik, Carraz, Chappuis, Clemençon, Cüentu, Ochseus,
Fattet, Feller, Fleury, Folletête, Francislon, Frutiger,
Geiser, Glaus, Grenonillet, Gruber, v. Grünigen in Schwarzenburg, v. Grünigen Gabriel in Saanen, Gurtner, Gygar,
Höberti, Hennemann, Herren, Hiltbrunner, Hoser in Wynau,
Hoser in Signau, Hosmann, Hornstein, Indermühle, Hein,
Rohler, Rummer in Vern, Rummer in Ukenstorf, Lanz
in Wieblisdach, Lanz in Stessiedurg, Lebermann, Kehmann
in Bellmund, Lehmann-Cunier, Lenz, Linder, Ruder, Mägli,
Meyer in Gondismyl, Michel in Ringgenberg, Monin,
Wühlemann, Müller, Reuenschwander, Rußdam in Wehmann
in Bellmund, Lehmann-Cunier, Lenz, Linder, Moser,
Möthlisberger, Ruchti, Schär, Schären, Scheidegger, Schmid
in Burgdorf, Schmid in Mühleberg, Schneider, Schori, Selhoser, Sesser, Ruchti, Schär, Schären, Scheidegger, Schmid
in Burgdorf, Schmid in Mühleberg, Schneider, Schori, Selhoser, Sesser, Ruchti, Spär, Spycher, Sterchi, Stettser in
Lanperswyl, Stettser in Eggiwyl, Thönen in Reutigen,
Thonen in Frutigen, Thormann in Bern, Trachset in Rrauchthal, Begmüller, v. Werd, Serweitle, Walther in Krauchthal, Begmüller, v. Berbt, Wermuth, Wiedmer, Wit,
Molf, Zaugg, Zeesger, Zehnder, Lingen.

Das Protokoll ber letten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Strafnachlafgesuche.

- 1. Des Filippo Police, aus Italien, wegen Mords versuchs zu 7 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- v. Wattenmyl, Juftizdirektor als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Es handelt fich hier um einen etwas eigen= thumlichen Fall. Der Petent ift f. Z. mit andern Kameraben in Arbeit gestanden unter einem, wie es scheint, etwas roben und barschen Aufseber. Gines Morgens entstanden Differenzen, als sie ihre Arbeitszeit, statt wie bisher um 6 Uhr, um 5 Uhr antreten sollten. Sie kamen nach ihren Uhren um 5 Uhr auf den Arbeitsplatz, nach der Uhr des Aufsehers aber einige Minuten zu spät. Es gab dies zu verschiedenen Reklamationen Anlaß, infolge deren der Petent entlassen worden ist. Als er am folgenden Tage sich fortbegeben wollte, ging er beim Arbeitsplat vorbei, und ba nahm nach feiner Ausfage ber Aufseher eine brobende Stellung mit erhobenem Stock gegen ihn ein. Dies ftellt aber ber Auffeher in Abrede. Rurg und gut, Police, ber im Begriffe mar, feine Reise anzutreten, zog seinen Revolver hervor und feuerte auf den Aufseher mehrere Schuffe ab. Er murbe verfolgt, in Baselland arretirt und zu 7 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Run geht aus den Akten unzweideutig hervor, bag ber Mann sich nicht in einem gang normalen Beifteszustanbe befindet. Es murde bereits von früherer Zeit ein ärztliches Zeugniß aus seiner Heimatgemeinde beigebracht, wonach er schon damals von Zeit zu Zeit, namentlich wenn man ihn reizte, in einen sehr aufgeregten Zustand kam. Auch im Buchthause hat sich von Zeit zu Zeit bieser Gemuthezustand eingestellt, so baß ihn ber Zuchthausarzt beswegen behanbeln mußte. Run hat sich in letter Zeit in fehr anerkennenswerther Weise ein Frauentomite gebilbet, bas fich ber Straflinge, namentlich ber landes= fremden und besonders ber Staliener annimmt. Diefes Romite hat sich viel mit bem Betenten beschäftigt und gewünscht, es mochte derfelbe in ber Beife begnadigt werben, bag man es möglich mache, ihn entweber zu seinen Eltern nach Italien oder zu seinem Bruber nach Südamerika zu bringen. Es ist nun allerdings die Strafe von 7 Jahren nicht gerade hoch, wenn man absieht von dem nicht normalen Gemüthszustand bes Police. Allein mit Rucksicht auf den Umstand, daß ber Mann jebenfalls nicht im Zuftanbe vollftandiger Zurechnungs= fähigkeit war, läßt sich viel bafür sagen, daß man in das Gesuch eintrete. Dazu kommt der fernere Umstand, daß wir riskiren, daß durch sein längeres Verbleiben im Zuchthause sein Gemüth je länger je mehr leide, so daß er schließlich auf Staatstoften in eine Frrenanstalt gebracht werben muß. Das ware fur uns von keinerlei Rugen. Bei dem Platmangel, den wir in der Irrenanstalt haben, ift es vielmehr munichens= werth, daß nicht auf Jahre ginaus Plate von Landesfremden in Beschlag genommen werden. Unter diesen Umständen glaubte ber Regierungsrath, auf das Gesuch eintreten und die Begnadigung empfehlen zu konnen. Doch foll die Ent= laffung erft bann stattfinden, wenn genügende Garantie gegeben ift, daß der Mann auf eine sichere Weise übernommen, sei es durch seine Bermandten direkt ober durch Bermittlung anderer Bersonen, und bag er auf eine hinlanglich fichere

Weise weiter spedirt werde. Die Verhandlungen sind bereits im Sange; das nöthige Selb wird von der Familie vorgesschossen, und sodald der Große Rath entschieden haben wird, wird die Frage erörtert werden, wie und wo die Uebergabe stattsinden soll. Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes, der dahin geht, es sei dem Police der Rest seiner Strafzeit in lebenslängliche Kantonsverweisung umzuwandeln, und dem Regierungsrathe zu überlassen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Versügung erst dann sestzusen, wenn er von der sichen Uebernahme und anderweitigen Unterdringung des Police überzeugt sein wird.

Michel, Fürsprecher, als Berichterstatter ber Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission stimmt bem Untrage des Regierungsrathes bei.

Der Antrag bes Regierungsrathes wird genehmigt.

2. Des Jakob Rosen, Landjäger, von Bern, in Liesberg, wegen Beruntreuung zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Rosen war früher ein gang tüchtiger Landjager und wird von feinen Chefs 2c. in dieser Richtung warm empfohlen. Im Laufe bes letzten Herbstes erhielt er vom Regierungsstatthalter oder vom Umtsschreiber von Laufen den Auftrag, eine Anzahl Bugen einzukafftren. Wie es zugegangen ist, daß man nicht entbeckte, daß er die Bußen mährend längerer Zeit nicht ablieferte, weiß ich nicht. Es scheint mir, es sei da auch auf dem betreffenden Setretariate etwas gefehlt worden. Item, bas ift Thatsache, bas Rosen nicht alles ablieferte, magrend bie betreffenden Bersonen sich durch Quittungen ausweisen konnten, daß sie bezahlt hatten. Der Betrag von ungefähr 2 Monaten mag ungefähr auf Fr. 200 sich belaufen. Die Sache murde ruchbar und bei ber Justizdirektion anhängig gemacht. Mittler= weile erfolgte Deckung, indem eine Verwandte von Rosen ihr Sparkaffabuchlein deponirte und Rofen ben noch fehlenben Betrag in ber Sparkaffe bes Landjagerkorps zu gut hatte. Nach unferm burgerlichen Strafgefete ift es fehr mahrichein= lich, daß der Untersuchung keine weitere Folge gegeben wor= den mare, oder bag boch bas Umtsgericht ein freisprechenbes Urtheil gefällt hatte. Unbers aber fteht bie Sache bei bem Landjägerkorps, weil basselbe unter bem fehr ftrengen und icharfen eibgenöffifchen Strafgefete fteht. Da wirb Beruntreuung gleich beurtheilt und bestraft wie Diebstahl, und beim Diebstahl ift Buchthausstrafe bis auf drei Sahre vorgesehen, wenn der Werth des Gestohlenen Fr. 40, aber nicht Fr. 200 übersteigt. Das Gericht mar baber gezwungen, 1 Jahr Zucht= hausstrafe auszusprechen. Rosen hat sofort burch seinen Ber= theidiger einerseits ein Strafnachlaßgesuch und anderseits ein Kassationsgesuch eingereicht. Das Strafnachlaßgesuch mußte warten, bis über das Raffationsgesuch entschieden war. Es traf sich so, daß das Gesuch erst vorgestern wieder zurücklam, und in der Annahme, die Session des Großen Rathes werde geftern geschloffen, mußte schnell ber Bortrag gemacht werden, indem man sonft natürlich in Berlegenheit gewesen wäre, mas mit Rosen anzufangen sei. Wollte nämlich ber Große Rath nicht Begnadigung aussprechen, so mußte Rosen in bas Zucht= haus abgeliefert werben, während er bisher, so lange das Kassationsgesuch nicht erledigt war, in einfacher Haft blieb. Es ift nun keinem Zweifel unterworfen, daß ein Landjager, überhaupt ein Militar, ber fich in diefer Stellung berartiges

zu Schulben tommen läßt, strenger bestraft werben muß, als ein gewöhnlicher Burger. Es liegt bas in der ganzen Organisation und in der Gesetzgebung über militärische Person= lichkeiten. Auf der andern Seite aber liegt doch auch barin eine Unbilligkeit, wenn ein Landjäger, der sich durch Umstande, auf die ich jest nicht näher eintreten will, die aber auch zu seiner Entschuldigung angesuhrt werden könnten, zu einem folden Bergeben hinreißen läßt, gang unverhaltnigmäßig ftreng bestraft wird, während es notorisch ift, daß in der letten Zeit bürgerliche Bearrte, welche sich für tausende von Franken Beruntrenungen zu Schulden kommen ließen, entweber gar nicht vor Bericht gestellt murben oder nur eine gang gelinbe Strafe erhielten. Angefichts biefer Thatfache mare es hart, wenn ein Mann, ber sich viel weniger zu Schulden kommen ließ, fo ftrenge Strafe auszuhalten hatte. Bas bie formelle Seite der Frage betrifft, so sind in dem sehr komplizirten eidgenössischen Strascoder für Militarpersonen zweierlei Begnabigungsarten vorgesehen. Bevor bie Strafe angetreten wird, fann ber Oberfttommandirende im Ginverftandniß mit den zwei höchsten Offizieren Begnadigung eintreten lassen. Ift aber einmal die Bollziehung eingetreten, so steht das Recht nur noch ber Bundesversammlung zu. Run heißt es aber im Defret über die Ginführung bes eidgenössischen Militar-Strafgesthuches bei ben bernischen Truppen im Kantonalbienft vom Jahr 1853, § 15: "Die Begnadigung und die Reha-bilitation von kriegsgerichtlich Verurtheilten finden in den burch das Gesethuch über bas Berfahren in burgerlichen Straffacen erwähnten Fallen und nach ben baselbst vorgeichriebenen Formen statt." Wir tommen also auch ba wieber auf die Artitel in unferm Strafverfahren gurud, welche über Begnadigung und Amnestie reben. Wie ich schon letzter Tage auseinanderzusetzen die Ehre hatte, steht bem Großen Rathe bas Recht der Begnadigung zu, ohne an irgendwelche Be-bingung und Form gebunden zu fein. Geftütt barauf glaubte der Regierungsrath, es fei der Fall, bas Geschaft nun boch heute schon definitiv zu erledigen, indem es zweifelhaft er= scheint, wann ber Große Rath wieder zusammentritt. Es ist allerdings in Aussicht genommen, daß die nächste Session im September stattsinden soll, allein die Sache könnte sich boch vielleicht länger hinausziehen. Unterbessen müßte der Landjäger immer marten und, mas noch schlimmer ift, in's Bucht= haus abgeliefert werden.

In Berücksichtigung aller bieser Umstände glaube ich, man könne die Umwandlung der Strase in der Weise vor sich gehen lassen, daß die Zuchthausstrase in 4 Monate einsache Enthaltung umgewandelt wird, womit dann auch die Einstellung in der dürgerlichen Ehrensähigkeit aufgehoben sein soll. Es ist eizentlich selbstwerständlich, daß durch das Wegsallen der entehrenden Zuchthausstrase auch diese Einstellung dahinfällt; indessen wird es doch der Fall sein, dies ausdrücklich in den Beschluß bes Großen Nathes aufzunehmen. In diesem Sinne wird das Gesuch empsohlen. Der Mann ist gestraft genug; er hatte eine lange Untersuchungshaft zu bestehen und ist auch aus dem Korps entlassen worden.

Michel, Fürsprecher, Präsident der Bittschriftenkommission. Der Antrag der Regierung ist der Bittschriftenkommission erst diesen Morgen zugestellt worden, so daß die Angeslegenheit in der Bittschriftenkommission nicht behandelt werden konnte. Dies ist indessen in meinen Augen kein Hindernif, daß der Große Rath auf die Sache eintrete und sie im Sinne des Antrages der Regierung erledige.

Der Antrag bes Regierungsrathes wird genehmigt.

Tarif betreffend die fixen Gebühren der Amtsichreibereien

unb

Tarif betreffend die dem Staate zufallenden Gerichtsgebühren und die fixen Gebühren der Gerichtsschreibereien.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1879, Nr. 11 und 13.)

Scheurer, Finanzbirettor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Durch bas bekannte am 27. Wintermonat 1877 erlassene und am 24. März 1878 vom Bolk angenommene Befet über die Amts= und Gerichtsichreibereien ift ber frühere Buftand ber Dinge in Bezug auf bie Besolbung ber Umts = und Gerichtsschreiber in bem Sinne geandert worben, daß das Syftem von Sporteln, aus benen fich diese Beamten bis dahin bezahlt machten, beseitigt, und fixe Besoldungen für ihre Personen, so wie fixe Entschädigungen für ihre Angestellten eingeführt worben sind. Gleichzeitig ift bas Syftem ber firen Gebühren theilweise abgeandert worben insoweit, als für gewisse Berrichtungen Prozentanfate ein= geführt worben sind, während für andere, für welche bies nicht zulässig mar, die firen Gebühren beibehalten wurden. Bei ber Berathung bieses Gesetzes sind die Stimmen, die sich bamals über ben finanziellen Erfolg besfelben hören ließen, außeinander gegangen. Die einen behaupteten, die Gebühren und Prozentanfate bes Gefetes feien vollständig genügend, um alle Beamten und Angestellten zu bezahlen, ja fie seien sogar noch zu hoch gestellt. Die anbern hingegen außerten sich babin , daß die aufgestellten Gebühren zur Beftreitung ber Ausgaben nicht hinreichen werden. Ich perfönlich habe immer die Ansicht getheilt, bag ber Staat mit biefen Ansagen ein schlechtes Geschäft machen werbe. Man hat nun balb erfahren, daß diese lettere peffimiftische Auffassung die richtigere ist. Schon die ersten Monate nach der Einführung des Gesetzes auf 1. Juli 1878 haben dies bewiesen. Man hat aber dannzumal noch nicht mit bestimmten Behauptungen auftreten können, weil eingewendet worden ift, die erften Monate seien als Uebergangsstadium nicht maßgebend, und es werbe später besser tommen, und beshalb hat ber Regierungsrath am Ende des Jahres 1878 noch nicht mit Un= trägen auf Abanberung ber Tarife fommen wollen. Nachbem nun aber seit der Ginführung bes Gesetzes ein ganzes Sahr abgelaufen ift, kann man nicht mehr von Uebergangsftabium reben, sondern wird zugeben muffen, daß die Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni bieses Jahres bei ben Berechnungen einen normalen Zustand bedeutet.

Nun sind aber leider die Ersahrungen während der ersten fünf Monate dieses Jahres nicht günstiger, als die in der zweiten Hälfte des vorigen Jahres gemachten. Ich will dies mit einigen wenigen Zahlen beweisen. Während der ersten fünf Monate des Jahres 1879 sind in runder Summe solgende Gebühren eingegangen:

Prozentgebühren der Amtöschreibereien Fr. 170,000
Prozentgebühren der Gerichtöschreibereien "27,000
Fire Gebühren der Amtöschreibereien "25,000
Fire Gebühren der Gerichtöschreibereien "50,000

Im Ganzen Fr. 272,000 Wenn man nun diese Erträge auf das ganze Jahr ausdehnt, so sinder man, ziemlich übereinstimmend mit den Erträgen des zweiten Halbjahres 1878, eine Gesammteinnahme von unz gefähr Fr. 650,000 Dagegen mufsen den Amts = und Gerichts-schreibern an Besoldungen und Entschältzgungen der Angestellten bezahlt werden rund " 500,000

Fr. 150,000

so daß übrig bleiben würden

koften, so hat der Staat an der Bezahlung dieser Beamten, die ihn bisher nichts gekostet haben, einen jährlichen Schaben von . . Fr. 150,000 Dieses sinanzielle Resultat ist ein völlig sicheres; denn es beruht auf den Zahlen der amtlichen Kontrolen und auf Zeits

räumen, die leider nur zu normal find.

Ich glaube nun im Sinne bes ganzen Großen Rathes zu reden, wenn ich sage: Das ist nie der Wille des Volkes und des Gesetzgeders gewesen, daß der Staat an dieser gessetzlichen Beränderung eine Einbuße mache, sondern der Staat hat dadurch nur bezweckt, die Bürger von der Ausbeutung durch diese Beamten zu befreien, und das vorgestellte Ideal ist das gewesen, daß Einnahme und Ausgade des Staates einander Schritt halten, der Bürger aber mehr geschont sein

folle, als bisher.

Dicfes Resultat beruht auf verschiebenen Ursachen. Bor Allem ift Schuld baran, daß die Prozentgebühren bes Gesetzes zu niedrig bestimmt worden sind. So sind namentlich die Gebühr von nur $^{1}/_{10}$ % bei Handanderungsverträgen (die übrigen $^{5}/_{10}$ %), repräsentiren nämlich nur die schon bisher bezogene Handanderungsgebühr) und die Prozentgebühr bei gerichtlichen Liquibationen, Geltstagen, Gantfleigerungen u. f. m. absolut ungenügend, um die darauf verwendete Arbeit ber Beamten zu bezahlen. Diesen Uebelftand zu korrigiren, liegt aber nicht in unferer hand, indem die betreffenden gesetlichen Bestimmungen vom Volke angenommen worben sind. Ein anderer Uebelstand ift ber, daß die tarifmäßigen firen Ge-buhren zu niedrig und die betreffenden Tarife unvollständig sind, ba nach der neuen Ordnung der Dinge eine Menge Verrichtungen gratis beforgt werden. Diefer Mangel ift so groß, daß ich aus sicherer Quelle und von verschiedenen Orten weiß, daß das Bublfium sich nicht nur verwundert, sondern sogar geärgert hat, für gewisse Verrichtungen nichts bezahlen an müssen, durger, die eben die Einsicht haben, daß der Staat von etwas leben muß, und daß Jeder, der etwas schreiben läßt, den Schreiber bezahlen soll. Z. B. ist nach der disherigen Auslegung des Gesetzs die ziet für keine Löschung etwas bezahlt worden. Nach dem Gesetz ist klar, daß für alle diesenigen Verträge, die unter der Herrschaft des neuen Gesetzes zur Fertigung, Ginschreibung und Nachschlagung tommen , leiber nichts geforbert werden barf. Das Bubli= tum begreift freilich bavon nichts; aber bavon begreift es noch weniger, daß man für biejenigen Bertrage, die vor 25 ober 50 Jahren abgeschlossen worden sind, und die also keine Prozentgebühr bezahlt haben, nun in alle Ewigkeit hinaus bie Löschung, und was brum und bran hangt, umsonft macht. Es ist dies eine total unrichtige und für ben Staat sehr

schädliche Auslegung bes Gesetzes, und ein Mangel im Tarif. Es ist bemnach nothwendig, die Tarife über die firen Gebühren zu revidiren und zu ergänzen in bem Sinne, baß

der Bürger allerdings nicht übermäßig bedrückt werde, aber bie Staatskaffe auch nicht einen fo koloffalen Schaben erleibe. Uebrigens ist dies auch eine Forberung bes Gesetzes. § 14 desselben bestimmt: "Sammtliche gesetzliche Vorschriften beziehungsweise Tarife über bie zu Handen bes Staates zu beziehenden und mit den Berrichtungen ber Amis- und Berichtsschreiber zusammenhängenben Gebühren find vor Inkrafttreten biefes Gesetzes burch Dekrete bes Großen Rathes einer Revision zu unterwerfen." Also hätte der Große Rath alle diese Tarife vor bem 1. Juli 1878 revidiren follen. Diejenigen, welche damals im Großen Rathe fagen, wiffen nun, daß wirklich ein Bersuch dazu gemacht wurde, indem die Regierung und die betreffende Kommission neue Tarife vorlegten, daß man aber nicht bagu tam, fie zu berathen. Es zeigte sich nämlich sofort, daß die Berathung biefer Tarife mit ihrem großen Detail eine fo langweilige und umftandliche Arbeit sei, daß die Sitzung um 8 Tage hatte verlängert werben muffen, wenn die Diskuffion auf bem gleichen Fuße fortgefett worben mare. Da nun ber Große Rath bagu nicht geneigt war, fo hat man bamals, ftatt ber Forberung bes Befetes Benuge zu leiften, ein Defret erlaffen, worin nur für einige wenige Berrichtungen Gebühren festgesett maren, und im Uebrigen in Artifel 5 bestimmt war: "Für alle übrigen Berrichtungen ber Amts= und Gerichtsschreibereien sind die bisherigen tarifmäßigen Gebühren, wie sie durch beftebende gefettliche Borfdriften und Erlaffe feftgefett find, ju Handen des Staates zu beziehen. Ebenfo verbleibt es in Betreff bes Tarifs in Straffachen einstweilen bei ben bestehenden Borfdriften. Der Regierungsrath wird ermächtigt, bezüglich sowohl der firen Gebühren der Amtsschreibereien, als ber bem Staate zufallenden Gerichtsgebuhren eine Busammenstellung der bezüglichen Gebührenaufäte, und zwar im Sinne einer Abrundung berfelben auf ben nachftfolgenben Franken bei Gebühren über Fr. 2 und auf den nächstfolgen= ben Zehner von Rappen bei Gebühren unter Fr. 2 zu erlaffen." Also hat der Große Rath, statt felber zu berathen, die Regierung ermächtigt, die alten Gebühren neuerdings in Rraft zu setzen und etwas abzurunden. Bon biefer Befugniß Bebrauch machend, hat der Regierungsrath am 14. Mai 1878 einen Tarif über die dem Staate zufallenden Gerichtsgebühren und am 16. Mai 1878 einen solchen über die fixen Gebühren ber Amtsschreibereien erlassen und biese Tarife provisorisch auf ein Jahr in Rraft gefett. Unter biefen provisorischen, ja doppelt provisorischen Tarifen hat man nun ein Sahr lang gelebt und die Erfahrungen gemacht, die ich leider im Falle gewesen bin, bem Großen Rathe mitzutheilen.

Es hat sich nun darum gehandelt, diese Tarife, wenn möglich, burch definitive zu erseten, oder wenigstens burch solche, die ben Ausfall, wenn nicht ganz, boch einigermaßen verringern, und diese Arbeit ift von der Kinanzdirektion und der Regierung von langer Hand vorbereitet worden. Leider aber hat man die Erfahrungen bes zweiten halbjahres von 1878 nicht als Grundlage für die Revision nehmen können, weil man diese Zeit für ein Uebergangsftabium hat ansehen wollen, und so ift es gekommen, daß die Tarife nicht schon vor einem halben Jahre, sondern erft in jungster Zeit auß= gearbeitet worden sind. Man hat zu biesem Zwecke die nöthigen Daten und Zahlen gesammelt, die Ansichten ber berufenften Bersonen, der Amts- und Gerichtsschreiber, ber Gerichtsprasidenten und Regierungsstatthalter eingeholt und nach Ablauf des Mai auf Grundlage der Resultate der erften fünf Monate dieses Jahres sich an die Bearbeitung neuer Tarife gemacht.

Diese liegen nun vor, und ich glaube behaupten zu burfen, daß sie ein ziemlich sorgfältiges Elaborat sind. Vor Allem barf ich behaupten, daß ich selbst etwas von der Materie

verstehe, indem ich in verschiedenen Stellungen, nicht nur in ben oberften, sondern auch in den untersten Bureaux in biesem Fache gearbeitet habe, und mir ba nicht von allen Leuten ein X für ein U machen lasse. Ferner habe ich von den Amts= und Gerichtsschreibern, Gerichtspräsibenten und Regierungs-ftatthaltern schriftliche Berichte über ihre Unsichten und Untrage eingeforbert. Die meisten von ihnen haben bem ent= fprochen und mehr ober weniger ausführliche Mittheilungen gemacht. Erft nachbem biese beieinander maren, habe ich die Tarife ausgearbeitet und nachher eine Berathung von Sach= verständigen barüber ergeben laffen. Man fann allerdings allfällig sagen, einzelne Gebühren seien zu hoch; aber bag bas Sanze eine überfturzte, unvollfommene Arbeit fei, mußte ich, wenn es behauptet werben follte, lebhaft bestreiten, indem ich im Gegentheil glaube, ber Tarif fei mirklich fo bearbeitet, wie es nicht mit allen ber Fall gewesen ift.

Durch biesen Tarif soll nun bas große Defizit in ber betreffenden Materie wenigstens zu einem guten Theil beseitigt werben. Ich will und kann aber nicht behaupten, daß ber Schaben von Fr. 150,000 baburch vollständig werbe eingebracht werden, und beshalb wird die Regierung, im Einver-ftandniß mit ber Mehrheit ber Kommission, den Antrag ftellen, man folle biefen Tarif, um einerseits ja nicht zu boch zu gehen, und andererseits bessen Berbesserung für die Bu-tunft vorzubehalten, noch einmal nur provisorisch für ein Jahr in Kraft setzen, und unterdessen neue Ersahrungen sammeln.

Man wird aber nicht nur auf biesem Wege suchen muffen, ben Nachtheil für ben Staat zu milbern, sonbern man wird auch trachten, die Entschädigungen für die Amts= und Gerichtsschreiber, beziehungsweise für ihre Angestellten gu ermäßigen. Befanntlich find die Besoldungen ber Beamten selber burch Defret des Großen Rathes vom 23. April 1878 festgesetzt; inkonsequenter Beise aber hat man, ich weiß nicht warum, im Gesetz selber bie Entschäbigungen für die Ange-ftellten, die fich ebenso boch ober noch höher belaufen, dem Regierungsrathe vorbehalten. Diese letteren Summen betragen bei ben Berichtsschreibereien Fr. 140,000 und bei ben Umts= schreibereien Fr. 145,000, also nahezu Fr. 300,000. Nun wird von verschiedenen Seiten behauptet, diese Entschädigungen feien zu boch, und man konne es in ben meiften Fallen mit weniger Angestellten machen. Auf ber andern Seite behaupten aber die meisten Beamten, sie haben zu wenig Leute zur Besforgung ber Geschäfte. Wer Recht hat, will ich nicht ents scheiden, aber so viel gebe ich zu, daß die Bestimmung ber Entschädigungen einer Revision beburftig und fabig ift. Dies wird benn auch geschen, b. h. man wird auch hier suchen, eine Ermäßigung ber Staatsausgaben burchzuführen.

Leiber aber ift das gange Prinzip und Syftem, auf welchem die Entschädigungen beruhen, nach meiner Unsicht ein total versehltes. In § 13 des Gesetzes heißt es darüber: "Außerdem" — b. h. neben ben Besolbungen — "wird ben Amts= und Gerichtsschreibern eine zum Voraus zu bestimmenbe jahrliche Entschädigung für die Gehalte ber nothigen Ange-ftellten, sowie für die Bureautoften (intl. Möblirung, Befeurung u. s. w.) vom Staate ausgesetzt. Der bezügliche Betrag wird innerhalb der Grenzen des Boranschlags durch ben Regierungsrath feftgeftellt. Derfelbe beftimmt auch bie jeweilen für jede Amis- und Gerichtsschreiberet nothige Zahl von Angestellten." Das Gesetz bestimmt also nicht etwa, baß bie Angestellten birette Angestellte bes Staates seien und von ihm besoldet werden, sondern sie werben von den Beamten bezahlt, die dafür eine Entschädigung vom Staate bekommen; ber Regierungsrath aber soll die Zahl der Angestellten bestimmen. Wenn man nun das System proponirt hat, es follen biefe Schreiber birette Angestellte bes Staates sein unb

von ihm bezahlt merben, so glaube ich, es ware basselbe noch verfehlter und ungunftiger fur ben Staat, als bas jegige. Denn ich bin überzeugt, daß bann bas Beer biefer Schreiber sich in kurzer Zeit wenigstens um einen Drittel vermehren murde, und auf ber andern Seite ber Amts - ober Gerichtsschreiber nichts ware, als ein Bureauchef, ber es unter feiner Burde halten murde, verschiedene Arbeiten, die er jest beforgt, zu besorgen, und namentlich allfällig ben ganzen Tag auf bem Bureau zu sigen und zu schreiben. Die bisherigen Lehrbuben und Schreibknechte murben verschwinden, und es murbe lauter Bolontars, erste und zweite Kanzlisten, Reviforen, kurz eine richtige Bureaukratie geben, bie Beamten aber murben Chefs fein, die fich um nicht viel Unberes fummern, als, wie man auf Berndeutsch fagt, "luege, daß g'luegt wird," die fich aber zu boch gestellt dunken, um fleißig zu arbeiten, wie es bisher von einem großen Theil berselben geschehen ift.

Aber auch bas jetige Spstem ift nicht richtig. Der Amts- und Gerichtsschreiber soll seine Angestellten selbst bezahlen und sich ipater barüber ausweisen, bag er ihnen mirklich so und so viel bezahlt hat. Diese Ausweise find so ziem= lich alle ba; man behauptet aber, eine große Zahl berselben sei fingirt. Dies ist möglich; ich will es aber nicht behaupten. Aus einem Bezirke wird behauptet, ber Amtsschreiber habe seinen Angestellten versprochen, er gebe ihnen zwar nicht so viel Besolbung, als er vom Staate beziehe, aber wenn sie ihm alle Bierteljahre für so viel quittiren, so gebe er ihnen alle Tage den schwarzen Raffee. Spater feien dann Banbel über die Frage entstanden, ob auch Kirschwasser dazu gehöre (große Heiterkeit), und so sei dann die Sache ausgekommen. In andern Bezirken herrscht das System, daß der Beamte feine Angestellten felbst vertoftigt und logirt, und ihnen bann dafür ansett so viel als ihm gefällt, und mehr als ben Un= gestellten konvenirt. In Folge bavon ift es vorgekommen, daß die Steuerangaben der Angestellten und bes Prinzipals sich ganz widersprochen haben, und ein Streit entstanden ist, der sich lediglich darum dreht, ob die Kost, die der Beamte gibt, wirklich Fr. 1. 50 per Tag werth ist, oder nur Fr. 1, wie der Schreiber behauptet. So entstehen eine Menge Romplikationen, und ber Staat ift mit ber Boridrift, bag alle Bierteljahre bie Answeise eingesendet werden sollen, nicht gedeckt. Auf bem Bapier wird diese Borschrift erfüllt; aber Die Ausweise sind sicher materiell nicht richtig und nicht zu fontroliren.

Bubem ift burch biefes System bas Verhältniß zwischen Beamten und Angestellten ein total falsches und unrichtiges geworben. Auf ber einen Seite bekommt ber Beamte bas Geld, und befolbet die Angestellten, die ihm in Folge bavon total untergeben find. Auf der andern Seite aber muß ber Regierungsrath nach bem Gefet bie Bahl ber Ungeftellten bestimmen. Es heißt z. B. nicht etwa, der Amtsschreiber von Aarberg besomme Fr. 5100 für seine Angestellten, sondern es heißt, er bekomme so viel, und die Zahl seiner Angestellten sei 4 u. s. w. Nun wissen das die Angestellten auch, und die meisten von ihnen nehmen alle Wochen die Division von 4 in 5100 vor und rechnen aus: so viel gehört mir, ich bekomme aber nur so viel; und gerabe bie, die es am wenigsten verdienen, pratendiren am meiften, fo bag bas Subordinations= verhältnig, bas zwischen ben Angestellten und ihrem Chef eristiren muß, getrübt wird, und eine Menge Reklamationen entsteben.

Das richtige System ware nun bas. Der Regierungs= rath läßt burch Sachverständige abschätzen, wie viel Arbeits= kraft jedes Bureau nöthig hat, und wenn bas geschehen ist (was nicht so ungeheuer schwer ist), so seht man die Summe sest, die dem Beamten bezahlt wird, und damit hat dann biefer bas Umt gehörig zu beforgen. Wenn er nun nicht

arbeiten mag ober will, wie von verschiebenen bie Rebe geht, ober wenn es ihm nicht gegeben ift, viel und fleißig zu ar= beiten, fo hat er in Gottes Ramen den Schaben bavon. Wenn er aber Tag und Nacht fleißig und gut arbeitet, so ist es recht, wenn er auch etwas mehr verbient, als ber, ber nicht arbeiten mag. Dem Staate tann es bann, sobalb er nur nicht zu viel für die Arbeit bezahlen muß, gleichguitig fein, mann und von wem fie, und ob fie mit einem größeren ober geringeren heere von Schreibern beforgt wird. Dieses Suftem ift aber, wie gefagt, nicht bas jest eingeführte; bin= gegen wird man trachten, wenn möglich dazu zu gelangen.

Es ift alfo nicht febr leicht, Die Entschädigungen ber Angestellten herabzuseten, ober so zu bestimmen, wie es fein sollte, und wenn ich auch zugebe, daß es möglich ift, sie herabzuseten, so wird es boch unter keinen Umftanden möglich sein, fie um die Salfte, d. h. um Fr. 150,000 herabzuseben, und bamit das Defizit auszumerzen, bas ber Staat hat, sondern wenn es um Fr. 50,000 geschehen kann, mas ich aber nicht für möglich halte, so ift es das Allerhöchste, fo bag also auch in biesem bentbar gunftigften Falle ein Defigit von Fr. 100,000 bleibt, das durch Revision des Carifs ein=

zubringen ift.

Nun glaube ich, es würde allzuweit führen und fei nicht möglich, die Tarife, wie sie vorliegen, im Detail in biefer Sitzung bes Großen Rathes zu berathen. Wenn ber Große Rath beschließt, in die Detailberathung einzutreten, so wird der Berichterstatter der Regierung natürlich gerne mit-wirken, aber dann muß man sich nach den voriges Jahr ge-machten Ersahrungen ganz sicher auf eine mehrtägige Ber-längerung der Session vorbereiten. Deshalb glaubt die Regierung, es fei nach allen Richtungen weitaus am angemeffen= ften, diese Tarife auf ein Jahr provisorisch in Kraft zu setzen, bamit einerseits bas Defizit erheblich reduzirt, und anderer= feits für bie Ausarbeitung bes befinitiven Tarifs Erfahrungen gesammelt werben konnen über die Frage, ob die Ginnahmen noch weiter vermehrt werden muffen, ober ob es möglich fei, die Gebühren herabzuseten.

Ich will noch erwähnen, daß im großen Ganzen die Abanderungen im Tarif darin bestehen, daß an verschiebenen Orten Redaktionen aufgenommen sind, Die vorgekommene Zweifel über die Auslegung bes Gesetzes lösen sollen, und bag im Allgemeinen die Gebühren, statt auf Zehner von Rappen, auf 25, 50, 75, 100 Rappen u. s. w. abgerundet worden sind, was zur Folge hat, daß die Rechnungsweise bebeutend vereinfacht wird, und daß man nicht mehr eine so große Zahl von Gebührenmarten braucht, wie bisher, wo man fast nicht genng bekannte Farben hatte, um die nothigen Unterscheibungen zu machen. Die Hauptanberung besteht aber barin, daß eine Anzahl Gebühren, Die bisber nirgends figurirten, fruber zwar von den Beamten für die eigene Tafche bezogen wurden, seit ber Zeit aber, wo fie fur ben Staat arbeiten und fich genau an das Gesetz halten, nicht mehr bezogen werden, neu aufgenommen worden sind, von der An= sicht ausgehend, daß jede Arbeit, die nicht burch das Gesetz ausbrücklich als umsonst zu leistende bezeichnet wird, richtig bezahlt werben foll. Ferner sind eine größere Zahl ber neuen Gebühren erhöht worben, nicht bebeutend und nicht zu brückend für ben einzelnen Bürger, aber boch immerhin so, baß im großen Ganzen bem Staat am Enbe bes Jahres eine schöne Einnahme bleibt.

Ich glaube zu wiffen, daß gegen diese Tarife und ihre provisorische Inkraftsetzung Opposition erhoben werden wird, und ich will mir baber einstweilen ein betaillirteres Eintreten auf die einzelnen Buntte des Tarifs ersparen und mir vor= behalten, auf die gemachten Einwendungen zu antworten. Borderhand foll ich Namens der Regierung den Antrag

stellen, es möchte der Große Rath die beiben Tarife in globo genehmigen und sie für ein Jahr provisorisch mit rückwirkender Krast auf 1. Juli in Krast setzen.

Scherz, als Berichterstatter ber Kommission. So viel ich in der Kommission aus der Diskussion über diese Ansgelegenheit habe entnehmen können, ist man allgemein einverstanden, daß aus der siren Besoldung der Amts und Gerichtsschreiber dem Staat kein Schaden erwachsen soll, und daß daher für die Deckung des Ausfalls auf die eine oder andere Weise gesorgt werden muß. Wie dies geschehen soll, darüber haben sich nun allerdings verschiedene Stimmen ershoben. Die einen haben sich dahin ausgesprochen, es solle die Revision des Gesehes in Bezug auf die Prozentualgedühren verlangt werden, indem man annimmt, daß das Bolt im Allsgemeinen einverstanden sein werde, die Kosten aus den Ersträgnissen decken zu lassen, und daß es nicht in seinem Sinne gelegen habe, den Staat zu belasten. Eine andere Weinung ging dahin, die Entschädigungen der Beamten seinen Weisium es wäre daher am Platze, durch Revision berselben eine Ersparniß zu erzielen. Im Uedrigen haben alle Ansichten grundsätzlich auch der Revision und Erhöhung der Tarise zugestimmt.

Was nun die Erhöhung der gesetlichen Gebühren betrifft, so weiß ich nicht, od eine Revision des Gesetzes nach so kurzer Zeit opportun wäre, und od dann auch das Volk dieser Erhöhung zustimmen würde. Jedensalls liegt dieses Mittel im weiten Feld, und es können vorläusig auf diesem Wege dem Staat keine Mehreinnahmen zugeführt werden. Was die Revision der Entschädigungen betrifft, so sind diesem Wege vorläusig nichts zu machen. Die Witglieder der Kommission sind im Allgemeinen der Ansicht, daß wirklich eine solche Revision und Reduktion hie und da am Orte sei, und der Herr Finanzdirektor hat sie auch in Aussicht gestellt. Allein es handelt sich darum, den Aussall sofort zu decken, und dies kann blos auf dem, von der Regierung vorgeschlasgenen Wege der Erhöhung der siren Gebühren geschehen.

Die Mehrheit der Kommission, aus drei Mitgliedern bestehend, will nun sosort nach dem Antrag der Regierung den Projektrarif für ein Jahr in Kraft setzen. Wenn eine einläßliche Berathung desselben stattsinden soll, so wird dies in der gegenwärtigen Situng nicht möglich sein, da wir ja ichon diesen Morgen nur mit Muge die beschlußfähige Anjahl von Mitgliedern zusammengebracht haben. Ob bann die Sache in ber nächsten Berbstsitzung erledigt wurde, ist zweifel= haft, und so murbe fie schlieglich in's Unbestimmte verschoben. Es ift aber auch fachlich gerechtfertigt, einen erhöhten Tarif sofort einzuführen. Ich mache aufmerksam, dag bis jest noch ber alte Tarif gilt, und biefer batirt aus ben vierziger Jahren, stammt also aus einer Zeit, seit welcher sich die Gelbver= hältnisse einerseits und die Besoldungen andererseits bedeutend verandert haben. Ich möchte das sofortige Infrafttreten nicht für alle Borlagen zur Regel machen; aber ich glaube, gerabe für einen Tarif, wo es sich um ein paar hundert Ansatze handelt, follte auch noch die Erfahrung zu Rathe gezogen werben, und bies geschieht am besten, wenn er provisorsich angewendet wird. So wirb es sich am besten zeigen, wo Sarten vorhanden find, und es wird bann Jeber mit größerer Sachkenntnig fagen konnen: das und jenes ift zu viel, bas geht nicht, hier muß herabgesetzt werden u. s. w., während wird heute nur mehr theoretisch sagen können: Dieser und jener Ansatz scheint mir zu hoch, Fr. 2, 3 sind zu viel u. s. w. Ein Uebelstand liegt unter keinen Umständen darin; denn erftens ift es mit ber Berfassung vollstandig verträglich und wiberspricht auch bem Reglemente nicht, bas im Gegen=

theil es bem Großen Nathe anheimstellt, ob er die seiner Kompetenz unterstellten Geschäfte, Dekrete, Berordnungen u. s. w. in globo annehmen und sosort in Kraft treten lassen will, oder nicht, und zweitens ist es, wie gesagt, auch sachlich zwecksmäßig. Der Große Nath kann also ganz ruhig diese beiden Borlagen annehmen und in Kraft treten lassen.

Nun möchte ich noch dem Herrn Finanzdirektor auf Eines antworten. Er hat seine Bermunderung baruber ausgesprochen, warum man es bem Regierungerathe überlaffen habe, bie Entschädigungen ber Umts= und Gerichtsschreiber zu bestimmen, mahrend ihre Besoldungen bem Gesetz vorbehalten worden seien. Ich erinnere mich noch gang gut an bie Diskuffion, die barüber im Großen Rathe stattgefunden hat. Man hat gefagt, erftens fei bas Dag biefer Enischabigungen noch nicht ausgemittelt, man muffe barin Erfahrungen machen, und deshalb fei es nicht angezeigt, fie auf bem Bege des Gefetes zu bestimmen, weil feit der Ginführung des Referendums bie Abanderung von Gesetten eine febr schwerfallige Sache sei, sondern es sei zweckmagiger, dies in die Rompetenz bes Regierungsrathes zu ftellen, der in Wechselbeziehung mit den betreffenden Beamten stehe und daber am besten im Falle sei, hier die nothwendige Beränderung eintreten zu laffen. Der zweite Grund war der, daß man bemerkte, es könne sich die Arbeitslaft bei den einen Büreaux vermehren, und bei den anbern verminbern, und es fei baber munichenswerth, bag die Regierung zu jeder Beit freie Sand habe, um die Entschäbigungen je nach ben Berhaltniffen zu modifiziren.

v. Känel, als Berichterstatter ber Minderheit ber Kom= mission. Auch die Minderheit Ihrer Kommission ist volls ständig der Ansicht, daß in der vorliegenden Waterie dem Staat fein Schaben entstehen foll. Schon zur Zeit als bie Erfetjung bes Sportelnipftems burch fire Befoldungen angeregt wurde, ist man von der Ansicht ausgegangen, es solle zwar bem Staate burch diefe Reform teine neue Ginnahms= quelle geschaffen, aber auch bem Bublitum nur bie Grleich= terung bargeboten werben, bag eine Menge von ben einzelnen Beamten migbrauchlicher Weise geforberter Sporteln babin fallen. Die Minderheit der Kommission ist beshalb völlig einverstanden, daß man Mittel und Wege suchen solle, um das Desizit, das sich vom ersten Jahr der Unwendung des Gesetzes herausgestellt hat, zu becken. Zwar ist man auch damit einverstanden, daß der Fehler, der hauptsächlich der Rorreftur bedürftig mare, nicht in den Bollziehungsbefreten liegt, sondern im Gefetz felber, indem die Prozentualgebuhren desfelben im Berhaltniß zu ber ben Beamten entstehenden Arbeit zu fehr herabgebrückt worben find; vorläufig aber follte es möglich fein , wenigstens die firen Bebuhren in's richtige Berhaltnig mit ber Arbeit zu feten. Die Minberheit ber Kommiffion ift auch einverstanden, bag bies möglichft bald geschehen solle. Sie differirt mit der Regierung und mit der Mehrheit ber Kommission nur darin, daß sie ben Weg nicht einschlagen möchte, ben man bier einschlagen will. Wir haben bekanntlich bis dahin nur provisorische Tarife gehabt. Als es sich nämlich f. 3. um die Festsetung ber Gebühren han-belte, zeigte es sich, daß es unmöglich sei, die Tarife sofort zu berathen. Man griff baber zu bem Sulfsmittel, nur ganz wenige Gebuhren festzusetzen und im Uebrigen ben Regierungsrath im Detret vom 27. April 1878 zu ermächtigen, bie bisherigen tarifmäßigen Gebühren zusammenzustellen und im Sinne einer Abrundung etwas zu erhöhen und provisorisch in Kraft treten zu laffen, wie überhaupt bas ganze Defret vom 27. April 1878 nur provisorisch auf ein Jahr in Kraft gesett wurde. Run tommen beute ber Regierungsrath und Die Finangbirektion wieber und legen einen neuen Tarif vor, in dem sie sich natürlich blos auf die fixen Gebühren be= schränken, welche nun aber in bebeutenbem Maße erhöht werben und eine Menge ganz neuer Ansätze bringen. Ich will gern zugeben, daß die Arbeit eine durchaus wohldurchbachte und wohlüberlegte ist. Der Herr Finanzdirektor hat gewiß auch die allergeeignetsten Leute gewählt, um diese Arbeit vorzuberathen, nämlich die Amtschreiber und Gerichtschreiber. Es waren dies meistens die frühern Beamten, und es kannte die Lücken im Tarif Niemand besser als sie; auch haben sie es früher prächtig verstanden, die Lücken auszufüllen. Es ist denn auch die Arbeit von der Stellung des Finanzdirektors aus eine durchaus gelungene; es sinden sich wenige Lücken darin. Ich behalte mir aber die einläßliche Prüsung vor. Gegenwärtig aber ist es nicht möglich, sich mit einiger Sackenntniß über die Sache zu verbreiten; denn die Tarife sind bekanntlich erst Montag und Dienstag ausgetheilt worden.

Bahrend nun bie Mehrheit ber Rommiffion biefe Arbeit in globo annehmen und provisorisch in Kraft setzen will, behalt fich bie Minberheit vor, fie etwas einläglicher zu prufen und zu behandeln und erst bann in Kraft zu setzen. Inzwischen aber soll ber bisherige Zustand noch bleiben. Wenn wir das bisherige Provisorium noch bis zum 1. Januar 1880 verlängern, fo haben wir unterbeffen hinlanglich Zeit, die Urbeit einläßlich zu prufen und endlich zu einer befinitiven Geststellung biefer Gebühren zu tommen. Es hat die Minderheit gestoßen, nach einem Provisorium von einem Jahr wieber ein neues eben fo langes Provisorium aufzustellen und zwar mit gang andern und erhöhten Gebühren. Es find zwar biese Gebühren nach einer gewissen Richtung sehr befinitiv; benn das Gelb wird dem Publikum befinitiv aus ber Tasche genommen und nicht nur provisorisch. Ich möchte bavor warnen, in unsere Gesetzgebung und in unsern Beschlüssen auf diese Art vorzugehen. Es scheint mir dies ber Würde bes Großen Rathes nicht ganz angemeffen, bag er wie ein Lehrling ober unerfahrner Arbeiter ctwas provisorisch macht, sieht, wie es herauskommt, nach einiger Zeit es wieder ein-reißt, nochmals provisorisch hinstellt, bis er endlich bazu kommt, die Sache befinitiv zusammenzuschlagen. Dadurch erregt man gewiß großen Unmillen. Ich glaube nicht, baß es richtig fei, wie ber Berichterstatter ber Mehrheit gesagt hat, bag mit ber Ginführung bes neuen Provisoriums fein neuer Uebelftand verbunden fei. Das Publitum wird die Sache gang anbers ansehen, wenn man ein Sahr lang an etwas gewöhnt war, sodann ein Jahr lang etwas Anderes an ben Platz tritt und endlich ein Drittes kommt. Ich zweisle nam= lich febr, ob bann bei ber enblichen Berathung bes Tarifs bie Anfate, wie sie nun provisorisch in Kraft treten sollen, befinitiv burchgeben werben. Dieser ewige Wechsel in ber Gestagebung hat schon oft großen Unwillen erregt, und gerade mit der Einsührung des Referendums wollte man biefem Bechfel, biefer Gefetfliderei ein Enbe machen. glaube nun, man follte auch in biefer Sache, welche bas Publikum direkt berührt, etwas vorsichtiger zu Werke geben. Ich ziehe daher vor, das bisherige Provisorium noch ein halbes Jahr fortbauern zu lassen, wenn auch baburch ein Defizit von vielleicht Fr. 50,000 entstehen sollte. Ich will auf die Ansate selbst nicht eintreten, obschon ich nach einer porläufigen Durchsicht bemerkt habe, daß sie in vielen Fällen fo find, daß fie burchaus nicht mit bem übereinstimmen, mas man burch Erlaffung bes Gesetes bezweckte. Es mare feine angenehme Stellung für die Mitglieder bes Großen Rathes, welche fich feiner Zeit fur bie Unnahme bes Gefetes verwendet und in Versammlungen ben Bürgern gesagt haben, durch basfelbe werben fie bedeutend erleichtert werden, wenn nun bie Sache gerabe umgekehrt ausfallen follte. Das murbe aber gefchehen, wenn die Carife, wie fie vorgelegt find, eingeführt wurden; benn ba mußte ber Burger in vielen Fallen bebeutend mehr zahlen, als er sogar unter ber frühern Ordnung zahlen mußte, als die Amtsschreiber und Gerichtsschreiber die Gebühren noch selbst bezogen. Ich würde nicht in Verlegenheit sein, da einige Beispiele anzusühren. Der Bürger würde sich nicht mit der Bemerkung zufrieden geben, daß die Geldwerthaltnisse seit der Erlassung der alten Tarise bedeutend geändert haben, so daß eine Erhöhung geboten sei. Es könnte da Einem leicht begegnen, daß, wenn man in andern Fällen sich Mühe gibt, ein Geseh durchzubringen, dann die Bürger sagen würden: man glaubt euch nichts mehr, denn ihr habt uns verschiedene Male die Unwahrheit gesagt. Ich empsehle den Antrag der Minderheit der Kommission, es sei einstweilen in die beiden Tarise nicht einzutreten, sondern das gegenwärtige Provisorium dis zum 31. Dezember 1879 zu verslängern.

Boivin. 3ch bin Mitglieb ber Kommissionsminberbeit. 3ch tann jeboch bem Herrn Finangbirektor bie Berficherung geben, daß es nicht etwa Oppositionsluft ist, die mich bewogen hat, ber Minderheit beizutreten. Ich gehöre zu benen, welche bas Gleichgewicht in unsern Finanzen wieber herstellen wollen. Ich halte aber bafür, es folle basselbe nicht nur auf einer Seite gesucht werben, und es scheint mir, bas vorgeschlagene Berfahren sei nicht ein regelmäßiges. Zuerft in Beziehung auf die Form: Um Morgen ber ersten Sitzung legt man und ein fehr wichtiges Projekt vor. Wir finden barin eine Menge Unfage, welche im gegenwärtigen Tarife nicht fteben. Allein biefes Brojett wird nur in beutscher Sprache ausgetheilt, da keine Uebersetzung eriftirt. Das mare für bie Juraffier bereits ein Grund, in das Projekt nicht einzutreten. Bas mich betrifft, so verstehe ich ben beutschen Text, und ich will keinen Vorwurf machen. Aus ben Erlauterungen bes Berrn Finangbirektors entnehme ich, bag es fich barum ban= belt, einen Bersuch zu machen. Uebrigens ist er mit Arbeit überhauft und tonnte uns den Entwurf nicht fruber vorlegen. Allein ift bies ein Grund, um bem Großen Rathe einen Entwurf an ben Ropf zu werfen und von ihm zu verlangen, bag er ihn ohne zu prufen annehme? Bas murbe bas Bolt bazu sagen? Ich konnte mich beshalb nicht entschließen, für bas Gintreten ju ftimmen.

Allein es ift noch ein anberer Grund. Welche Hulfsmittel haben wir, um ben neuen vom Staate übernommenen
Berpflichtungen Genüge zu leisten? Zunächst die Prozentgebühren, sodann die siren Gebühren, und endlich haben wir zu untersuchen, ob die Ausgaben nicht zu hoch sind. Diese drei Faktoren stehen in einem innern Zusammenhang, und man kann nicht in Bezug auf einen Uenderungen tressen, ohne auch die andern zu berühren. Was die Prozentgebühren betrisst, sageich: wenn z. B. Jemand einen Kauspertrag abschließt, so hat er gewöhnlich Geld und kann ganz gut die Gebühren bezahlen. Ebenso dei Theilungen zc. Aber alle diese Gebühren sind zu niedrig, wie dies auch der Herr Finanzdirektor zugibt, so daß der Staat da einen Verlust macht. Indessen schlägt man keine Erhöhung der Prozentgebühren vor, sondern will nur die Gebühren erhöhen, welche der Arme zu bezahlen hat. Man sollte aber alles gleichmäßig vertheilen.

Was die Entschädigung, welche die Amtsschreiber und Gerichtsschreiber erhalten, betrifft, so weiß ich nicht, wie es sich damit in andern Bezirken verhält, allein in denen, die ich kenne, ist zedermaun einverstanden, daß diese Entschädigung zu hoch sei. Man sagt, diese Beamten seien nicht genug auf ihrem Büreau und arbeiten nicht genug. Sie haben keine Angestellten, sondern nur Laufdurschen, Knaben, welche kaum die Schule verlassen haben und nicht korrekt schreiben konnen. Ich kann keinen Protokollauszug bekommen, ohne darin Sprach- und Orthographiesehler und Auslassungen zu finden. Für solche

Ungestellte tann nicht eine große Entschädigung gegeben merben, namentlich wenn ber Chef Zeit findet, ein Sagdpatent zu nehmen. Als man in einem Amtsbezirke ben Angestellten die Formulare für ihre Steuererklärung zusandte, erklärten bie einen, daß fie feine Besoldung bezögen, und bie anbern, baß fie nur Rost und Logis erhielten, was nicht Fr. 600 werth sei, so daß fie keine Ginkommensteuer zahlen können. Der Beamte erhalt aber Fr. 4500 für seine Angestellten. Die Besolbungen der Amtsschreiber sind so groß, wie diejenigen ber Regierungs= statthalter. Außerdem beziehen fie für sich noch die Salfte ber ihnen für bie Ungeftellten gemährten Entschädigung, und zwar ohne zu arbeiten. Ich kann vier- oder fünsmal auf die Gerichtsschreiberei ober auf bie Umtsschreiberei geben, ohne ben Chef im Bureau zu treffen. Ich finde nur junge Leute, bie keine Auskunft geben können.

3ch glaube baher, das Allerbringenbste sei die Revision biefer Entschädigungen, welche von ber frühern Regierung festgesett worben sind, bie sich nicht gescheut hat, das Gelb jum Tenfter hinauszuwerfen. Dan hatte biefe Entichabigungs= frage untersuchen sollen, und ich bin überzeugt, daß man ba Fr. 80,000 ersparen konnte. Man foll nicht vorgeben, ohne zuerft einen Gesammtplan zu entwerfen. Man muß die Frage untersuchen sowohl in Bezug auf die Prozentgebuhren, als in Bezug auf die firen Gebuhren und hinfichtlich ber ben genannten Beamten gemährten Entschädigungen für ihre Unge= stellten. Ich weiß wohl, daß die Prozentgebühren gesetlich seftgestellt sind und daß, wenn man fie revidiren will, man die Frage bem Bolte vorlegen muß. Wenn man aber bem Bolle fagt, baß sich ba ein Berluft ergebe, so wird es mit ber Abanderung des Gesetzes einverstanden sein. Was wird man vom Großen Rathe fagen, wenn er ein Provisorium, bas bereits ein Jahr bestanden hat, um ein weiteres Sahr verlängert? Bei Erlassung bes Gesetzes hatte man die Absicht, die Burger ju erleichtern. Allein in bem neuen Entwurfe find Gebuhren vorgeschen, von denen man vor Erlassung bes Gesetzes nichts wußte. Ich glaube, man sollte bie Frage in ihrem ganzen Umfange an die Hand nehmen und ihr eine geeignete Bosung geben.

Bucher. Es sei mir als Mitglied ber Mehrheit ber Rom= miffion geftattet, noch einige Bemerkungen beizufügen. Ich will nicht auf die Grunde eintreten, welche ben Großen Rath veranlaßt haben, die öfonomische Stellung der Amtsschreiber und Berichtsschreiber zu andern, und eine Umgestaltung diefer Bebuhren vorzunehmen. Die Sache ist Ihnen allen genau be= tannt. Aber es mag boch nicht überfluffig fein, Ihnen in Erinnerung zu bringen, bag man bei Erlaffung ber baberigen Bestimmungen vollständig darüber einverstanden mar, es solle ber Staat aus biefer Operation keinen Schaben erleiben. Es ift sogar die bestimmte Unsicht ausgesprochen worden, es solle die Staatstaffe babei noch etwelche Mehreinnahmen machen. Man glaubte, daß bem Publikum babei bennoch eine Erleich= terung gemahrt merbe. Nachdem nun bas Gefets erlaffen worben, murbe ein Tarif provisorisch in Rraft gefett, und zwar aus dem Grunde provisorisch, weil man damals gar nicht im Rlaren barüber war, ob die aufgestellten Unfate es möglich machen werben, die vom Staate übernommenen Laften zu beden. Die Ginen haben sich dahin ausgesprochen, diese Larife seien noch viel zu boch; Anbere aber haben bas Gegen= theil gefunden und behauptet, der Staat werbe dabei zu Schaben kommen. Run haben wir ganz bestimmte Zahlen vor Augen. Der Staat wird also im ersten Jahre eine Summe von Fr. 150,000 einbußen. Da sollte ber Große Rath ber Regierung und namentlich ber Finanzdirektion sehr bankbar fein, wenn diese Behörden sagen, es sollte biefer

neue Schaben (wir haben ja sonst Schaben genug in ber Bermaltung, hervorgerufen burch verschulbete und unverschul= bete Berhaltniffe) ohne Saumnig beseitigt merben. man nun heute die vorliegenden Tarife einläglich behandeln murbe, so glaube ich nicht, daß man babei edifizirt wurbe. Wenn es fich um einen Anfatz von 75 Cts. handelt, wirb der Eine behaupten, es solle Fr. 1 festgestellt werden, mah-rend der-Andere sagen wird, 50 Ets. seien genug. Ich glaube, ber Gedankengang ber Regierung sei durchaus der Sache angemeffen, daß, wenn die Deckung diefer Ausgabe (es handelt sich also nicht um eine neue Einnahme) gesucht und gefunden werden soll, sich die Regierung burch eine provisorische Inkraftsetzung überzeugen solle, ob wirklich das Richtige gefunden worden sei oder nicht. Wenn es sich barum handeln wurde, derartige Tarife befinitiv in Kraft zu setzen, fo wurde ich auch zu ber Minberheit stimmen; benn fo leicht tann fich ber Große Rath nicht über Gefete und Detrete hinwegsetzen. Aber es handelt sich blos um die provisorische Intrafterklärung auf ein Jahr. Der Herr Berichterstatter der Minderheit der Kommission findet, der Große Rath solle teine solchen provisorischen Berfügungen treffen. Aber auch bie Minderheit der Kommiffion will bas Provisorium fortbauern laffen; nur will fie es auf Grundlage bes bisherigen Tarife, mabrend bie Mehrheit das Provisorium auf Grundlage des neuen Tarifs fortdauern laffen möchte. Herr v. Känel hat gesagt, und ich theile seine Anficht vollkommen, die Arbeit, bie uns heute vorliegt, sei eine gelungene. Der jetige Tarif ist, wie bie gemachten Erfahrungen gezeigt haben, jeden= falls fehr befekt. Da ziehe ich, wenn man ein Provisorium will, denn boch eines auf Grundlage eines beffern Tarifs por. Ich glaube baber, bag ber Standpunkt bes herrn v. Ranel nicht ganz forrekt fei; benn wenn er von einem Provisorium gar nichts wissen will, so sollte er beantragen, heute auf die Berathung ber Borlage einzutreten. Wir konnen boch unmöglich aus Bequemlichkeitsgrunden, weil wir nicht Zeit baben, ben Tarif durchzuberalben, ben Staat im Schaben laffen.

Herr Boivin hat noch einen weitern Grund beigefügt. Beiläufig bemerkt, bebaure ich es auch fehr, daß ber Tarif nicht rechtzeitig übersetzt worden ift. herr Boivin findet, es sollte bei ber Behandlung bieses Geschäftes nicht nur eine Einnahmenvermehrung, sondern auch eine Ausgabenverminde= rung stattfinden. Er ift der Ansicht, es seien in zwei Rich= tungen Mangel vorhanden: Die Einnahmen seien zu niedrig und die Ausgaben zu hoch. Wie wir aber aus bem Rapport bes herrn Finangdirektors entnommen haben, wird bie Regierung biesen Aussetzungen Rechnung tragen. Der Herr Finanzdirektor hat gesagt, das Gesammtbefizit betrage Fr. 150,000, und es sei ber Wille der Regierung, diese Ent= schädigungsverhältniffe ber Amtsschreiber und Gerichtsschreiber auf Grundlage ber gemachten Erfahrungen zu reguliren und die Migbrauche, welche ba entstanden sind, zu beseitigen. Der herr Finangbirektor sagte und, es werbe voraussichtlich möglich sein, die Ausgaben um Fr. 50,000 zu vermindern, und daß es sich heute darum handle, die Ginnahmen um Fr. 100,000 zu vermehren, welche Summe vielleicht nicht einmal ganz erreicht werbe. Ich glaube baber, ber Große Rath könne beruhigt sein. Es ist oft ber Borwurf gemacht morden, daß die Referendumsabstimmungen die Finangreton= struktion immer verzögern. Hier aber handelt es sich um ein Beschäft, wo ber Große Rath tompetent ift, von sich aus Ordnung zu schaffen; das soll er nicht immer wieder bin= ausschieben. 3ch konnte unmöglich einen folchen Standpunkt einnehmen und möchte dem Großen Rathe empfehlen, ben Antrag ber Regierung und ber Mehrheit der Kommission anzunehmen.

Jobin. Ich unterstütze den Antrag bes Herrn Boivin. Der Entwurf ift nicht in's Frangofische übersetzt worben, so daß die juraffischen Mitglieder fich über die Sache nicht Rechenschaft geben konnen. Schon bieses Motiv murbe ge= nugen, um nicht einzutreten. Es scheint mir auch, einige An= fate bes Entwurfs feien zu hoch. Go muß z. B. in Streitig= keiten, die ber Kompeten, bes Umtsgerichts unterliegen, für bas Urtheil in ber Hauptfache und die Führung bes Prototolls im Urtheilstermine von jeder Partei Fr. 8 bezahlt werben. Das ist enorm. Ich glaube, man sollte ein allge-meines Steuergeset machen. Wir haben im Jura die Ein= regiftrirungsgebuhr, welche auch fur ben Staat eine Ginnahmsquelle bilbet. Bei Darleben und Hypotheken muß eine Gebühr von 25 Cts. von Fr. 100 bezahlt werden. Wir zahlen viel mehr als ber alte Kantonstheil. Man follte auch die Frage ber Ginregiftrirung prufen und ihr eine richtige Löfung geben. Ich stimme also für das Nichteintreten, und ich möchte, daß ein allgemeines Steuergefet vorgelegt murbe.

Wyttenbach. Ich ergreife bas Wort in ber Absicht, nicht sowohl bie Eintretensfrage zu bekampfen, als vielmehr auch noch einige Kaktoren hervorzuheben und zu beleuchten, weche für den Fall bes Eintretens in den Entwurf nicht ohne Einfluß sein möchten. Schon oft ift in biesem Rathssaale por biefer hoben Landesbehörde betont worden, der Staat des Rantons Bern mache auf bem Befete betreffend bie Amtschreiber und Berichtschreiber einen Ausfall. Gelbst noch beute haben wir aus bem Munde bes hochverehrten Berrn Finangbirektors vernommen, daß bieser Ausfall jährlich Fr. 150,000 beträgt. Dieser Ausfall, seine Richtigkeit vorausgeset, liegt nach meiner innersten Ueberzeugung nicht sowohl in bem Tarif felbst, als vielmehr in ber allgemeinen wirthichaftlichen Riederlage, in der Riederlage von Handel und Gewerbe, welche nicht nur über unfern ganzen Ranton Bern, nicht nur über bie ganze Schweiz, sondern über ganz Europa sich erstreckt, in der Riederlage von Handel und Gewerbe, worunter nament= lich auch die Landwirthschaft begriffen ist, worunter begriffen find die Handanderungsverträge, auf benen ber Staat eine fcone Ginnahme hat. In Bezug auf die Handanderungs= verträge fragen Sie die Stipulatoren und Notarien, die würden sagen: wir haben nur die Hälfte von dem, was souft. Da muffen wir die Amtschreiber nicht fragen, namentlich nicht diejenigen, welche über bas Gesets ergrimmt sind. Ihre Kontrolen wurden vielleicht andere Angaben machen als fie selbst; ich will ihnen jedoch nicht zu nahe treten. Bei Aulag ber Berathung bes vom Bolke verworfenen Bubgets, am 1. März 1879, hat unser hochverehrte Herr Finanzbirektor mit ausgedrücken Worten erklärt, daß im letztverstossen Halb-jahre 1878 die prozentualen Gebühren Fr. 343,000 abge-worsen haben. Das würde jährlich Fr. 686,000 machen. Ich halte an dem Ausdruck "prozentualen" ausdrücklich sest und berufe mich auf die Ausgabe ber Grograthsverhandlungen vom 1. Marz 1879, Seite 77. Nun wiffen Sie felbst: Rebst ben Prozentgebühren haben wir auch fire Gebühren, bei beren Bezug Gebührenmarten angewenbet werden. Wo ftecken nun bie firen Gebühren, wo steckt das Gelb, bas verausgabt worden ist für die Beschaffung der Gebührenmarten? In Sinsicht ber Berechnung der Ausgaben ber Gebührenmarten gehe ich mit bem Rapport bes herrn Finangbirektors von heute nicht einig. Wenn ich nicht irre, hat herr Scheurer gesagt, im ersten Halbjahr 1879 seien circa Fr. 75,000 an Gebühren= marken verausgabt worden. Ueber bie Frage, wie viel an Gebührenmarten verausgabt worben ift, habe ich mich an kompetentem Orte erkundigt, und ich bin nun im Falle, barüber einläßliche Auskunft zu ertheilen. Vom 1. Juli 1878 bis Ende 1878 sind an Gebührenmarken verausgabt worden

Fr. 162,280, ober wenn man ben Zeitraum vom 1. Juli 1878 bis Ende April 1879, also 10 Monate nimmt, Fr. 225,320. Auf den Monat vertheilt, macht sich die Sache folgendermaßen: Im Juli, dem ersten Monat der Anwendung der Marken, wo es also am meisten brauchte Fr. 93,700

•	04											10 000
tm	August		•	•	•	•	•	٠	•	•	"	10,820
"	Septembe	r	٠	٠	•	٠	٠	•	•	•	"	10,230
"	Oktober	•	•	٠	٠	•	٠		•	٠	"	13,64 0
"	November		•	٠	٠	٠		٠	٠	•	"	18,160
	Dezember				٠	÷	•	•	٠	•	"	15,730
"	Januar	٠		٠	٠			•	•		"	15,620
,,	Hornung					•					,,	16,780
,,	März .	٠							•		,,	18,390
,,	April .										"	12,250
"	•					_						

Zusammen also Fr. 225,320 ober durchschnittlich monatlich Fr. 22,000. Rechnen wir nun die zum ersten Probejahr noch fehlenden Monate Mai und Brach: monat hingu, und nehmen wir an, daß in diefen die Ausgabe von Gebührenmarken sich auf Fr. 12,500 monatlich beläuft (mabrend ich vorbin nachgewiesen habe, daß ber monat= liche Durchschnitt Fr. 22,000 beträgt), fo haben wir mit biefen . 25,000 eine Besammteinnahme an Gebühren von 250,000 jährlich ungefähr In ber bei Berathung des Gefetes angeftellten Berechnung hat man aber nur . . 126,000 per Sahr berechnet, also bie Salfte weniger, als sich in Wirk-

lichkeit ergibt.

Aber abgesehen bavon finden sich noch andere Faktoren, bie auf bas Defizit von Einfluß sind, und bie ich Ihnen mahrheitsgemäß, offen, ehrlich und liberal vor Augen führen werbe. Sie wiffen, daß bei Anlag ber im Dai 1877 ftatt= gefundenen erften Berathung bes Gefetes der Große Rath, auf meinen perfonlichen Untrag und entgegen bem Untrag der Regierung und der Großrathstommission, eine einheitliche Prozentualgebuhr für Sandanderungen festgesett hat, um ein= mal den laut geworbenen Bunichen nach gleicher Behandlung aller Burger in biefer Sache gerecht zu werben. Bei ber zweiten Berathung ift biefer Grundfat unangefochten geblieben. Erft am Schluß ber Berathung tam ber Große Rath auf ben Antrag eines verehrten Mitgliedes biefer Beborbe auf § 15 bes Gefetzes zuruck in bem Sinne, es fci zu unter= suchen, ob bie Liegenschaftshandanberungsgeschäfte auf bem Gebiete bes Notherbrechts nicht mit einer fleineren Gebühr zu belegen seien. Der Große Rath hat diesen Antrag acceptirt und beichloffen, die Sandanberungen auf notherbrechtlichem Boben, statt mit 6, nur mit 3 %00 zu belegen. Ich habe dies lebhast bedauert, und zwar einerseits im Interesse der Finanzen bes Staates, und andererseits beshalb, weil baburch bas Prinzip der gleichen Behandlung aller Burger unzweifel= haft verlett worden ift. Welche finanzielle Tragweite hat aber für den Staat biefes Abweichen von der ursprünglichen Basis gehabt? Nach einer burchschnittlichen Erhebung beträgt bas Handanderungskapital auf dem Gebiete bes Rotherbrechts ver Kahr . Fr. 21,654,000 macht also jährlich . oder rund Fr. 65,000! Da haben Sie schon einen schonen

Beitrag zu dem angegebenen Defizit! Es ist aber noch ein anberer Faktor zu erwähnen. Eben= falls faft am Schluffe ber Berathung hat man die fiebente Befoldungstlaffe mit ber fechsten vereinigt, b. h. fur 11 Umts= bezirke die Besoldung von Fr. 2400 auf Fr. 2800 hinauf= gesett. Dies macht für ben Staat eine jährliche Mehraug:

gabe von rund Fr. 5000, so daß sich mit bem ersten Faktor von Fr. 65,000 Mindereinnahmen das Defizit auf Fr. 70,000 beläuft.

Mit bem Allem ist es aber noch nicht genug. Darauf hin erschien die berüchtigte (excusez!) Verordnung über die sogenannten Entschädigungen ber Umte- und Gerichteschreibereien, eine Verordnung, die die abgetretene Regierung noch in ihren letten Athemzugen, am 28. Mai 1878 in aller Gile erlaffen hat, eine Berordnung, die nach meiner innigften Ueberzeugung nicht fo fehr jum Nachtheil bes Staates ausgefallen mare, wenn bie gegenwärtige Regierung, die mit bem Geifte der Dekonomie befeelt ift, fie erlaffen hatte. Die Justizdirektion bes Kantons Bern hat burch Kreisschreiben vom 9. Januar 1873 sich an sämmtliche Richterämter und Regierungsftatthalteramter gewendet mit bem Ersuchen um Mit= theilung über die Zahl ber Angestellten jeber Umts= unb Gerichtsschreiberei, ihre Beschäftigungsart und ihre Besolbungs: verhältnisse. Das Resultat bieser Erhebungen haben wir nun in Ziffern deutlich niedergelegt in einer von ber Regierung herausgegebenen Broschüre, betitelt: Beilagen zum Gesetzes-entwurf und Bericht betreffend die Amts: und Gerichts-schreibereien. Bern 1877. Druck von R. F. Haller-Goldschach. Es murbe zu weit führen, in das Detail dieser Angaben über alle 60 Amteftellen einzutreten, und ich will beshalb nur eine einzige in's Auge fassen, wobei ich erkläre, bag ich auf burchaus objektivem Boben stehe und bem Inhaber ber Stelle persönlich nicht zu nahe trete. Fur bie Gerichts fcreiberet Bern ift bamals an Befolbungen ber Angeftellten angegeben worben Fr. 8520. Freilich hat die Regierung spater megen ber Bertheurung ber Lebensverhaltniffe einen Bufchlag von 40 % gemacht, ber bamals vielleicht gerechtfer= tigt gewesen sein mag, aber heute jedenfalls nicht mehr. Wie viel hat nun ber abgetretene Regierungsrath bem Gerichtsschreiber von Bern an Entschädigung ausgesetzt? wissen Sie es? Wohl wenige von Ihnen werden es wissen, und ich mache Ihnen burchaus keinen Vorwurf: Gie werben gebacht haben, weil es nicht in Ihr Fach einschlage, wollen Sie auch nicht nachschauen. Statt Fr. 8520, unter Berücksichtigung von 40 % Zuschlag, wenn überhaupt dieser als gerechtfertigt angenommen wird, bestimmt die vorige Regierung bem Gerichtsschreiber von Bern Fr. 23,000 nur als Enischädigung für die Un= egestellten, und da derselbe nebstdem noch Fr. 5000 für sich erhalt, so bezieht er faktisch vom Staat nicht weniger als Fr. 28,000 jahrlich! Ueber die Frage, welches nun seine Ausgaben seien, will ich nicht eintreten. Jeder kann dies annabernd felbft ichaten und banach auch berechnen, mas biefer Beamte von baber netto in ben Sack steckt entgegen bem Willen des Gesetzgebers. Ich bin es übrigens nicht allein, ber biefe ungunftige Meinung über bie erwähnte Berordnung hat. Bor einem Jahre hat mir auf bem Kafinoplat in Bern am Tage vor der Reubestellung der Regierung ein hervor= ragendes Mitglied der gegenwärtigen Regierung personlich erklärt, er sei mit dieser Berordnung nicht einverstanden; es sei darin mit der großer Finanzkelle angerichtet worden, und man konne es so nicht bleiben lassen. Herr Großrath Gerber in Steffisburg hat im Laufe Dieses Jahres, wenn ich nicht irre, ben herren Forstbeamten bas nichts weniger als schmeichel= hafte Ropliment gemacht, sie seien zu viel auf bem Bureau, ftatt im Wald. Unfern Amts- und Gerichtsschreibern burfen wir jedenfalls das Rompliment nicht machen, sie seien zu viel auf dem Bureau, ftatt im Wirthshaus — ich will ihnen zwar nicht zu nabe treten.

Es handelt sich nun um die Frage: Sollen wir eintreten auf den Borschlag der Regierung und der Mehrheit der Kommission, die ausgetheilten Entwürse provisorisch in Kraft treten zu lassen? Ich sage: Nein, ihr Herren, ich trete

nicht ein. 3ch bin bafür, daß ber Staat Gebühren bekomme, mit benen er leben tann; aber ich bin nicht bafur, daß man so exorbitante, unüberlegte und überstürzte Ansätze annimmt. Aber auch abgesehen von den vielen Ansagen des Tarifs, die nicht nur nach meiner Ueberzeugung, sondern nach berjenigen von vielen andern übertrieben find und die Rechte ber Burger verleten, finde ich noch andere Faktoren in dem Entwurf, die mir bas Eintreten unmöglich machen. Es find barin rein ungesetzliche Ansätze, Ansätze, bie bem Gesetz biametral zuwider- laufen, weil das Gesetz beren Aufnahme ausdrücklich verpont. Ich will von biesen Punkten nur einen erwähnen, nam= lich die Löschungskosten. Das Gesetz hat in § 15 die Vor= nahme von Lofdungen rundweg als unentgeltlich erklart. und es hat babei nicht unterschieben, ob bie Pfanbrechte vor ober nach ber Erlassung bes Gesetzes errichtet worben find, ob es Gultbriefe aus bem vorigen Jahrhundert betrifft u. f. m., sondern es heißt im Geseth gang beutlich und flar, schwarz auf weiß: "Alle auf Gigenthumsübertragungen an Grundeigenthum und auf errichtete Grundpfandrechte (hypothèques conventionnelles) bezüglichen Berrichtungen des Amtsichreibers, als da sind: Ginschreibung der Urkunden, Registrirung, Protofollirung von Bormerfungen, Rachschlagungen und daheriges Zeugniß, Sendbriefe an Gläubiger, Anmerkung von Löschungen, Nachgangserklärungen, Unterpfandsentlassungen und gericht= liche Pfandung u. f. w. erfolgen als folde unentgeltlich." Aber nicht nur der unzweifelhafte gefetliche Ausbruck fpricht für biefen Standpunkt, fonbern auch ber hiftorifche Borgang jum Geset. 3d erlaube mir, Ihnen die verschiedenen Ent-wurfe in extenso vorzulegen. Borerst haben wir zum Geset ben Entwurf des Regierungsrathes vom 15. Marg 1877. Diefer fagt in § 15: "Alle auf Eigenthumsübertragungen an Grundeigenthum und auf errichtete Grundpfandrechte (hypothèques conventionnelles) bezüglichen Berrichtungen bes Umtsichreibers, als ba find : Ginschreibung ber Urkunden, Registrirung, Protokollirung von Bormerkungen, Nachschlagun= gen und baberiges Zeugniß, Senbbriefe an Glaubiger, An merkung von Loschungen u. f. w. erfolgen als folche unentgeltlich." Es ift also auch bier mit keinem Worte unterschieben, mann bie betreffenben Bertrage errichtet worben find. Zweitens haben wir ben ichon vorbin ermahnten Bericht jum Gefetesentwurf, batirt vom 27. Marg 1877 und erlaffen von der bernischen Regierung. Ich erlaube mir, daraus einige Zitate hervorzuheben, um Ihnen zu zeigen, in welchem Geiste bie vorberathenden Behörben in Bezug auf die Unentgeltlichkeit ber Löschungen vorgegangen sind. Auf pag. 9 dieses Berichtes heißt es: "Die nächste Veranlassung zum vorliegenden Gesethesentwurf bilbet ohne Zweifel ber Ruf nach Beseitigung bes sogenannten Sportelnsplems." Seite 13: "Diese andere Modalität der Gebührleiftung bietet sich nach dem Borgang anderer Staaten und soweit es nach der Natur ber Amtsverrichtung überhaupt burchführbar ift, in ber Weise bar, baß für bie auf ben nämlichen Gegenstand fich beziehende Gefammtleiftung bes Staates (Amtes) bie Gebuhr nach einem bem Werthe bes Objekte entsprechenden Prozentsate berechnet und bezogen wirb. Mit andern Worten: es soll, soweit thunlich und durchführbar, an die Stelle bes bisherigen Sportelnbezuges für jebe einzelne Berrichtung eine einmalige, nach Prozenten berechnete, Gesammtgebuhr treten." Seite 15: "Man wird zugeben mussen, daß sich bei dieser Neuordnung der Dinge auch der Bürger wohl und gut befinden würde." Ein zweiter Entwurf ist ausgearbeitet worden, nachdem die Großrathskommission ihre erste Arbeit vollendet hatte. Er ist batirt vom 29. März 1877 und enthält auch wieber in § 15 in Bezug auf Löschungen exakt basjenige, was ich bereits vorgelesen habe. Schließlich erlaube ich mir, Ihnen noch einige Stellen aus ber Botschaft zum Gefetz vorzulesen, Die,

30. —

glaube ich, als vom Gesetzgeber selbst ausgebend, auch ihre Wichtigkeit hat. Wir finden darin folgende fehr wichtige Stellen in Bezug auf die vorwürfige Frage. Seite 2: "Der Zweck ber vorgeschlagenen Revision ist ebensofehr, die Gebühren= anfabe, so weit möglich, so zu gestalten, baß ber einzelne Burger sich babei besser befindet, als bisher." Auf ber gleichen Seite: "Es wird dies angestrebt dadurch, daß die Bebuhren, namentlich bei den wichtigften Vorkommniffen, wie Liegen= ichafis Sanbanberungen, Grundpfandrechte, amtliche Guter= verzeichniffe und gerichtliche Liquidationen (Geltstage, Ganten u. bgl.) in Zukunft nach einem bestimmten Prozentansat vom Werthe bes betreffenben Gegenstanbes, also in Gestalt einer alle Verrichtungen, die sich auf die nämliche Sache beziehen, in sich begreifenden Gesammtgebühr anstatt, wie bisber, in Form von Ginzelfporteln für jede besondere Berrichtung, berechnet und bezogen werben." Ferner wird ein Beispiel von Kosten nach dem neuen Gesetz aufgestellt, wie folgt: "Bet einer Liegenschafts Handanberung — wir nehmen als Beispiel einen Rauf um ein Heimwesen im Raufswerthe von Fr. 20,000 — mare jest zu bezahlen:

1. bem Staat an bereits bestehender sog. Handanderungs= gebühr 50 Rp. von 100 Fr. oder Fr. 5 per Tausend, also von Fr. 20,000 Kauswerth Fr. 100. —

Ein solcher Rauf tame also gegenwärtig

ben Bürger im Ganzen zu stehen auf mindestens Fr. 130. — Nach bem neuen Gesets wäre für die unter Ziffer 2 hievor bezeichneten einzelnen Verrichtungen beziehungsweise an ben Amtsschreiber gar nichts mehr zu bezahlen, indem diese Arbeiten nach § 15, erster Sat, des Gesetzes unentgeltlich zu besorgen sind, dagegen aber dem Staat eine etwas erhöhte Staatsgebühr, nämlich 60 Rp. von Fr. 100 oder Fr. 6 vom Tausend (nach § 16, Ziffer 1, des Gesetzes) zu entrichten, in welcher Gebühr dann eben beides, die bisherige Handsänderungsgebühr von 50 Rp. von Fr. 100 und ein Zuschlag von 10 Rp. von Fr. 100, anstatt der bisherigen Amtsschreiberssporteln, inbegriffen wäre."

Diese Stellen gaben also klaren und beutlichen Aufschluß über die Intention des Gesetzes. Ferner Seite 3: "Und das ist das Wichtigke, daß nach dem neuen Gesetz Jeder, im einzelnen Falle, ganz genau weiß, was und wie viel er zu dezahlen hat." Schließlich sagt der Große Rath: "Wi wollen deshalb nicht unterlassen, es hier nochmals mit allem Nachbruck und der Wahrheit gemäß zu betonen, daß die in den SS 16, Ziff. 1 und 17 des Gesetzes ausgestellte Staatsgedühr von 60 Rp. beziehungsweise 30 Rp. von Fr. 100 nicht nur die disherige Handanderungsgedühr (welche jetzt 50 Rp. von Fr. 100 beträgt), sondern auch sämmtliche disherige Kosten der Amtsschreiberei (z. B. für Nachschlagung und Einschreibung der Akten, Avisirung der Pfandgläubiger, Lösch ung en u. s. w.) in sich begreift und umfaßt, in der Meinung, daß die bezüglichen Arbeiten künstig unentgeltlich durch den Beamten zu besorgen sind, wie es übrigens der S 15, erster Satz des Gesetze, in keinem Falle ein Mehreres als diese genau sirirte Staatsgebühr zu entrichten."

Wie man nun angesichts bieser klaren Bestimmungen bes Gefetzes und Stellen ber Botschaft die Stirne, bie har-

diesse hat haben konnnen, eine folche bem Gesethe wiberfprechenbe Bestimmung aufzuftellen in Betreff ter Lofdungetoften für Bertrage, die vor dem Infrafttreten des Gefetes errichtet worben find, das ift mir wirklich unbegreiflich. Man mag bas ganze historische Felb ber Beranlassung und Ausarbeitung des Gesetzes, man mag das ganze Feld ber Berathung sowohl ber früheren, mehrentheils aus Juriften zusammengesetzten Begutachtungstommiffion, als ber Grograthstommiffion und bes Großen Rathes felber burchgehen, nirgends findet man ein Wort von folder Unterscheidung ermähnt. Der Gesetzgeber hat einmal mit diesen Löschungskoften aufräumen wol= len, benn bieje namentlich haben zu Rlagen Beranlaffung gegeben, weil gerade bier bas Gebiet mar, auf melchem bie Umtsfcreiber bas Publikum ausgesogen und ihm bas Blut unter ben Rageln hervorgebruckt haben, und es mar also bas mit ein hauptgrund, warum so lange dem Gesetze gerufen worben ift. Ich tonnte Ihnen auf ben heutigen Tag noch frappante Beispiele für Diese Behauptung fchwarz auf weiß vorlegen, ich konnte Ihnen felbst beweisen, wie es fogar heute noch viele Umtsschreiber gibt, die entgegen bem Carif, entgegen den Beftimmungen über bie Prozentgebuhren, sich erlauben, burch Nachnahme fire Emolumente zu erheben, ohne Gebührenmarten beizuheften, tropbem bas Gefet fagt, es folle bei jeber Herausgabe eines Afts ber entsprechenbe Betrag an Gebührenmarken beigeheftet werben. Dies ift natürlich heute nicht Sache ber Behandlung; ich erwähne es nur anbeutungs=

Unser hochverehrter Herr Finanzdirektor hat gesagt, es seien zum Zwecke einer gründlichen Berathung ber Tarife bie Umtsschreiber einberufen worben. Ich glaube, da habe man in der That zum Vortheil des Fistus in die rechte "Wesplere guslet." Man muß nur nachsehen, was für Amtsschreiber ber Berathung beigewohnt haben. Es find meiftens folche, bie von ihrem Ausbeutungsfelbe vertrieben worben find, "ertaubte" Beifter, die ben Bauern, welche für bas neue Gesetz gestimmt haben, natürlich nicht zu lieb leben wollen, sondern denken, bie mussen jetzt "ume ha." Ich weiß auch, daß frisch gewählte Amtsschreiber, die nichts von ber Sache wußten, erklärt haben, fie seien mit ben gefaßten Beschluffen nicht einverstanden. Hat sich boch sogar vor nicht langer Zeit ein gewesener Umt&= ichreiber nicht entblobet, bie Aeugerung zu thun (verzeihen Sie, meine herren!): "Die bonners Bure, mo fur b's G'jet g'stimmt bei, muffe jit je langer je meh zahle!" Ich habe geschlossen und beantrage, es mochte auf bie Borlage bes Regierungsrathes nicht eingetreten, sonbern ber provisorische Zuftand auf Grundlage bes bisherigen Tarifs beibehalten merden.

Berger, Fürsprecher. Ich ergreise das Wort nicht, um auf den Detail der Rede des Hern Wyttenbach einzutreten; ich denke, das wird von anderer Seite wohl genügend gesschehen. Ich will nur ein paar allgemeine Bemerkungen über die heutige Vorlage machen und erklären, daß ich mit vollster Ueberzeugung für den Antrag der Regierung und der Majorität der Kommission stimme. Die Minorität der Kommission stößt sich hauptsächlich an dem Umstand, daß man jeht den neuen Tarif auch wieder nur provisorisch einführen will. Allein nach meinen Ueberzeugungen und Erfahrungen wäre es sehr gut und zweckmäßig, wenn man jedes Geseh nur provisorisch einführen könnte. So wäre es namentlich sehr gut gewesen, wenn man das Geseh über die siren Besoldungen der Amtse und Gerichtsschreiber nur provisorisch hätte in Kraft treten lassen und erst nachher desinitiv erkannt hätte; wir wären wahrscheinlich sehr nicht in so großer Berslegenheit. Allein damals hat man, weil sich vielleicht drei, vier Amtsscheiber Nißbräuche zu Schulden kommen ließen,

alle in die gleiche "Beid" genommen und einen total veränderten Zustand angestrebt, der jeht nicht die Früchte trägt, die man erwartet hat. Ich muß sagen, ich din nie sehr sürdies neue Regelung der Sache gewesen und habe angenommen, es werde ungefähr so gehen, wie es jeht wirklich trots all den schönen Versprechungen und Hossmungen, die man damals ausgesprochen hat, gekommen ist. Ich habe im Gesichtsleben in verschiedenen Stellungen gearbeitet und habe daher gewußt, wie ungehener schwer es in der Praxis ist, es so zu tressen, daß sowohl der Staat, als der Bürger seine

Rechnung babei finbet.

Bas nun bas vorliegende Defret betrifft, so glaube ich, es sei das dadurch beabsichtigte Provisorium ein kleinerer llebelstand, als bas gegenwärtig waltenbe, bas fich als nichts-nutig erwiesen hat. Wer ift übrigens Schulb, wenn man ben neuen Tarif auch nur provisorisch kann in Rraft treten laffen? Niemand anders, als der Große Rath felbft, der ja schon heute nur mit der größten Noth und Mühe beschlußfähig erhalten werden konnte, um diese bringende Materie nach Gib und Gemiffen zu berathen, und ber jest, in diefer Zeit dringender landwirthschaftlicher Arbeiten nicht noch Wochen lang beieinander wird bleiben wollen. Indessen ift, wie gesagt, das Provisorium für die Sache felber kein Uebel= ftand: man tann unterbeffen Erfahrungen fammeln und nachwarts darauf gestützt sagen: Dies ist gut, Jenes aber ist nicht gut und sollte geandert werden u. f. w. Sonnenklar ist, daß es auf bem bisherigen Weg nicht mehr gehen kann. Man hat seinerzeit angegeben, ber Staat solle bei ber Sache keinen Schaden haben, und nun kann man mit klaren gablen nachweisen, daß ber Staat ja freilich sehr großen Schaden davon hat. Die Regierung handelt baber nur nach aufhabender Pflicht, wenn sie kommt und eine Erhöhung des Tarifs vorschlägt.

Ich habe mir erlaubt, die früheren Berathungen in diefer Materie ein wenig nachzulesen, und habe gefunden, daß die Behörden, so wie sie die Sache aus erster Hand vor ben Großen Rath brachten, ziemlich richtig gerechnet hatten, indem sie die Ansage fur die proportionalen und firen Gebuhren so festgestellt hatten, baß fie ungefahr bas gebeckt batten, was nun ber Staat für bie fixen Besolbungen ber Beamten und Angestellten bezahlen muß. Allein was ift im Großen Rath geschen? Diejenigen Mitglieder, die bamals babei waren, missen es. Sowohl in erster, als zweiter Berathung ift ben herren von verschiebenen Seiten vorgerechnet worben, ber Staat werde großen Profit machen, und ber Burger mehr bezahlen muffen, und geftütt auf diefe Distuf= sion und diese Antrage, bei benen namentlich Herr Wyttenbach bas große Wort geführt hat, hat sich ber Große Rath beigehen laffen, bedeutende Herabminderungen sowohl ber firen, als ber proportionalen Gebühren zu erkennen, und in Folge davon haben wir nun das Defizit zu beklagen, das wir hatten vermeiben wollen. Wer foll nun biefes Defigit bezahlen? Doch gewiß die Leute, die Geschäfte machen. Das ift in ber gangen Belt fo Brauch, bag, wer prozedirt, Bertrage macht, betreibt, ober überhaupt mit Beschäften biefer Art zu thun hat, bezahlen foll, und nicht ber Burger, ber babei nichts zu schaffen und nichts zu gewinnen bat.

Ich habe nun die Gebühren der vorliegenden Tarife, zwar nicht ganz gründlich, aber doch grosso modo durchgesehen, und ich sinde, sie seien gar nicht übertrieden gegenüber dem, was man früher bezahlt hat, namentlich in Prozeßsachen. Ich will einen Fall nennen. Früher mußte eine Partei, wenn sie die Appellation erklärte, sofort Fr. 11. 60 bezahlen. Bei der Erscheinung sagte der Weibel, welcher in der Regel ein hössicher Mann ist: legt Fr. 25 auf das Plättlein, dann thun wir euch die Thüre auf zum Obergericht. Das macht

zusammen Fr. 36. 60. Gegenwärtig verlangt man Fr. 20 und bei der Erscheinung Fr. 15, im Ganzen also Fr. 35, also fast gleich viel, wie man früher gesetzlich bezahlt hat. Nun aber, und das möchte ich Herrn v. Känel zu bedenken geben, sind die Klagen gegen die Gerichtsschreiber und Amtssschreiber nicht aus dem Grunde entstanden, daß man sagte, die Gebühren, welche gesetzlich gesordert werden können, seien zu hoch, sondern man klagte über den Seidensaden und Cordonnet. Gegenwärtig ist diese Gesahr vermieden. Man sagte, die Gerichtsschreiber und Amtsschreiber sollen dei der Sache nicht mehr interessirt sein, sondern es sollen die Gebühren dem Staate zukommen. Wenn daher gegenwärtig der Tarif auch in diesem oder jenem Falle einige Rappen höher wäre, als der frühere, so zahlt man doch thatsächlich bedeutend weniger als früher.

Herr Wyttenbach sagt, wenn bie Zeitverhältnisse jetzt bie gleichen wären, wie früher, so würde der Ertrag der Sebühren ein größerer sein, allein die allgemeine Geschäftskrisse, die große Geschäftsniederlage thue denselben bedeutend Absbruch. Auf der einen Seite ist dies richtig, nämlich in Bezug auf die Handanderungen und Notariatsverhandlungen, allein auf der andern Seite ist der Ertrag der Gedühren wesentlich höher als früher, da die Geschäfte flott gingen. Gegenwärtig gibt es viel mehr Liquidationen und zwar große, wo der Staat bedeutende Gebühren bezieht. Es gibt auch viel mehr Prozesse als früher. Ich glaube, die Mehreinnahme von den Gantliquidationen, Geltstagen u. s. w. sei größer, als die Meindereinnahme, welche der Staat auf den Stipu=

lationen und Notariatsvertragen macht.

Wenn wir im Sinne der Ideen, welche das Gesetz geschaffen haben, handeln wollen, mussen wir heute auf die Tarife eintreten, und wir können es ganz gut mit unserm Gewissen vereinigen, wenn wir sie ein Jahr provisorisch in Kraft setzen. Ich hoffe, so schlimme Früchte uns der discherige Tarif brachte, so gute werden uns nun auß dem neuen Tarife erwachsen, so daß wir ihn dann definitiv annehmen können, abgesehen von einzelnen Ansätzen, die man dann vielleicht noch ändern wird. Diese Kleinigkeiten sind aber zu unbedeutend, als daß sie uns bestimmen sollten, heute nicht einzutreten. Es ist rein unmöglich, den Großen Rath noch 4-5 Tage beieinander zu halten, um die Sache einläßlich zu berathen, wie es geschehen müßte, wenn wir schon jetzt den Tarif desinitiv seisstellen wollten. Ich empsehle den Antrag der Majorität der Kommission.

Moschard. Es ift bereits von zwei Mitgliedern bes Jura gefagt worben, baß fie gegen bie Berathung bes Tarifs Einsprache erheben und zwar aus bem einfachen Grunbe, weil bas vorliegende Projekt den Mitgliedern aus dem Jura gar nicht ausgeiheilt worben ift. Ich habe mich erkundigt, ob wirklich gar keine Uebersetzung von bem Projekte gemacht worden sei, und ich habe vernommen, daß eine solche nicht vorhanden ift. Die juraffischen Mitglieder diefer Berfammlung, welche nicht beutsch verstehen, haben gar nichts in den Händen Ist bas nicht ein genügender, allerdings nur ein formeller, aber ein wichtiger Grund, um auf die Vorlage nicht einzutreten? Es heißt im Großrathsreglement: "Borfclage ju Gesetzen und allgemeinen Verordnungen, sowie Antrage über wichtige Gegenstände follen ben Mitgliedern bes Großen Rathes mit bem Einberufungsschreiben zugesendet, oder ausnahmsweise spätestens 24 Stunden vor ihrer Behandlung gebruckt ausgetheilt werden." Run gebe ich zu, daß es viels leicht ber Regierung nicht möglich war, dieses Projekt ben Mitgliebern des Großen Rathes mit dem Einberufungs schreiben zu senden, und ich gebe zu, baß, wenn es 24 Stunden vor der Berathung ausgetheilt worden ware, bann die Be=

rathung heute vorgenommen werben fonnte. Allein ein Theil ber Mitglieder der Versammlung hat bis zum gegenwärtigen Augenblicke noch gar nichts erhalten. Es scheint mir, es ware sicher nicht reglementsgemäß verfahren, wenn man auf bas Projekt eintreten wurde. Es thut mir leib, bag es fo ift, aber im Namen der juraffischen Mitglieder, welche nicht deutsch lefen, muß ich mich ber Ginfprache ber Gerren Boivin und Jobin anschließen.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Wie Sie aus ben Voten ber Mitglieber ber Kommission entnommen haben, ist man im Grunde in der Hauptsache einig. Die Herren anerkennen, daß ein Defizit da ist; sie anerkennen, daß die Absicht des Gesetzgebers und des Bolkes von jeher die war, es solle die Beränderung in der ökonomischen Stellung ber Gerichtsschreiber und Amtsschreiber nicht zum Schaben bes Staates ausfallen; sie auerkennen ferner, daß ein Hauptfehler, warum ein Defizit vorhanden ift, in ben Prozentgebuhren liegt, daß man aber das im Großen Rathe nicht andern kann, sondern dem Bolke vorlegen mußte; fie find daher auch eins verstanden, daß diese Remedur nur durch die Revision der Tarife über die firen Gebühren gefunden werden kann. In der Hauptsache ist also kein Zwiespalt. Run sagt aber die Minderheit ber Kommiffion, man folle nicht ein neues Provisorium einführen, und ist sei ber Burde bes Großen Rathes nicht angemessen, in dieser Weise zu versahren. Run ist es aber nicht bas erfte Mal, bag man fo verfährt. Bor einem Jahre, als der Große Rath, dem die Herren alle angehörten, die Pflicht hatte, den Tarif gründlich durchzuberathen, fette er nicht etwa einen Alt, ber vorlag, wie es beim heutigen ber Fall ist (vielleicht ift er nicht frangösisch ausgetheilt, aber bie Zahlen sind in beiben Sprachen gleich), provisorisch in Rraft, sondern er setzte etwas in Kraft, bas er gar nicht kannte, indem er ben Regierungsrath ermächtigte, den bestehenden Tarif anzuwenden. Ich behaupte nämlich, daß die große Mehrzahl bes Großen Rathes den alten Tarif nicht kannte. Der Große Rath hat baher damals etwas gemacht, das noch viel ungesetzlicher war, als was man jetzt thun will. Wenn man nun ein Provisorium will, und auch Herr v. Känel will ja eines, so soll man doch bassenige wählen, welches beffer ift und der Staatstaffe das Defizit wegnimmt. Was die Uebersetzung betrifft, so sollte sie gemacht werden. Es ift aber nicht Sache Desjenigen, welcher ein Gesetz entwirft, alle Tage ber Uebersetzung nachzulaufen, sondern das ist Sache ber Staatstanzlei. Das ist aber nicht ein gewichtiger Umstand. Es handelt sich nur um ein Provisorium, und man hatte ben gleichen Antrag auch ohne schriftliche Vorlage stellen können. Auch vor einem Jahre hatte man keine Vorlage, und so hätte man auch biefes Sahr vorgeben können. Ich glaube, bas seien Einwendungen, die man machen kann, wenn man mit ber Sache selbst nicht einverstanden ift. Wenn man die haupt= sache nicht will, so sucht man auch nach Rebengründen.

Ich habe gesagt, die Herren von der Kommission seien einverstanden, daß ein Defigit bestehe. Herr Wyttenbach beftreitet bas. Er sagt, er habe sich an guter Quelle erkundigt. Ich behaupte aber, bag die von mir angeführten Zahlen richtig find, und ich bente, bie Berren merben mir glauben, wenn ich sage, ich sei auch an ber Quelle gesessen. Was die Musgabe ber Gebuhrenmarten betrifft, fo tommt biefelbe nicht in Frage; benn nicht bie ausgegebenen Marken geben Gelb, fondern mas jurudfliegt. Die Marten, welche bei ben Berichts= ichreibern und Amteschreibern liegen, find tein Gelb, fondern bekommen für ben Staat erft Werth, wenn fie verwendet und kassirt werden. Herr Wyttenbach wollte ferner nachweisen, daß ich im März 1879 etwas Anderes behauptet habe. Er mag bagu veranlagt worden fein, bag es an ber betreffenden

Stelle beißt: "Es find nämlich in ber zweiten Balfte 1879 an Brozentgebühren ber Umte- und Gerichtsschreiber eingegangen Fr. 343,000." Es foll aber heißen: "an Prozent= und firen Gebühren," mas man ganz gut begreift, wenn man weiter lieft: "Auf das ganze Sahr berechnet, macht bas einen annähernden Ertrag von Fr. 680,000. Davon find in Abzug zu bringen die Gebühren, welche dem Staate schon früher gehörten, nämlich die Handanderungs- und Einregistrirungs- gebühr. Der bagerige Ertrag belief sich auf Fr. 270,000, so daß fich ein Reinertrag zu Handen des Staates ergab von Fr. 410,000. Dagegen murben verausgabt per Jahr Fr. 518,000. Es ergibt fich baber ein Ausfall von ungefähr Fr. 100,000." Da sieht man beutlich, daß vom Gesammt= ertrage die Rebe war. Geirrt habe ich mich bamals nur in= soweit, daß ich den Ausfall auf Fr. 100,000 berechnete, während er sich auf Fr. 150,000 beläuft. Allein bas Defizit

ist schon damals signalisirt worden.

Es ift heute von mehreren Seiten bemerkt worden, bie Entschädigungen für die Amts- und Gerichtsschreiber feien zu hoch. Ich bin ja damit einverstanden und auch die Re-gierung ist einverstanden und will diesen Punkt revidiren. Die Regierung und speziell ber Finanzdirektor ist sehr dank= bar, daß die Berren Boivin und Wyttenbach fich mit folder Energie barüber ausgesprochen haben. Ich hatte gewünscht, Herr v. Kanel hatte es auch mit größerer Energie gethan. Jeber ber Herren wird eine Anzahl bieser Bezirksschreiber zu feinen Freunden gablen, und wenn bann bie Entschädigungen herabgesetzt werden muffen, so ist es fehr angenehm, sich auf bie Freunde dieser Beamten berufen und fagen zu konnen, daß biefe es felbst im Großen Rath erklart haben, bie Ent= schädigungen seien zu hoch. Das Auftreten dieser Herren im Großen Rathe ist baber für die Durchführung ber Magregel fehr zweckmäßig. Aber Alles tann bamit nicht erreicht werden, und ich bin überzeugt, Herr Wyttenbach glaubt selbst nicht, baß z. B. bie Gerichtsschreiberei Bern ihre Ungestellten mit Fr. 8000 besolben kann. Ich weiß nicht, wo er biese Zahl her hat, aber richtig ist sie nicht, mag sie gedruckt sein, wo sie will. Wer nur eine einigermaßen oberflächliche Kenntniß hat von einer Gerichtsschreiberei und speziell von der Gerichts= schreiberei Bern und von der kolossalen Arbeit, welche da zu be= wältigen ist, wird einverstanden sein, daß bei den Lebens-verhältnissen in der Stadt Bern da von 8000 Franklein ab-solut nicht die Rede sein kann. Wenn es auch zehnmal ge-druckt ist, so wird Jeder, der auch nur die oberflächlichste Kenntniß von den Verhältnissen hat, wissen, daß es nicht richtig fein tann.

Indem Herr Wyttenbach das Defizit bestritten hat, hat er auf ber andern Seite bie Grunde angegeben, warum es ba fei; er hat sich also da selber widersprochen. Er hat dabei einige Faktoren angeführt, bie ich nicht bestreiten will. Er fagte 3. B., es seien bie Sandanderungen bei Notherben miber seinen Antrag nur mit ber Halfte ber Gebühr taxirt und eine Befoldungeflaffe eliminirt worden. Das ift aber nun einmal Gesetz. Er hat ferner gesagt, ein Hauptgrund bes Defizits sei bas Darnieberliegen von Handel und Gewerbe; es haben g. B. Die Notarien um die Salfte weniger Aften zu ftipuliren. Das ift allerbings nicht eine neue Behauptung. Sie ist von den Notarien auch aufgestellt worden bei der Angabe ihres steuerpflichtigen Ginkommens. Daß aber bas so übel gegangen ift, muß ich bestreiten. Wenn aber auch bas Darniederliegen von Handel und Gewerbe auf gewisse Akten, z. B. auf Handanberungsgeschäfte, einigen Einssuß ausübt, jo entsteht auf ber andern Seite, wie bereits Berr Berger ermähnte, eine Mehreinnahme infolge ber Bermehrung ber Liquidationen, ber Gantsteigerungen und Geltstage. Es gibt Amtsbezirke, in denen ein Drittel ber Bevolkerung in Liqui=

bation liegt. Das hat zur Folge, daß die betreffenden Gerichts= schreiber außerordentlich viel Arbeit haben. Aber gerade biese Gerichtsschreibereien, die fich in außerorbentlich gunftigen Berhältniffen befinden, beweisen, daß die Tarife viel zu niedrig find. Ich habe da ganz genaue Erhebungen gemacht. Ein Amts= bezirk mit 10,000 Einwohnern und landlichen Berhaltniffen hat eine solche Krisis burchgemacht, daß vom 1. Juli 1878 bis Ende April 1879 831 Gantsteigerungen kontrolirt und 103 Gelistage erkennt werben mußten. Es sind in 654 Fällen Wechselaufforderungen erlassen worden mit durchschnitt= lich 5 Doppeln, also im Ganzen mehr als 3000 Doppel. In zehn Monaten sind in diesem kleinen Amtsbezirke mehr Wechselaufforderungen vorgekommen, als in 20 Jahren im ganzen Emmenthale. Wenn nun der Tarif wirklich genügend mare, fo hatte wenigstens in biefem Amtsbezirke ber Ertrag bie Ausgaben becken sollen. Allein in biesen 10 Monaten mußte bem Berichtsschreiber und brei Ungestellten eine Ent= Fr. 5750 hoch. Eingegangen sind an Prozent= und an firen 4520 Es ergibt sich baher in biefem Zeitraum fur ben

Staat ein Defizit von Fr. 1230 Herr Wyttenbach hat in bem Tarife hauptfächlich einen Bunkt hervorgehoben betreffend die Löschungen. Er fagt, er tonne nicht begreifen, wie Jemand die Stirne haben konne, zu behaupten, daß Löschungen bezüglich älterer Geschäfte tarirt werben follen. 3ch glaube, bazu brauche es keine besondere Stirne, sondern nur einigen juristischen Verstand. Jedermann weiß, daß das Gesetz nicht die Handänderungen ber Vergangenheit, sondern diesenigen der Zukunft beschlägt. Das bezieht sich auch auf die Löschungen. Das Gesetz sagt nicht, daß est rückswirkende Kraft habe, sondern est tritt nur in Kraft für die Handanberungen ber Zukunft, welche die Gebühren des neuen Gesetzes bezahlen. Es ist daher nicht logisch, zu behaupten, bas Gesetz sei ruckwirkend in Bezug auf biejenigen Gigen-thumsübertragungen, welche vor bem Intrafttreten besselben stattgefunden haben. Es findet also auch nicht Anwendung auf diejenigen Loschungen, welche mit Geschäften zusammen= hängen, die alle diese Gebühren, welche bas neue Gesetz vorfieht, nicht gezahlt haben. Stehe nun in ber Botschaft und in ben verschiebenen Entwürfen, mas ba wolle, maßgebend ift einzig und allein ber § 15 bes Gesetzes.

Wenn geklagt wird, daß einzelne Amtschreiber noch immer überforbern, so ift biefer Punkt hier nicht zu erörtern. Die Betreffenden sollen Beschwerde führen, und wenn wirklich Ueberforderungen stattgefunden haben, so wird man die Fehl-baren von oben herab auf die Finger klopfen. Was dann die Bemerkung betrifft, daß die Amtschreiber ein Aussaugungs= inftem betrieben, fo bemuht mich biefelbe etwas. Man tonnte zwar bas Gleiche auch schon in der Botschaft lesen, aber jeder Burger, der nicht ohne nabere Prufung eine Klaffe von Beamten in Baufch und Bogen verurtheilen wollte, hat bebauert, baß sich in ber Botschaft eine Stelle befand, laut welcher die Umtschreiber und Gerichtschreiber nicht viel Anderes gewesen waren, als Spitbuben. Es mag einige barunter gegeben haben, allein man soll nicht auf alle ben gleichen Maßstab anwenden, und namentlich sollte man es im Großen Rathe unterlaffen, so zu urtheilen. Wenn man alle Notarien und Fürsprecher nach einigen Subjekten, die biefem Stanbe angehören, taxiren wollte, so hätte die Strafanstalt für alle diese Leute nicht Platz genug. (Heiterkeit.) Wenn man bann sagt, ein Amtschreiber habe fich bahin ausgesprochen, bie Bauern muffen erfahren, daß es in Zutunft boch mehr tofte als früher, so will ich herrn Wyttenbach beistimmen, daß es eine Un=

zahl Beamte vom ancien régime gibt, welche nicht großes Leib barüber fühlen, bag ber Staat ein Defizit macht, fon= bern es gerne feben. Wenn aber auch einer sich so geaußert hat, so muß man auch ba wieber nicht generalifiren. Es gibt übrigens noch andere Leute, welche ihr Hauptaugenmerk auf die Bauern gerichtet haben. Ich habe auch einen Notar ge-hört, welcher sagte, ein Bauer habe es wie ein "Kälbaum", man muffe ihn alle Sahre einmal "ftummeln". (Beiterkeit.) Aber wenn das ein Rotar gefagt hat, fo behaupte ich nicht, daß alle Notarien darauf ausgehen, die Bauern auszubeuten.

Was die Erhöhung der Gebühren und die allfällig in einzelnen Fällen zu hohe Taxirung betrifft, so muß man nicht vergessen, daß diese Gebühren in die Staatskasse sallen, von wo sie dem Bürger direkt ober indirekt wieder

Dieß find bie Bemerkungen, die ich in Bezug auf die

Aeußerungen einzelner Rebner anzubringen habe.

Nun noch einige allgemeine Bemertungen. Man zetert über die angeblichen Ueberforderungen, welche der Tarif auf= stelle, und man hat dieß auch schon früher gethan. Aber ich habe weder heute noch früher ein Wort gehört über alle Ueber= forberungen, welche anderwarts stattfinden. Ich bin überzeugt, baß die Uebersorberungen, welche da stattfinden, nicht halb so hart drücken, als die Uebersorberungen von Privatleuten, 3. B. von Weibeln. Es ist mir noch in den letzten Tagen ein berartiger Fall aus dem Jura zu Gesicht gekommen. Ich weiß, daß ein Weibel für eine Ankundigung, welche 60 Rp. kostet, Fr. 15 gesordert hat. Das war selbst dem betreffens ben jurassischen Abvokaten zu ftark, er verlangte Moderirung, und der Gerichtsprasident moderirte die Rechnung um 40 Cts. Es gibt auch Fürsprecher, welche überforbern; ich bin ba hinter ber Thure gestanden und konnte etwas erzählen. (Heiterkeit.) Man konnte in den Prozeduren Gebühren fin= ben, welche in keinem Tarife stehen. Wenn man ben Notarien ihre Akten und Protokolle nachsehen wurde, so murde man auch ba Uebersorberungen finden. Wenn bei den Nota= rien nur bezahlt werden mußte, mas ftreng gefetglich ift, fo würde das Publikum manchmal auch weniger über Ueber= forderungen zu klagen haben. Es mare vielleicht weit berech= tigter, bort zu klagen, als man nun hier klagt, wo bem Staat einmal etwas zukommen foll. Es finden nach verschiebenen Richtungen bin Uebersorberungen statt, und wenn nun einmal hier zu Sanben bes Staates eine Ueberforberung, wenn man es so nennen tann, statuirt werben foll, so foll man es auch nicht so genau nehmen. Zudem ist es keine Uebersorberung, sobald es im Tarif steht, sondern eine gesetz= liche Gebühr.

Uebrigens handelt es sich hier nicht um eine Rabinets= frage für die Regierung (es hat keiner von uns im Sinn, bas nachste Sahr zu prozediren und auf diese Weise die neuen Gebühren bezahlen zu muffen), sondern um eine Finanzfrage für ben Kanton. Sie tennen diese Finanzlage, Sie wissen, ober wenn Sie es nicht wiffen, so will ich es Ihnen wieberholen, daß wir, abgesehen von ber Deckung ber Defigite ber letten Periode, bis zu Ende des Jahres eine Mindereinnahme von Fr. 1,500,000 haben und somit im Falle sein werden, eine Menge Ausgaben nicht bestreiten zu können, weil kein Gelb bafur ba ift. Man hat, um es gerabe hier zu er= klaren, in der neuesten Zeit geglaubt, nachbem nun gemiffe Beiträge, die eine Zeit lang zurückgehalten wurden, außbezahlt worden seien, werde es das ganze Jahr hindurch so gehen. Aber man soll den Tag nicht vor dem Abend loben: man hat dies nur gethan, weil man nach einer genauernt Berechnung gesunden hat, daß, wenn man auch die erste Balfte ber Beitrage fur bie Notharmen, fur Stragenbauten

und für einige Sekundar- und Handwerkerschulen ausbezahle, man gleichwohl am Enbe bes Jahres austommen werbe. Mit ber zweiten Salfte bes Jahres wirb es aber anders ftehen: b. h. man wird entweber biefe Beitrage reduziren, ober Gelb entlehnen muffen. Bu biefem lettern aber haben wir kein Recht mehr, und wenn also ber Große Rath nur halb so ängstlich hierin ist, als heute einzelne seiner Mitglieber sich zeigen, so wird kein anderes Mittel bleiben, als bag man ie Summen, die man zu wenig hat, einfach nicht ausgibt, und bie Betreffenden auf beffere Zeiten marten läßt. Die Frage ift bemnach fur den Großen Rath bie: Wollen wir am Ende bes Jahres noch Fr. 100,000 weniger haben, als es ohne= bies der Fall sein wird, und in Folge bessen so viel weniger an das Notharmenwesen, an Armenanstalten, Straßenkorrek-tionen u. s. w. ausgeben können? Wenn der Große Rath bas will, gut, fo foll er heute ertlaren : Es bleibt beim alten Tarif, und die Fr. 150,000 Defizit, die wir in Folge bavon auch in Zukunft haben, becken wir bamit, bag wir fo viel weniger ausgeben. Wenn er aber hier eine berechtigte Gin= nahme schaffen will, die einen Theil des Defizits beckt, so muß er die vorliegenden Tarife genehmigen. Die Regierung ihrerfeits hat die Berantwortlichkeit nicht übernehmen wollen, auf eine solche Einnahme zu verzichten, fie will bieselbe gerne bem Großen Rathe überlaffen. Wenn er es thut, so hat bann die Regierung um so mehr Berechtigung zu sagen: Wir haben die nothigen Einnahmen nicht bekommen, ergo geben wir nicht mehr aus, als wir Geld haben. Der Große Rath wird nun entscheiden: ein System ift so gut, wie bas andere, wenn man nur nicht mehr ausgibt, als man hat.

v. Känel. (Schlußruse.) Nur eine ganz kurze Be= mertung. Es ist der Minderheit der Kommission vorgewor= fen worben, fie fei infofern intonfequent, als fie ja feinerzeit auch für ein einjähriges Provisorium gestimmt habe. Dies ift richtig; allein es war bas nicht bas nämliche Provisorium, wie basjenige, bas man gegenwärtig einführen will. Man ermächtigte bamals bie Regierung, nicht etwa einen provisorischen Tarif zu entwerfen , sondern eine Zusammenstellung ber bisherigen Ansatze im Sinne einer gewissen bestimmt vor geschriebenen Abrundung zu machen und diese bis zur Er-lassung bes befinitiven Tarifs einzusühren. Damals nahm man also etwas an, das man durchaus kannte; heute hin-gegen kommt man und muthet uns zu, einen Tarif anzunehmen und für ein Jahr in Kraft zu setzen Latt unzunehmen und für ein Jahr in Kraft zu setzen, den — ich
glaube nicht zu viel zu sagen — vielleicht nicht ein halbes Dutzend Mitglieder genau angeschaut haben. Heißt man das nicht die Kate im Sack kausen, und ist das der Würde des Großen Rathes angemessen, auf diese Art zu versahren und den Bürgern zuzumuthen, sie sollen etwas zahlen, oder wie ber Herr Finanzbirektor zugibt, befinitiv ausgeben, mas ber Große Rath selber gar nicht kennt?

Zum Schlusse will ich bem Herrn Finanzdirektor noch bie Beruhigung geben, daß auch ich vollkommen einverftanben bin, es feien biefe Entichabigungen etwas zu gut angerichtet worden, und wenn er biefe Ertlarung gerne hat, fo barf ich sie sogar damit motiviren, daß ich damals erwartet habe, es werben einzelne Gerichtsfcreiber, bie neben ihren Stellen noch gute Notariatsbureaur gehabt haben, biese lieber beibehalten und ihre Amtsstellen aufgeben. Es ift dies nicht bei gar manchem geschehen und just bas mag beweisen, daß die Ent=

schädigungen gang gut gemeffen worden find.

Sygar und Wyttenbach verlangen bas Wort.

Wieberholte Schlugrufe. Es wird mit Mehrheit Schluk ertannt.

Sngar in Bleienbach. Ich bin einverstanden, bag der Staat mit bem Amtofchreiber= und Gerichtsschreibergeset nicht Schaben haben soll. Ich habe aber von vornherein vermuthet, es werbe ein großes Defizit geben; ich glaubte, es werbe basselbe auf Fr. 100,000 ansteigen. Nun scheint es, ich habe es noch zu niedrig berechnet. Ich bin einverstanden, daß man suche, bas Defizit zu verhindern. Diejenigen, welche den Umteschreiber und Gerichtsschreiber brauchen, sollen so viel zahlen, daß die Kosten gebeckt werben. Allein mit dem Berfahren bin ich nicht einverstanden. Ich bin nicht einverstanden, bag man es mache, wie beim Budget, wo man fagte: bewilligt zuerst die Einnahmen, wir wollen bann nachher sehen, wie wir sparen konnen. Es ware leichter gewesen und man hatte weniger Zusammenkunfte der Amtsschreiber und Gerichts= fcreiber abzuhalten gebraucht, wenn man bie Sache anders angefangen und die Besolbungen reduzirt hatte. Der Berr Finanzbirektor hat gesagt, es können ba circa Fr. 50,000 gespart werben. Ich glaube, man konne burchschnittlich Fr. 1000 an diesen Stellen sparen und werde gleichwohl gute Angestellte sinden. Ich glaube also, es sei nicht der Fall, zuerst die Einnahmen zu bewilligen, sondern man solle vor allem die Ausgaden reduziren. Ich din überhaupt nicht der Meeinung, daß das Bernervolk so viel Steuern und so viel Mehreinnahmen sich gefallen lassen werde, als nöthig ware, um unser Defizit zu beden, sonbern ich glaube, man solle vor Allem die Besoldungen auf das gesetzliche Maß berabsetzen.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Jdy will herrn Sygar nur baran erinnern, bag ber Große Rath am 1. März 1879 bei der Berathung des Büdgets bereits Fr. 100,000 Mehreinnahmen budgetirt hat in der Voraussicht der Revision der Tarife. Dies hat der Große Rath einstimmig beschlossen. Jest, wo man diese Revision bringt, sagt man: wir wollen nichts bavon!

Wyttenbach. Ich stelle ben Antrag, daß die Abstim= mung mit Namensaufruf vorgenommen werbe.

Sherz. Man kann ja immerhin publiziren, wie Herr Wyttenbach gestimmt hat.

Der Antrag des herrn Wyttenbach findet nicht die nöthige Unterftützung.

Abstimmung.

1. In die beiden Entwürfe sofort einzutreten 54 Stimmen. Auf heute nicht einzutreten . . 26 2. Die Entwürfe in globo auf 1 Jahr Mehrheit. anzunehmen

Der Prafident zeigt noch an, bag bie Unguge Burti und Rugbaum im Ginverftanbnig mit ben Anzugftellern auf die nächste Session verschoben werben, bankt ben Mitgliedern für ihren Gifer und ihre Ausbauer in ber Berathung ber Ge=

schäfte, wunscht ihnen gluckliche Heimkehr und schließt bie Ergebnist der eidgenösuschen Volksabstimmung vom 18. Mai 1879 Sitzung und die Session um

$12^{1}/_{2}$	Uhr.
-~ /g	***

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Revifion des Art. 65 der Bundesverfaffung (Codesftrafe).

R	anti	one.					Für die Revision.	Dagegen.
. /							19,243	36,460
								28,668
							13,237	6,218
							3,251	241
							5,339	1,43 3
							1,323	257
en							1,392	335
							3,107	2,257
		•		•			1,972	869
							12,426	5,784
							4,860	4,857
							2,359	3,481
							3,238	3,732
	n						4,050	2,687
n'A	.=R	h.					6,206	4,343
								365
Len		.					23,763	13,7 36
	t							7,262
							21,304	14,170
ι.							8,529	9,539
							5,486	7,993
								8,863
							10,085	2,748
rg							1,826	9,668
					٠		874	5,622
			T	ot	al		200,485	181,588
	en e	en . en . trn . dt . dv.=R UN.=R Len .	en	en	en	en	en	19,243 22,579 13,237 3,251 5,339 en 1,323 en 1,392 3,107 1,972 12,426 en 4,860 et 2,359 en 4,860 et 2,359 en 4,050 en 4,860 et 2,359 fo 3,238 en 4,050 en 7,453 en 7,453 en 1,911 fen 23,763 en 21,304 en 23,763 en 4,050 e

. · .